

Die Schutzdauerproblematik im Immaterialgüterrecht –  
Lösungsansätze für das Urheberrecht aus dem  
gewerblichen Rechtsschutz und dem US-amerikanischen  
Copyright

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines  
doctor iuris  
der Juristischen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität  
Würzburg

vorgelegt von

Marcus Danisch  
aus München

2006

Erstgutachter: Prof. Dr. Olaf Sosnitza

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Mai 2007

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Einleitung.....	1
1. Kapitel: Problematik.....	8
2. Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz – <i>Copyright</i> – Urheberrecht.....	46
3. Kapitel: Dogmatische Vorgaben.....	49
4. Kapitel: Interessenlage und Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauern.....	61
5. Kapitel: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bisherigen Untersuchung.....	110
6. Kapitel: Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern.....	123
7. Kapitel: Registrierung.....	166
8. Kapitel: Konstruktion der Schutzdauer.....	186
9. Kapitel: Differenzierung.....	211
10. Kapitel: Schlussbetrachtung.....	226
Anhang.....	237
Literaturverzeichnis.....	244

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	V
<b>Einleitung</b> .....	1
A. Einführung in das Thema.....	1
B. Zielsetzung der Arbeit.....	5
C. Gang der Untersuchung.....	6
<b>1. Kapitel: Problematik</b> .....	8
A. Einführung in die Problematik.....	8
I. Die Entwicklung der Schutzdauer im Urheberrecht.....	8
II. Interessengruppen.....	17
III. <i>One-Size-Fits-All – ultimately fits few</i> .....	24
1. Vermarktungsdauer und wirtschaftliche Betrachtung.....	26
2. Bearbeitungen – <i>derivative works</i> .....	29
3. Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte.....	34
IV. Kein Registrierungserfordernis.....	37
B. Schlussfolgerung.....	39
<b>2. Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz – <i>Copyright</i> – Urheberrecht</b> .....	46
<b>3. Kapitel: Dogmatische Vorgaben</b> .....	49
A. Gewerbliche Schutzrechte.....	50
B. Urheberrecht.....	51
I. Kontinentaleuropäisches <i>droit d'auteur</i> -System.....	52
II. Angloamerikanisches <i>Copyright</i> -System.....	56
<b>4. Kapitel: Interessenlage und Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauern</b> .....	61
A. Gewerbliche Schutzrechte.....	62
I. Geschmacksmusterrecht/Designrecht.....	62
II. Patentrecht.....	68
III. Gebrauchsmusterrecht.....	71
IV. Topographierecht.....	73
V. Sortenschutzrecht.....	75
VI. Markenrecht.....	79
VII. Wettbewerbsrecht.....	82
B. Urheberrecht.....	85
I. Zeitliche Begrenzung der Schutzdauer.....	86
II. Ausmaß der Schutzdauer.....	90
III. Konkrete Begründungsansätze.....	95
1. Harmonisierung.....	97
2. Hohes Schutzniveau.....	98
3. <i>Incentive</i> – Anreiz.....	99
4. Lebenserwartung.....	104
IV. Verwandte Schutzrechte.....	107

<b>5. Kapitel: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bisherigen</b>	
<b>Untersuchung</b> .....	110
A. Die jeweiligen Schutzdauern haben sich eingebürgert.....	110
B. Die Ausgestaltung der Schutzdauer als Lösungsansatz.....	113
C. Die Konzeption der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten.....	114
I. Relativ kurze Höchstfristen.....	115
II. Schutzfristen sind flexibel.....	116
III. Schutzsystem, das differenziert.....	118
D. Die Übertragung der Systemelemente.....	119
<b>6. Kapitel: Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern</b> .....	123
A. 'Wesen' – 'Wirkung' – 'Nachteil'.....	123
I. 'Wesen' und 'Wirkung' als Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern.....	123
II. Vergleichbarkeit von 'Wesen' und 'Wirkung'.....	124
III. 'Nachteil' für die Allgemeinheit.....	130
IV. Gesonderter Blick auf Dogmatik zeigt Gemeinsamkeiten und Stufenverhältnis auf.....	132
1. <i>Copyright</i> .....	133
2. Urheberrecht.....	135
B. 'Individuelle Prägung'.....	137
I. 'Individuelle Prägung' als Begründungsansatz für die unterschiedlichen Schutzdauern.....	137
1. Gewerblicher Rechtsschutz.....	138
2. Urheberrecht.....	140
II. Vergleichbare Lage im Hinblick auf eine 'individuelle Prägung'.....	141
1. Große Bandbreite von Werkkategorien.....	141
2. Leistungen und Gedanken der 'Vorwelt' relativieren den Grad der 'individuellen Prägung'.....	143
III. Die althergebrachte Vorstellung des Urheberrechts und die tatsächlichen Verhältnisse.....	149
IV. Gesonderte Betrachtung der Dogmatik.....	153
1. Gewerblicher Rechtsschutz.....	154
2. <i>Copyright</i> .....	155
3. Urheberrecht.....	158
a) Persönlichkeitsrechtliche Komponente, Trennbarkeit und Übertragbarkeit.....	158
b) Die Dogmatik und die tatsächlichen Verhältnisse.....	160
C. Ergebnis.....	164

<b>7. Kapitel: Registrierung</b> .....	166
A. Gewerblicher Rechtsschutz.....	167
B. Urheberrecht.....	168
C. <i>Copyright</i> .....	171
D. Stellungnahme.....	179
<b>8. Kapitel: Konstruktion der Schutzdauer</b> .....	186
A. Gewerblicher Rechtsschutz.....	186
B. Urheberrecht.....	188
I. Schutzbeginn und Anknüpfungspunkt.....	189
II. Die einheitliche starre Konstruktion der Schutzdauer.....	191
C. <i>Copyright</i> .....	194
D. Stellungnahme.....	203
<b>9. Kapitel: Differenzierung</b> .....	211
A. Werkkategorien.....	212
B. Bearbeitungen – <i>derivative works</i> .....	218
C. Persönlichkeitsrechtliche Komponente.....	222
D. Stellungnahme.....	224
<b>10. Kapitel: Schlussbetrachtung</b> .....	226
A. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	226
B. Würdigung und Ausblick.....	233
C. Regelungsvorschläge.....	235
<b>Anhang</b> .....	237
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	244

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, amtliche Sammlung
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Ch.	Chapter
Cl.	Clause
CONTU	National Commission on New Technological Uses of Copyrighted Works
CTEA	Copyright Term Extension Act
d.h.	das heißt
DAJV-Newsletter	Zeitschrift der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
DB	Der Betrieb
DCMA	Digital Millennium Copyright Act
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
dissenting	dissenting (opinion), Minderheitsvotum
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
et al.	et alteri, und andere
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
F., F.2d, F.3d	Federal Reporter, Fallrechtssammlung der Bundesberufungsgerichte, 1., 2. bzw. 3. Serie
FS	Festschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Internationaler Teil
HMA	Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Inc.	Incorporated
insbes.	Insbesondere
JZ	Juristen Zeitung
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907
lit.	littera
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19.06.1901
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
p.m.a.	post mortem auctoris
PCT	Patent Cooperation Treaty, Patentszusammenarbeitsvertrag

PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)
Schutzdauer-Richtlinie	Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
sog.	so genannte
TRIPS	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	unter anderem/und andere
U. Det. Mercy L. Rev.	University of Detroit Mercy Law Review
U.S.	United States
U.S.C.	United States Code, Sammlung der Bundesgesetze
UCLA Law Review	University of California Los Angeles Law Review
UPOV	Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom/versus
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WTO	World Trade Organization
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert



## Einleitung

### A. Einführung in das Thema

Die vorliegende Studie hat die Schutzdauerproblematik im Immaterialgüterrecht zum Thema. Ausgangspunkt ist die Schutzdauer im Urheberrecht. Diese galt bislang als eine komplizierte Angelegenheit, mit der sich nur Rechtsgelehrte, Anwälte und Entwickler von Technologien befassten. Angesichts der großen Bedeutung der Schutzdauer für die Allgemeinheit und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben jedes Einzelnen, ist diese Thematik heute von wachsendem allgemeinem Interesse. Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Um das Zustandekommen und die Auswirkungen dieser Regelschutzdauer begreifen zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass die derzeitige Schutzdauer des Urheberrechts das Ergebnis einer andauernden Entwicklung ist. Historisch betrachtet, reicht deren Ursprung mindestens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück, als der Buchdruck erfunden wurde. Über die Jahrhunderte hinweg ist die Frage nach der Dauer des Urheberrechts dabei immer lebendig geblieben. Dies wird vor allem durch den Wandel in den gesetzlichen Regelungen deutlich. Ferner ist zu bedenken, dass dem historischen Verlauf die Entwicklung der Rechtsdogmatik zugrunde liegt. Dabei haben sich zwei Urheberrechtssysteme herausgebildet. Das angloamerikanische *Copyright*-System und das kontinentaleuropäische *droit d'auteur*-System.

Angesichts der zahlreichen Faktoren, die auf die Schutzdauer einwirken, ist besonders bemerkenswert, wie beständig sich das grundlegende Konzept erwiesen hat. Die Auseinandersetzung mit der Schutzdauer birgt die Herausforderung, den philosophischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, die sich im Laufe der Zeit immer weiter entwickeln. Überdies müssen sich die verschiedenen Schutzrechtskategorien im Immaterialgüterrecht, trotz branchenspezifischer Besonderheiten, in den Rahmen eines

einheitlichen Schutzsystems einfügen. Dabei ist besonders interessant, dass sich die einzelnen Immaterialgüterrechte zwar in vielfacher Weise theoretisch und praktisch nahe stehen, jedoch grundlegende Unterschiede bei der Ausgestaltung der jeweiligen Schutzdauer bestehen. Ferner ist neben der nationalen auch die internationale Ebene zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung von nationalen Regelungen kann sich nicht mit einer isolierten Betrachtung zufrieden geben, sondern muss zunehmend internationalen Anforderungen gerecht werden. Dabei ist auf die lange Tradition der internationalen Rechtsangleichung hinzuweisen. Diese Harmonisierungsbestrebungen haben Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen und dauern bis heute an.

Dieses komplexe Beziehungsgeflecht zeigt oft Zielkonflikte auf, deren Handhabung im politischen Ermessen liegt. Die Festlegung einer Schutzdauer ist dabei das Ergebnis von Kompromissen. Insoweit wird versucht, die jeweiligen Interessen entsprechend ihrer Bedeutung in idealer bzw. zumindest in optimaler Weise im Endergebnis zu berücksichtigen. Bei der jeweiligen Festlegung der Ausgestaltung und Größenordnung einer Schutzdauer ist daher stets zu bedenken, dass sie das Resultat der vorgelagerten Interessenabwägung ist und die Interessenlage wie eine Momentaufnahme abbildet. Dies offenbart das Problem, dass eine bestimmte Schutzdauer zwar dauerhaft festgelegt bleibt, sich aber die Umstände weiterentwickeln und sich die Interessenlage ändert. Die Kluft zwischen theoretischer Zielsetzung und praktisch gelebter Wirklichkeit kann so immer größer werden.

Neben zahlreichen Spannungsfeldern ist vor allem auf den technologischen Wandel im Bereich der Digitalisierung hinzuweisen. Besonders das Internet hat außergewöhnliche Möglichkeiten geschaffen. Viele können am kulturellen Schöpfungs- und Entwicklungsprozess teilnehmen, der weit über lokale Grenzen hinausreicht. Diese 'Macht' hat die Marktlandschaft für die Erschaffung und Entwicklung von Kultur im Allgemeinen

verändert.<sup>1</sup> Die Herausforderungen des digitalen Zeitalters haben dazu geführt, dass das gesamte System des Urheberrechts im Umbruch begriffen ist. Der Konflikt, der sich dabei offenbart, resultiert daraus, dass das Modell des Urheberrechts ursprünglich auf die Persönlichkeit des individuellen Urhebers, das individuelle Werk und eine überschaubare Zahl urheberrechtlich relevanter Transaktionen zugeschnitten wurde. Unter den heutigen ökonomischen und sozialpolitischen Gegebenheiten entspricht dies in vielerlei Hinsicht nicht mehr der Wirklichkeit.

Die Folge ist nun, dass ein Transformationsprozess eingeleitet wird, der darauf abzielt, dass das Gesetz an die Technologien unserer Zeit angepasst wird. Ideen, die zu einer Zeit als so solide wie Fels galten, fangen zu einer späteren Zeit an zu zerbröckeln.<sup>2</sup> Zumeist geht diese Umwandlung aber nicht einträchtig vonstatten. Mitunter wird sogar von einem 'Krieg' gesprochen, bei dem die einzelnen Interessengruppen gegeneinander kämpfen. Die einen möchten das bestehende System bewahren; die anderen reformieren. Dabei kann man folgendes Phänomen beobachten, das zeitlos ist und schon von *Niccolò Machiavelli* (1469-1527, 'Der Fürst', VI) erkannt wurde: „[...] wer Neuerungen einführen will, hat alle zu Feinden, die aus der alten Ordnung Nutzen ziehen, und hat nur laue Verteidiger an all denen, die von der neuen Ordnung Vorteile hätten.“ Radikale Neuerungen bedrohen also auf der einen Seite diejenigen, die vom *Status quo* profitieren. Dagegen bieten sie anderen aber nur ungewisse Aussichten.<sup>3</sup> Die neuen digitalen Technologien weisen aber nicht nur Risiken auf, welche die etablierten inhaltsanbietenden Industrien bedrohen. Sie können auch einen wesentlich lebendigeren Markt begründen, um Kultur zu schaffen und zu entwickeln. Digitale Technologien zeigen daher auch neue

---

<sup>1</sup> Lessig, Free Culture, 2004, S. 9.

<sup>2</sup> Lessig, Free Culture, S. 3.

<sup>3</sup> Lessig, The Future of Ideas, 2001, S. 6, 254; Stalder, Das Übermaß an Kontrolle, <http://www.telepolis.de/r4/artikel/11/11954/1.html> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

Möglichkeiten und Chancen auf, das Urheberrecht den gewandelten Verhältnissen anzupassen.

In der Literatur wird daher darauf hingewiesen, dass das gesamte Schutzsystem grundlegend hinterfragt und diskutiert werden müsse. Es sei zu erforschen, wie die Interessen der Kreativen, der investierenden Kulturwirtschaft sowie der Allgemeinheit wieder in eine vernünftige Relation zueinander gebracht werden könnten.<sup>4</sup> Von zentraler Bedeutung ist dabei die Ausgestaltung des SchutzdauerSystems. Diese regelt das Gleichgewicht zwischen der Zuweisung von Immaterialgüterrechten an Rechtsinhaber und der Zugangsfreiheit der Allgemeinheit zu Information und Kultur. Mehr und mehr wird angezweifelt, ob man das bisherige Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus sorglos weiterverfolgen dürfe. Der zunehmende Transfer von Ressourcen der Allgemeinheit zu den Inhabern der Urheberrechte gefährdet eine reichhaltige Gemeinfreiheit (*public domain*), bei der das Wissen einer Generation die intellektuelle Grundlage der nächsten Generation ist. Die zunehmende Ausweitung des Wirkungsbereichs von gesetzlichen Regelungen läuft nach *Lessig* darauf hinaus, dass wir immer weniger in einer 'freien Kultur' (*free culture*) leben und uns mehr und mehr zu einer 'Erlaubniskultur' (*permission culture*) hinbewegen.<sup>5</sup> Insgesamt scheint vermehrt die Erkenntnis zu reifen, dass ein urheberrechtliches SchutzdauerSystem mit einer ausgedehnten starren Schutzdauer die Entwicklung von Kultur und Wirtschaft mehr hemmt als fördert.

---

<sup>4</sup> *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (260); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (47 f.); *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (867 f.); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (563, 568, 583); *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1019, 1021); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (53); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Hilty/Peukert*, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004, S. 8; *Geiger*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 143 (145); *Senfleben*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 159 (170, 185).

<sup>5</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 8.

## B. Zielsetzung der Arbeit

Nach der Ansicht des Verfassers, weist das bestehende Schutzdauerensystem im Urheberrecht vor allem vier Problembereiche auf, die von zentraler Bedeutung sind:

- Die Regelschutzdauer ist sehr lang und starr.
- Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer führt zu einem unausgewogenen Ergebnis.
- Eine Regelschutzdauer, die nach dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, passt letztendlich nur in wenigen Fällen.
- Das bestehende Schutzdauerensystem sieht kein Registrierungserfordernis vor.

Die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es daher zu analysieren, wie das bestehende Schutzdauerensystem im Urheberrecht optimiert werden könnte. Der Gegenstand der Untersuchung konzentriert sich dabei zunächst auf einen Vergleich der Schutzdauerensysteme im Urheberrecht, im US-amerikanischen *Copyright* und im gewerblichen Rechtsschutz. Die Fragestellung lautet, inwiefern die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbart und übertragen werden kann. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass das US-amerikanische *Copyright* insoweit eine Mittelstellung zwischen dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz einnimmt. Einerseits regelt es – wie das Urheberrecht – den Umgang mit geistigen Gütern auf kulturellem Gebiet. Andererseits weist seine traditionelle Herangehensweise an die Schutzdauer zahlreiche Aspekte auf, die der Herangehensweise im gewerblichen Rechtsschutz sehr nahe stehen. Darüber hinaus zeigt die Literatur in der US-amerikanischen Forschung Ansatzpunkte auf, mit denen die Problembereiche entschärft werden könnten. Angesichts dieser Erkenntnisse plädiert die Arbeit für eine Reform des Schutzdauerensystems im Urheberrecht.

### C. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung orientiert sich an diesem Ziel. Die aufgezeigten Problembereiche werden dabei mittels einer rechtsvergleichenden Methode analysiert. Der Aufbau dieser Arbeit gliedert sich in zehn Kapitel.

Im Einzelnen erfolgt im ersten Kapitel eine Einführung in die Problematik. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der Schutzdauer im Urheberrecht sowie auf die Konflikte, die sich in den Bereichen Interessengruppen, *One-Size-Fits-All* und einem fehlenden Registrierungserfordernis ergeben. Zudem wird in einer Schlussfolgerung die allgemeine Bedeutung der Schutzdauerproblematik sowie deren Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung dargelegt.

Anschließend wird im zweiten Kapitel der Gedankengang dieser Arbeit verdeutlicht. Bezüglich der Frage, wie das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden könnte, werden das Urheberrecht, das *Copyright* und der gewerbliche Rechtsschutz verglichen. Es wird untersucht, inwiefern die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbart und übertragen werden kann.

Im dritten Kapitel werden die dogmatischen Vorgaben im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte und im Rahmen des Urheberrechts (kontinentaleuropäisches *droit d'auteur*-System und angloamerikanisches *Copyright*-System) dargestellt.

Das vierte Kapitel zeigt die Interessenlage und den Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauern im Rahmen der einzelnen gewerblichen Schutzrechte und dem Urheberrecht auf. Zielsetzung der Untersuchung ist es dabei zu erklären, wie durch das Zusammentreffen der einzelnen Interessen ein Ausgleich zustande kommt, welche Erwägungen dem Ergebnis zugrunde liegen und welche Auswirkungen sich ergeben.

Im fünften Kapitel werden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dieser bisherigen Untersuchung dargelegt. Dabei wird auch herausgearbeitet, inwiefern das Schutzfristsystem im gewerblichen Rechtsschutz einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbart.

Bevor auf eine konkrete Übertragung einzelner Elemente aus dem Schutzfristsystem der gewerblichen Schutzrechte in das System des Urheberrechts eingegangen wird, werden im sechsten Kapitel die Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern im Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten analysiert. Dabei werden die Aspekte untersucht, die grundlegend für bzw. gegen eine abstrakte Übertragbarkeit sprechen.

Im siebten, achten und neunten Kapitel konzentriert sich die Arbeit auf eine konkrete Übertragung einzelner Elemente aus dem Schutzfristsystem der gewerblichen Schutzrechte in das System des Urheberrechts. Dabei wird erforscht, welche Gegebenheiten, Probleme und Möglichkeiten die Ansatzpunkte der 'Registrierung', 'Konstruktion' und 'Differenzierung' im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright* aufweisen. Insoweit wird besonders auf die einschlägige US-amerikanische Literatur eingegangen. Das siebte Kapitel konzentriert sich auf ein Registrierungserfordernis. Besondere Bedeutung kommt dem achten Kapitel zu, in dem auf die Konstruktion der Schutzdauer und insbesondere auf ein Verlängerungserfordernis eingegangen wird. Das neunte Kapitel setzt sich mit Differenzierungen innerhalb der Schutzdauer im Rahmen von Werkkategorien, Bearbeitungen (*derivative works*) und der persönlichkeitsrechtlichen Komponente auseinander.

Im abschließenden zehnten Kapitel erfolgt eine Schlussbetrachtung. Dabei werden die Ergebnisse zusammengefasst, eine Würdigung und ein Ausblick vorgenommen sowie Regelungsvorschläge unterbreitet.

## 1. Kapitel: Problematik

Als Einführung in die Schutzdauerproblematik werden im Folgenden die zentralen Problembereiche des bestehenden Schutzdauersystems im Urheberrecht dargestellt. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der Schutzdauer im Urheberrecht sowie auf die Konflikte, die sich in den Bereichen Interessengruppen, *One-Size-Fits-All* und einem fehlenden Registrierungserfordernis ergeben. Zudem wird in einer Schlussfolgerung die allgemeine Bedeutung der Schutzdauerproblematik sowie deren Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung dargelegt.

### A. Einführung in die Problematik

#### I. Die Entwicklung der Schutzdauer im Urheberrecht

Nach der heutigen Rechtslage in Deutschland erlischt das Urheberrecht gemäß § 64 UrhG siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.<sup>6</sup> Um das Zustandekommen und die Auswirkungen dieser aktuellen Regelschutzdauer begreifen zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass sie das Ergebnis einer andauernden historischen Entwicklung ist. Deren Ursprung reicht mindestens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück, als der Buchdruck erfunden wurde.<sup>7</sup> Über die Jahrhunderte hinweg ist die Frage nach der Dauer des Urheberrechts dabei immer lebendig geblieben. Dies wird vor allem durch den Wandel in den gesetzlichen Regelungen deutlich. Als Ausgangspunkt ist vor allem auf das englische *Statute of Anne* aus dem Jahre 1710 hinzuweisen. Dieses sah für neue Werke eine Regelschutzdauer von 14 Jahren

---

<sup>6</sup> Die jeweilige Bezeichnung und der Wortlaut der relevanten Rechtsvorschriften sind im Anhang aufgeführt.

Zu unterscheiden sind die Begriffe Schutzdauer, Schutzfrist und Anknüpfungspunkt. Die urheberrechtliche Schutzdauer beginnt mit der Schöpfung des Werkes. Sie endet 70 Jahre (= nach Jahren bemessene Schutzfrist) nach dem Tod (= Anknüpfungspunkt) des Urhebers, *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2006, Vor §§ 64 ff., Rn. 3.

<sup>7</sup> *Heymann*, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, 1927, S. 65; *Patterson*, Copyright in Historical Perspective, 1968, S. 4; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, § 9 II., S. 51.



vor, die um weitere 14 Jahre verlängert werden konnte.<sup>8</sup> Die USA folgten diesem Beispiel mit dem *Copyright Act* von 1790, der sowohl für bestehende als auch für neue Werke eine Grundfrist von 14 Jahren und eine Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 14 Jahren vorsah.<sup>9</sup> Hingegen befristete das erste moderne deutsche Urheberrechtsgesetz aus dem Jahre 1837 den Schutz der Urheber grundsätzlich auf 30 Jahre *post mortem auctoris* (p.m.a.).<sup>10</sup> In Frankreich wurde dagegen schon im Jahre 1866 eine Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. eingeführt.<sup>11</sup> Schließlich erhöhte Deutschland im Jahre 1965 die Schutzdauer auf 70 Jahre p.m.a.<sup>12</sup>

Abgesehen von einer isolierten Betrachtung der Schutzdauern auf den nationalen Ebenen, ist auf die lange Tradition der internationalen Rechtsangleichung hinzuweisen. Diese Harmonisierungsbestrebungen haben Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen und dauern bis heute an. Nach dem urheberrechtlichen Territorialitätsprinzip sind die nationalen Schutzdauern grundsätzlich unabhängig voneinander und wirken nur für das jeweilige nationale Territorium.<sup>13</sup> Um sicherzustellen, dass die Werke von Staatsangehörigen eines Landes auch in anderen Ländern Schutz genießen, sind zahlreiche internationale Vereinbarungen geschlossen worden. Der älteste völkerrechtliche Vertrag des Urheberrechts ist das Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahre 1886. Seit der Brüsseler Fassung von 1948 schreibt die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) eine zwingende Mindestschutzdauer von 50 Jahren p.m.a. vor (Art. 7 Abs. 1 RBÜ der Pariser Fassung vom

---

<sup>8</sup> Statute of Anne 1710, 8 Ann. c. 19. *Patterson*, S. 143 ff.; *Hamilton*, *The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause*, 1999, S. 4 ff.; *Beier*, *Die urheberrechtliche Schutzfrist*, 2001, S. 39 f.

<sup>9</sup> Copyright Act of May 31, 1790: Ch. 15, § 1, 1 Stat. 124. *Patterson*, S. 197.

<sup>10</sup> Preußisches Urheberrechtsgesetz von 1837. *Ulmer*, § 9 III. 3., S. 58 f.; *Schricker/Vogel*, *Urheberrecht*, 2. Aufl. 1999, Einl., Rn. 67; *Beier*, S. 21 f.

<sup>11</sup> Gesetz vom 14. Juli 1866. *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 52; *Beier*, S. 36 f.

<sup>12</sup> *HeidelbergerKomm/Meckel*, *Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht*, 2004, § 64, Rn. 7; *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 3. Aufl., 2005, § 15, Rn. 468.

<sup>13</sup> *Schricker*, *Verlagsrecht*, 2001, Einl., Rn. 37; *Dreier/Schulze*, *Vor §§ 64 ff.*, Rn. 12.

24.07.1971). Weltweit hat sich diese Schutzdauer als Mindeststandard weitgehend durchgesetzt. Die RBÜ hat derzeit 163 Mitgliedstaaten.<sup>14</sup> Das Welturheberrechtsabkommen (WUA) aus dem Jahre 1952 sieht hingegen als Mindestschutzdauer grundsätzlich eine Schutzdauer von 25 Jahren p.m.a. vor (Art. IV Abs. 2 WUA, Pariser Fassung vom 24.07.1971). Das WUA wurde ins Leben gerufen, um den USA, deren Rechtssystem strenge Formerfordernisse für den Urheberschutz aufwies, den Beitritt zu einem größeren internationalen Abkommen zu ermöglichen. Nachdem die USA im Jahre 1989 der RBÜ beigetreten sind, ist das WUA mittlerweile weitgehend bedeutungslos geworden.<sup>15</sup> Auf den Grundsätzen der RBÜ bauen auch das TRIPS-Übereinkommen von 1994 und der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) von 1996 auf.<sup>16</sup> Beide Abkommen halten für Sonderfälle Spezialbestimmungen über die Schutzdauer bereit.<sup>17</sup>

Angesichts des Territorialitätsprinzips konnten auch innerhalb der Europäischen Union unterschiedliche Schutzdauern bestehen. Dies konnte dazu führen, dass ein Werk, dessen Schutzdauer in einem Mitgliedstaat bereits abgelaufen war, in

---

<sup>14</sup> *Ulmer*, § 77 II. 3., S. 340; *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 9 ff.; *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (152); *Rehbinder*, Lehrbuch, Urheberrecht, 13. Aufl. 2004, § 4 I., Rn. 31; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 13; [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=15](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15) (zuletzt eingesehen: 30.06.2007).

<sup>15</sup> *Ulmer*, § 77 II. 3., S. 340; *Drexler*, GRUR Int. 1990, 35 (35 ff.); *Dinwoodie/Hennessey/Perlmutter*, International Intellectual Property Law and Policy, 2001, S. 770; *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (153); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 71 II., Rn. 481; *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 121, Rn. 37.

<sup>16</sup> *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 9 ff.; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2002, § 64 UrhG, Rn. 8; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 13.

Als Anhang zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO, derzeit 150 Mitglieder), legt das TRIPS-Übereinkommen Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums fest, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (144); [http://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/tif\\_e/org6\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm) (zuletzt eingesehen: 30.06.2007).

Der WCT ist ein Sonderabkommen zu Art. 20 RBÜ und vereint gegenwärtig 64 Vertragsparteien, *Rehbinder*, Lehrbuch, § 71 III. 1., Rn. 482; [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=16](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=16) (zuletzt eingesehen: 30.06.2007).

<sup>17</sup> Siehe Art. 12 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) vom 15. 4. 1994. Siehe Art. 9 WIPO Copyright Treaty (WCT) vom 20.12.1996.

einem anderen Mitgliedstaat noch geschützt war. Um dieser für den europäischen Binnenmarkt schädlichen Situation zu begegnen, wurde die Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzdauerregelungen der Mitgliedstaaten beschlossen. Auf der Ebene des Europarechts schreibt daher die Richtlinie 93/98/EWG eine Schutzdauer vor, die das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst.<sup>18</sup> Diese Entwicklung führte wiederum dazu, dass eine weltweite Harmonisierungsspirale in Gang gesetzt wurde, zumal Art. 7 der Richtlinie 93/98/EWG i.V.m. Art. 7 Abs. 8 RBÜ an die Schutzdauer im Ursprungsland anknüpft. Mit diesem Gegenrechtsvorbehalt der EU wurden auch die USA dazu angeregt, den Schutz auf 70 Jahre p.m.a. zu erhöhen.<sup>19</sup> Gegenwärtig stehen daher zahlreiche Mitgliedstaaten der RBÜ vor der Entscheidung die Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a. zu erhöhen. Unter den 160 Mitgliedstaaten der RBÜ haben mittlerweile schon 54 eine entsprechende Erhöhung vorgenommen. Für die Zukunft scheint sich daher eine Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. als neuer internationaler Standard durchzusetzen.<sup>20</sup>

Die folgenden vereinfachten Diagramme<sup>21</sup> veranschaulichen die Entwicklung der Schutzdauer. Als Beispiele für das angloamerikanische *Copyright*-System und das kontinentaleuropäische *droit d'auteur*-System wurden dabei die Staaten England, USA, Frankreich und Deutschland ausgewählt.

---

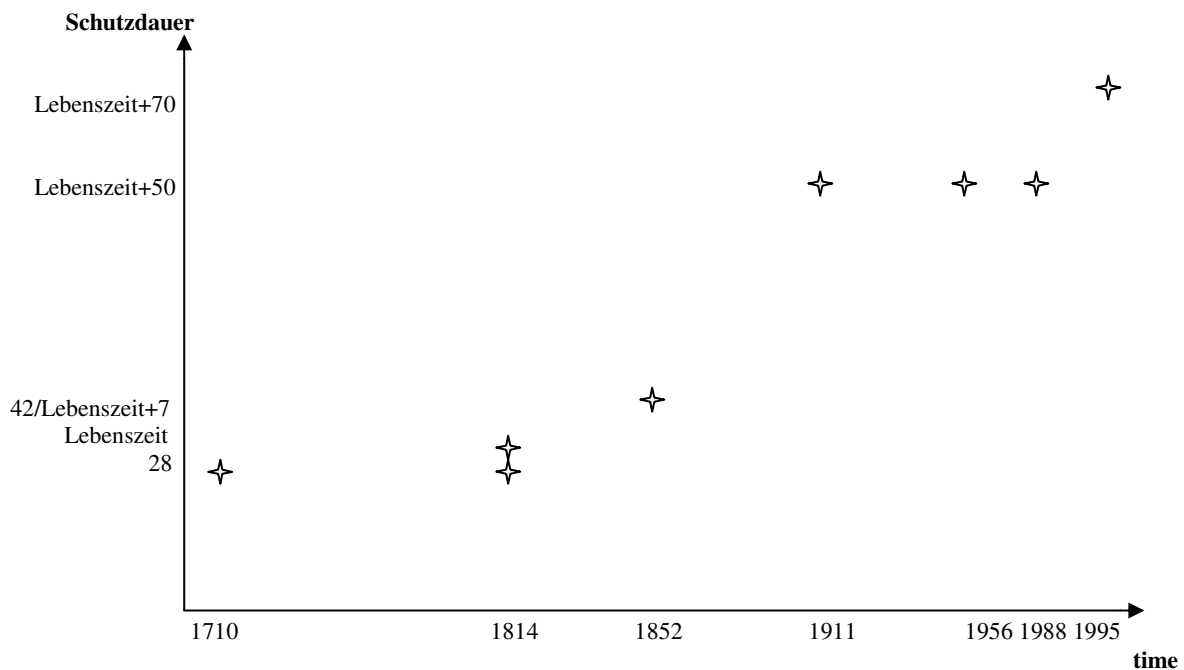
<sup>18</sup> Siehe Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. EG Nr. L 290 v. 24.11.1993, S. 9 ff.). Die Mitgliedstaaten mussten die Schutzdauerrichtlinie bis zum 01.07.1995 in ihr nationales Recht umsetzen und damit die urheberrechtliche Schutzdauer auf 70 Jahre p.m.a. anheben. *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 11, 14; *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 14; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 16 f. Zu den Begründungsansätzen der Schutzdauerverlängerung siehe auch 4. Kapitel, B. III., S. 95.

<sup>19</sup> Sonny Bono Copyright Term Extension Act (1998). *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (55, 57); *Ochoa*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 19 (43 f.); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (202). Zu den Begründungsansätzen der Schutzdauerverlängerung siehe auch 4. Kapitel, B. III., S. 96.

<sup>20</sup> *Beier*, S. 240; *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (507).

<sup>21</sup> Im Rahmen der grafischen Darstellung wurde für die 'Lebenszeit' ein Wert von 35 Jahren angesetzt. Geht man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 75 Jahren aus und wird ein Werk im Durchschnitt im 40. Lebensjahr des Urhebers erschaffen, dann ergibt sich eine durchschnittliche Schutzfrist zu Lebzeiten von 35 Jahren, *Beier*, S. 120.

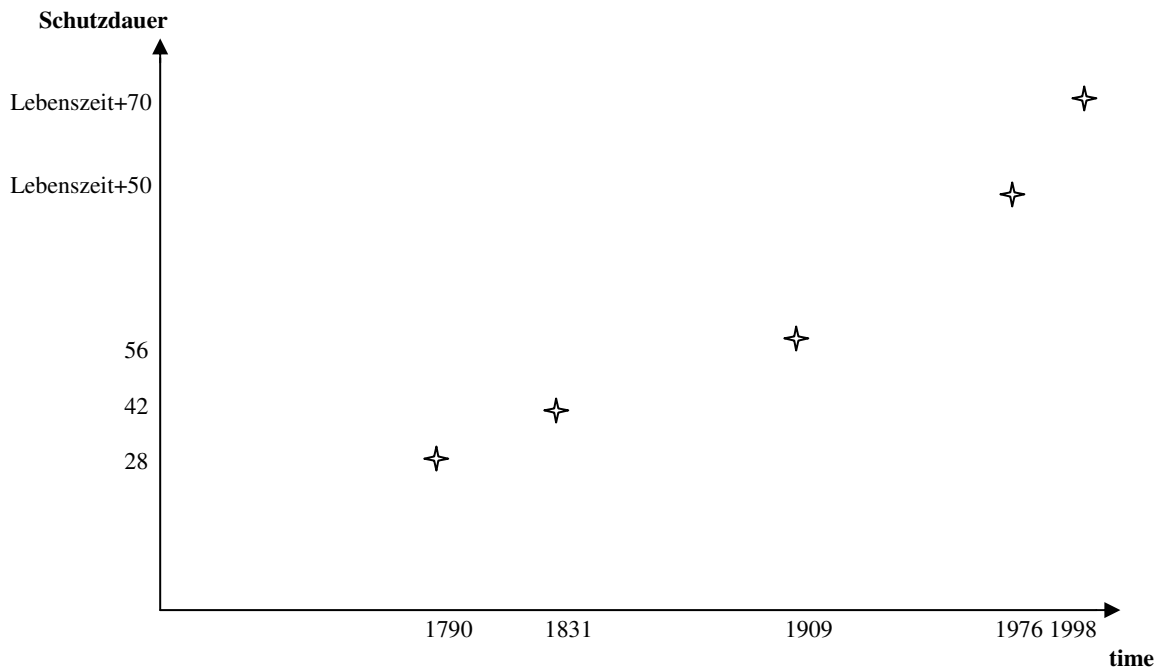
England:<sup>22</sup>



Jahr:	Rechtsvorschrift:	Besonderheiten:	Maximale Regelschutzdauer:
1710	<i>Statute of Anne</i> , 8 Ann. c. 19	Für bestehende Werke galt eine Schutzfrist von 21 Jahren. Für neue Werke galt eine zweigeteilte Schutzfrist von 28 Jahren (Grundfrist 14 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 14 Jahre).	28 Jahre
1814	<i>Copyright Act</i> von 1814	Überlebte der Urheber die Frist von 28 Jahren, dann lief die Schutzdauer bis zu seinem Tode.	28 Jahre bzw. bis zum Tod
1852	<i>Copyright Act</i> von 1852	Schutzfrist von 42 Jahren bzw. 7 Jahre nach dem Tod des Urhebers, je nachdem welche länger währte.	42 Jahre bzw. 7 Jahre p.m.a.
1911	<i>Copyright Act</i> von 1911	Einheitliche Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. für alle Werkarten (Zweiteilung: 25 Jahre Verbotsrecht + 25 Jahre 'Zwangslizenz').	50 Jahre p.m.a.
1956	<i>Copyright Act</i> von 1956	Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. (ohne Zweiteilung, nur noch Verbotsrecht).	50 Jahre p.m.a.
1988	<i>Copyright Act</i> von 1988	Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. für alle neu geschaffenen unveröffentlichten Werke.	50 Jahre p.m.a.
1995	<i>Regulation</i> vom 19.12.1995	Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie 93/98/EWG.	70 Jahre p.m.a.

<sup>22</sup> Patterson, S. 143 ff.; Beier, S. 39 ff.; Seidel, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, 2002, S. 25 ff.

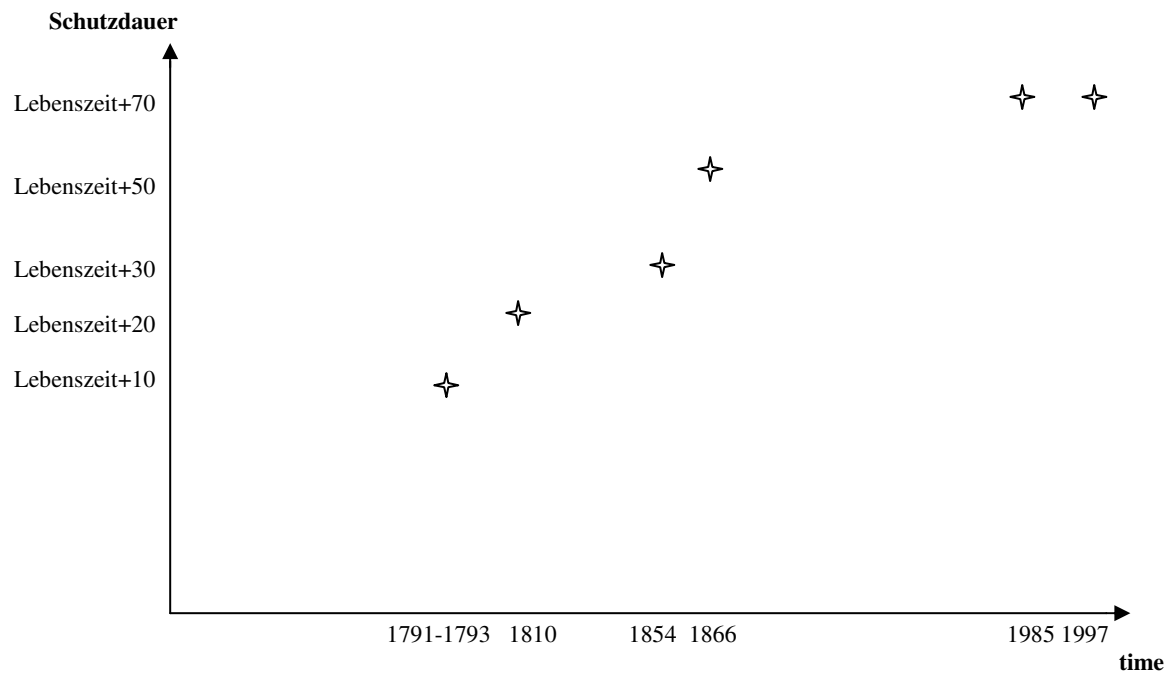
USA:<sup>23</sup>



Jahr:	Rechtsvorschrift:	Besonderheiten:	Maximale Regelschutzdauer:
1790	<i>Copyright Act</i> von 1790 <i>Act of May 31, 1790</i> : Ch. 15, § 1, 1 Stat. 124 (1790 Act).	Zweigeteilte Schutzfrist von 28 Jahren für bestehende und neue Werke (Grundfrist 14 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 14 Jahre, falls der Urheber die Grundfrist überlebte).	28 Jahre
1831	<i>Copyright Act</i> von 1831 <i>Act of Feb. 3, 1831</i> : Ch. 16, §§ 1, 16, 4 Stat. 436, 439 (1831 Act).	Zweigeteilte Schutzfrist von 42 Jahren (Grundfrist 28 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 14 Jahre)	42 Jahre
1909	<i>Copyright Act</i> von 1909 <i>Act of Mar. 4, 1909</i> : Ch. 320, §§ 23-24, 35 Stat. 1080-1081 (1909 Act).	Zweigeteilte Schutzfrist von 56 Jahren (Grundfrist 28 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 28 Jahre)	56 Jahre
1976	<i>Copyright Act</i> von 1976, 17 U.S.C. § 302(a).	Verlängerung aller bestehenden Urheberrechte um 19 Jahre. Ausrichtung auf Revidierte Berner Übereinkunft. Die Schutzdauer für Werke (geschaffen ab dem 01.01.1978) von bekannten natürlichen Personen endete 50 Jahre nach deren Tod.	50 Jahre p.m.a.
1998	<i>Sonny Bono Copyright Term Extension Act (CTEA)</i> , 17 U.S.C. § 302(a).	Verlängerung der Schutzdauer für bestehende und neue Urheberrechte um 20 Jahre.	70 Jahre p.m.a.

<sup>23</sup> Patterson, S. 197 ff.; Ochoa, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 19 (28 ff.); Eldred v. Ashcroft, 537 U.S. 186 (192 ff.) (2003); Lessig, Free Culture, S. 133 f.

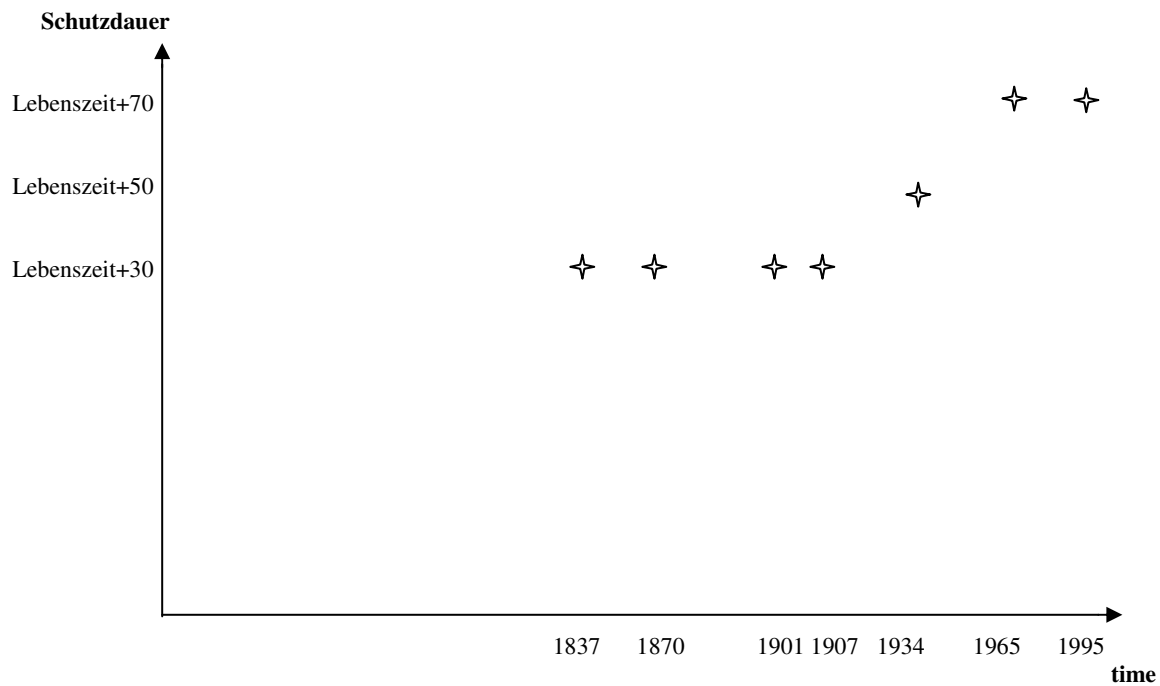
Frankreich:<sup>24</sup>



<b>Jahr:</b>	<b>Rechtsvorschrift:</b>	<b>Besonderheiten:</b>	<b>Maximale Regelschutzdauer:</b>
1791 1792 1793	Gesetz vom 13.01.1791 Dekret vom 30.08.1792 Dekret vom 19.07.1793	Die Schutzdauer für das Aufführungsrecht dramatischer Werke betrug 5 Jahre p.m.a. Diese wurde 1792 auf 10 Jahre p.m.a. verlängert. 1793 wurde für das Vervielfältigungsrecht der Urheber von Schriftwerken und Werken der Tonkunst eine Schutzdauer von 10 Jahren p.m.a. festgesetzt.	10 Jahre p.m.a.
1810	Gesetz vom 05.02.1810	Verlängerung auf 20 Jahre p.m.a., bzw. 20 Jahre nach dem Tod der Witwe, je nachdem wer zuletzt verstarb.	20 Jahre p.m.a.
1854	Gesetz vom 08.04.1854	Verlängerung auf 30 Jahre p.m.a., bzw. 30 Jahre nach dem Tod der Witwe, je nachdem wer zuletzt verstarb.	30 Jahre p.m.a.
1866	Gesetz vom 14.07.1866	Festsetzung der Schutzdauer auf 50 Jahre p.m.a. Todeszeitpunkt der Witwe nicht mehr erheblich.	50 Jahre p.m.a.
1985	Gesetz vom 03.07.1985	Verlängerung der Schutzdauer für musikalische Werke mit oder ohne Text auf 70 Jahre p.m.a.	70 Jahre p.m.a.
1997	Gesetz vom 27.03.1997	Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie 93/98/EWG.	70 Jahre p.m.a.

<sup>24</sup> *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 52; *Beier*, S. 35 ff.; *Seidel*, S. 28.

Deutschland.<sup>25</sup>



Jahr:	Rechtsvorschrift:	Besonderheiten:	Maximale Regelschutzdauer:
1837	Preußisches Urheberrechtsgesetz vom 18.12.1837	Erstes modernes deutsches Urheberrechtsgesetz.	30 Jahre p.m.a.
1870	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870 (BGBl. 1870, S. 339).	30-jährige Schutzdauer wird beibehalten.	30 Jahre p.m.a.
1901	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19.06.1901 (RGBl. S. 227 (LUG)).		
1907	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907 (RGBl. S. 217 (KUG)).		
1934	Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13.12.1934 (RGBl. 1934 Teil II, S. 1395).	Verlängerung der Schutzdauer auf 50 Jahre p.m.a.	50 Jahre p.m.a.
1965	Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I, S. 1273)	Verlängerung der Schutzdauer auf 70 Jahre p.m.a.	70 Jahre p.m.a.
1995	3. UrhÄndG (BGBl. I S. 842)	Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie 93/98/EWG.	70 Jahre p.m.a.

<sup>25</sup> Heymann, S. 85; Ulmer, § 9 III. 3., S. 58 f.; Schricker/Vogel, Einl., Rn. 67; Schricker/Katzenberger, § 64 UrhG, Rn. 52 f.; Beier, S. 21 ff.; Seidel, S. 28 ff.; Schack, § 6, Rn. 104 ff.; Dreier/Schulze, Vor §§ 64 ff., Rn. 9, 17.

Angesichts dieser Entwicklung ergeben sich die folgenden Probleme: Die Regelschutzdauer wird immer länger. Innerhalb von ca. 300 Jahren hat sich die Dauer des Schutzes von '14+14' auf 'life+70' erhöht. Ein Ende der Expansionsbestrebungen ist nicht absehbar. Dies läuft der Idee vom geistigen Eigentum entgegen, nach der die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst entsprechend unserer Sozialordnung die Bestimmung in sich tragen, auf die Dauer gemeinfrei zu werden.<sup>26</sup> Die Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. hat ein Ausmaß erreicht, das in der Literatur als „sehr“ lang, „extrem“ lang oder auch als „zu“ lang angesehen wird.<sup>27</sup> Darüber hinaus wird die Schutzdauer als so ausgedehnt angesehen, dass sie im Ergebnis als „unbegrenzt“ betrachtet werden kann.<sup>28</sup> Die Rechtssicherheit leidet unter der fortwährenden Änderung der Gesetze, da nicht mehr absehbar ist, wann ein Werk tatsächlich gemeinfrei wird.<sup>29</sup> Die weltweiten Harmonisierungsbestrebungen weisen eine starke pragmatische Dynamik auf, die stets auf eine Schutzdauerverlängerung ausgerichtet ist. Dabei treten Erwägungen, ob ein höherer Schutz überhaupt gerechtfertigt ist, in den Hintergrund.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Ulmer, § 77 I., S. 339.

<sup>27</sup> Schickedanz, GRUR 1980, 828 (832 f.); *Ilzhöfer*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 5. Aufl. 2002, Rn. 608; *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (424, 431); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 40 I. 1., Rn. 290.

<sup>28</sup> Dissenting opinion von Justice Breyer J., in *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (243 ff.) (2003); *Lessig*, Free Culture, S. 243.

<sup>29</sup> *Drexel*, GRUR Int. 1990, 35 (50). Besonders offensichtlich wird dies durch die folgenden drei Beispiele aus den USA:

[1] *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 ff. (2003).

[2] Die 'Rhapsody in Blue' (1924) von George Gershwin sollte zunächst im Jahre 1980 (Copyright Act von 1909) und dann im Jahre 1999 (Copyright Act von 1976) gemeinfrei werden. Aufgrund des CTEA im Jahre 1998 soll dies erst 2019 geschehen, *Ochoa*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 19 (21 ff.).

[3] Der Kurzfilm 'Steamboat Willie' (1928) von Walt Disney sollte zunächst im Jahre 1984 (Copyright Act von 1909) und dann im Jahre 2003 (Copyright Act von 1976) gemeinfrei werden. Aufgrund des CTEA im Jahre 1998 soll dies erst 2023 geschehen, *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (415 f.).

<sup>30</sup> *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (568); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (506, 508).



## II. Interessengruppen

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus den Bestrebungen von einflussreichen Interessengruppen (z.B. die Lobby der Unterhaltungsindustrie), auf die Gesetzgebung einzuwirken, um die Dauer des Schutzes zu verlängern. Dies kann eine Störung des Interessenausgleichs zur Folge haben.<sup>31</sup>

Das Urheberrecht ist wesentlich von Interessenausgleichen geprägt. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Interessenausgleich im Hinblick auf die zeitliche Geltung des Urheberrechts. Dabei treffen in einem komplexen Vorgang entgegengesetzte Interessen aufeinander, die gemäß der Idealvorstellung zu einem optimalen Kompromiss führen sollen.<sup>32</sup> Im Rahmen dieser Herausforderung kollidieren die Belange der Allgemeinheit zunehmend mit den wirtschaftlich dominierten Interessen der Kulturwirtschaft. Die Folge ist ein Interessenkonflikt hinsichtlich einer reichhaltigen Gemeinfreiheit (*public domain*) und dem wirtschaftlichen Potenzial eines Urheberrechts, das wesentlich durch die Schutzdauer bestimmt wird. Zu bedenken ist insoweit, dass der Grundsatz, nach dem der Urheber auch der Rechtsinhaber ist, zunehmend verblasst. Immer weniger ist es der einzelne Urheber, der selber über seine Werke entscheiden kann, sondern zunehmend die inhalts anbietenden Industrien.<sup>33</sup> Diese *content industry* möchte für ihre Aktionäre das wirtschaftlich beste Ergebnis erzielen.<sup>34</sup> Daher

---

<sup>31</sup> Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (60 f.); Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (421); Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (551, 555, 563); Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (563); Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (51 ff.); Lessig, Free Culture, S. 9; Beldiman, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 187 (187, 196).

<sup>32</sup> Laddie, 5 EIPR (1996), 253 (253); Lavigne, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (316); Beier, S. 97 ff.; Rehbinder, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 62 ff.; Geiger, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 143 (144); Senftleben, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 159 (163 f.); Schack, § 1, Rn. 9 ff.

<sup>33</sup> Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (563). Siehe auch Seidel, S. 146 ff., 152; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 19, Vor §§ 64 ff., Rn. 1, 8, § 32, Rn. 54, Vor § 31 ff., Rn. 2; Hoeren, GRUR 1997, 866 (873); Schmid/Wirth, Urheberrechtsgesetz, 2004, § 32, Rn. 2. Zum US-amerikanischen Grundsatz des 'work made for hire', bei dem der wirtschaftliche Risikoträger sämtliche Nutzungsrechte kraft Gesetzes erwirbt, siehe auch Jaszi, 2 Duke Law Journal (1991), 455 (485); Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52); Dreier/Schulze, § 43, Rn. 1.

<sup>34</sup> Gundersen, Any way you spin it. Music industry in trouble, <http://www.usatoday.com/life/music/2002/2002-06-05-cover-music-industry.htm> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

hofft sie auf eine möglichst lange Schutzdauer, in der ausschließlich sie ihre Werke wirtschaftlich verwerten und deren Verbreitung kontrollieren kann. Dabei wird die Störung des sensiblen Interessenausgleichs durch den folgenden Gedankengang offensichtlich: Jedes Mal wenn sich die Schutzdauer eines ertragreichen Werkes dem Ende zuneigt, stehen diejenigen, die aus dem Urheberrecht einen Nutzen ziehen, vor der folgenden Entscheidung. Entweder sie finden sich damit ab, dass das Werk in naher Zukunft in die Gemeinfreiheit übergeht. Dann enden ihre ausschließlichen Nutzungsrechte. Gelingt es ihnen aber dazu beizutragen, dass ein Gesetz verabschiedet wird, mit dem die Schutzdauer verlängert wird, dann werden sie davon profitieren. Angesichts dieser Motivation ist es nicht verwunderlich, dass multinationale Unternehmen mit Hilfe ihrer materiellen Mittel enorme Anstrengungen unternehmen auf den Gesetzgebungsprozess einzuwirken, mit dem Ziel die Schutzdauer zu verlängern ('rent-seeking').<sup>35</sup>

Überdies sehen sich die so genannten *copyright industries* (z.B. in den Bereichen Film, Musik, Verlagswesen, Software) allgemein einem 'digitalen Dilemma' ausgesetzt, welches ihre wirtschaftliche Existenz gefährden kann. Die neuen Nutzungsmöglichkeiten bringen ungeahnte Herausforderungen für die Berechtigten mit sich. Die modernen digitalen Technologien und das Internet haben viele in die Lage versetzt, in kurzer Zeit hochwertige Kopien zu niedrigen Preisen herzustellen und zu verbreiten.<sup>36</sup> Weitere Gefahren ergeben sich insbesondere aus der häufig fehlenden Durchsetzbarkeit von Ansprüchen.<sup>37</sup> Dies zwang die Unterhaltungsindustrie weitere Strategien zu entwickeln, wie z.B. gesetzliche Regelungen zur Stärkung technischer

---

<sup>35</sup> *Ochoa*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 19 (44 f.); *Lessig*, *Free Culture*, S. 13, 217 f.; siehe auch *Heymann*, S. 49.

<sup>36</sup> *Jehoram*, *GRUR Int.* 1989, 23 (26); *Yu*, *Why the Entertainment Industry's Copyright Fight is Futile*, <http://www.gigalaw.com/articles/2002-all/2002-08-all.html> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006); *Garon*, 88 *Cornell Law Review* (2003), 1278 (1280); *Hilty*, *Max-Planck-Forschung* 2003, 48 (50 ff.); *Lauber/Schwipps*, *GRUR* 2004, 293 (293); *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (43); *Schmid/Wirth*, *Einleitung*, Rn. 2.

<sup>37</sup> *Gyertyánfy*, *GRUR Int.* 2002, 557 (557).

Schutzmaßnahmen anzustreben<sup>38</sup> und die Absicht zu verfolgen, das Internet von illegitimen Inhalten 'leer zu klagen'. Insgesamt wird mittlerweile von einem 'Krieg' gesprochen, in dem die Unterhaltungsindustrie an allen Fronten kämpft, um ihre Werke vor Bedrohungen durch die digitalen Technologien zu schützen. Was als Kampf gegen die Piraterie begann, sei nun ein 'vergeblicher' Kampf gegen die 'ganze Welt' (Rechtsgelehrte, Wissenschaftler, Kryptographen, Entwickler von Technologien, Bürgerrechtler, Hacker, Konsumenten).<sup>39</sup> Auffallend sei dabei, dass die urheberrechtliche Gesetzgebung bislang direkt den Anstrengungen der Lobby der *copyright industries* entsprach. Angesichts ihrer Motivation und Ressourcen sei es der weitgehend von amerikanischen Konzernen beherrschten Lobby der Unterhaltungsindustrie außerordentlich gut gelungen, ihre Interessen zu bündeln und die Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass es mehr Schutz bedürfe. Bedenklich sei dabei besonders, dass die neuen Rechte durch die Unterhaltungsindustrie auch instrumentalisiert würden und der Schutz in der Realität kaum den Kreativen zugute komme, für die er eigentlich gedacht sei. Demgegenüber seien die Allgemeinheit, deren Interessengruppen und die Verbraucher schlechter organisiert, sich der Problematik nicht bewusst oder würden dem Thema mit Gleichgültigkeit begegnen.<sup>40</sup>

Das daraus resultierende Phänomen einer Legislative, die einem strukturellen Ungleichgewicht von Interessengruppen

---

<sup>38</sup> 1998 Digital Millennium Copyright Act (§§ 1201 ff. US-Copyright Act); Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABIEG Nr. L 167 v. 22. 6. 2001, S. 10. *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1014); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (48 ff.); *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, 293 (293).

<sup>39</sup> *Yu*, Why the Entertainment Industry's Copyright Fight is Futile; *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2342 f.); *Lessig*, Free Culture, S. 183.

<sup>40</sup> *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (28); *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (254); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (412, 422, 448 f.); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (557, 562); *Yu*, Why the Entertainment Industry's Copyright Fight is Futile; *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (51 f.); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Beldiman*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 187 (205).

ausgesetzt ist, ist charakteristisch für unser Rechtssystem. Gesetze sind oft das Produkt intensiver Bemühungen von Lobbyisten. Die urheberrechtliche Gesetzgebung führt üblicherweise zu schwierigen Verhandlungen zwischen den interessierten privaten Parteien. Dem Parlament kommt dabei im Wesentlichen eine Mittlerrolle zu. Grundsätzlich kann nichts dagegen eingewandt werden, dass im Verlauf der Gesetzgebung die Vertreter der einzelnen Interessengruppen zu Wort kommen. Die Handhabung von Schutzrechten ist immer das Ergebnis von Kompromissen zwischen den einzelnen Interessen. Die Gefahr besteht aber darin, dass die Interessen der Allgemeinheit in diesem Prozess nicht entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt werden. Die technisch komplexe Sachlage und die diffuse Natur des Schadens für die Allgemeinheit können dazu führen, dass entsprechende Gesetzesvorschläge das Parlament im Wesentlichen ohne öffentliche Debatte durchlaufen, indem die aufeinandertreffenden Lobbyisten die Sache unter sich selbst ausmachen. Gestatten die Gesetzgeber überdies, dass Interessengruppen einen Gesetzeswortlaut entwerfen dürfen, so ist nicht verwunderlich, wenn diese Gesetze keinen funktionalen Zweck verfolgen, sondern lediglich private Interessen und nicht sozialpolitische Ziele widerspiegeln.<sup>41</sup> Manche Unternehmen sind so mächtig und haben ein dermaßen starkes Interesse an einer bestimmten gesetzlichen Regelung, dass der Gesetzgebungsprozess nicht besonders gut funktioniert, wenn sie darin verwickelt sind. Dieser Umstand wird scheinbar hilflos hingenommen. Die Folge ist ein politisches System, das scheinbar von einigen wenigen mächtigen Interessen gefangengenommen ist.<sup>42</sup> Aber die Aufgabe der Gesetzgeber besteht nicht darin, einem mehrheitsfähigen Kompromiss Gesetzeskraft zu verschaffen, der die Bedürfnisse der Industrie erfüllt und zu weiteren Interventionen von Interessengruppen

---

<sup>41</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (34 f., 60 f.); *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (580 f.).

<sup>42</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 12.

anregt.<sup>43</sup> Vielmehr dürfen die Gesetzgeber bei der Ausübung des Ermessens nicht die Allgemeininteressen aus den Augen verlieren. Die Auswirkungen ihrer Entscheidungen dürfen nicht dazu führen, dass die Tradition einer 'freien Kultur', die tief in den Ideen des Urheberrechts verwurzelt ist, untergraben wird. Der Interessenausgleich darf nicht zu einem unausgewogenen Ergebnis führen, bei dem philosophische Werte, die dem Urheberrecht zugrunde liegen, in den Hintergrund gedrängt werden und ausschließlich die Bedürfnisse der Industrie im Mittelpunkt stehen. Begnügen sich die Gesetzgeber damit, den Forderungen nachzugeben, die am lautesten vorgetragen werden, statt denjenigen, die am würdigsten sind, so kann das Ergebnis zwar besänftigen, aber nicht zufrieden stellen.<sup>44</sup> Umso mehr tragen die zum Handeln gezwungenen Gesetzgeber hier eine enorme politische Verantwortung, dem einseitigen Druck der Interessengruppen zu widerstehen.<sup>45</sup>

Die besondere Bedeutung einer gesetzgeberischen Entscheidung wird durch den folgenden Gedankengang noch erhöht, wenn man bedenkt, dass eine extreme Entscheidung ein Wechselspiel von Lobby und Gegenlobby hervorruft. Im Laufe dieser Auseinandersetzung, insbesondere bei der gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen, kann es dann zu einer Verlagerung der Entscheidung und somit zu einem Folgeproblem kommen, bei der die Kompetenzbereiche von Legislative und Judikative aneinander geraten. In den USA wird bei diesem immer wiederkehrenden Problem auf den Fall *Lochner v. New York*, 198 U.S. 45 (1905) verwiesen. Die Epoche der '*Lochner*-Jurisprudenz' zeigt ein weitreichendes historisches Phänomen auf, das die Beziehung zwischen ökonomischem Wandel, staatlicher Regulierung und gerichtlicher Überprüfung betrifft. '*Lochner*' wird dabei als ein Akt in einem 'Drama' beschrieben, welches in der amerikanischen

---

<sup>43</sup> Siehe auch *Eichmann*, GRUR Int. 1996, 859 (876); *Hamilton*, Copyright at the Supreme Court, 2000, S. 27.

<sup>44</sup> *Hamilton*, Copyright at the Supreme Court, S. 27; *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (580); *Lessig*, Free Culture, S. 173.

<sup>45</sup> *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (53).

Geschichte wiederholt stattgefunden hat, wann immer die Wirtschaft einem grundlegenden Wandel unterworfen war. Dieses 'Drama' hat drei Akte: (1) Eine gesetzgeberische Reaktion auf einen wirtschaftlichen Wandel; (2) eine gerichtliche Überprüfung und Aufhebung der gesetzgeberischen Reaktion; und (3) einen gerichtlichen Rückzug.<sup>46</sup> In Zeiten, die von einem drastischen ökonomischen Wandel geprägt sind, sind die Gerichte also häufig gezwungen, ihre Macht einzusetzen, um ein Gesetz, das dem Wandel begegnet, zu überprüfen und aufzuheben. Schließlich ziehen sie sich dann aber wieder von dieser Machtausübung zurück.<sup>47</sup>

Der Rechtsstreit im Fall *Eldred v. Ashcroft*<sup>48</sup> hätte insoweit als ein 'zweiter Akt' angesehen werden können, wenn er für die Kläger erfolgreich ausgegangen wäre. Ausgangspunkt war hier die Entwicklung der digitalen Technologien und des Internets, die einen grundlegenden wirtschaftlichen Wandel herbeigeführt hatten. Nach enormen Anstrengungen der Lobby der Unterhaltungsindustrie kam es als gesetzgeberische Reaktion im Jahre 1998 zum Erlass des *Copyright Term Extension Act* (CTEA).<sup>49</sup> Dieser verlängerte die Regelschutzdauer um 20 Jahre, von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a. (17 U.S.C. § 302 (a)(b)) und zwar auch retrospektiv, da alle Werke, die am Tag, als das Gesetz in Kraft trat, geschützt waren, in den Genuss der Schutzdauererlängerung kamen.<sup>50</sup> Angesichts dieser ausgedehnten

---

<sup>46</sup> *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2335, 2395 f.).

<sup>47</sup> *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2411).

<sup>48</sup> *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (2003).

<sup>49</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 218.

<sup>50</sup> Die Konsequenzen des CTEA sind, dass von 1998 bis zum 31. Dezember 2018 bei keinem veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werk die Schutzdauer ausläuft. Viele der urheberrechtlich geschützten Werke, die in diesen Jahren planmäßig in die Gemeinfreiheit übergehen sollten, werden nun für weitere zwanzig Jahre urheberrechtlichen Schutz genießen. Diese Werke können weder frei kopiert und verbreitet werden, noch kann auf ihnen von anderen aufgebaut werden, ohne dass man die Inhaber der Urheberrechte um Lizenzen ersuchen muss oder ihnen Tantiemen zahlt. Unter diesen Werken befinden sich z.B. George Gershwin's 'Rhapsody in Blue' (1924) und Disney's ursprüngliche Mickey Mouse 'Steamboat Willie' aus dem Jahre 1928. Der CTEA wurde daher vereinzelt auch als *Mickey Mouse Protection Act* bezeichnet. Die Inhaber dieser Urheberrechte werden nun in der Lage sein, für weitere zwanzig Jahre Lizenzen zu vergeben und Einkünfte zu erhalten. Die Allgemeinheit wird hingegen weitere

Schutzdauer begann sich eine Gegenbewegung zu formieren, deren Anstrengungen u.a. in dem Fall *Eldred v. Ashcroft* mündeten. In dieser entscheidenden Auseinandersetzung standen sich unterschiedliche Grundpositionen gegenüber, welcher Schutzzumfang des *Copyright* den besten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen herstelle.<sup>51</sup> *Eric Eldred* betrieb seit 1995 eine Internet-Buchhandlung, die hauptsächlich gemeinfreie, im Sortimentbuchhandel und in den meisten Bibliotheken nicht mehr erhältliche Werke *online* anbot und auf diese Weise weltweit zugänglich machte. In der Klage begehrte unter anderem auch er die Feststellung, dass die durch den CTEA erfolgte Verlängerung der Schutzdauer um 20 Jahre verfassungswidrig sei, weil der *Congress* seine in der *Copyright Clause* niedergelegte begrenzte Ermächtigung überschritten habe und die Schutzdauerverlängerung überdies gegen die im *First Amendment* kodifizierte Meinungsfreiheit verstoße.<sup>52</sup> Vertreten wurde *Eric Eldred* von *Lawrence Lessig* (Professor an der Stanford Law School), der mit anderen Rechtsgelehrten ('*IP Restrictors*') davon überzeugt war, dass die Judikative eine aktive Rolle spielen sollte, eine wirtschaftlich geprägte Gesetzgebung zu überprüfen, um '*rent-seeking*' im legislativen Prozess zu bekämpfen.<sup>53</sup> Im Ergebnis sind die Kläger mit ihrer Klage gescheitert. Aufgrund der komplexen Begebenheiten blieb hier also das Ergebnis des 'ersten Aktes' letztlich bestehen und wurde sogar durch den 'zweiten Akt' gefestigt. Dabei wurde das Spannungsverhältnis der

---

zwanzig Jahre warten müssen bis diese Werke und alle anderen Werke, die noch geschützt sind, in die Gemeinfreiheit übergehen, *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (413 ff.); *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2333); *Fishman*, The Public Domain, 2. Aufl. 2004, Ch. 18, S. 16 f.

<sup>51</sup> *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1012).

<sup>52</sup> *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1016).

<sup>53</sup> *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2390 ff.). Die 'IP Restrictors' (u.a. Yochai Benkler, Paul Heald, Suzanna Sherry, Lawrence Lessig, Jessica Litman, Robert Merges, Glenn Reynolds und William Patry) teilten im Großen und Ganzen die folgenden Grundeinstellungen: Die Notwendigkeit der Bewahrung einer reichhaltigen 'public domain'; eine ökonomisch-utilitaristische Herangehensweise an das geistige Eigentum; eine streng am Wortlaut ausgerichtete Interpretation der *Copyright Clause*; die Ablehnung der Schutzdauerverlängerung als '*rent-seeking*', *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2332 ff.). Siehe auch *Landes/Posner*, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (473 f., 518).

Kompetenzbereiche von *Supreme Court* und *Congress* im Hinblick auf eine grundsätzliche gerichtliche Überprüfbarkeit von gesetzgeberischen Entscheidungen deutlich.<sup>54</sup> In Anbetracht der Hilflosigkeit im Umgang mit einer Legislative, die von einer Interessengruppe beherrscht wird, offenbart sich jedenfalls die grundsätzliche Bedeutung des Gewaltenteilungsprinzips.<sup>55</sup> Aus diesem geht die Verantwortung der Judikative hervor, kontrollierend und ausgleichend auf Entscheidungen der Legislative einzuwirken.

Angesichts dieser Gegebenheiten ergeben sich die folgenden Probleme: Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer leidet unter einem unterschiedlich ausgeprägten Durchsetzungsvermögen der Interessengruppen, sich in den Abwägungsprozess einzubringen. Dieses Ungleichgewicht kann den sensiblen Prozess stören und zu einer Schutzdauer führen, bei der die einzelnen Interessen nicht entsprechend ihrer Bedeutung repräsentiert sind. Im Gegensatz zur Allgemeinheit gelingt es der unmittelbar wirtschaftlich betroffenen Kulturwirtschaft gut, ihre Interessen zu bündeln. Der Legislative gelingt es nicht, diesem einseitigen Druck zu widerstehen. In der Auseinandersetzung von Lobby und Gegenlobby kann es zu Folgeproblemen zwischen Legislative und Judikative kommen.

### III. *One-Size-Fits-All – ultimately fits few*

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der Tatsache, dass das bestehende Schutzdauersystem eine einheitliche Regelschutzdauer vorsieht. Die betroffenen Bereiche und einzelnen Fallgruppen weisen aber große Unterschiede auf. Eine Schutzdauer, die nach

---

<sup>54</sup> „It is emphatically the province and duty of the judicial department to say what the law is.“, *Marbury v. Madison*, 1 Cranch 137, 5 U.S. 137, 177, 2 L. Ed. 60 (1803).

„We have also stressed, however, that it is generally for Congress, not the courts, to decide how best to pursue the Copyright Clause's objectives.“, *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (212 f.).

<sup>55</sup> Montesquieu, 'Vom Geist der Gesetze' (1748).



dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, kann dazu führen, dass sie letztendlich nur in wenigen Fällen passt.<sup>56</sup>

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich der 'Rahmen' des Urheberrechts erheblich erweitert.<sup>57</sup> Damit ist auch die Vielfalt der Werke, die urheberrechtlich geschützt werden können und ihre Nutzungsmöglichkeiten gewachsen.<sup>58</sup> Gegenwärtig umfasst das Urheberrecht eine sehr große Bandbreite von äußerst unterschiedlichen Werkkategorien.<sup>59</sup> Innerhalb dieser Kategorien weisen die einzelnen Werkarten nach ihrem Wesen, ihrem Schaffensanreiz für Urheber, ihren ökonomischen Besonderheiten und den eingeräumten Rechten große Unterschiede auf. Dennoch sieht das Urheberrecht grundsätzlich dieselbe Schutzdauer vor.<sup>60</sup>

---

<sup>56</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (564 ff.).

<sup>57</sup> „Das Urheberrecht hat eines mit dem Weltall gemeinsam: beide scheinen ständig zu expandieren.“, *Gyertyánfy*, *GRUR Int.* 2002, 557 (562). Siehe auch im Hinblick auf das gesamte System der Immaterialgüterrechte bei *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (41 f.).

<sup>58</sup> *Laddie*, 5 *EIPR* (1996), 253 (253, 257); *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (564); *Beldiman*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 187 (195). Im Jahre 1790 umfasste das Urheberrecht in den USA nur „*maps, charts, and books*“. Der Autor hatte nur das ausschließliche Recht, seine urheberrechtlich geschützten Werke zu publizieren (*right to 'publish'*), *Lessig*, *Free Culture*, S. 136. Im Jahre 1886 wollte man mit der Berner Übereinkunft vor allem der Gefahr begegnen, dass urheberrechtlich geschützte Werke (insbesondere auf literarischem und musikalischem Gebiet) von Dritten unautorisiert aufgeführt werden und dass Werkexemplare (hauptsächlich Bücher) ohne Erlaubnis des Berechtigten hergestellt werden, *Hilty*, *Max-Planck-Forschung* 2003, 48 (49).

<sup>59</sup> In Deutschland: § 2 Abs. 1 UrhG: Geschützte Werke. (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; 2. Werke der Musik; 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

In den USA: 17 U.S.C. § 102 (a), 1976 Act: Works of authorship include the following categories: (1) literary works, (2) musical works, including any accompanying words, (3) dramatic works, including any accompanying music, (4) pantomimes and choreographic works, (5) pictorial, graphic, and sculptural works, (6) motion pictures and other audiovisual works, (7) sound recordings, and (8) architectural works.

<sup>60</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (566); *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (507). „With some limited exceptions (cinematographic works, photographic works, and works of applied art), article 7 (1) of Berne prescribes a blanket term of protection for all literary and artistic works.“, *Ricketson*, in: *FS f. Nordemann*, 2004, S. 495 (512).

Angesichts der wachsenden Unterschiede wächst aber das Bedürfnis nach einer differenzierten Behandlung. Die Gewährung eines Bündels an Rechten, die durch einen einheitlichen Vorgang erlangt werden, für eine einheitliche Zeitspanne andauern und für die dieselben Ausnahmen gelten, funktioniert immer weniger, als ursprünglich beabsichtigt.<sup>61</sup> Damit drängt sich die Frage auf, ob für alle Werkkategorien, Werkarten und Rechte dieselbe Schutzdauer gelten sollte und ob eine differenziertere Anwendung von Schutzdauern dem Ausgleich von privaten und allgemeinen Interessen angemessener dienen würde.<sup>62</sup> Die folgenden Konflikte zeigen auf, dass mit einer ausgedehnten Schutzdauer auch das Bedürfnis nach einer Differenzierung wächst.

### 1. Vermarktungsdauer und wirtschaftliche Betrachtung

Zunächst wird für alle urheberrechtlichen Werke die gleiche Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* vorgesehen, obwohl ihre potenziellen Vermarktungszeiträume unterschiedlich lang sind. Der Schutz von wirtschaftlichen Interessen einiger Vertreter an einer relativ geringen Anzahl von tatsächlich profitablen Werken hat damit zur Folge, dass der gesamte kulturelle Fundus einer Generation länger als nötig der Gemeinfreiheit vorenthalten wird.<sup>63</sup>

Die Frage nach der Schutzdauer reicht somit über den Rahmen einer rein juristischen Betrachtung hinaus. Vielmehr ist auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge erforderlich, weil es hier um wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für das Marktgeschehen geht.<sup>64</sup> Betrachtet man den Markt von urheberrechtlich geschützten Werken, so muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass nur eine kleine

---

<sup>61</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (564 f., 583).

<sup>62</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, in: *Bush/Dreyfuss*, 1979, S. 235 (239); *Fisher*, 101 *Harvard Law Review* (1988), 1659 (1720); *Laddie*, 5 *EIPR* (1996), 253 (256); *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (431); *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (566, 568); *Ricketson*, in: *FS f. Nordemann*, 2004, S. 495 (506); *Hilty/Peukert*, S. 291.

<sup>63</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 221. Siehe auch *Karjala*, in: *Gasaway*, 1997, S. 33 (37 f., 51); *Peukert*, *GRUR Int.* 2002, 1012 (1020); *Hilty/Peukert*, S. 291.

<sup>64</sup> Siehe auch *Brandt*, *Die Schutzfrist des Patents*, 1996, S. 1.

Minderheit von Werken überhaupt profitabel ist. So wird z.B. für die Rentabilität von Hollywood-Filmen und Pop-Musik-Alben üblicherweise eine Größenordnung herangezogen, bei der nur 'ein Werk aus zehn' einen Gewinn einbringt. Diese niedrige 'Trefferzahl' gilt oft für erfolgreiche einzelne Künstler als auch für große Wirtschaftsunternehmen.<sup>65</sup> Überdies hat von allen geschaffenen Werken nur ein winziger Bruchteil einen anhaltenden kommerziellen Wert. Die tatsächliche kommerzielle Lebensdauer der meisten Werke beträgt oft nur wenige Jahre. So sind z.B. viele Bücher nach einem Jahr vergriffen und werden nicht mehr nachgedruckt. Selbiges gilt für die Bereiche Musik, Film und Computer-Software.<sup>66</sup>

In einer kommerziellen Kultur entscheidet die Nachfrage des Publikums über den wirtschaftlichen Wert eines Werkes.<sup>67</sup> Im Kampf um die Gunst des Publikums müssen sich die meisten Werke dabei in einem schnelllebigen konkurrenzbetonten Markt behaupten.<sup>68</sup> In diesem Zusammenhang muss man grundsätzlich annehmen, dass ein Werk im Laufe der Zeit an wirtschaftlichem Wert verliert, weil die Nachfrage sinkt. Die Anzahl der Verbraucher, die bereit sind für ein Werk zu bezahlen, geht im Laufe der Zeit zurück, weil neuere und interessantere Werke verfügbar werden, welche die alten obsolet machen. Daher werden die meisten Werke mit zunehmendem Alter durch neue Werke vom Markt verdrängt, womit deren Verwertungsphase endet.<sup>69</sup>

Im Rahmen der einzelnen Werkkategorien zeigen die Verwertungsphasen große Unterschiede auf. So weisen die meisten audiovisuellen Werke, musikalischen Kompositionen, Tonaufzeichnungen und Bücher im Allgemeinen einen 'front-

---

<sup>65</sup> *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (257); *Hughes*, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (790).

<sup>66</sup> *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (257); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (51); *Lessig*, Free Culture, S. 134, 225.

<sup>67</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 I. 1., Rn. 63.

<sup>68</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 225.

<sup>69</sup> Siehe auch *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, The Optimal Duration of Copyright. Economics of Property Rights as Applied to Computer Software. Report Prepared for the National Commission on New Technological Uses of Copyrighted Works (CONTU), 1977, S. 4, 6 f.

*loaded market'* auf. Dabei kommt es zu einer frühen und großen Nachfrage auf dem Markt, gefolgt von einer schnell rückläufigen Nachfrage, die schließlich auf einem niedrigen Niveau bleibt. Folglich wird in dieser Konstellation das meiste Geld in den ersten zehn Jahren, im ersten Jahr oder auch zunehmend am ersten Wochenende verdient.<sup>70</sup> In außergewöhnlichen Fällen kann die Nachfrage nach der Verwendung eines Werkes, das eine geniale Idee verkörpert, im Laufe der Zeit aber auch steigen.<sup>71</sup> Darüber hinaus würde eine genauere Analyse möglicherweise viele Werkkategorien aufzeigen, die flachere Ertragskurven haben: Musikalische Kompositionen für kirchliche Gesangsbücher, Kindergeschichten (mit einem sich ständig erneuernden Publikum), pornografische Filme, saisonabhängige Klassiker. Diese Werke weisen über die Jahre hinweg andauernde, beständigere Erträge auf. Überdies gibt es auch Bücher, die als 'Spätzünder' Kultklassiker werden, Jahrzehnte nachdem deren Verlag den Druck eingestellt hat. Auch ist an Gemälde und andere bildliche Kunstwerke zu denken, die erst Jahrzehnte, nachdem sie geschaffen wurden, Berühmtheit erlangen.<sup>72</sup>

Im Ergebnis muss man also feststellen, dass nur die wenigsten Werke ein Verwertungspotenzial aufweisen, das während der gesamten Regelschutzdauer auf einem Niveau bleibt, das für den Verwerter wirtschaftlich interessant ist. Vielmehr muss man annehmen, dass die meisten Verwertungsphasen weit vor dem Ablauf der Regelschutzdauer enden.<sup>73</sup> Die Folge ist, dass Werke, die wirtschaftlich betrachtet keinen Erfolg mehr erwarten lassen, für die verbleibende Schutzdauer 'brach liegen', ohne dass die Inhaber der Urheberrechte, die Inhaber der Nutzungsrechte oder die

---

<sup>70</sup> Hughes, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (788 f.); siehe auch Laddie, 5 EIPR (1996), 253 (253, 257).

<sup>71</sup> Siehe auch Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery, Report prepared for CONTU, 1977, S. 4.

<sup>72</sup> Hughes, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (789). Siehe auch Heymann (1927) zur Frage, ob sich grundsätzlich Musik oder Literatur schwerer durchsetzen würden, Heymann, S. 102.

<sup>73</sup> Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (49); Ricketson, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509 f.). Siehe auch Heymann, S. 99, 106; Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (500, 503); Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (408).

Allgemeinheit davon einen Nutzen hätten.<sup>74</sup> Die Gewährung einer pauschalen Regelschutzdauer für alle Werke führt also zu einem Missverhältnis. Auf der einen Seite profitieren die Vertreter von relativ wenigen tatsächlich erfolgreichen Werken von einer ausgedehnten Schutzdauer. Andererseits wird der Großteil der Werke wirtschaftlich betrachtet länger als nötig der Gemeinfreiheit vorenthalten. Daher wächst das Bedürfnis nach einem 'Filtereffekt', der zu einer Differenzierung führt.

## 2. Bearbeitungen – derivative works

Ferner muss man sich vergegenwärtigen, dass sich die Reichweite der Kontrollbefugnisse ausgeweitet hat. Das Recht umfasst heute nicht nur mehr kreative Werke oder schützt kreative Werke umfassender, sondern schützt auch Werke, die in einer bestimmten Weise auf einem ursprünglichen kreativen Werk basieren. Die Rechtsinhaber können bis zum Ablauf der Schutzdauer nicht nur bestimmte Nutzungen ihres konkreten Werkes kontrollieren. Überdies obliegt ihnen während der Schutzdauer auch die Entscheidung, ob sie Bearbeitungen (Bearbeitungen und Umgestaltungen, § 23 UrhG<sup>75</sup>; *derivative works*, 17 U.S.C. § 106 (2)) des Originalwerkes genehmigen.<sup>76</sup> Diese ausgedehnte

---

<sup>74</sup> Heymann, S. 100; Ringer, in: Arthur Fisher Memorial Edition, 1963, S. 503 (583 f.); Beier, S. 94; Lessig, Free Culture, S. 221, 227.

<sup>75</sup> Gemäß § 23 S. 1 UrhG ist die Veröffentlichung und Verwertung (und in den Fällen des § 23 S. 2 UrhG auch die Herstellung) einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes zulässig. Die Vorschrift sichert schwerpunktmäßig die materiellen Interessen des Urhebers. Der Begriff der 'Bearbeitung' in § 23 UrhG deckt sich mit dem des § 3 UrhG, der die Frage regelt, ob eine Bearbeitung urheberrechtlichen Schutz genießt. Die 'Bearbeitung' unterscheidet sich von der 'anderen Umgestaltung', die ebenfalls von § 23 UrhG erfasst wird, durch ihre Individualität. Unter einer 'Bearbeitung' ist eine solche Veränderung eines fremden Werkes zu verstehen, bei welcher das fremde Werk unter Einsatz individuellen Schaffens verändert wird. Hingegen fallen unter den Begriff der 'anderen Umgestaltung' alle sonstigen und daher schwerpunktmäßig reproduzierenden Werkveränderungen, *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 23, Rn. 2, 5, 8, 23, § 3, Rn. 21 f.; *Mestmäcker/Schulze/Haberstumpf*, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, 40. Ergänzungslieferung 2005, § 3 UrhG, Rn. 3, § 23 UrhG, Rn. 8 ff.

<sup>76</sup> Siehe auch Art. 12 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst genießen das ausschließliche Recht, Bearbeitungen, Arrangements und andere Umarbeitungen ihrer Werke zu erlauben.

Kontrolle führt zu einer enormen Ausweitung ihres Monopols.<sup>77</sup> Das bestehende Schutzdauersystem sieht aber dieselbe Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* sowohl für das Werk selbst als auch für dessen Bearbeitungen vor.

Die Folge ist, dass nicht nur die wirtschaftlich unrentablen Werke selbst für die verbleibende Schutzdauer 'brach liegen', sondern diese auch nicht für Bearbeitungen herangezogen werden können. Auch hier führt also die Gewährung einer pauschalen Regelschutzdauer dazu, dass geistige Güter länger als nötig der Gemeinfreiheit vorenthalten werden. Die Möglichkeit, auf gewonnenen Erkenntnissen aufzubauen, ist aber eine wichtige Voraussetzung, um einen kreativen und innovativen Prozess zum Wohle der Allgemeinheit voranzutreiben.<sup>78</sup> Durch das generelle Erfordernis einer Einwilligung für die Bearbeitung eines Werkes wird die Weiterentwicklung aber gebremst. Schöpfer, die bereits erschaffene ältere Werke für ihre eigenen neuen Werke nutzen möchten, stehen vor besonderen Herausforderungen. Die Entwicklung von urheberrechtlichen Rechtsverhältnissen kann sich im Laufe der Jahre als sehr kompliziert erweisen. Oft sind umfangreiche Nachforschungen erforderlich, um den oder die Rechtsinhaber zu finden. Dies ist oft umso schwieriger, je länger die Schöpfung des Werkes oder der Tod des Urhebers zurückliegt. Anschließend müssen die Rechtsverhältnisse geklärt werden, wobei Kreative oft auf fachkundige und kostenintensive Rechtsberatung

---

<sup>77</sup> Lessig, *Free Culture*, S. 136, 138 f., 294. Im Jahre 1790 hatte der Autor in den USA nur das ausschließliche Recht, seine urheberrechtlich geschützten Werke zu publizieren (*right to 'publish'*), Lessig, *Free Culture*, S. 136. Siehe auch *Schricker/Loewenheim*, § 23, Rn. 2: „Das Zustimmungserfordernis des § 23 rechtfertigt sich daraus, dass jede Umgestaltung das Originalwerk (in abgeänderter Form) enthält und damit die Benutzung der schöpferischen Leistung eines anderen darstellt. Diese Erkenntnis war früher keineswegs selbstverständlich.“. Im Jahre 1886 wollte man mit der Berner Übereinkunft vor allem der Gefahr begegnen, dass urheberrechtlich geschützte Werke (insbesondere auf literarischem und musikalischem Gebiet) von Dritten unautorisiert aufgeführt werden und dass Werkexemplare (hauptsächlich Bücher) ohne Erlaubnis des Berechtigten hergestellt werden, *Hilty*, *Max-Planck-Forschung* 2003, 48 (49). Ferner weist auch *Masouyé* darauf hin, dass der Begriff der Bearbeitung in Art. 12 RBÜ der Berliner Fassung (1908) noch sehr eng formuliert war, *Masouyé*, *Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst* (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) 1981, S. 84, Art. 12, Rn. 12.3.

<sup>78</sup> Siehe auch *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (439 ff.).

angewiesen sind. Ferner muss mit komplexen Verhandlungen gerechnet werden. Dabei müssen alle um Erlaubnis gefragt werden, die ein eventuelles Interesse an dem Urheberrecht haben könnten. Die Transaktionskosten eine Nutzungsgebühr zu verhandeln oder bei Multimediawerken zahlreiche Lizenzen auszuhandeln, können unverhältnismäßig hoch sein, auch wenn die Originalwerke selbst keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben. Schließlich müssen sich die Parteien über die Höhe der Tantiemen einigen. Dieser Aufwand kann auf Kreative abschreckend wirken. Auf der einen Seite kann er zu einem Verlust an Einkünften für die Inhaber führen. Auf der anderen Seite kann aber auch die kulturelle Entwicklung gehemmt werden, da viele Werke nicht erschaffen werden können, weil die Werke, die den neuen Werken zugrunde liegen würden, unter einem Erlaubnisvorbehalt der Rechtsinhaber stehen.<sup>79</sup> Eine differenzierende Schutzdauer würde der Allgemeinheit zugute kommen, die dann eventuell früher auf das gemeinfreie Originalwerk zugreifen könnte, um neue kreative Werke zu schaffen und zu verbreiten.<sup>80</sup>

Andererseits muss man sich aber auch vergegenwärtigen, dass vom Erfordernis der Einwilligung nur solche Teile des Originalwerks betroffen sind, für die Urheberrechtsschutz besteht. Endet der Urheberrechtsschutz durch den Zeitablauf der Schutzdauer, so wird das Werk gemeinfrei. Gemeinfreie Werkelemente dürfen dann von jedermann ohne Zustimmung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolger verwertet werden und sind frei benutzbar.<sup>81</sup> Ferner ist der Bereich der Werke abzugrenzen von den Regeln, Anleitungen und Anregungen, die als freie Quellen zur

---

<sup>79</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (38, 47, 51); *Lessig*, *The Future of Ideas*, S. 3 ff.; *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (434 ff.); Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 13; *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (475, 479 f.); *Fishman*, Ch. 22, S. 2 ff.; *Lessig*, *Free Culture*, S. 295. Siehe auch BGH, GRUR 2000, 709 (714) - "Marlene Dietrich"; *Peukert*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 11 (18).

<sup>80</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46); *Fisher*, in: *Munzer*, 2000, S. 168 (172); *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (567 f.); *Lessig*, *Free Culture*, S. 294 f.

<sup>81</sup> *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 23, Rn. 8, 13, § 24, Rn. 4; *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 1.

Schöpfung von Werken verwendet werden dürfen. Allgemeine Ausdrucksmittel wie der Stil, die Mode, die Manier oder die Technik des Schaffens sind urheberrechtlich nicht schutzfähig und gehören zum allgemeinen Geistesgut. Ebenso sind z.B. abstrakte Gedanken, Ideen oder Motive urheberrechtlich frei.<sup>82</sup> Weiter ist die Bearbeitung von der 'freien Benutzung' abzugrenzen. Gemäß § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Die freie Benutzung ist dadurch gekennzeichnet, dass die schöpferischen Teile eines fremden Werkes nur als Vorlage, Anregung und Anlehnung für das eigene geistige Schaffen eines anderen Werkes benutzt werden. Die freie Benutzung muss gegenüber dem vorbenutzten Werk völlig neue Wege gehen und im Vergleich zu ihm als selbständiges neues Werk anzusehen sein. Anders als bei einer Bearbeitung kommt es darauf an, dass das neue Werk gegenüber dem vorbestehenden Werk einen solchen Grad an Selbständigkeit und Eigenart aufweist, dass dessen Züge in dem neuen Werk verblassen und zurücktreten. Die Zulässigkeit der Schaffung und Verwertung von Werken, die auf anderen aufbauen, ist daher also nicht ausgeschlossen, soweit die Werke einen so weitgehenden Abstand einhalten, dass die Interessen des Urhebers des früheren Werkes allenfalls noch minimal tangiert werden.<sup>83</sup> Schließlich ist zu bedenken, dass das Urheberrecht ein sozialgebundenes Recht ist, das im Interesse der Gemeinschaft einer Reihe von gesetzlichen Schranken unterliegt.

---

<sup>82</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 5 II., Rn. 40; *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 2, Rn. 46 f., § 24, Rn. 3; *Mestmäcker/Schulze/v. Gamm*, § 2 UrhG, Rn. 23. Siehe auch Art. 9 Abs. 2 des TRIPS-Übereinkommens: „Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auf Ausdrucksformen und nicht auf Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche“; siehe auch Art. 2 WCT: „Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auf Ausdrucksformen und nicht auf Gedanken, Verfahren, Methoden oder mathematische Konzepte als solche“; siehe auch 17 U.S.C. § 102 (b): “In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work”.

<sup>83</sup> BGH, GRUR 1958, 500 (502) - “Mecki-Igel“; *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 3, Rn. 28, § 24, Rn. 1, 12.



Die Urheber und die Rechtsinhaber können ihre ausschließlichen Befugnisse an ihren geschützten Werken daher nur innerhalb gewisser Schranken ausüben. Im Hinblick auf die deutsche Rechtslage dienen die Schrankenregelungen der §§ 44a ff., 69d, 69e, 87c UrhG der sachgerechten Abgrenzung der Rechte der Urheber und Rechtsinhaber gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit. Dabei werden Eigentumsinteressen mit Zugangs-, Nutzungs- und Wettbewerbsinteressen Dritter in Einklang gebracht.<sup>84</sup> Hinsichtlich der US-amerikanischen Rechtslage ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Rechtsinstitut des 'fair use' hinzuweisen.<sup>85</sup> Dieses erlaubt der Allgemeinheit nicht nur die in einem geschützten Werk enthaltenen Tatsachen und Ideen, sondern für beschränkte Zwecke auch die Darstellung selbst zu verwenden. Diese Doktrin erlaubt es einem Gericht, eine angeblich verletzende Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material als zulässig anzusehen, wenn die Umstände der Verwendung als 'fair' erscheinen. Dieses

---

<sup>84</sup> *HeidelbergerKomm/Dreyer*, Vor §§ 44a ff., Rn. 14, 31 f.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 32 I., Rn. 253; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 44a ff., Rn. 1 ff. Zu den 'schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit' zählen z.B. die Belange der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 45), die Belange behinderter Menschen (§ 45a), die Erleichterung des Schulunterrichts und des liturgischen Gebrauchs (§§ 46, 47 und 53 Abs. 3), die Informationsfreiheit und die Erleichterung der aktuellen Berichterstattung (§§ 48, 49 und 50), die Freiheit des geistigen Schaffens (§ 51), das Interesse der Allgemeinheit an erleichtertem Zugang zu bestimmten öffentlichen Wiedergaben (§ 52), die Privilegierung des privaten und sonstigen eigenen Gebrauchs (§§ 53, 54 ff.), sowie die Freiheit rein technischen Zwecken dienender (§§ 55, 56) und geringfügiger Eingriffe (§§ 44a, 57), das Interesse an der Abbildungsfreiheit (§§ 58, 59, 60) und der Kulturwirtschaft (§ 42a). Nach Auffassung des Gesetzgebers ist allen diesen Belangen gemeinsam, dass „der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muss, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind.“, *Dreier/Schulze*, Vor §§ 44a ff., Rn. 3.

<sup>85</sup> Siehe 17 U.S.C. § 107: Limitations on exclusive rights: fair use. Notwithstanding the provisions of sections 106 and 106A, the fair use of a copyrighted work [ . . . ] for purposes such as criticism, comment, news reporting, teaching [ . . . ] scholarship, or research, is not an infringement of copyright. In determining whether the use made of a work in any particular case is a fair use the factors to be considered shall include — (1) the purpose and character of the use, including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes; (2) the nature of the copyrighted work; (3) the amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole; and (4) the effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work [ . . . ].

Konzept weist allerdings einen Zielkonflikt zwischen Flexibilität und Rechtssicherheit auf.<sup>86</sup>

### 3. Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte

Schließlich sieht das bestehende Schutzdauersystem eine einheitliche Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* sowohl für die Verwertungsrechte als auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht vor. Neben den Überlegungen zum wirtschaftlichen Wert von urheberrechtlich geschützten Werken und den Verwertungsrechten (§§ 15-24 sowie § 69 c UrhG) muss man sich auch die besonderen Zielvorgaben des Urheberpersönlichkeitsrechts bewusst machen. Nach § 11 S. 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne bezieht sich insoweit auf die Rechte, die in den §§ 12 bis 14 UrhG geregelt sind: das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG); das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG); das Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG). Unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne wird hingegen der das gesamte Urheberrecht umfassende persönlichkeitsrechtliche Gehalt verstanden. Obwohl diese Rechte an die Person des Urhebers anknüpfen, erlischt ihr Schutz nicht mit dessen Tod oder mit dem Verblassen der individuellen *postmortalen* Ausstrahlungskraft der Urheberpersönlichkeit, sondern in der Regel 70 Jahre p.m.a.<sup>87</sup> Die Festlegung einer pauschalen Schutzdauer ist auch hier der Versuch, eine angemessene Schutzdauer zu finden, die einen optimalen Ausgleich zwischen den persönlichkeitsrechtlichen und den verwertungsrechtlichen Interessen herbeiführt.<sup>88</sup> Angesichts der Besonderheiten dieser Bereiche ist aber fraglich, ob eine einheitliche Schutzdauer diese

---

<sup>86</sup> Lessig, Free Culture, S. 292; Fisher, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1663, 1794 f.); Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (453 f.).

<sup>87</sup> Beier, S. 126; Ilzhöfer, S. 177 ff.; Dreier/Schulze, Vor § 12, Rn. 2, § 11, Rn. 7.

<sup>88</sup> Beier, 97 ff., 123 ff.; Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (203).

Aufgabe zufriedenstellend bewältigen kann oder eine differenzierte Schutzdauer sachgerechter wäre. Insoweit ergeben sich aber tiefgreifende dogmatische Herausforderungen.

Gemäß den kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-Theorien weist das Urheberrecht persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Elemente auf. Den ideellen und materiellen Interessen der Urheber stehen dabei die Interessen der Allgemeinheit gegenüber.<sup>89</sup> Die dualistische Theorie unterscheidet zwischen dem vermögensrechtlichen Teil und dem hiervon getrennten persönlichkeitsrechtlichen Teil des Urheberrechts. Das deutsche Urheberrecht folgt aber der monistischen Theorie, nach der beide Teile untrennbar ineinander verflochten sind. Nach diesem allgemeinen Grundsatz überlappen sich sowohl ideelle als auch materielle Interessen des Urhebers bei sämtlichen Rechten. Persönlichkeitsrechte haben dabei immer auch einen materiellen Bestandteil, wie umgekehrt die Verwertungsrechte einen persönlichkeitsrechtlichen Kern besitzen.<sup>90</sup>

Die angloamerikanische *Copyright*-Theorie betont hingegen das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Nach der *Copyright Clause* der US-amerikanischen Verfassung hat das *Copyright* der „*promotion of science and the useful arts*“ zu dienen. Es wird also nicht an die Persönlichkeit des Urhebers, sondern an ökonomische Grundsätze angeknüpft. Angesichts dieser utilitaristischen Herangehensweise an das Urheberrecht werden die Interessen des Urhebers in den Hintergrund gedrängt.<sup>91</sup> Das Konzept eines Urheberpersönlichkeitsrechts ist den grundlegenden Prinzipien des US-amerikanischen *Copyright* fremd. Dennoch existieren seit 1990 im amerikanischen *Copyright Act* (17 U.S.C. § 106A) *moral rights*. Diese wurden in einem äußerst begrenzten Rahmen eingefügt, um

---

<sup>89</sup> *Beier*, S. 61 f., 97 ff., 123 ff.; *Ilzhöfer*, S. 177; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 1 II., Rn. 4 ff., § 7 I., Rn. 62 ff., § 7 II., Rn. 72; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 1.

<sup>90</sup> *Ulmer*, § 17 II., S. 112 ff.; *Schricker/Dietz*, § 11, Rn. 2; *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 11, Rn. 3; *Dreier/Schulze*, § 11, Rn. 1 f.

<sup>91</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); *Beier*, S. 91 ff.; *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 II., Rn. 72; *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 31, Rn. 6; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 10.

eine Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der RBÜ herbeizuführen. Zwar wird angezweifelt, inwieweit den Erfordernissen des persönlichkeitsrechtlichen Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ tatsächlich nachgekommen wurde.<sup>92</sup> Abgesehen davon genügt nach amerikanischer Vorstellung aber eine Kombination von *right of privacy* bzw. *right of publicity* sowie *torts*, um dieser Grundsäule des klassischen Urheberrechtsschutzansatzes Genüge zu tun.<sup>93</sup>

Angesichts dieser dogmatischen Erwägungen besteht Anlass zu hinterfragen, ob die Vorstellung der monistischen Theorie, die eine untrennbare Einheit von Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht vorsieht, in Bezug auf die Schutzdauer noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

#### IV. Kein Registrierungserfordernis

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass das bestehende Schutzdauersystem kein Registrierungserfordernis vorsieht. Dies kann es erschweren, den Rechtsinhaber ausfindig zu machen. Damit wird die Möglichkeit, bereits erschaffene Kultur zu nutzen und auf ihr aufzubauen, erschwert. Ein System, das kein Registrierungserfordernis voraussetzt, kann also dazu führen, dass Kreativität behindert wird.<sup>94</sup>

Im deutschen Urheberrecht gilt das Schöpferprinzip. Danach entstehen mit dem Schaffensvorgang des Werkes sämtliche Urheberrechte beim Urheber. Grundsätzlich entsteht der Urheberrechtsschutz also automatisch und es sind keinerlei Formalitäten zu erfüllen. Aufgrund der personalistischen Sicht des Urheberrechts bedarf es keinerlei Formerfordernisse. Naturrechtlich fundiert kommen die Rechte dem Urheber als Menschenrecht zu, weil er es ist, der das Werk geschaffen hat, und

---

<sup>92</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (556, 558 f.).

<sup>93</sup> *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (130); *Hilty*, *GRUR Int.* 2003, 201 (203). Siehe auch *Götting*, *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*, 1995, S. 168 ff., 191 ff.; *Schack*, § 3, Rn. 51; *Bassewitz*, *DAJV-Newsletter* 1/2006, 5 (5 ff.).

<sup>94</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 222 ff., 252.

nicht weil ihm eine Regierung diese besondere Gunst gewährt.<sup>95</sup> Im Rahmen der Berner Übereinkunft wurden im Jahre 1908 die Formerfordernisse hinsichtlich der Entstehung des Urheberrechtsschutzes abgeschafft.<sup>96</sup> In den USA bestanden hingegen von Beginn an grundlegende Registrierungserfordernisse.<sup>97</sup> Seit 1976 erfordert aber auch das US-amerikanische Urheberrechtsgesetz<sup>98</sup> nicht mehr die Einhaltung irgendwelcher Formerfordernisse, bevor ein Urheberrecht gewährt wird. Obwohl im amerikanischen Urheberrecht die Einhaltung von Formalitäten keine Voraussetzung für einen Schutz ist, bestehen dennoch Anreize ein Werk zu registrieren und auf diesem einen *Copyright*-Vermerk anzubringen.<sup>99</sup> In vielen Situationen werden dann zusätzliche rechtliche Vorteile gewährt, wie z.B. beweisrechtliche Vorteile und eine günstigere Position beim Schadensersatz.<sup>100</sup>

Die Probleme, die sich aus einem fehlenden Registrierungserfordernis ergeben, gestalten sich wie folgt: Derjenige, der ein urheberrechtliches Werk nutzen möchte, weiß zumeist nicht, ob dieses Werk noch geschützt ist. Um nicht Gefahr zu laufen, die Rechte eines anderen zu verletzen, muss er dies in Erfahrung bringen und den Rechtsinhaber um Erlaubnis fragen, bevor er das Werk nutzen darf. Gegebenenfalls können ihm dabei aufwändige und kostenintensive Nachforschungen bevorstehen.<sup>101</sup> Anders als bei materiellen Gütern ergeben sich bei immateriellen

---

<sup>95</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (35); *Lessig*, *Free Culture*, S. 250; *Schack*, § 10, Rn. 267; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 10, § 2, Rn. 245, § 7, Rn. 1.

<sup>96</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971). *Lessig*, *Free Culture*, S. 250.

<sup>97</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 136 f. Nach dem ersten amerikanischen Urheberrechtsgesetz von 1790 war eine Registrierung des Werkes zwar erforderlich, damit es vom Urheberrecht geschützt wurde, doch beseitigte der Congress dieses Erfordernis im Jahre 1802, *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (571).

<sup>98</sup> *Copyright Act* vom 19.10.1976; in Kraft getreten am 01.01.1978.

<sup>99</sup> Siehe dazu auch Art. 62 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens.

<sup>100</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (560, 571); *Peukert*, *GRUR Int.* 2002, 1012 (1014); *Lessig*, *Free Culture*, S. 249 f.; *Schricker*, *Verlagsrecht*, § 14, Rn. 19a.

<sup>101</sup> *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (434); *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (475, 477 ff.); *Lessig*, *Free Culture*, S. 249; *Fishman*, Ch. 22, S. 3.

Gütern besondere Herausforderungen, da die Rechtsverhältnisse nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind. Bei materiellen Gütern können z.B. der Besitz oder Urkunden zur Klärung der Eigentumsverhältnisse beitragen. Immaterielle Güter können aufgrund ihrer unkörperlichen Natur gleichzeitig an mehreren Orten existieren, ohne dass irgendwelche Anhaltspunkte relativ offensichtlich auf einen Rechtsinhaber und den Umfang seiner Rechte hinweisen. Gerade dieses spezielle Wesen von immateriellen Gütern macht Formalitäten besonders wichtig für das Urheberrecht.<sup>102</sup> Da aber gerade kein Verzeichnis existiert, das herangezogen werden könnte, kann sich die Suche als sehr schwierig gestalten, den Rechtsinhaber zu identifizieren und zu lokalisieren, um mit ihm in Kontakt zu treten. So kann es schon bei relativ einfachen Vorhaben dazu kommen, dass Detektive und Rechtsanwälte beauftragt werden müssen, um die Rechtsverhältnisse zu klären.<sup>103</sup> Mit zunehmender Länge der Schutzdauer wachsen dabei auch die aufgezeigten Probleme. Im Laufe der Zeit wird es immer schwieriger herauszufinden, welche Werke geschützt sind und wie sich die Rechtsverhältnisse in Folge von Rechtsübertragungen und Erbfolge entwickelt haben. Zu bedenken ist dabei, dass bei einer Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. die Größenordnung der Zeitspanne ca. ein Jahrhundert umfassen kann.<sup>104</sup> Insbesondere bei Filmwerken ergeben sich besondere Probleme. Die Ermittlung der Lebensdaten der in Frage kommenden Filmschaffenden mag bei bekannten Namen eine leichte Arbeit sein. Bei dem Gros der Filmschaffenden von älteren Filmen ist dies jedoch eine schwere und kaum lösbare Aufgabe. Dabei bedeutet nicht nur der Internationalismus des Filmschaffens eine besondere Erschwerung.<sup>105</sup> Zu bedenken ist auch, dass bei

---

<sup>102</sup> Lessig, Free Culture, S. 251.

<sup>103</sup> Lessig, Free Culture, S. 251 f.

<sup>104</sup> Ginsburg/Gordon/Miller/Patry, 18 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2000), 651 (675); Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (434 f.); Landes/Posner, 18 Journal of Legal Studies (1989), 325 (361 f.); Lessig, Free Culture, S. 222 f., 251 f.

<sup>105</sup> Knorr, Die Schutzfristberechnung bei Filmwerken, 1980, S. 50 f. Siehe auch Fishman, Ch. 18, S. 11.

Filmwerken mehrere Miturheber beteiligt sind und das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers erlischt (§ 65 UrhG).<sup>106</sup> Der Aufwand einen Rechtsinhaber aufzuspüren und die Rechtsverhältnisse an einem Werk zu verfolgen und zu klären, kann hohe Kosten mit sich bringen. Dies kann eine große Belastung für den kreativen Prozess darstellen. In letzter Konsequenz muss Kreativität auch ganz unterbleiben, wenn die Rechtsverhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geklärt werden können. Die Folge ist, dass das geistige Gut dann nicht genutzt wird.<sup>107</sup> Ebenso besteht die Gefahr, dass Werke 'verloren' gehen.<sup>108</sup>

Angesichts dieser Nachteile würde ein Registrierungserfordernis viele Vorteile mit sich bringen. Bestünde ein Register, durch das zumindest die Inhaber von Urheberrechten identifiziert werden könnten, würde dies zu einer Senkung der Kosten führen.<sup>109</sup> Ein Register wäre nicht nur eine ungeheuer wertvolle öffentliche Ressource, die Rechtsinhaber zu finden. Es könnte auch den Inhabern dabei helfen, den Bestand ihrer Rechte zu klären und als zusätzliches Hilfsmittel bei rechtlichen Schwierigkeiten dienen.<sup>110</sup> Eine Registrierung würde den Markt der Nutzung und Verbreitung von kreativen Werken effizienter gestalten und die Rechte der Inhaber besser sichern.<sup>111</sup>

## B. Schlussfolgerung

Die hohe Aufmerksamkeit, die der Schutzdauerproblematik entgegengebracht wird, offenbart die wirtschaftliche und kulturelle

---

<sup>106</sup> Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (400).

<sup>107</sup> Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46 f., 51); Lessig, Free Culture, S. 223, 249 f.

<sup>108</sup> Dies wird z.B. hinsichtlich einer ganzen Generation von alten Filmen befürchtet. Filme, die auf einer nitratbasierenden Grundlage produziert wurden, sind im Begriff zu verfallen, weil sich das Material im Laufe der Zeit auflöst. Angesichts der hohen Restaurierungskosten besteht bei diesen Filmen aber keine Aussicht, dass sie restauriert werden, bevor ihr Urheberrecht endet. Ähnliches gilt für die Digitalisierung von alten Büchern, Lessig, Free Culture, S. 223 ff., 232.

<sup>109</sup> Lessig, Free Culture, S. 249.

<sup>110</sup> Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (571).

<sup>111</sup> Lessig, Free Culture, S. 251.

Bedeutung, welche die vom Urheberrecht und *Copyright* erfassten immateriellen Güter zwischenzeitlich erlangt haben.<sup>112</sup> Die aufgezeigten Konflikte verdeutlichen vor allem, dass das geltende Schutzdauersystem durch die Zuweisung von Zugangsrechten beträchtliche Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung haben kann. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die Schutzdauer im Urheberrecht zu einem ungerechtfertigten Hindernis für den Zugang zu Information und Kultur entwickelt.<sup>113</sup> Im Rahmen des Urheberrechts haben sich im Laufe der Zeit radikale Veränderungen im Wirkungsbereich von gesetzlichen Regelungen ergeben. Dabei fiel die übliche Art und Weise, in der Einzelpersonen Kultur erschaffen und teilen, immer mehr in die Reichweite der Gesetze. Diese hat sich dermaßen ausgeweitet, dass sie nun einen gewaltigen Anteil an Kultur und Kreativität betrifft, der vorher außerhalb von Regelungen stand. Diese Veränderung der Gesetze beeinflusst die Art und Weise, wie unsere Kultur entsteht.<sup>114</sup>

In diesem Zusammenhang weist *Lessig* darauf hin, dass wir immer weniger in einer 'freien Kultur' (*free culture*) leben und uns mehr und mehr zu einer 'Erlaubniskultur' (*permission culture*) hinbewegen.<sup>115</sup> Dabei geht es nicht um die Frage, 'ob' eine Kultur frei ist, sondern vielmehr darum 'wie' frei sie ist. Wie sehr und wie weitgehend ist eine Kultur für andere frei, um aus ihr zu schöpfen und auf ihr aufzubauen? Freie Kulturen sind Kulturen, die anderen einen großen Freiraum einräumen, auf dem sie aufbauen können. Die Instrumente für Neuentwicklungen sind dabei für jeden zugänglich. Nach *Lessig* war unsere Kultur eine freie Kultur. Sie sei im Begriff weniger frei zu werden.<sup>116</sup> Die Norm einer freien Kultur wurde seit jeher weitreichend und universell genutzt. Für die meiste Zeit in der amerikanischen Geschichte war die

---

<sup>112</sup> *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1019).

<sup>113</sup> *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52). Siehe auch *Hamilton*, in: Moore, 1997, S. 243 (248).

<sup>114</sup> *Lessig*, Free Culture, S. xv, 8.

<sup>115</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 8.

<sup>116</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 30.



Gemeinfreiheit immer in greifbarer Nähe. In den USA betrug die durchschnittliche Schutzdauer von 1790 bis 1987 nie mehr als 32 Jahre. Dies bedeutet, dass die meisten Kulturgüter, die nur eineinhalb Generationen alt waren, für jeden frei waren, um sie zu nutzen und auf ihnen aufzubauen, ohne von irgendjemandem eine Erlaubnis einholen zu müssen.<sup>117</sup> Auch *Hoeren* weist darauf hin, dass sich der Schutz durch das gesamte Urheberrecht bereits geschichtlich als Ausnahmeerscheinung erweise. Schließlich sei der Begriff des Urhebers bis ins 16. Jahrhundert hinein unbekannt gewesen. Schon historisch gesehen wären damit Gedankenfreiheit und Gemeinfreiheit die Regel gewesen. Hingegen sei das heutige System des Urheberrechts ein Produkt des 19. Jahrhunderts.<sup>118</sup>

Eine Erlaubniskultur ist hingegen das Gegenteil einer freien Kultur. Darin hängt die Möglichkeit zu schöpfen und umzuwandeln von der Erlaubnis der 'Mächtigen' oder den vorangegangenen Urhebern ab, welche die Instrumente für Neuentwicklungen kontrollieren.<sup>119</sup> In einer Erlaubniskultur werden Kreativität und Innovation behindert, da einerseits der Zugriff auf freie Ressourcen nur eingeschränkt möglich ist und andererseits eine aufwändige Klärung der Rechtsverhältnisse sowie die Einholung einer Erlaubnis erforderlich ist. Dies kann hohe Kosten verursachen und dazu führen, dass die Erschaffung von Werken ineffizient wird.<sup>120</sup> Die Zusammenfassung der Effekte von gewandelter Rechtslage, konzentrierten Märkten und sich wandelnden Technologien, führen insoweit zu einer erstaunlichen Schlussfolgerung. Noch nie in unserer Geschichte hatten so wenige, dermaßen umfassende Rechte die Entwicklung unserer Kultur zu kontrollieren wie jetzt.<sup>121</sup>

---

<sup>117</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 24 f.

<sup>118</sup> *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (870). Siehe auch *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1284).

<sup>119</sup> *Lessig*, Free Culture, S. xiv. Siehe auch *Hamilton*, in: Moore, 1997, S. 243 (248).

<sup>120</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 173, 192.

<sup>121</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 169 f. So weist insbesondere *Gyertyánfy* auf die Konzentrierung der Kulturindustrie hin: „Die weniger als ein Dutzend großen Filmhersteller in Hollywood haben größtenteils auch den Filmvertrieb und das Kinonetz in Nordamerika und Europa in der Hand. 80-85% des Schallplattenmarktes der Welt haben 5 große Unternehmen in ihren Händen. In der Fernsehprogrammausstrahlung werden ähnliche Verhältnisse entstehen. Die

Niemals zuvor gab es eine Zeit, in der so viel unserer Kultur 'besessen' wurde, wie es heute der Fall ist. Immer mehr Informationen, die wir nutzen, stehen unter der exklusiven Kontrolle von anderen.<sup>122</sup> Dabei wurde eine Machtkonzentration, welche die Verwendungen von Kultur so umfassend kontrollieren kann, noch nie so blind akzeptiert, wie es heute der Fall ist.<sup>123</sup>

Die neuen Entwicklungen der Technik und des Rechts bringen eine Gemeinfreiheit (*public domain*) in Gefahr, bei der das Wissen einer Generation die intellektuelle Grundlage der nächsten Generation ist. In diesem Zusammenhang ist auf den Ausspruch von *Isaac Newton* aus dem Jahre 1676 hinzuweisen: „*If I have seen farther than others, it is because I was standing on the shoulder of giants.*“<sup>124</sup> Angespielt wird dabei auf die Bedeutung einer reichhaltigen Gemeinfreiheit. Die Gemeinfreiheit ist die Quelle, aus der die Urheber schon immer geschöpft haben, um neue Werke zu erschaffen. Ein andauernder kreativer Prozess erfordert, dass künftige Urheber auf das Rohmaterial einer robusten Gemeinfreiheit zugreifen können, um innovativ tätig zu sein. Eine lebendige und wachsende Gemeinfreiheit, bei der einerseits die Schöpfung von Werken und andererseits deren Verbreitung angeregt wird, ist daher von großem Interesse für die Allgemeinheit. Eine Gesellschaft ist auf ein solides Fundament an frei verfügbarem Wissen angewiesen, um sich weiterzuentwickeln.<sup>125</sup> Um zu verstehen wer wir sind, woher wir kommen und wie wir unsere Fehler gemacht haben, brauchen wir

---

großen Medienkonsortien kaufen Internetdienstleister, die Inhalte übermitteln (Bertelsmann-Napster, Vivendi Universal-MP3.com-Yahoo, Time Warner-AOL). In puncto Software braucht man nur den Namen der Firma Microsoft zu erwähnen.“, *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (562).

<sup>122</sup> *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (563); *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2337).

<sup>123</sup> *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (449 f.); *Lessig*, Free Culture, S. 12.

<sup>124</sup> Siehe auch *Merton*, Auf den Schultern von Riesen, 1983, S. 38, 224.

<sup>125</sup> *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (259); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (35, 39, 46 f., 60); *Götte*, Die Schutzdauer im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, 2000, S. 121 f.; *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2338 f.); *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1317); *Beldiman*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 187 (188 f.).

den Zugang zu Geschichte und Kultur.<sup>126</sup> Im Hinblick auf einen Zugang, der sich aus 'freier Benutzung' (§ 24 Abs. 1 UrhG) und aus Urheberrechtsschranken ergibt, ist zu bedenken, dass dieser nur in sehr begrenztem Maße gewährleistet wird und mit einer gewissen Rechtsunsicherheit behaftet ist.<sup>127</sup> Allerdings muss auch die Rechtsfigur der Nutzungsrechte gemäß den §§ 29 ff. UrhG berücksichtigt werden. Mit der Einräumung von Nutzungsrechten kann ein Urheber der Allgemeinheit den Zugang zu seinem Werk eröffnen. Durch das Urheberrecht wird dem Urheber ein zeitlich befristetes Monopol über sein Werk gewährt. Gemäß § 15 Abs. 1 Hs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Ferner hat er gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Damit kann er auch darüber entscheiden, ob andere einen Zugang zu seinem Werk eröffnet bekommen. In dieser Marktsituation kann das Recht des Urhebers als Monopol begriffen werden, weil für ein ökonomisches Gut nur ein Anbieter existiert. Zwar ist das Urheberrecht gemäß § 29 Abs. 1 UrhG grundsätzlich nicht übertragbar, doch ist nach § 29 Abs. 2 UrhG die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 ff. UrhG) zulässig.<sup>128</sup> Durch die Einräumung eines Nutzungsrechtes für eine gewisse Nutzungsdauer und einen bestimmten Nutzungszweck kann es dazu kommen, dass das Recht des Urhebers nur mehr bedingt durch das jeweilige Nutzungsrecht als Monopol begriffen werden kann, weil nicht nur ein Anbieter allein, sondern gegebenenfalls mehrere Anbieter in einer Marktsituation das ökonomische Gut anbieten können. Angesichts der §§ 29 ff. UrhG kann das Recht des Urhebers daher gegebenenfalls nur bedingt als Monopol begriffen werden, durch das der Zugriff der Gesellschaft

---

<sup>126</sup> Lessig, Free Culture, S. 225 f.

<sup>127</sup> Siehe auch 1. Kapitel, A.III.2., S. 32 ff.

<sup>128</sup> Siehe auch Forkel, in: FS 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, 2002, S. 579 (592); Schmid/Wirth, § 29, Rn. 1 f., § 31, Rn. 1 ff.; Dreier/Schulze, § 29, Rn. 1 ff., 15 f., Vor. § 31, Rn. 3.

auf die Kultur blockiert wird.<sup>129</sup> Indes ist zu bedenken, dass ein Zugang, der sich aus den §§ 29 ff. UrhG ergeben kann, letztlich vom Willen des Urhebers abhängt, da er darüber entscheiden kann, ob bzw. wie der Gebrauch seines Werkes erfolgen darf. Ein Urheberrecht, das hingegen die Gemeinfreiheit mit einer langen Schutzdauer 'aushungert', begrenzt die Schöpfung neuer Werke und erhöht die Schöpfungskosten. Je mehr bereits erschaffene Werke in Inhaberrechte eingebunden werden, desto mehr wird die Fähigkeit von derzeitigen Kreativen eingeschränkt, auf den kulturellen Beiträgen ihrer Vorfahren aufzubauen und diese zu erweitern.<sup>130</sup> Angesichts der Maßnahmen zur Besitzstandssicherung und des Ausbaus der Inhaberrechte wird befürchtet, dass in Zukunft am 'Fuße' eines jeden 'Giganten' ein 'Automat' mit der folgenden Aufschrift stehen könnte: „Um sich auf die Schultern zu stellen, führen Sie bitte Ihre Kreditkarte ein. Wir buchen dann den Betrag ab, den wir für angemessen halten.“<sup>131</sup>

Der Bereich der Gemeinfreiheit und der Bereich der Rechte, die das Urheberrecht den Inhabern gewährt, stehen in einer gegensätzlichen Beziehung zueinander. Wenn ein Bereich wächst, dann muss der andere schrumpfen.<sup>132</sup> Der zunehmende Transfer von Ressourcen der Allgemeinheit zu den Inhabern der Urheberrechte hat zu einer gewaltigen Ausweitung ihrer Rechte geführt.<sup>133</sup> Dem Schutz von Inhaberrechten müssen daher Grenzen gesetzt werden, um eine reichhaltige Gemeinfreiheit zu gewährleisten. Insgesamt wird daher angezweifelt, ob man das bisherige Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus sorglos

---

<sup>129</sup> Siehe dazu auch *Forkel*, in: FS f. Kraft, 1998, S. 85 (93 ff.); *Forkel*, in: FS 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, 2002, S. 579 (590 f., 594 f.).

<sup>130</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46 f.); *Landes/Posner*, 18 Journal of Legal Studies (1989), 325 (362); *Fisher*, in: Munzer, 2000, S. 168 (172 f.); *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2338); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (510).

<sup>131</sup> *Spielkamp*, Wem gehört das Recht?, brandeinsOnline 10/2003, 90 (92 f.), [http://www.brandeins.de/ximages/11094\\_088wemgeho.pdf](http://www.brandeins.de/ximages/11094_088wemgeho.pdf) (zuletzt eingesehen: 30.03.2006). Siehe auch *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (313).

<sup>132</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46 f.); *Schwartz/Treanor*, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 (2337).

<sup>133</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (37 f.); Dissenting opinion von Justice Breyer J. in *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (227, 248 f.); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (202); *Peukert*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 11 (11).

weiterverfolgen dürfe. Vielmehr scheint zunehmend die Erkenntnis zu reifen, dass ein Urheberrechtsschutz mit einer ausgedehnten starren Schutzdauer die Entwicklung von Kultur und Wirtschaft möglicherweise mehr hemmt als fördert. Angesichts der aufgezeigten Konflikte spricht vieles dafür, dass Urheberrechte nur mit Zurückhaltung gewährt werden sollten.<sup>134</sup> Insgesamt muss die Zuweisung von Immaterialgüterrechten in einem ausgewogenen Gleichgewicht zur Zugangsfreiheit der Allgemeinheit stehen.<sup>135</sup> In der Literatur wird daher darauf hingewiesen, dass das bestehende Schutzsystem grundlegend hinterfragt und diskutiert werden müsse, wie die beteiligten Interessen der Kreativen, der investierenden Kulturwirtschaft sowie der Allgemeinheit wieder in eine vernünftige Relation zueinander gebracht werden könnten.<sup>136</sup>

---

<sup>134</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (50, 60); *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1019); *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (566); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52); *Schmid/Wirth*, Vorbem. zu §§ 64 ff., Rn. 1. „We should not be handing out monopolies like confetti while muttering 'this won't hurt'.“, *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (260).

<sup>135</sup> *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (871). Siehe auch *Hamilton*, in: Moore, 1997, S. 243 (248); *Schmid/Wirth*, § 2, Rn. 2. Einen ähnlichen Gedanken äußerte *Josef Kohler* schon im Jahre 1892: „Die richtige Auffassung des Autorenrechts ist für die literarische und künstlerische Produktion von größter Bedeutung; nach jeder Seite hin wäre das Zuviel oder Zuwenig von Übel“, *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (113).

<sup>136</sup> *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (260); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (47 f.); *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (867 f.); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (563, 568, 583); *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1019, 1021); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (53); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Hilty/Peukert*, S. 8; *Geiger*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 143 (145); *Senfileben*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 159 (170, 185).

## 2. Kapitel: Gewerblicher Rechtsschutz – Copyright – Urheberrecht

Wie könnte das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden? Angesichts der bisherigen Ausführungen sind vier zentrale Problembereiche hervorzuheben:

- Die Regelschutzdauer ist sehr lang und starr.
- Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer führt zu einem unausgewogenen Ergebnis.
- Eine Regelschutzdauer, die nach dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, passt letztendlich nur in wenigen Fällen.
- Das bestehende Schutzdauersystem sieht kein Registrierungserfordernis vor.

Betrachtet man diese Problembereiche, drängt sich ein Vergleich mit dem Schutzfristsystem bei den gewerblichen Schutzrechten auf. Sowohl im Urheberrecht als auch bei den gewerblichen Schutzrechten besteht die Herausforderung, die zeitliche Begrenzung des Schutzes von geistigen Schöpfungen zu gestalten. Als Immaterialgüterrechte weisen beide Rechtsbereiche grundsätzlich sehr ähnliche Gegebenheiten auf, da sie sich in vielfacher Weise theoretisch und praktisch nahe stehen. Dennoch bestehen grundlegende Unterschiede bei der Ausgestaltung der jeweiligen Schutzdauer.<sup>137</sup>

Die Handhabung der Schutzfristen im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte ist besonders interessant, da dort insgesamt ein überzeugenderes System vorzuliegen scheint. Der Umgang mit den Problembereichen, wird bei den gewerblichen Schutzrechten anders gehandhabt und scheint auch besser zu funktionieren. Bei den gewerblichen Schutzrechten gelten im Vergleich zum Urheberrecht grundsätzlich relativ kurze Schutzfristen.<sup>138</sup> Diese wurden im Laufe der Zeit nur relativ

---

<sup>137</sup> Lukes, Schutzrechtsdauer beim Sortenschutzrecht, 1982, S. 5; Schrickler/Schricker, Einl., Rn. 32 ff.; Beier, S. 137; Sosnitzka, in: FS f. Tilmann, 2003, S. 895 (898).

<sup>138</sup> Beier, S. 137.

zurückhaltend ausgedehnt.<sup>139</sup> Überdies gelten zumeist nicht starre Schutzfristen, sondern lassen Verlängerungsmöglichkeiten eine gestaffelte, flexible Ausgestaltung zu. Ferner sind die Schutzfristen auch bei den gewerblichen Schutzrechten das Ergebnis eines Interessenausgleichs, der zwischen den ideellen und materiellen Individual- und Allgemeininteressen vermittelt. Angesichts der Probleme, die sich beim Interessenausgleich im Urheberrecht ergeben, ist es daher interessant, den Interessenausgleich bei den gewerblichen Schutzrechten zu betrachten. Bei den gewerblichen Schutzrechten findet man weiter ein System, das im Rahmen der Schutzfristen differenziert. Einerseits im Hinblick auf die einzelnen Schutzrechte, und zum Teil sogar innerhalb eines einzelnen Schutzrechts. Schließlich besteht grundsätzlich ein Registrierungserfordernis.

Darüber hinaus bietet sich ein Vergleich mit dem US-amerikanischen *Copyright* an. Dieses regelt – wie das Urheberrecht – den Umgang mit geistigen Gütern auf kulturellem Gebiet. Dennoch finden sich zahlreiche Aspekte, die der Herangehensweise an das Schutzfristsystem bei den gewerblichen Schutzrechten sehr nahe stehen. Das *Copyright* nimmt insoweit eine Mittelstellung zwischen dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz ein.

Der Gedankengang der folgenden Untersuchung konzentriert sich daher auf einen Vergleich zwischen dem Bereich des Urheberrechts und den gewerblichen Schutzrechten, der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den aufgezeigten Problembereichen analysiert. Im dritten Kapitel werden zunächst die dogmatischen Vorgaben dargestellt. Im vierten Kapitel werden die Interessenlage und der Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauern aufgezeigt. Im fünften Kapitel werden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dieser Untersuchung dargelegt. Dabei wird auch herausgearbeitet,

---

<sup>139</sup> So habe sich z.B. im Patentrecht die Länge des Schutzes in mehr als 100 Jahren um lediglich fünf Jahre 'verbessert', *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (400 f.).

inwiefern das Schutzfristsystem im gewerblichen Rechtsschutz einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbart. Bevor auf eine konkrete Übertragung einzelner Elemente aus dem Schutzfristsystem der gewerblichen Schutzrechte in das System des Urheberrechts eingegangen wird, werden im sechsten Kapitel die Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern im Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten analysiert. Dabei werden die Aspekte untersucht, die grundlegend für bzw. gegen eine abstrakte Übertragbarkeit sprechen. Im siebten, achten und neunten Kapitel wird erforscht, welche Gegebenheiten, Probleme und Möglichkeiten die Ansatzpunkte der 'Registrierung', 'Konstruktion' und 'Differenzierung' im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright* aufweisen. Schließlich wird im zehnten Kapitel eine Schlussbetrachtung vorgenommen.



### **3. Kapitel: Dogmatische Vorgaben**

Im Hinblick auf die weitergehende Untersuchung werden im Folgenden zunächst die relevanten dogmatischen Vorgaben dargestellt. Gegenüber den Rechten an körperlichen Gütern,<sup>140</sup> bilden die unkörperlichen geistigen Güter eine Gruppe für sich.<sup>141</sup> Im Ausland wird das Rechtsgebiet der geistigen Güter zumeist mit einer einheitlichen Terminologie als *Intellectual Property* oder *propriété intellectuelle* bezeichnet.<sup>142</sup> Hierzulande steht die zutreffende Terminologie noch in der Diskussion. So spricht man auch von 'Immaterialgüterrecht', 'Recht des geistigen Eigentums' und 'Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht'.<sup>143</sup> Dem gewerblichen Rechtsschutz unterliegen dabei diejenigen unkörperlichen Güter, bei denen es sich um technische Gedankengebilde handelt. Soweit es künstlerische Gedankengebilde sind, unterliegen sie dem Urheberrecht.<sup>144</sup> Die verschiedenen gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht weisen eine Reihe von strukturellen Gemeinsamkeiten und Überschneidungen auf. Konstruktiv handle es sich hier vor allem um den ideellen, geistigen Charakter einer geistigen Schöpfung, der jedoch häufig in einer dinglichen Form nutzbar werde.<sup>145</sup> Bei ihnen allen gehe es auch darum, dass ein geistiges Gut durch die Rechtsordnung einem Einzelnen für einen bestimmten Zeitraum zugeordnet werde.<sup>146</sup>

---

<sup>140</sup> Im Hinblick auf die Herrschaft des Menschen über externe Dinge weist *Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, 1803, Book 2, Ch. 1, S. 2, darauf hin, dass wir die einzig wahre und solide Grundlage in „Genesis i. 28“ finden: „Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar, und vermehret euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch, und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen.“

<sup>141</sup> *Grün*, Die zeitliche Schranke des Urheberrechts, 1979, S. 74.

<sup>142</sup> *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (37); *Schack*, § 1, Rn. 23.

<sup>143</sup> *Grün*, S. 74; *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (37); *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (411); *Schack*, § 1, Rn. 23.

<sup>144</sup> *Grün*, S. 74; *Schmid/Wirth*, Vorbem. zu §§ 1 ff., Rn. 6 ff.

<sup>145</sup> *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (559); *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36 f.).

<sup>146</sup> *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36).

## A. Gewerbliche Schutzrechte

Der Rechtsbegriff 'Gewerblicher Rechtsschutz' fasst diejenigen Regelungen zusammen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem und technischem Gebiet dienen. Dazu gehören technische Schutzrechte wie das Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographie-, und Sortenschutzrecht. Dem gewerblichen Rechtsschutz werden ferner das Geschmacksmuster-, Marken-, und Wettbewerbsrecht zugerechnet.<sup>147</sup> Der innere Zusammenhang dieser Rechtsgebiete weist eine einheitliche rechtspolitische Zielsetzung auf. Durch die Sondergesetze soll das Gewerbewesen gefördert werden, um den allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen. Dem Einzelnen wird die Entfaltung seiner persönlichen Kreativität auf wirtschaftlichem Gebiet ermöglicht, indem ihm bestimmte geistige Güter, die das Ergebnis oder Symbol seiner gewerblichen Leistung sind, zugeordnet werden. Dadurch werden seine Interessen gegenüber den Belangen der übrigen Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit abgegrenzt und seine gewerbliche Tätigkeit gegen Störungen und Beeinträchtigungen gesichert.<sup>148</sup>

Von zentraler Bedeutung ist dabei der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Schaffenden. Dem Einzelnen werden dabei einerseits die wirtschaftlichen Früchte seiner Leistung zugewiesen. Andererseits wird er gegen fremde Nachahmung und Ausbeutung geschützt, da eine geistige Leistung zumeist leicht nachvollzogen und nachgeahmt werden kann.<sup>149</sup> Ferner sind neben den wirtschaftlichen Interessen des gewerblich Schaffenden auch seine persönlichen Interessen zu bedenken. Auch bei einer geistig-gewerblichen Leistung kann sich die

---

<sup>147</sup> *Ulmer*, § 4 II., S. 20; *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 3. Aufl. 1983, § 5 III., S. 59 ff.; *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 32; *Hubmann/Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 7. Aufl. 2002, § 1 I., Rn. 1, § 1 II., Rn. 4; *Kraßer*, Patentrecht, 5. Aufl. 2004, S. 12 f.; *HeidelbergerKomm/Dreyer*, § 1, Rn. 4; *Schack*, § 4, Rn. 60 ff. Die Zuordnung des Sortenschutzrechtes und des Wettbewerbsrechtes zum gewerblichen Rechtsschutz ist zum Teil strittig, *Busse*, Patentgesetz, 6. Aufl. 2003, Einl. PatG, Rn. 40.

<sup>148</sup> *Gaul/Bartenbach*, Handbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Bd. I, 5. Aufl. 1994, A1, Rn. 1; *Hubmann/Götting*, § 1 I. 1., Rn. 2 f., § 4 I., Rn. 1.

<sup>149</sup> *Hubmann/Götting*, § 4 I. 1., Rn. 1, § 5 I., Rn. 1.

Persönlichkeit des Schaffenden dermaßen auswirken, dass der Einzelne mit seinen Leistungsergebnissen oder -symbolen persönlich verbunden bleibt. Allerdings sind die persönlichen Interessen auf dem Gebiet der gewerblichen Tätigkeit von eher untergeordneter Bedeutung.<sup>150</sup> Anders als das Urheberrecht können z.B. das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, und Markenrecht rechtsgeschäftlich auf einen anderen übertragen werden und sind damit selbstständig verkehrsfähig.<sup>151</sup>

Demgegenüber führt das Interesse der Allgemeinheit aus wettbewerbspolitischen Erwägungen zu Einschränkungen der Schutzrechte. Die öffentlichen Belange spielen bei den gewerblichen Schutzrechten eine besondere Rolle, da es häufig um Güter geht, deren Existenz für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung ist und die dem Gemeingut sehr nahe stehen. In besonderem Maße kommt dieses Interesse durch die enge zeitliche Begrenzung der Schutzrechte zum Ausdruck.<sup>152</sup>

## B. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber in Bezug auf sein Werk (persönliche geistige Schöpfung), das er auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst hervorgebracht hat.<sup>153</sup> Der Schutz hängt nicht von der gewerblichen Verwertbarkeit des Werkes ab.<sup>154</sup> Die Legitimierung eines Monopolrechts an Geisteswerken basiert auf einer Vielzahl von philosophischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Erwägungen. Dabei haben sich grundsätzlich zwei Urheberrechtssysteme herausgebildet. Das angloamerikanische *Copyright*-System und das

---

<sup>150</sup> Windisch, GRUR 1993, 352 (355); Hubmann/Götting, § 4 I., Rn. 1 f., § 5 I., Rn. 1, 3.

<sup>151</sup> Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36).

<sup>152</sup> Schricker/Schricker, Einl., Rn. 33; Hubmann/Götting, § 1 I. 2., Rn. 3, § 4 I. 2., Rn. 1.

<sup>153</sup> Schricker/Schricker, Einl., Rn. 32; Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2003, S. 45; Rehbinder, Lehrbuch, § 8 I., Rn. 74; Hertin, Urheberrecht, 2004, S. 1; Gamm, Die Problematik der Gestaltungshöhe im deutschen Urheberrecht, 2004, 28 ff.; Dreier/Schulze, Einleitung, Rn. 1 f.

<sup>154</sup> Ulmer, § 4 II. 2., S. 21.

kontinentaleuropäische *droit d'auteur*-System.<sup>155</sup> Bemerkenswert ist, dass sich die beiden unterschiedlich verwurzelten Urheberrechtssysteme aufeinander zu bewegen, obwohl sie auf völlig unterschiedlichen rechtsphilosophischen Fundamenten stehen.<sup>156</sup> Dies offenbart zugleich, dass ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen beiden Systemen nicht besteht.<sup>157</sup>

### I. Kontinentaleuropäisches *droit d'auteur*-System

Der Begriff *droit d'auteur* symbolisiert die kontinentaleuropäischen Theorien des Urheberrechts. Der *droit d'auteur*-Ansatz wird im Grunde bis heute vom Urheberpersönlichkeitsdenken geprägt, nach welchem der kreative Mensch im Zentrum steht. Dieses Konzept wird durch einen persönlichen, ewigen, unveräußerlichen, unübertragbaren Charakter gekennzeichnet und ist weit mehr idealistisch als irgendeine amerikanische Auffassung von 'Autorenrechten'. Die dogmatische Rechtfertigung ist von der Vorstellung innewohnender Rechte geprägt. Das Urheberrecht wird dabei nicht als ein Recht erachtet, das durch Gesetze erschaffen wird. Vielmehr wird es als ein Recht angesehen, das dem rechtlichen Bewusstsein und dem Dasein der Menschheit zugehörig ist. Es folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus dem geistigen Eigentum des Urhebers, welches durch die positive Gesetzgebung nur seine Ausgestaltung findet. Als grundlegendes uneingeschränktes Naturrecht spiegelt es das 'heilige' Band und

---

<sup>155</sup> *Beier*, S. 57, 61 ff., 91 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 II., Rn. 72; *Schack*, § 1, Rn. 24 ff. Die Unterscheidung zwischen dem *droit d'auteur*-System und dem *Copyright*-System hat im internationalen Urheberrecht eine große Bedeutung. Die Tradition des *Copyright* wird vor allem mit der Welt des '*common law*' in Verbindung gebracht, also mit England, den früheren britischen Kolonien und den Ländern des britischen Commonwealth. Die Tradition des 'Autorenrechts' ist hingegen in den Systemen des '*civil law*' verwurzelt und in den Ländern des europäischen Kontinents und seinen früheren Kolonien in Lateinamerika, Afrika und Asien verbreitet. Siehe auch *Dinwoodie/Hennessey/Perlmutter*, S. 513; *Heymann*, S. 57. Der Unterschied zwischen den beiden Systemen „entstand dadurch, dass England niemals von Napoleon erobert wurde.“ Auf diese Weise haben die Urheberrechtsgrundsätze der französischen Revolution die angelsächsische Welt niemals erreicht, *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (28).

<sup>156</sup> *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (29); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203).

<sup>157</sup> *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1012 f.); *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1307).

eine 'romantische' Vorstellung zwischen dem Urheber und seiner persönlichen Schöpfung wider.<sup>158</sup>

Die menschenrechtliche Fundierung des Urheberrechts zeigt sich dabei in Art. 27 Abs. 2 der UNO-Menschenrechtserklärung und in Art. 15 Abs. 1 lit. c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.<sup>159</sup> In Deutschland sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Schutz der ideellen und persönlichen Interessen des Urhebers in Art. 1 und 2 Abs. 1 GG zu finden.<sup>160</sup> Für die vermögenswerten Befugnisse des Urheberrechts ergibt sich ein verfassungsrechtlicher Schutz aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.<sup>161</sup>

Anders als die Theorie vom geistigen Eigentum oder die Theorie vom Persönlichkeitsrecht lösen sich die kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-Theorien von der

---

<sup>158</sup> *Hegel*, in: Wood, 1991, S. 73 (73 ff.); BGH GRUR 1955, 492 (496) - "Tonband/Grundig-Reporter"; *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (28); *Jaszi*, 2 Duke Law Journal (1991), 455 (496 f.); *Windisch*, GRUR 1993, 352 (354); *Götting*, S. 4 ff.; *Brandt*, S. 50 f.; *Hughes*, in: Moore, 1997, S. 107 (108, 141 ff.); *D'Amato/Long*, International Intellectual Property Law, 1997, S. 7, 142, 144; *Hamilton*, The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause, S. 18 f.; *May*, A Global Political Economy of Intellectual Property Rights, 2000, S. 26 ff.; *Ilzhöfer*, S. 177; *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1300 ff.); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 II., Rn. 72; *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (405).

<sup>159</sup> Art. 27 Abs. 2 der UNO-Menschenrechtserklärung: „Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.“. Art. 15 Abs. 1 lit. c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an, den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“. Siehe auch *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rn. 12; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 10 II. 1., Rn. 108; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, Einl., Rn. 76; *Dietz*, GRUR Int. 2006, 1 (7).

<sup>160</sup> *Hubmann*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, 1960, S. 1 (13); *Hubmann*, BIPMZ 1977, 209 (211); *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rn. 12; *Seidel*, S. 112 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 10 I. 1., Rn. 106; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 39; *Dietz*, GRUR Int. 2006, 1 (5).

<sup>161</sup> Siehe dazu die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: GRUR 1972, 481 – Kirchen und Schulgebrauch; GRUR 1972, 485 – Bibliotheksgroschen; GRUR 1972, 488 – Tonbandervielfältigungen; GRUR 1980, 44 – Kirchenmusik; GRUR 1988, 687 – Zeitschriftenauslage; GRUR 1989, 193 – Vollzugsanstalten; GRUR 1990, 183 – Vermietungsvorbehalt; GRUR 1990, 438 – Bob Dylan. Siehe auch *Hubmann*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, 1960, S. 1 (2 ff., 13); *Hubmann*, GRUR Int. 1973, 270 (270 f.); *Hubmann*, BIPMZ 1977, 209 (210); *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rn. 12; *Seidel*, S. 97 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 10 II. 1., Rn. 108; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 39, § 15, Rn. 17; *Dietz*, GRUR Int. 2006, 1 (4).

Vorstellung, das Urheberrecht als reines Vermögensrecht oder als reines Persönlichkeitsrecht anzusehen. Vielmehr enthält das Urheberrecht nach der dualistischen und der monistischen Theorie sowohl persönlichkeitsrechtliche als auch vermögensrechtliche Elemente. Die Interessen der Urheber lassen sich dabei in ideelle und materielle Interessen unterteilen.<sup>162</sup> Zu dem wissenschaftlichen Streit, ob die Vermögensinteressen und die ideellen und persönlichen Interessen durch ein einheitliches Recht (monistische Theorie) oder durch zwei verschiedenartige Rechte (dualistische Theorie) zu schützen sind, wolle das deutsche Grundgesetz allerdings nicht im Sinne der dualistischen Theorie Stellung nehmen.<sup>163</sup>

Die dualistische Theorie unterscheidet (gemäß ihrem Begründer *Josef Kohler*) zwischen dem vermögensrechtlichen Teil und dem hiervon getrennten persönlichkeitsrechtlichen Teil des Urheberrechts. Nach *Kohler's* Theorie vom Immaterialgüterrecht ist das Urheberrecht ein ausschließliches Recht an dem Werk als einem wirtschaftlich verwertbaren, immateriellen Gut. Daneben tritt das Individualrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches der Persönlichkeit des Urhebers Schutz gewährt. Insbesondere sichert es die Anerkennung der Urheberschaft als auch die Wahrung der Integrität des Werkes. Obwohl beide Rechte kein einheitliches Recht bilden, sondern streng getrennt nebeneinander stehen, sind sie aber dennoch in vielfacher Hinsicht miteinander verklammert. Mit dieser Denkweise fällt insbesondere eine Übertragung der Verwertungsrechte am geistigen Werk erheblich leichter. Die dualistische Theorie bestimmt noch heute die Urheberrechtsdogmatik in Frankreich und in der Schweiz.<sup>164</sup>

---

<sup>162</sup> *Beier*, S. 58 ff., 97 ff., 123 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 1 II., Rn. 4 ff., § 3 IV., Rn. 20 ff., § 7 I., Rn. 62 ff.

<sup>163</sup> *Hubmann*, in: *Bettermann/Nipperdey/Scheuner*, 1960, S. 1 (13).

<sup>164</sup> *Grün*, S. 73 ff.; *Ulmer*, § 17, S. 112 f.; *D'Amato/Long*, S. 143; *Beier*, S. 61 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 3 VI., Rn. 27, § 8 II., Rn. 75; *Ann*, GRUR Int. 2004, 597 (599).

Das deutsche (wie z.B. auch das österreichische und tschechische) Urheberrecht folgt hingegen der monistischen Theorie. Das Urheberrecht wird dabei als ein einheitliches Recht angesehen, bei dem die vermögensrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Elemente untrennbar miteinander verflochten sind. Nach diesem allgemeinen Grundsatz überlappen sich sowohl ideelle als auch materielle Interessen des Urhebers bei sämtlichen Rechten. Persönlichkeitsrechte haben dabei immer auch einen materiellen Bestandteil, wie umgekehrt die Verwertungsrechte einen persönlichkeitsrechtlichen Kern besitzen. Das Werk des Urhebers wird daher als ein selbstständiges, wirtschaftlich verwertbares Geistigesgut angesehen, das aber eng mit seiner Person verbunden ist. Daraus ergibt sich zwingend die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberrechts insgesamt. Eine Übertragung von Rechten an Dritte kann der Urheber dabei nur im Hinblick auf Nutzungsrechte an seinem Urheberrecht vornehmen, dagegen kann er grundsätzlich keine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse einräumen.<sup>165</sup>

Abgesehen von diesen Erwägungen wird darauf hingewiesen, dass es an ausdrücklichen rechtspolitischen und rechtsphilosophischen Verankerungen des Urheberschutzes in den Verfassungen zahlreicher europäischer Länder weitgehend fehle. Zum Teil wird daraus der Schluss gezogen, dass man sich in Europa lediglich auf allgemeine Zielsetzungen der Wohlfahrtsmehrung oder dergleichen stützen könne.<sup>166</sup> Für die deutsche Verfassung ist dabei vor allem auf die Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG und die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu verweisen, welche die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber im Interesse

---

<sup>165</sup> Grün, S. 80 ff.; Ulmer, § 17, S. 113; Schricker/Dietz, § 11, Rn. 2; Beier, S. 61 ff.; Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (558); Reh binder, Lehrbuch, § 3 VII., Rn. 28, § 8 II., Rn. 75; Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36); Ann, GRUR Int. 2004, 597 (599); Schack, § 11, Rn. 306 ff.; Dreier/Schulze, § 11, Rn. 1 f.

<sup>166</sup> Dietz, GRUR Int. 1995, 670 (671 f.); Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (202).

Dritter und der Allgemeinheit begrenzen.<sup>167</sup> Im Übrigen höre man bei uns aber selten, dass mit dem Urheberrecht Kulturpolitik betrieben werde.<sup>168</sup> Dennoch sei das Urheberrecht auch insoweit dazu berufen, dem Allgemeininteresse zu dienen. Der Urheberrechtsschutz sei damit auch ein wesentliches Instrument zur Förderung der kulturellen und kulturwirtschaftlichen Entwicklung.<sup>169</sup> Im Hinblick auf die Rechtfertigungsformeln europäischer Richtlinien (insbesondere der Schutzdauerlinie) wird auch auf die manchmal in Vergessenheit geratende Verbindung von Urheberrecht und Kulturentwicklung bzw. Kulturförderung hingewiesen. Diese Rechtfertigungsformeln würden eine moderne europäische Entsprechung zu der alten Rechtfertigungsformel in der US-amerikanischen Verfassung von 1787 darstellen.<sup>170</sup>

## II. Angloamerikanisches Copyright-System

Das angloamerikanische *Copyright*-System betont das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Das Prinzip des amerikanischen Urheberrechts ist von einem utilitaristischen<sup>171</sup> Verständnis geprägt, welches deutlich aus Art. I, § 8, cl. 8, (*Copyright Clause*) der Verfassung hervorgeht: „*The Congress shall have power...To promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries*“.<sup>172</sup> Das Urheberrecht wird in den USA daher als ein

---

<sup>167</sup> Siehe auch BVerfG GRUR 1980, 44 – Kirchenmusik; BVerfG GRUR 1989, 193 – Vollzugsanstalten. Hubmann, GRUR Int. 1973, 270 (270); Hubmann, BIPMZ 1977, 209 (211); Reh binder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 85; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 39, 41, § 15, Rn. 17, Vor §§ 44a ff., Rn. 10.

<sup>168</sup> Schrick er, GRUR 1992, 242 (244 f.).

<sup>169</sup> Schrick er, GRUR 1992, 242 (246 f.).

<sup>170</sup> Dietz, GRUR Int. 1995, 670 (671 f.).

<sup>171</sup> „The utilitarian theory [...] is undoubtedly the most venerable and oft-recited of the justifications for the American law of intellectual property.“, Fisher, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1688); Fisher, in: Munzer, 2000, S. 168 (169 f.); Menell, in: Bouckaert/De Geest, 2001, S. 129 (129 f.).

<sup>172</sup> Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); Hamilton, The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause, S. 8 ff.; Beier, S. 91 ff.; Reh binder, Lehrbuch, § 7 II., Rn. 72; Nimmer/Nimmer, Nimmer on Copyright, 2005, § 1.02; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 10.



Instrument angesehen, um den Fortschritt auf dem Gebiet von Wissenschaft und Kunst zu fördern. Die Einräumung von ausschließlichen Rechten an Urheber hat die Funktion, einen wirtschaftlichen Anreiz für neue Schöpfungen in Aussicht zu stellen. Auf diese Weise sollen der Allgemeinheit immer mehr erstrebenswerte kreative Werke zur Verfügung gestellt werden. Neben einer umfassenden Herstellung und Verbreitung von geistigen Werken soll aber auch ein möglichst freier Zugang zu kulturellen Gütern gewährleistet werden. Mit dieser effizienzorientierten Herangehensweise an das Urheberrecht soll das 'Wissen' und 'Lernen' als solches, aber auch Innovationen sowie eine 'gesunde' Informationsindustrie gefördert werden. Gleichzeitig soll eine 'robuste' Gemeinfreiheit erhalten bleiben und damit das geistige Eigentum der Allgemeinheit geschützt werden.<sup>173</sup> Das Urheberrecht der USA orientiert sich also nicht in erster Linie an den Interessen der Urheber, sondern an den Interessen der Allgemeinheit, an der Förderung der kulturellen Produktion und der Sicherung eines geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritts. Kreative Arbeit soll ermutigt und belohnt werden, doch muss die Motivation individueller Interessen letzten Endes dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Werke der Wissenschaft und Kunst sollen für Konsumenten reichhaltig und in optimaler Qualität verfügbar sein. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Ausgleich angestrebt, bei dem die gewährten Ausschließlichkeitsrechte nicht umfassender sind, als unbedingt nötig.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); *Beier*, S. 91; *Garon*, 88 *Cornell Law Review* (2003), 1278 (1300).

<sup>174</sup> *Jaszi*, 2 *Duke Law Journal* (1991), 455 (464); *Lavigne*, 73 *U. Det. Mercy L. Rev.* (1996), 311 (316 f.); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); *Beier*, S. 91 ff.; *Hilty*, *GRUR Int.* 2003, 201 (203); *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 10. Dieses Prinzip kommt in zahlreichen Entscheidungen des U.S. Supreme Court zum Ausdruck:

„The copyright law [...] makes reward to the owner a secondary consideration.“, *United States v. Paramount Pictures*, 334 U.S. 131 (158) (1948).

„The economic philosophy behind the clause empowering Congress to grant patents and copyrights is the conviction that encouragement of individual effort by personal gain is the best way to advance public welfare through the talents of authors and inventors in 'Science and useful Arts.'“, *Mazer v. Stein*, 347 U.S. 201 (219) (1954).

Das Konzept eines Urheberpersönlichkeitsrechts ist den grundlegenden Prinzipien des US-amerikanischen *Copyright* hingegen fremd. Durch die Anknüpfung an ökonomische Grundsätze für den Schutz urheberrechtlicher Werke wird die Persönlichkeit des Urhebers in den Hintergrund gedrängt. Im Rahmen seiner urheberrechtlichen Rechtsprechung hat der *U.S. Supreme Court* durchweg an dem Prinzip festgehalten, dass das *Copyright* auf positivem Recht basiert und nicht auf einem Naturrecht des Urhebers. Die Ausgestaltung der urheberrechtlichen Gesetzgebung durch den *Congress* folgt nach Ansicht des *Supreme Court* der verfassungsrechtlichen *Copyright Clause* und beruht nicht auf einer naturrechtlichen Herleitung. Durch das Erlassen von Urhebergesetzen regelt der *Congress* also nicht ein bereits existierendes Recht, sondern schafft ein neues gesetzliches Recht. Die *Copyright Clause* gibt dem *Congress* dabei vor, sich nicht auf den Urheber zu konzentrieren. Vielmehr muss sich der *Congress* an die Direktive halten, beim Erlass von Urheberrechtsgesetzen darauf zu achten, dass durch diese der Fortschritt von Wissenschaft und Kunst gefördert werden. Dies unterstreicht die Verpflichtung des *Congress*, die Interessen der Allgemeinheit hervorzuheben und die urheberrechtliche Gesetzgebung am allgemeinen Wohl auszurichten.<sup>175</sup>

Insgesamt spielen *moral rights* in den USA also eine grundlegend andere Rolle als das Urheberpersönlichkeitsrecht in Deutschland oder das *droit moral* in Frankreich. Im kontinentaleuropäischen Bereich wird die Persönlichkeit des Urhebers weit großzügiger geschützt als in den USA. Dies gilt für

---

„The immediate effect of our copyright law is to secure a fair return for an author's creative labor. But the ultimate aim is, by this incentive, to stimulate artistic creativity for the general public good. The sole interest of the United States and the primary object in conferring the monopoly [...] lie in the general benefits derived by the public from the labor of authors.“, *Twentieth Century Music Corp. v. Aiken*, 422 US 151 (156) (1975).

<sup>175</sup> *Fisher*, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1691 f.); *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (319 f.); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); *Hamilton*, Copyright at the Supreme Court, S. 7 ff.; *Wheaton v. Peters*, 33 U.S. (8 Pet.) 591 (1834); *Twentieth Century Music Corp. v. Aiken*, 422 U.S. 151 (156 ff.) (1975); *Harper & Row Publishers Inc. v. Nation Enterprises*, 471 U.S. 539 (546 ff.) (1985); *Fogerty v. Fantasy, Inc.*, 510 U.S. 517 (526 ff.) (1994).

das gesamte Spektrum der verschiedenen Ausprägungen von Persönlichkeitsrechten, wie z.B. die Rechte von Autoren und Künstlern, die Veröffentlichung ihrer Werke zu kontrollieren, den öffentlichen Umlauf ihrer Werke einzustellen, eine angemessene Anerkennung hinsichtlich ihrer Schöpfungen zu erhalten, und ihre Werke gegen eine Verschandelung oder Zerstörung zu schützen.<sup>176</sup> Hingegen genügt nach amerikanischer Vorstellung grundsätzlich eine Kombination von *right of privacy* bzw. *right of publicity* sowie *torts*, um dieser Grundsäule des klassischen Urheberrechtsschutzansatzes Genüge zu tun.<sup>177</sup> Dennoch werden seit 1990 im amerikanischen *Copyright Act* (17 U.S.C. § 106A) auch ausdrücklich *moral rights* gewährt. Diese wurden in einem äußerst begrenzten Rahmen eingefügt, um eine Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der RBÜ herbeizuführen. Angezweifelt wird jedoch, inwieweit den Erfordernissen des persönlichkeitsrechtlichen Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ tatsächlich nachgekommen wurde.<sup>178</sup> Insofern ist zu beachten, dass diese *moral rights* nur für bestimmte Werke der visuellen Kunst gelten und weitreichende Ausnahmen für gewisse Werkkategorien bestehen. Im Übrigen sind das Namensrecht, das Veröffentlichungsrecht und das Recht auf Werkintegrität anderer Urheber in Gebieten außerhalb des Urheberrechts verankert.<sup>179</sup> Schließlich gilt es als Besonderheit des angloamerikanischen *Copyright*-Systems, dass der Urheber sein Urheberrecht grundsätzlich vollständig übertragen kann. Im kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem bleibt hingegen

---

<sup>176</sup> Fisher, in: Munzer, 2000, S. 168 (174).

<sup>177</sup> Wandtke, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (130); Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (203). Siehe auch Götting, S. 168 ff., 191 ff.; Schack, § 3, Rn. 51; Bassewitz, DAJV-Newsletter 1/2006, 5 (5 ff).

<sup>178</sup> Jaszi, 2 Duke Law Journal (1991), 455 (498 f.); Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (556, 558 f.).

<sup>179</sup> Siehe auch Visual Artists Rights Act, 17 U.S.C. § 106A (2000). Jaszi, 2 Duke Law Journal (1991), 455 (499); Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (566); Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (558); Hughes, 19 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2001), 19 (20 f.); Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (446 f.).

immer ein unübertragbarer urheberpersönlichkeitsrechtlicher Kern vorbehalten.<sup>180</sup>

---

<sup>180</sup> *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (131); *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 29, Rn. 4 f.; *Dreier/Schulze*, Vor § 12, Rn. 1.

#### **4. Kapitel: Interessenlage und Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauern**

Immaterialgüterrechte sind wesentlich von Interessenausgleichen geprägt. Den Interessenausgleichen bei deren zeitlichen Geltung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Obwohl sich die einzelnen Immaterialgüterrechte in vielfacher Weise theoretisch und praktisch nahe stehen, bestehen grundlegende Unterschiede in Hinblick auf ihre zeitliche Geltung. Die Festlegung von unterschiedlichen Zeitgrenzen basiert aber nicht auf Willkür, sondern auf Interessenausgleichen, die zwischen den ideellen und materiellen Individual- und Allgemeininteressen vermitteln. Um das Zustandekommen und die Auswirkungen begreifen zu können, ist es erforderlich, das Zusammentreffen der einzelnen Interessen zu ergründen. Das Verständnis der Zusammenhänge erlaubt eine systematische Einordnung der einzelnen Rechtsgebiete, ermöglicht einen Vergleich zwischen ähnlichen Fragestellungen in den benachbarten Rechtsgebieten und gestattet eine bewusstere Auseinandersetzung mit den Problemen des Gesamtthemas.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich daher auf den Interessenausgleich bei der zeitlichen Begrenzung der Schutzdauer im Urheberrecht und bei den gewerblichen Schutzrechten. Im Einzelnen werden mittels einer rechtsvergleichenden Methode die folgenden Rechtsgebiete behandelt: Geschmacksmusterrecht/Designrecht; Patentrecht; Gebrauchsmusterrecht; Topographierecht; Sortenschutzrecht; Markenrecht; Wettbewerbsrecht; Urheberrecht (inklusive Verwandte Schutzrechte). Dabei wird jeweils der Interessenausgleich hinsichtlich der Schutzdauer im nachstehenden Aufbau analysiert. Nach Darlegung des Schutzgegenstandes folgen internationale, europäische, deutsche und US-amerikanische Rechtsvorschriften und deren Aussagen zur Schutzdauer. Deren genaue Bezeichnung und Wortlaut sind im Anhang aufgeführt. In den Hauptpunkten konzentriert sich die Analyse auf den Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer. Zum einen

hinsichtlich deren grundlegenden zeitlichen Begrenzung, zum anderen bezüglich deren konkreten Länge. Zielsetzung der Untersuchung ist es dabei aufzuzeigen, wie durch das Zusammentreffen der einzelnen Interessen ein Ausgleich zustande kommt, welche Erwägungen dem Ergebnis zugrunde liegen und welche Auswirkungen sich ergeben. Auf der Grundlage dieser Vorgaben kann im folgenden fünften Kapitel eine Einschätzung der gesamten Situation vorgenommen werden sowie die weitere Vorgehensweise dargelegt werden.

## A. Gewerbliche Schutzrechte

### I. Geschmacksmusterrecht/Designrecht<sup>181</sup>

Das Geschmacksmusterrecht bezweckt den Schutz von bestimmten Gestaltungen der äußeren Form von gewerblich verwertbaren Mustern und Modellen, die neu sind und Eigenart aufweisen.<sup>182</sup>

Nach dem deutschen Geschmacksmustergesetz beträgt die Schutzdauer eines eingetragenen Musters grundsätzlich fünf Jahre.<sup>183</sup> Die Schutzdauer kann aber durch Bezahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr um vier Schutzperioden von jeweils fünf Jahren verlängert werden. Die Schutzdauer kann daher höchstens 25 Jahre betragen.<sup>184</sup> Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, so

---

<sup>181</sup> In der Schweiz hat man das mehr als 100 Jahre alte schweizerische 'Muster- und Modellgesetz' durch das 'Designgesetz' ersetzt. Der Terminus 'Design' soll eine Anpassung an ein verändertes Sprachverständnis widerspiegeln, *Staub/Celli/Celli*, Designrecht, 2003, Art. 1 DesG, Rn. 33; *Ritscher*, GRUR Int. 2004, 355 (355). In Deutschland wurde hingegen an dem althergebrachten Begriff des 'Geschmacksmusters' festgehalten. Der Begriff 'Design' sei ein Arbeitsbegriff, der nur zur sprachlichen Vereinfachung, aber nicht für inhaltliche Festlegungen geeignet sei. Regelungsgegenstand seien jedoch nur Waren des Handelsverkehrs, die zumindest dazu geeignet seien, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen, *Berlit*, GRUR 2004, 635 (642); *Eichmann/Falckenstein*, Geschmacksmustergesetz, 3. Aufl. 2005, Allgemeines, Rn. 1.

<sup>182</sup> *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (876); *Hubmann/Götting*, § 30 I., Rn. 1; *Kur*, GRUR 2002, 661 (665); *Gamm*, S. 110; *Berlit*, GRUR 2004, 635 (636 f.). Als Muster (zweidimensionale Flächenformen) und Modelle (dreidimensionale Raumformen) kommen z.B. in Betracht: Stoff-, Strick-, Tapetenmuster, Modeschmuck, Lederwaren, Kleiderschnitte, Vasen, Flaschen, Bestecke, Lampen, Türgriffe, *Hubmann/Götting*, § 30 I., Rn. 1. Zur deutschen Rechtslage siehe § 2 Abs. 1 GeschmMG.

<sup>183</sup> Die jeweilige Bezeichnung und der Wortlaut der relevanten Rechtsvorschriften sind im Anhang aufgeführt.

<sup>184</sup> Siehe §§ 27 Abs. 2, 28 GeschmMG.

endet das Geschmacksmusterrecht mit dem Ablauf der Schutzdauer und das Muster wird gemeinfrei.<sup>185</sup> Im internationalen Rahmen begründen die Revidierte Berner Übereinkunft<sup>186</sup> und die Pariser Verbandsübereinkunft<sup>187</sup> ein Mindestmaß an Schutz von Mustern und Modellen (*applied art; industrial designs*). Nach dem TRIPS-Abkommen muss die Schutzdauer mindestens zehn Jahre betragen.<sup>188</sup> Auch das internationale Haager Abkommen (1960) über die Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle sieht eine minimale Schutzdauer von zehn Jahren vor.<sup>189</sup> Nach der Genfer Akte des Haager Abkommens beträgt die minimale Schutzfrist 15 Jahre.<sup>190</sup> Auf europäischer Ebene beträgt die Schutzdauer des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fünf Jahre. Es kann auf Antrag um Zeiträume von jeweils weiteren fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren verlängert werden.<sup>191</sup> In den USA besteht hingegen keine *sui generis*-Gesetzgebung im Bereich des Designrechts. *Industrial designs* werden nach amerikanischem

---

<sup>185</sup> *Hubmann/Götting*, § 35 I., Rn. 1; *Berlit*, GRUR 2004, 635 (639).

<sup>186</sup> *Kur*, GRUR Int. 1995, 185 (187); *Pentheroudakis*, GRUR Int. 2002, 668 (669).

<sup>187</sup> *Kur*, GRUR Int. 1995, 185 (186); *Staub/Celli/Obolensky*, Art. 5 DesG, Rn. 7.

<sup>188</sup> *Staub/Celli/Obolensky*, Art. 5 DesG, Rn. 8.

<sup>189</sup> Die Schutzdauer zerfällt in zwei aufeinander folgende fünfjährige Perioden. Sieht das Recht eines Vertragsstaates längere Schutzperioden vor, bestimmt sich die Schutzdauer für dieses Land nach dessen nationaler Gesetzgebung. Zu den derzeit 47 Vertragsstaaten des HMA, einem Nebenabkommen zur PVÜ, gehört auch Deutschland, *Kur*, GRUR Int. 1995, 185 (187 f.); *Kretschmer*, GRUR 1999, 224 (224); *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (150 f.); [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=9](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=9) (zuletzt eingesehen: 30.06.2007).

<sup>190</sup> Jeweils nach fünf Jahren muss eine Verlängerung beantragt werden. Sofern das Recht eines Vertragsstaates längere als fünfzehnjährige Schutzfristen vorsieht, gelten diese mit Bezug auf diesen Vertragsstaat auch für die international hinterlegten Designs. Die Genfer Akte soll denjenigen Staaten den Beitritt erleichtern, deren Ämter bei der Anmeldung eine materielle Prüfung vornehmen (z.B. Neuheit), *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (150); *Staub/Celli/Hyzik*, Art. 29 DesG, Rn. 7.

<sup>191</sup> Richtlinie (98/71/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen vom 13.10.1998 (ABl. der EG Nr. L/289, S. 28 ff. = GRUR Int. 1998, 959 ff.), *Hubmann/Götting*, § 35 I., Rn. 1, § 62 VII., Rn. 17; *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (150 f.); *Maier/Schlötterburg*, Leitfaden Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 2003, S. 19. Ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird einmalig für eine Frist von drei Jahren geschützt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde, *Hubmann/Götting*, § 62 I., Rn. 4, § 62 VII., Rn. 18; *Maier/Schlötterburg*, S. 18.

Recht aber durch das Patent-, Urheber- und Markenrecht geschützt. Bei 'Designpatenten' beträgt die Schutzfrist 14 Jahre.<sup>192</sup>

Der Grund für die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer besteht darin, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem Ausschließlichkeitsinteresse des Entwerfers und den Belangen der Allgemeinheit zu schaffen.<sup>193</sup> Bei den Interessen des Musterurhebers ist zu bedenken, dass der Entwurf eines Geschmacksmusters den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen erfordert. Ökonomisch sinnvoll ist eine Innovation für den Erstanbieter nur dann, wenn sich zumindest seine Investitionskosten amortisieren.<sup>194</sup> Als Leistungsanreiz bedarf es daher eines angemessenen Zeitraumes für die wirtschaftliche Ausnutzung des Entwurfs, in der ausschließlich ihm die Befugnis vorbehalten ist, das Muster nachzubilden und zu verbreiten.<sup>195</sup> Auf diese Weise erhält er einen Ausgleich für seine selbstständigen, individuellen<sup>196</sup> Leistungen und wirtschaftlichen Aufwendungen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschließungsrecht für den Entwurf neuer Geschmacksmuster gewährt wird, um durch deren Offenbarung das Gewerbe (Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Urproduktion, freie Berufe) zu fördern.<sup>197</sup> Ein funktionierender Wettbewerb setzt ferner die Möglichkeit der Nachahmung einer Leistung voraus, die Monopolstellungen verhindern, Motivation für neue Innovationsfähigkeit erhalten und eine Verbilligung der

---

<sup>192</sup> Patent Act, 35 U.S.C. § 173 'Term of design patent'. *Kur*, GRUR Int. 1995, 185 (185); *Koschtial*, Die Einordnung des Designschutzes in das Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- und Patentrecht, 2003, S. 29, 146 f. Siehe auch die §§ 1301 ff. des Copyright Act (1976), 17 U.S.C., die für bestimmte 'original designs' eine Schutzfrist von zehn Jahren vorsehen.

<sup>193</sup> *Lukes*, S. 21 f.; *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 9.

<sup>194</sup> *Gamm*, S. 208.

<sup>195</sup> *Eichmann*, GRUR Int. 1996, 859 (872 f.); *Hubmann/Götting*, § 31 I., Rn. 1, § 33 II., Rn. 2 f.; *Berlit*, GRUR 2004, 635 (640).

<sup>196</sup> Zu beachten ist, dass am 1.6.2004 das neue Geschmacksmustergesetz in Kraft getreten ist. Der Gesetzgeber hat dabei vom Begriff der 'Eigentümlichkeit' Abschied genommen. Neu in das Geschmacksmusterrecht eingeführt wurde hingegen der Begriff der 'Eigenart', § 2 Abs. 1 GeschmMG, Art 4 Abs. 1 GemeinschaftsgeschmacksmusterVO. Siehe auch 4. Kapitel, A.I., S. 67 f.

<sup>197</sup> *Hubmann/Götting*, § 30 I., Rn. 5.



quantitativen Bedürfnisbefriedigung ermöglichen soll.<sup>198</sup> Weiter trägt das Design zur Bereicherung der Alltagskultur, des Sozialwesens und zum wirtschaftlichen Erfolg von Konsumgütern bei. Die Gestaltungen von Oberflächen und Körpern wirken auf den menschlichen Geschmackssinn und können die Funktionalität eines Gegenstandes erhöhen.<sup>199</sup> Das Ausschließungsrecht des Werkschöpfers<sup>200</sup> muss daher angesichts der kulturellen und wirtschaftlichen Nutzenziehung im Interesse der Allgemeinheit zeitlich limitiert sein.<sup>201</sup>

Für eine grundsätzlich lange Schutzdauer werden insbesondere die folgenden Erwägungen angeführt: Die Bedeutung von Design sei in den letzten Jahren immer weiter gestiegen. In der modernen Welt werde der Erfolg eines Produkts nicht nur von Preis oder Qualität, sondern zunehmend von der äußeren Gestaltung bestimmt. Das Design einer Ware sei ein wichtiges Marketinginstrument, um sich von Standardware abzuheben. Überdies könne es sich als Kennzeichen durchsetzen, d.h., dass es ohne weiteres als Hinweis auf eine Firma wahrgenommen werde.<sup>202</sup> Weiter verbessere eine längere Schutzdauer die Schutzrechtslage der mittelständischen Industrie.<sup>203</sup> Ferner beeinträchtige ein zeitlich ausgedehnter Musterschutz weder den Wettbewerb noch die Entwicklung der Industrie, da nur bestimmte Formgedanken, nicht aber allgemeine Formelemente, Ideen und Motive geschützt würden. Die stetige Hervorbringung neuer Formen beweise, dass immer neue Varianten möglich seien, ohne dass eingeführte Muster übernommen werden müssten. Hingegen habe die Konkurrenz keinen Anspruch auf die Ausbeutung von fremdem *Goodwill*.<sup>204</sup>

---

<sup>198</sup> Gamm, S. 208.

<sup>199</sup> Lukes, S. 21 f.; Pentheroudakis, GRUR Int. 2002, 668 (669).

<sup>200</sup> Nach der neuen Rechtslage wird der Rechtsinhaber als 'Entwerfer' bezeichnet, § 7 Abs. 1 S. 1 GeschmMG.

<sup>201</sup> Hubmann/Götting, § 30 I., Rn. 5; Eichmann/Falckenstein, Allgemeines, Rn. 9.

<sup>202</sup> Troller, S. 133 f.; Eichmann, GRUR Int. 1996, 859 (860); Pagenkopf, GRUR 1999, 875 (876).

<sup>203</sup> Nirk/Kurtze, Geschmacksmustergesetz, 2. Aufl. 1997, § 9 GeschmMG, Rn. 3.

<sup>204</sup> Troller, S. 133; Hubmann/Götting, § 30 I., Rn. 4.

Für eine grundsätzlich kurze Schutzdauer spreche hingegen die Schnelllebigkeit des Marktes für geschmacksmusterrechtlich geschützte Gebrauchsgegenstände. Einerseits seien diese zumeist unverzichtbare Güter des täglichen Lebens und würden in Massenproduktion hergestellt. Insoweit sei es viel leichter, die getätigten Investitionen zu amortisieren und einen nachhaltigen Gewinn zu erzielen.<sup>205</sup> Andererseits verlören die meisten Muster und Modelle nach kurzer Zeit die Gunst des Publikums. Besonders geglückte Schöpfungen seien hier eine Ausnahme.<sup>206</sup> Eine übermäßige Aufrechterhaltung des Schutzes würde zudem dem Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit widersprechen. Danach solle ein ausreichend großer Bereich von alltäglichen funktionalen Gestaltungen und industriell benötigten Formen allgemein und frei zugänglich bleiben, um den Markt nicht zu behindern.<sup>207</sup> Ferner spreche für eine relativ kurze Schutzdauer, dass das Geschmacksmuster ein Schutzrecht sei, bei dem die Eintragung in das Register ohne Sachprüfung erfolge.<sup>208</sup>

Abgesehen davon wurde als Argument für eine lange Schutzfrist auch die Nähe des Geschmacksmusterrechts zum Urheberrecht angeführt. In Deutschland verkörperte das Geschmacksmusterrecht ursprünglich ein gewerbliches Schutzrecht auf urheberrechtlicher Grundlage („kleines Urheberrecht“).<sup>209</sup> Die im Geschmacksmusterrecht geschützte Formgestaltung sei verwandt mit den vom Urheberrecht geschützten 'Werken der angewandten Kunst', die ebenfalls die ästhetische Gestaltung einer Form oder Fläche zum Gegenstand habe. Auch werde in beiden Fällen eine persönliche Schöpfung eines 'Urhebers' geschützt.<sup>210</sup> Insofern drängte sich die Frage auf, warum dem

---

<sup>205</sup> *Beier*, S. 143 f.

<sup>206</sup> *Troller*, S. 133.

<sup>207</sup> *Koschtial*, GRUR 2004, 555 (557 f.).

<sup>208</sup> *Lukes*, S. 21 f.; *Berlit*, GRUR 2004, 635 (638).

<sup>209</sup> *Lukes*, S. 21 f.; *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Beier*, S. 143 f.; *Pentheroudakis*, GRUR Int. 2002, 668 (676); *Gamm*, S. 110.

<sup>210</sup> *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 11, 19.

Geschmacksmusterrecht im Verhältnis zum Urheberrecht eine wesentlich kürzere Schutzfrist zukam.

Dem wurde entgegengehalten, dass das Urheberrecht eine viel stärkere persönlichkeitsrechtliche Komponente und ein erheblich höheres Niveau der Gestaltungshöhe aufweise.<sup>211</sup> Das Geschmacksmuster sei i.d.R. nicht Ausdruck der Individualität seines Entwerfers, sondern Ausdruck einer Geschmacks- oder Moderichtung, also des Zeitgeistes. Der Entwerfer folge dem Ziel, den gewerblichen Absatz eines Gebrauchsgegenstandes zu sichern und nicht dem inneren Bedürfnis, seine Persönlichkeit zu verwirklichen. Der Entwerfer orientiere sich deshalb an den Bedürfnissen des Marktes und den Vorgaben anderer erfolgreicher Geschmacksmuster. Der Anteil des Eigenen, das der Entwerfer hervorbringe, sei gering<sup>212</sup> im Verhältnis zu dem, was bereits Allgemeingut sei. Daher sei die Leistung des Entwerfers insgesamt als weniger werthaltig einzustufen und müsse auch die Belohnung des Entwerfers geringer als die des Urhebers ausfallen. Dies komme durch eine kürzere Schutzdauer zum Ausdruck, welche ausreichend sei, da der Entwerfer mit Mustern oder Modellen leichter und rascher Gewinn erzielen könne als der Urheber mit seinen Werken.<sup>213</sup> Schließlich solle das Musterrecht mit seinem schnelllebigen gewerblichen Charakter einen umfassenden Schutz für diejenigen Immaterialgüter bereithalten, die zwischen Schöpfung und Erfindung 'keimen'.<sup>214</sup>

Aufgrund der Anpassung des deutschen Musterrechts an das europäische sei man mittlerweile aber davon abgekommen, das

---

<sup>211</sup> *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Hubmann/Götting*, § 33 IV., Rn. 7; *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 40. Siehe auch BGH, NJW 1998, 3773 (3774) - "Les-Paul-Gitarren". Diese Rechtfertigung wurde im Vergleich zur 'kleinen Münze' des Urheberrechts aber auch angezweifelt, *Beier*, S. 144 f. Siehe auch *Lukes*, S. 36, welcher auf die zum Teil geringen Anforderungen an die Größe und Individualität der schöpferischen Leistung im Urheberrecht hinweist.

<sup>212</sup> Insoweit wird aber auch ein Schöpfungsanteil Dritter beim Entwurf des Musters abgelehnt, *Troller*, S. 133.

<sup>213</sup> *Lukes*, S. 22; *Furler*, Geschmacksmustergesetz, 4. Aufl. 1985, § 8 GeschmMG, Rn. 1; *Beier*, S. 144 f.; *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 19.

<sup>214</sup> *Lukes*, S. 22; *Furler*, § 8 GeschmMG, Rn. 1; *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Pentheroudakis*, GRUR Int. 2002, 668 (686).

Geschmacksmusterrecht als ein vom Urheberrecht abgeleitetes gewerbliches Schutzrecht zu verstehen. Das Geschmacksmusterrecht werde nunmehr als unabhängiges Schutzrecht mit eigenständigem Charakter angesehen. Anders als der frühere Begriff der 'Eigentümlichkeit' knüpfe die nunmehr geforderte 'Eigenart' nicht mehr an einen bestimmten Gehalt geistiger Schöpfung an. Die entscheidende Frage laute daher nicht mehr, ob die zu beurteilende Formgebung einen eigenschöpferischen Charakter aufweise, der das durchschnittliche Können eines Designers übersteige. Maßgeblich sei jetzt vielmehr nur, dass sich der Gesamteindruck des Musters vom vorhandenen Formenschatz unterscheide.<sup>215</sup>

## II. Patentrecht

Der Prototyp der gewerblichen Schutzrechte ist das Patentrecht. Es hat den Schutz technischer Erfindungen zum Gegenstand.<sup>216</sup> Dem internationalen Übereinkommen über TRIPS zufolge, ist für alle Erfindungen eine Schutzdauer von 20 Jahren zu gewähren.<sup>217</sup> Diese Schutzdauer sieht auch das Europäische Patentübereinkommen und das Patentgesetz in Deutschland und in den USA vor. Der Patentschutz kann jedoch schon vorher erlöschen, wenn z.B. die Jahresgebühren nicht gezahlt werden.<sup>218</sup>

Der Grund für die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer besteht darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Patentinhabers und den Belangen der Allgemeinheit zu schaffen.

---

<sup>215</sup> *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Kur*, GRUR 2002, 661 (665); *Berlit*, GRUR 2004, 635 (636 f.); *Koschtial*, GRUR 2004, 555 (555 f.); *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 19.

<sup>216</sup> *Lukes*, S. 9 f.; *Hubmann/Götting*, § 8 I., Rn. 1 f. Zur deutschen Rechtslage siehe § 1 Abs. 1 PatG.

<sup>217</sup> 'TRIPS' verfolgt das Ziel, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten, die handelsbezogene Aspekte berühren. Das Übereinkommen berücksichtigt die Unterschiede in den Rechtssystemen der einzelnen Staaten und schafft einen multilateralen Rahmen von Mindestnormen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen. Bei Patenten sind die WTO-Mitglieder verpflichtet, die grundlegenden Bestimmungen der Pariser Übereinkunft von 1967 einzuhalten, *Hubmann/Götting*, § 7 V., Rn. 24 f.; *Busse*, Einl. IntPatÜG, Rn. 27.

<sup>218</sup> Zur deutschen Rechtslage siehe §§ 16, 20 Abs. 1 Nr. 3 PatG. *Hubmann/Götting*, § 24 I., Rn. 2, § 58 IV., Rn. 15.

Das Patentrecht hat mehrere gedankliche Wurzeln, die sich durch vier Patentrechtstheorien beschreiben lassen. Die Eigentumstheorie sieht geistige Schöpfungen als Eigentum desjenigen an, der sie hervorgebracht hat. Die technische Erfindung gehört deshalb dem Erfinder, dem Anerkennung und Schutz wie beim Sacheigentum gebührt. Nach der Belohnungstheorie soll der Erfinder als „Lehrer der Nation“ für seine der Allgemeinheit geleisteten Dienste belohnt werden. Ihm wird deshalb ein ausschließliches Recht zur Verwertung seiner Erfindung gewährt. Gemäß der Anspornungstheorie soll der technische Fortschritt durch die Aussicht auf einen entsprechenden Ertrag gefördert und über den zeitweiligen Patentschutz die Ertragserwartungen des Erfinders stabilisiert werden. Nach der Offenbarungstheorie wird dem Erfinder, der sein technisches Wissen der Allgemeinheit zugänglich macht, ein Ausschlussrecht als Gegenleistung gewährt.<sup>219</sup> Im Interesse des Patentinhabers bedarf es also eines sorgfältig ausgewogenen Schutzzumfangs, in dem allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung gewerbsmäßig zu nutzen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass jede Erfindung auf dem von der Allgemeinheit geschaffenen Stand der Technik aufbaut. Zudem wären die meisten Erfindungen im Laufe des normalen Fortschritts der Technik auch von anderen Erfindern gemacht worden, und wird auch die bedeutsamste Erfindung von der technischen Entwicklung überholt. Eine Erfindung ist also geistiges Gemeingut und soll daher nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Ferner muss das Patentmonopol im Interesse der Allgemeinheit zeitlich begrenzt werden, um die freie Entwicklung der Wirtschaft nicht zu stark zu beschränken.<sup>220</sup>

Der Wunsch nach einer langen Patentlaufzeit wird u.a. mit folgenden Erwägungen begründet: Bis aus einer Erfindung ein finanzieller Nutzen gezogen werden könne, vergehe viel Zeit und

---

<sup>219</sup> *Machlup*, GRUR Int. 1961, 373 (377 ff.); *Greif*, WuW 1974, 303 (303); *Leßmann*, DB 1976, 277 (278); *Lukes*, S. 12; *Bruchhausen*, Patent-, Sortenschutz- und Gebrauchsmusterrecht, 1985, S. 1; *Brandt*, S. 3, 49 ff.; *Busse*, Einl. PatG, Rn. 55 ff.; *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (402 f.).

<sup>220</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (278); *Lukes*, S. 12 f.; *Troller*, S. 119 f.

benötige man viel Kapital. Nachdem die Herausforderungen von komplizierter Technik bewältigt und erhebliche Anstrengungen bei der praktischen Erprobung geleistet worden seien, sei die Hälfte der Patentfrist oft schon vorbei. Nicht selten seien gerade epochemachende Erfindungen ihrer Zeit so weit voraus, dass ihre Bedeutung erst erkannt werde, nachdem der Patentschutz bereits erloschen sei.<sup>221</sup> Andererseits wird dieser Forderung entgegengehalten, dass die verstärkte Monopolwirkung des Patents die Möglichkeit schaffe, in kürzerer Zeit höhere Gewinne zu erzielen. Zudem würden die meisten patentierten Erfindungen vor Ablauf der Schutzfrist nicht mehr benutzt. Schließlich sei mittlerweile durch eine Reihe von Regelungen, insbesondere durch die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, zeitaufwändigen Zulassungsverfahren zumindest teilweise Rechnung getragen worden.<sup>222</sup>

Die Schutzfrist wird weiter als zu kurz angesehen, da ein Erfinder hinsichtlich der Schutzdauer nicht schlechter gestellt werden dürfe als ein Urheber. Es sei durchaus sachgemäß, die Lebenserwartung des Schöpfers als das adäquate Maß für die Bestimmung der Patentlaufzeit heranzuziehen. Daher sei eine Verlängerung der Patentlaufzeit auf mindestens 50 Jahre angemessen.<sup>223</sup> Andererseits wird dieser Vorschlag als überzogen angesehen und ein Vergleich der Erfindung mit der geistigen Schöpfung des Urhebers abgelehnt. Die Erfindungsidee sei nicht von der Persönlichkeit des Erfinders geprägt, sondern als Gesetzmäßigkeit latent in der Natur vorhanden und müsse vom Erfinder nur aufgefunden werden. Daher sei die Leistung auch nur eines kürzeren Schutzes als die schöpferische Leistung des Urhebers würdig.<sup>224</sup>

Schließlich wird auf die Gefahren einer übermäßig langen Schutzdauer hingewiesen. So bestehe das Risiko, dass das

---

<sup>221</sup> *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (828 ff.); *Troller*, S. 120; *Kraßer*, S. 597 ff.

<sup>222</sup> *Troller*, S. 119 f.; *Brandt*, S. 1; *Beier*, S. 142; *Busse*, § 16 PatG, Rn. 4.

<sup>223</sup> *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (832 f.); *Brandt*, S. 52; *Kraßer*, S. 597 ff.

<sup>224</sup> *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (828 ff.); *Lukes*, S. 13; *Troller*, S. 119 f.; *Beier*, S. 141; *Kraßer*, S. 597 ff.

juristische Monopol nach seinem Ablauf durch ein echtes wirtschaftliches Monopol ersetzt werde, das sich unter dem Patentschutz entwickeln konnte. Wenn ein solches Monopol aber gefestigt sei, bedürfe es keiner wesentlichen Fortschrittsanstrengungen mehr, sondern nur noch marktstrategischer Betätigung, um das Monopol zu halten. Die fortschrittsfeindliche Periode eines ausgedehnten Patentmonopols sei eine große Last für die Allgemeinheit, da der Wettbewerb beeinträchtigt und in bestimmten Bereichen völlig beseitigt werden könne.<sup>225</sup> Weiter sei eine angemessen begrenzte Patentlaufzeit von großer ökonomischer Bedeutung, da sie vielen Unternehmen die Möglichkeit gebe zu überleben, obwohl ein Forschungs- und Entwicklungsnachteil gegenüber den Innovationsführern bestehe.<sup>226</sup>

### III. Gebrauchsmusterrecht

Das Gebrauchsmusterrecht – die 'kleine Münze' des Patentrechts – schützt technische Erfindungen. Es ist in den wesentlichen Punkten dem Patentrecht angenähert, stellt jedoch geringere Anforderungen an Erfindungshöhe und technischen Fortschritt der Erfindung.<sup>227</sup> Weltweit gesehen sind es bisher nur wenige Länder, die Gebrauchsmusterschutz oder vergleichbare Schutzrechte für technische Neuerungen kennen. Zudem zeigt die Ausgestaltung in Bezeichnung, Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen und Verfahren eine große Variationsbreite.<sup>228</sup> In Deutschland beträgt die Schutzfrist drei Jahre mit mehrmaliger Verlängerungsmöglichkeit bis auf höchstens zehn Jahre. Zur Aufrechterhaltung des Schutzes sind nach drei, sechs und acht

---

<sup>225</sup> *Greif*, WuW 1974, 303 (304 f., 314 f.); *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (828 ff.); *Götte*, S. 123.

<sup>226</sup> *Pretnar*, GRUR Int. 2004, 776, (782 f., 786).

<sup>227</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (278 f.); *Lukes*, S. 14; *Bruchhausen*, S. 220 f.; *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 3. Zur deutschen Rechtslage siehe § 1 Abs. 1 GebrMG.

<sup>228</sup> *Kraßer*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 73 (78 ff.); *Goebel*, GRUR 2001, 916 (916); *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 15; *Kraßer*, S. 8 ff.

Jahren (wachsende) Aufrechterhaltungsgebühren zu entrichten.<sup>229</sup> In den USA fehlt bislang ein vergleichbarer nationaler Gebrauchsmusterschutz.<sup>230</sup> Für das internationale Gebrauchsmusterrecht sind die Pariser Verbandsübereinkunft<sup>231</sup> und der Patentrechtsübereinkommen<sup>232</sup> anzuwenden. In Europa sieht das Europäische Patentübereinkommen<sup>233</sup> Regelungen für Gebrauchsmuster vor. Eine umfassend angelegte Initiative zur Rechtsangleichung hat auch die Europäische Kommission ergriffen, um die Gebrauchsmusterrechte in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.<sup>234</sup>

Die Gründe für die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer entsprechen den Erwägungen beim Patentrecht. Hervorzuheben ist aber, dass Gebrauchsmusterschutz nur einfachen, kurzlebigen Erfindungen von geringer Erfindungshöhe zugänglich ist. Diese brauchen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit zu beruhen, sondern ist ein 'erfinderischer Schritt' von geringerer individueller geistiger Leistung ausreichend.<sup>235</sup> Im Unterschied zum Patentrecht erfolgt zudem keine Prüfung der sachlichen Voraussetzungen. Das

---

<sup>229</sup> Siehe §§ 23 Abs. 1, 2 GebrMG. *Hubmann/Götting*, § 24 I., Rn. 2; *Bühning*, Gebrauchsmustergesetz, 6. Aufl. 2003, § 23 GebrMG, Rn. 3 ff.; *Busse*, § 23 GebrMG, Rn. 12; *Kraßer*, S. 8 ff.

<sup>230</sup> *Kraßer*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 73 (79, 82 f.).

<sup>231</sup> *Bruchhausen*, S. 220 f. Die PVÜ (1883) ist der älteste völkerrechtliche Vertrag auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Mitgliedstaaten bilden einen Verband; es sind Sonderregelungen für die einzelnen Schutzrechte festgelegt, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (143).

<sup>232</sup> Der 'Patent Cooperation Treaty' (PCT) ist ein Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentrechts und ein Nebenabkommen zur PVÜ. Die Mitgliedstaaten bilden einen Verband; die Patenterteilung erfolgt nach den nationalen Vorschriften, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (145). Die Möglichkeit zu einer internationalen Gebrauchsmusteranmeldung nach dem PCT ergibt sich jedoch nur, soweit das Bestimmungsland Gebrauchsmusterschutz kennt, *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 19.

<sup>233</sup> Das EPÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag (abgeschlossen in München, 1973), *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (146).

<sup>234</sup> *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 18; *Kraßer*, S. 97 f. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster v. 12. 12. 1997 (KOM [97] 691 endg.). Das Vorhaben ruhte seit März 2000, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (142). Es ist aber 2001 durch ein Arbeitspapier der Kommission wieder aufgenommen worden, *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 17.

<sup>235</sup> *Busse*, Einl. GebrMG, Rn. 2 ff.; *Kraßer*, S. 8 ff.; *Lukes*, S. 10.



durch das Gebrauchsmuster begründete Monopol erfordert daher eine erheblich kürzere Laufzeit als die des Patents.<sup>236</sup>

In Deutschland hat sich eine Schutzdauer von insgesamt zehn Jahren scheinbar bewährt. Zumindest hat sie niemals, soweit ersichtlich, das Zentrum von Diskussionen gebildet.<sup>237</sup> Angesichts der geringeren Bewertung des erfinderischen Leistungsbeitrags des Gebrauchsmustererfinders verdiene er nur eine geringere Belohnung. Daher müsse auch der Anreiz entsprechend geringer ausfallen. Dies werde durch eine kürzere Schutzfrist realisiert.<sup>238</sup> Um eine angemessene Abgrenzung zur zwanzigjährigen Schutzdauer im Patentrecht zu gewährleisten, stelle eine zehnjährige Schutzfrist für ein kleineres technisches Schutzrecht die äußerste zeitliche Grenze dar. So könne das System wirksam reguliert werden. Andererseits verliere das Schutzrecht nicht an Bedeutung.<sup>239</sup>

#### IV. Topographierecht

Topographien (dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen) können ähnlich wie Erfindungen durch ein Patent immaterialgüterrechtlichen Sonderschutz genießen.<sup>240</sup> Der internationale Durchschnitt der Schutzdauer beträgt grundsätzlich zehn Jahre (USA, EU, Deutschland).<sup>241</sup> Vorreiterrolle im Schutz von Halbleiterchips kam den USA als Spitzenreiter in der Chipherzeugung zu. In ihrem Halbleiterschutzgesetz von 1984 knüpfte die Schutzgewährung an Ausländer nur bei materieller Gegenseitigkeit an, womit die

---

<sup>236</sup> *Pietzcker*, GRUR Int. 1986, 334 (335); *Kraßer*, S. 115 f.

<sup>237</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (278 f.).

<sup>238</sup> *Beier*, S. 141 f.

<sup>239</sup> *Kern*, GRUR Int. 1994, 549 (559); Kommission der EG, Grünbuch, S. 78; *Kraßer*, S. 8 ff.

<sup>240</sup> *Hubmann/Götting*, § 10 I., Rn. 1; *Busse*, § 1 HalbLSchG, Rn. 1. Der Begriff 'Halbleiterschutzgesetz' ist eigentlich unzutreffend, da die Topographie eines Halbleitererzeugnisses und nicht das Halbleitererzeugnis selbst geschützt ist, *Gräßer/Kucsko*, Halbleiterschutzgesetz, 1988, Vor § 1 HalbLSchG. Der Begriff 'Topographie' umschreibt die Struktur von integrierten Schaltungen ('Chips'), in denen ein dreidimensionales Muster enthalten ist, *Rehbinder*, Kommentar, Urheberrecht, 2. Aufl. 2001, Art. 1 Topographiengesetz. Zur deutschen Rechtslage siehe § 1 Abs. 1 HalbLSchG.

<sup>241</sup> Zur deutschen Rechtslage siehe § 5 Abs. 2 HalbLSchG.

übrigen Industriestaaten in Zugzwang gerieten.<sup>242</sup> Entsprechende Schutzbestrebungen folgten 1986 auf der Ebene des Europarechts und 1987 in Deutschland.<sup>243</sup> Um internationale Harmonisierung bemüht sich auch seit 1985 die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Dies führte 1989 zum Washingtoner Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise.<sup>244</sup> Er sieht eine Mindestschutzdauer von acht Jahren vor. Bislang ist er nicht in Kraft getreten, jedoch in modifizierter Form Teil von 'TRIPS' (Art. 35-38) geworden.<sup>245</sup>

Der Grund für die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer besteht darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen von Schutzrechtsinhabern und denen der Allgemeinheit zu schaffen.<sup>246</sup> Hinsichtlich der Interessen der Schutzrechtsinhaber ist zu bedenken, dass die Entwicklung und die Herstellungsverfahren für Mikrochips einen jahrelangen Einsatz personeller, technischer und finanzieller Ressourcen erfordern. Darüber hinaus ist die Halbleiterindustrie mit außergewöhnlich zahlreichen und kostenträchtigen Innovationen behaftet und steht international in einem scharfen Wettbewerb. Die Neigung der Chip-Industrie zu erheblichen Investitionen wird zusätzlich stark beeinträchtigt, wenn sich die Risiken und Aufwendungen nicht lohnen und ein Mitbewerber in kurzer Zeit ohne Entwicklungskosten Kopien herstellen darf.<sup>247</sup> Als Schutz des Investitionsaufwandes und der geistigen Arbeit werden daher demjenigen, der die Topographie geschaffen hat, ausschließliche Rechte gewährt. Sie bewirken, dass während der Schutzdauer allein der Rechtsinhaber befugt ist, die Topographie geschäftlich zu verwerten.<sup>248</sup> Auf der anderen Seite ist

---

<sup>242</sup> *Gräser/Kucsko*, Einleitung HalbLSchG; *Busse*, Einl. HalbLSchG, Rn. 1.

<sup>243</sup> *Hubmann/Götting*, § 10 I., Rn. 1; *Busse*, Einl. HalbLSchG, Rn. 2, 9.

<sup>244</sup> *Dreier*, GRUR Int. 1987, 645 (645); *Busse*, Einl. HalbLSchG, Rn. 7; <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo011en.htm> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

<sup>245</sup> *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (149).

<sup>246</sup> *Gräser/Kucsko*, § 8 HalbLSchG; *Dreier*, GRUR Int. 1987, 645 (646).

<sup>247</sup> *Gräser/Kucsko*, Einleitung, Vor § 1 HalbLSchG; *Busse*, Einl. HalbLSchG, Rn. 2, Rn. 10.

<sup>248</sup> *Busse*, Einl. HalbLSchG, Rn. 3, Rn. 9; <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26025.htm> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

die Begrenzung der Schutzdauer im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt, da die Halbleitertechnologie eine grundsätzliche, wachsende Bedeutung für die industrielle Entwicklung in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Technik einnimmt.<sup>249</sup>

Eine Schutzdauer von zehn Jahren wird scheinbar übereinstimmend als ausgewogener Ausgleich zwischen den Interessen des Schutzrechtsinhabers und den Interessen der Öffentlichkeit angesehen.<sup>250</sup> Für eine ausgedehnte Schutzfrist würde sprechen, dass angesichts der Verbesserung der Kopiertechniken auch die Halbleiterindustrie von der Kostenschere zwischen Herstellungs- und Kopieraufwand bedroht ist.<sup>251</sup> Die allgemeine Zufriedenheit mit der Schutzdauer resultiert jedoch auf folgenden Erwägungen: In der Halbleitertechnologie seien 'Trittbrettfahrer' aus technologischen Gründen nahezu ausgeschlossen. Die zum Kopieren benötigte Technologie sei sehr teuer. Es bedürfe großen technischen *Know-hows* für die komplexen Verfahrensprozesse, die aber zu den bestgeschützten Geschäftsgeheimnissen gehörten.<sup>252</sup> Die Überwindung dieser Hindernisse koste Zeit. In einer schnelllebigen Branche mit raschen Entwicklungsprozessen schlage sich die Innovationsdynamik vor allem in einem exponentiellen Volumenwachstum und einem rasanten Verfall von Kosten und Preisen nieder.<sup>253</sup>

## V. Sortenschutzrecht

Das Sortenschutzrecht ist ein dem Patent ähnliches Ausschließlichkeitsrecht und schützt das geistige Eigentum an

---

<sup>249</sup> *Gräser/Kucsko*, Vor § 1 HalbLSchG.

<sup>250</sup> *Gräser/Kucsko*, § 8 HalbLSchG; *Dreier*, GRUR Int. 1987, 645 (660).

<sup>251</sup> *Dreier*, GRUR Int. 1987, 645 (663); *Werdt*, *Ausgewählte Probleme zum Topographienchutz von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen*, 1991, S. 179. Dem kostenintensiven Investitionsaufwand steht die überaus große Anfälligkeit dieser neuen Technologie für die gewerbsmäßige Piraterie gegenüber. Dabei wurde zum Teil von einem Kopieraufwand von ca. einem Prozent der Produktionskosten ausgegangen, *Botschaft des Bundesrates (Schweiz)*, S. 30, 96.

<sup>252</sup> *Dreier*, GRUR Int. 1987, 645 (645); *Werdt*, S. 21 ff., 179; *Hilpert/Ochel/Penzkofer/Reinhard*, *Wirtschafts- und Technologiepolitik und ihre Auswirkung auf den internationalen Wettbewerb: Das Beispiel der Halbleiterindustrie*, 1994, S. 19; *Pretmar*, GRUR Int. 2004, 776 (785).

<sup>253</sup> *Werdt*, S. 9; *Hilpert/Ochel/Penzkofer/Reinhard*, S. 14 ff.

bestimmten Pflanzensorten.<sup>254</sup> Das internationale Sortenschutzrecht ist im Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen geregelt,<sup>255</sup> worin eine Mindestschutzdauer von 20 bzw. 25 Jahren vorgesehen ist. In den USA ist der Schutz von Pflanzen teilweise auch im Patentgesetz verankert.<sup>256</sup> Auf der Ebene des Europarechts beträgt die Schutzdauer hingegen mindestens 25 bzw. 30 Jahre. Daher bestimmt auch das deutsche Sortenschutzgesetz eine Schutzdauer von 25 bzw. 30 Jahren.<sup>257</sup>

Der Grund für die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer besteht darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Sortenschutzinhabers und den Belangen der Allgemeinheit zu schaffen.<sup>258</sup> Hinsichtlich der Interessen der Sortenschutzinhaber ist zu bedenken, dass die Entwicklung und Entdeckung verbesserter Sorten einen beachtlichen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen erfordert. Um Züchtungsprogramme dauerhaft und nachhaltig betreiben zu können, bedarf es eines angemessenen Zeitraumes für die wirtschaftliche Ausnutzung der Sorte. So ist ein Rückfluss der Investitionskosten gewährleistet.<sup>259</sup> Die geistige Leistung des Züchters, die in der Schaffung und Entdeckung einer neuen geschützten Pflanzensorte liegt, soll ausschließlich ihm das Recht vorbehalten, Vermehrungsgut gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben. Auf diese Weise erhält er einen Ausgleich für seine eigentümlichen, individuellen Leistungen und

---

<sup>254</sup> *Bruchhausen*, S. 160; *Hubmann/Götting*, § 12 IV., Rn. 6; <http://www.bundessortenamt.de/internet20/> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006). Zur deutschen Rechtslage siehe § 1 Abs. 1 SortSchG.

<sup>255</sup> *Bruchhausen*, S. 161, 217. Die derzeit 64 Verbandsmitglieder (darunter auch Deutschland und die USA), die das internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ratifiziert haben, sind in dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) zusammengefasst, siehe <http://www.bundessortenamt.de/internet20/> (zuletzt eingesehen: 30.06.2007). Die UPOV regelt als unabhängige, zwischenstaatliche Organisation die Voraussetzungen des Sortenschutzrechtes, welche in den Mitgliedstaaten in nationales Recht bzw. durch die EG umgesetzt werden müssen, <http://www.upov.org> (zuletzt eingesehen: 30.06.2007).

<sup>256</sup> Patent Act, 35 U.S.C. § 161 'Patents for plants'.

<sup>257</sup> Siehe § 13 SortSchG. *Hubmann/Götting*, § 2 IX., Rn. 35.

<sup>258</sup> *Wuesthoff/Leßmann/Wendt*, Sortenschutzgesetz, 2. Aufl. 1990, § 13 SortSchG, Rn. 1.

<sup>259</sup> *Hoffmann/Peinemann*, BB 1968, 1140 (1140); UPOV, Positionspapier (11.04.2003).

wirtschaftlichen Aufwendungen.<sup>260</sup> Es bedarf folglich eines sorgfältig ausgewogenen Schutzzumfangs, um den Züchtern ökonomische Anreize zur Entwicklung neuer Pflanzensorten zu geben, die ihrer züchterisch-schöpferischen Arbeitsleistung sowie ihrem finanziellen Investitionsaufwand gerecht werden.<sup>261</sup> Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschließlichkeitsrecht für die Entwicklung neuer Pflanzensorten gewährt wird, um durch deren Offenbarung den züchterischen Fortschritt zum Nutzen für Landwirtschaft, Gartenbau, Verbraucher und der Gesellschaft zu fördern.<sup>262</sup> Die Allgemeinheit soll an der geistigen Leistung des Züchters teilhaben, da er aus ihren Werten schöpft und einer Weiterentwicklung keine zu starken Einschränkungen entgegenstehen sollen. Daher ist die zeitliche Begrenzung des Sortenschutzes gerechtfertigt.<sup>263</sup>

Die Züchter begründen ihren Wunsch nach einer grundsätzlich längeren Schutzdauer u.a. mit folgenden Erwägungen: Auf Grund biologischer Gegebenheiten (z.B. Bindung an Vegetationsperioden) sei die Entwicklung neuer Züchtungen mit erhöhten Risiken behaftet und zeitraubend.<sup>264</sup> Zudem wird auf intensivierte ideelle Anstrengungen und gesteigerte Aufwendungen (Lebenshaltungs-, Lohn-, Vertriebskosten) hingewiesen, also auf eine höhere Leistung. Diese rechtfertige eine höhere Belohnung, welche aber erst eintreten könne, wenn die höheren Kosten durch eine längere Schutzdauer gedeckt werden könnten.<sup>265</sup> Abgesehen davon werden für eine lange Schutzdauer zwei weitere Begründungen vorgebracht. Zum

---

<sup>260</sup> Lukes, S. 6; Begründung in der deutschen BT-Drs. V/1630, S. 46, 55.

<sup>261</sup> Wuesthoff/Leßmann/Wendt, § 13 SortSchG, Rn. 1; Begründung in der deutschen BT-Drs. V/1630, S. 46, 55; UPOV, Positionspapier (11.04.2003).

<sup>262</sup> Bruchhausen, S. 160; UPOV, Positionspapier (11.04.2003); <http://www.bundessortenamt.de/internet20/> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

<sup>263</sup> Leßmann, DB 1976, 277 (277); Wuesthoff/Leßmann/Wendt, § 13 SortSchG, Rn. 1; Keukenschrijver, Sortenschutzgesetz, 2001, Einl. SortSchG, Rn. 9.

<sup>264</sup> Pechmann, GRUR 1985, 717 (721); Leßmann, GRUR 1986, 279 (282); Neumeier, Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen, 1990, S. 177. Dies gelte vor allem für langlebige Pflanzen, die einen längeren Zeitaufwand bis zur Produktionsreife erfordern, Schade/Pfanner, GRUR Int. 1961, 1 (5). Die Züchtung einer neuen Sorte dauert i.d.R. mindestens zehn Jahre, Keukenschrijver, Einl. SortSchG, Rn. 8.

<sup>265</sup> Lukes, S. 33, 41, 48.

einen wird im Vergleich zu der relativ langen Schutzdauer im Urheberrecht die Schutzdauer im Sortenschutzrecht als ungerechtfertigt angesehen. Es sei hier gar kein so großer individueller geistig-schöpferischer Leistungsunterschied zwischen Urheber und Züchter gegeben.<sup>266</sup> Daher müsse dem Züchter eine längere Schutzdauer gewährt werden, wobei ein Zeitrahmen von 40 oder 50 Jahren vorgeschlagen wird.<sup>267</sup> Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass die Leistung des Züchters nicht mit der Erschaffung der neuen Sorte abgeschlossen sei, sondern weiterhin züchterische Leistungen bei der so genannten Erhaltungszüchtung erbracht werden müssten. Auf diese Weise könne der Fortbestand einer Sorte gesichert werden, damit sie auch künftig gesund und leistungsfähig der Allgemeinheit zur Verfügung stehe.<sup>268</sup> Um dem Sorteninhaber einen Anreiz zur Erhaltungszucht zu geben, wird daher ein jeweils zeitlich verlängerbares Schutzrecht, begrenzt auf die Lebensdauer der Sorte und ihre Schutzwürdigkeit, der Eigenart bei Pflanzenzüchtungen als sachgerechter angesehen.<sup>269</sup>

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass angesichts der großen Unterschiede bei Vegetationsperioden, Lebens- und Verwendungsdauer der Arten, Schwierigkeiten auftreten, eine lange Schutzdauer zu rechtfertigen. So gibt es bei Zierpflanzen ausgesprochene Modesorten, die bereits nach ein oder zwei Jahren vom Markt 'verschwinden', während andererseits z.B. Rebsorten viele Jahrzehnte Verwendung finden.<sup>270</sup> Weiter ist entgegenzuhalten, dass bei gentechnologischen oder biochemischen Methoden der Pflanzenveränderung zwar gezielt vorgegangen werden kann. Bei der klassischen biologischen Methode der Kreuzung ergeben sich jedoch unendlich viele

---

<sup>266</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (280 f.); *Lukes*, S. 30, 46; *Neumeier*, S. 177.

<sup>267</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (281).

<sup>268</sup> *Hoffmann/Peinemann*, BB 1968, 1140 (1144); *Leßmann*, DB 1976, 277 (280); *Lukes*, S. 9, 37.

<sup>269</sup> *Hoffmann/Peinemann*, BB 1968, 1140 (1144); *Leßmann*, DB 1976, 277 (281). In Deutschland konnte sich früher der Sorteninhaber, aufgrund einer Verlängerungsmöglichkeit, den Schutz theoretisch unbegrenzt erhalten, *Leßmann*, DB 1976, 277 (277).

<sup>270</sup> *Neumeier*, S. 47, 177. Auch tendiert die durchschnittliche kommerzielle Lebenszeit neuer Pflanzensorten dahin, kürzer und kürzer zu werden, *Royon*, GRUR Int. 1987, 318 (318).

Variationsmöglichkeiten erbbeständiger Merkmale, die mehr oder weniger Zufallstreffer sind.<sup>271</sup> Daher lässt sich vertreten, dass dem Sortenschutzrecht als gewerblichem Schutzrecht eine individuelle Prägung fehle oder in den Hintergrund trete. Demzufolge habe sich die Ausgestaltung der Schutzdauer in erster Linie an der Sicherung eines hinreichenden Investitionsschutzes zu orientieren.<sup>272</sup> Schließlich wird vorgebracht, das öffentliche Interesse verlange, die Züchtung nicht über Gebühr für den Züchter zu monopolisieren, denn nicht der Züchter stehe an erster Stelle, sondern die Allgemeinheit. Die Interessen der Züchter hätten sich diesen Interessen unterzuordnen.<sup>273</sup>

## VI. Markenrecht

Schutzgegenstand des Markenrechts sind Kennzeichen (i.S.v. Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben), die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.<sup>274</sup> Nach dem deutschen und dem US-amerikanischen Markengesetz beträgt die Schutzdauer einer eingetragenen Marke grundsätzlich zehn Jahre. Die Schutzdauer kann durch Bezahlung einer Gebühr jeweils um zehn Jahre beliebig oft verlängert werden. Die Nichtverlängerung hat die Löschung der eingetragenen Marke nach Ablauf der Schutzdauer zur Folge.<sup>275</sup> Das mit der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>276</sup> eng verbundene Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von

---

<sup>271</sup> Pechmann, GRUR 1985, 717 (717 f.).

<sup>272</sup> Beier, S. 137, 139 f. Eine Sorte wird nicht neu geschaffen, sondern nur als bereits in der Natur vorhanden entdeckt, Beier, S. 143.

<sup>273</sup> Schade/Pfanner, GRUR Int. 1961, 1 (5); Wuesthoff, GRUR Int. 1977, 433 (434).

<sup>274</sup> Fezer, Markenrecht, 3. Aufl. 2001, Einl. MarkenG, Rn. 14. Als Marken kommen Zeichen jeglicher Art, insbes. Wörter, Abbildungen, Buchstaben, Abkürzungen, Zahlen, Symbole, Hörzeichen und dreidimensionale Gestaltungen in Betracht, Ilzhöfer, S. 97 ff. Zur deutschen Rechtslage siehe § 1 MarkenG.

<sup>275</sup> Zur deutschen Rechtslage siehe § 47 MarkenG. Troller, S. 134; Hubmann/Götting, § 42 I., Rn. 1; Ilzhöfer, S. 124; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl. 2003, § 47 MarkenG, Rn. 5; Schultz, Markenrecht, 2002, § 47 MarkenG, Rn. 1 ff.; Berlitz, Das neue Markenrecht, 5. Aufl. 2003, S. 217; Nordemann, Wettbewerbs- und Markenrecht, 9. Aufl. 2003, S. 412.

<sup>276</sup> Ingerl/Rohnke, Einl. MarkenG, Rn. 17; Schultz, Einführung IV MarkenG, Rn. 80.

Marken sieht eine Schutzdauer von 20 Jahren vor. Diese kann beliebig oft um weitere 20 Jahre verlängert werden.<sup>277</sup> Nach dem TRIPS-Übereinkommen beträgt die Schutzdauer und die Periode der Verlängerungsmöglichkeiten jeweils sieben Jahre.<sup>278</sup> Der internationale Markenrechtsvertrag sieht eine Laufdauer und eine beliebig oft verlängerbare Eintragung von jeweils zehn Jahren vor.<sup>279</sup> Basierend auf der Gemeinschaftsmarkenverordnung beträgt die Eintragung der Gemeinschaftsmarke zehn Jahre und kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden.<sup>280</sup>

Die 'Unsterblichkeit' des Markenrechts findet ihre Rechtfertigung in den Interessen der Allgemeinheit, d.h. in den Aufgaben und Funktionen, die das Markenrecht zu erfüllen hat. Das Markenrecht soll weder die Marke als geistige Schöpfung schützen noch einen Anreiz für die Schöpfung neuer Marken liefern.<sup>281</sup> Der Marke kommt in erster Linie eine Unterscheidungs- und Herkunftsfunktion zu. Durch die Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung mit einer Marke soll es den Abnehmern ermöglicht werden, diese ihrer betrieblichen Herkunft nach zu unterscheiden und zu individualisieren.<sup>282</sup> Daneben hat die Marke auch eine Vertrauensfunktion (Qualitäts-, Garantie-, Werbefunktion). Der Verbraucher soll sich darauf verlassen können, dass eine mit einer bestimmten Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung eine gleichbleibende Qualität und Eigenschaft aufweist. So kann er auch künftig die Angebote des Markeninhabers beurteilen.<sup>283</sup> Diesen Zweckbestimmungen würde es widersprechen, wenn die Marke nach einer bestimmten Zeit

---

<sup>277</sup> *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (157 ff.); *Berlit*, S. 219; *Ingerl/Rohnke*, Einl. MarkenG, Rn. 19; *Schultz*, Einführung IV MarkenG, Rn. 81.

<sup>278</sup> *Schultz*, Einführung IV MarkenG, Rn. 86.

<sup>279</sup> Der 'Trademark Law Treaty' harmonisiert weite Teile des materiellen Markenrechts, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (157 ff.).

<sup>280</sup> Gemäß der GMV (VO (EG) 40/94) können Marken mit EU-weiter Wirkung registriert werden, *Schultz*, Vorbemerkung zu §§ 107 bis 125 MarkenG, Rn. 7. *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (157 ff.); *Ingerl/Rohnke*, Einl. MarkenG, Rn. 26 f.; *Schultz*, Einführung IV MarkenG, Rn. 87.

<sup>281</sup> *Beier*, S. 145 ff.

<sup>282</sup> *Beier*, S. 145 ff.; *Hubmann/Götting*, § 37 I., Rn. 1; *Ilzhöfer*, S. 111; *Schultz*, Einführung I MarkenG, Rn. 1.

<sup>283</sup> *Beier*, S. 145 ff.; *Hubmann/Götting*, § 37 I., Rn. 2; *Ilzhöfer*, S. 111; *Schultz*, Einführung I MarkenG, Rn. 1.



gemeinfrei würde und sie jeder zur Kennzeichnung von unterschiedlichen Produkten benutzen dürfte.<sup>284</sup> Ferner ist zu bedenken, dass dem Inhaber nur das ausschließliche Recht zusteht, die Marke zu verwenden.<sup>285</sup> Die Markierung der jeweiligen Produkte mit der geschützten Marke eröffnet hingegen keine Möglichkeit, die Herstellung oder den Vertrieb gleicher oder ähnlicher Produkte zu verhindern. Da der Wettbewerb also nicht wesentlich beschränkt wird und die Interessen der Allgemeinheit nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann das Markenrecht daher auch 'ewig' bestehen bleiben.<sup>286</sup>

In der Literatur wird die Schutzdauer im Markenrecht kaum erörtert. Die praktisch unbegrenzte Schutzdauer bestehe von Anfang an und würde auch nicht als problematisch angesehen.<sup>287</sup> Hervorgehoben wird jedoch, dass ein Bedürfnis für einen Schutz nur bestehe, solange ein Zeichen gebraucht werde.<sup>288</sup> Auch wird im Rahmen des Leistungs- bzw. Belohnungsgedankens auf die schützenswerte Leistung des Kaufmanns hingewiesen. So liege der Schöpfung eines unterscheidungskräftigen Zeichens eine individuell geistige Leistung zugrunde. Ferner hänge die wirtschaftliche Bedeutung einer Marke von den Anstrengungen des Inhabers bei der Werbung für die Waren ab. Weiter haben Warensymbole in den vergangenen Jahrzehnten eine stetig wachsende wirtschaftliche Bedeutung erfahren.<sup>289</sup> Da in Marken enorme wirtschaftliche Werte verkörpert sein können, sei es auch für Konkurrenten interessant, das Ansehen einer fremden Marke auszubeuten und sich eigene Werbeaufwendungen zu ersparen. Insoweit sei der Markeninhaber in besonderem Maße schützenswert, da andernfalls der freie Leistungswettbewerb nicht funktionsfähig wäre.<sup>290</sup>

---

<sup>284</sup> *Troller*, S. 134; *Beier*, S. 145 ff.

<sup>285</sup> *Ingerl/Rohnke*, Einl. MarkenG, Rn. 1; *Schultz*, Einführung I MarkenG, Rn. 2; *Berlit*, S. 22.

<sup>286</sup> *Beier*, S. 145 ff.

<sup>287</sup> *Lukes*, S. 23 f.

<sup>288</sup> *Lukes*, S. 23 f.; *Troller*, S. 134.

<sup>289</sup> *Lukes*, S. 23 f.; *Troller*, S. 134.

<sup>290</sup> *Ingerl/Rohnke*, Vor §§ 27-31 MarkenG, Rn. 1; *Nordemann*, S. 321.

## VII. Wettbewerbsrecht

Schließlich werden dem gewerblichen Rechtsschutz auch die Vorschriften zugeordnet, die sich gegen den unlauteren Wettbewerb richten.<sup>291</sup> Das Recht des unlauteren Wettbewerbs weist in den einzelnen Ländern große Unterschiede auf.<sup>292</sup> Die Bedeutung der Schutzdauer im Wettbewerbsrecht ist dabei sehr speziell und eingeschränkt. Im Folgenden wird daher nur auf die deutsche Rechtslage eingegangen. Das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb (§ 1 S. 1 UWG). Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (§ 1 S. 2 UWG).<sup>293</sup>

Aus den Vorschriften des UWG wird auch ein wettbewerbsrechtlicher 'ergänzender Leistungsschutz' abgeleitet (§ 3 i.V.m. § 4 Nr. 9 UWG). Dieser bewegt sich im Zwischenbereich von Wettbewerbsrecht und gewerblichem Rechtsschutz. Er weist Parallelen zum Immaterialgüterrecht auf, begründet jedoch keine subjektiven Ausschließlichkeitsrechte.<sup>294</sup> Basierend auf dem Verbot unlauteren Verhaltens gegenüber gewerblicher Nachahmung werden besondere Produktgestaltungen über das Wettbewerbsrecht geschützt. Entscheidend für ein wettbewerbsrechtliches Nachahmungsverbot ist dabei nicht das Leistungsergebnis selbst, sondern die Art und Weise seiner Übernahme.<sup>295</sup> Ergänzender Leistungsschutz wird nicht gewährt, wenn schon ein Sonderrechtsschutz (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) besteht.<sup>296</sup> Er kann weiter nur dann eingreifen, wenn die Leistung

---

<sup>291</sup> *Hubmann/Götting*, § 1 I., Rn. 1; *Krasser*, S. 12 f.

<sup>292</sup> *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (143).

<sup>293</sup> Zur Schutzgutdiskussion im alten und neuen UWG, siehe auch *Emmerich*, Unlauterer Wettbewerb, 7. Aufl. 2004, S. 24 ff.

<sup>294</sup> *Götte*, S. 15; *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. 2004, Einl. UWG, Rn. 3.33. Bedeutsam ist dieser z.B. bei Spielwaren, Blumenvasen, Katalogen, Möbelbeschlägen, Modegestaltungen, Schaufensterauslagen und ähnlichen gewerblichen Erzeugnissen, *Hubmann/Götting*, § 50 I., Rn. 1 (zu § 1 a.F. UWG).

<sup>295</sup> *Götte*, S. 15. Siehe auch BGH, NJW 1998, 3773 (3775) - "Les-Paul-Gitarren".

<sup>296</sup> *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, § 4 UWG, Rn. 9.6 ff.

eine wettbewerbliche Eigenart aufweist. Nur dann stellt sich die Frage, ob besondere Begleitumstände vorliegen, welche die Nachahmung oder ein Verhalten unlauter erscheinen lassen, wie z.B. bei einer vermeidbaren Herkunftstäuschung (§ 4 Nr. 9 lit. a UWG), einer Ausnutzung der Wertschätzung (§ 4 Nr. 9 lit. b UWG) oder einer unredlichen Erlangung der für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen (§ 4 Nr. 9 lit. c UWG).<sup>297</sup>

Der ergänzende Leistungsschutz unterliegt grundsätzlich keiner festen zeitlichen Begrenzung. Eine zeitliche Begrenzung des Schutzes sei dem Wesen des Wettbewerbsrechts fremd, da unlauterkeitsbegründende Umstände nicht durch Zeitablauf lauter werden können. Auf diese Weise könnten sich über die §§ 3 und 4 Nr. 9 UWG letztlich „ewige“ Monopole ergeben.<sup>298</sup> Dennoch ist zu beachten, dass der ergänzende Leistungsschutz in seiner Funktion als Ergänzung zu den Sonderschutzrechten angesehen wird. Daher wird er zeitlich nur begrenzt zugestanden, um dem Allgemeininteresse an der freien Nutzung der geschützten Leistung gegenüber dem Schutzinteresse des Einzelnen Geltung zu verschaffen und Widersprüche zu den gesetzlichen Schutzrechten zu vermeiden.<sup>299</sup>

Die jeweilige zeitliche Begrenzung hängt von einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ab. Die Bemessung der Schutzdauer muss dabei die legitimen Schutzinteressen des Leistungserbringers mit den gegenläufigen Imitationsinteressen der Konkurrenz und der Allgemeinheit optimal in Einklang bringen.<sup>300</sup> Besonderes Gewicht haben dabei der Grad der Eigenart des nachgeahmten fremden Leistungsergebnisses, das Gewicht der Verletzungshandlung und

---

<sup>297</sup> *Hubmann/Götting*, § 50 I., Rn. 4 (zu § 1 a.F. UWG); *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, § 4 UWG, Rn. 9.71.

<sup>298</sup> *Emmerich*, S. 203 f.

<sup>299</sup> *Götte*, S. 15, 26; *Hubmann/Götting*, § 50 I., Rn. 5 (zu § 1 a.F. UWG); *Köhler/Piper*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl. 2002, § 1 UWG, Rn. 648 (zu § 1 a.F. UWG); *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, UWG § 4, Rn. 9.70.

<sup>300</sup> *Götte*, S. 121, 124, 135.

der Amortisationsgedanke.<sup>301</sup> Letzterer erlangt besondere Bedeutung, wenn sich das Unlauterkeitsurteil auf den Aspekt der Behinderung stützt. Ein ergänzender Leistungsschutz bestehe dann nur für den Zeitraum, der unter gewöhnlichen Umständen erforderlich sei, um die Entwicklungs- und Markterschließungskosten für das Original zu erwirtschaften und einen angemessenen Gewinn zu erlangen. Nach dieser Zeitspanne besitze der Nachahmer keinen Wettbewerbsvorsprung infolge Kosteneinsparung mehr.<sup>302</sup>

Ein Beispiel für eine konkret bemessene Schutzdauer im ergänzenden Leistungsschutz ist bislang lediglich bei Modeerzeugnissen zu finden. Die Rechtsprechung beschränkte den Schutz hier auf eine Größenordnung von einer Saison, bzw. maximal zwei Saisons.<sup>303</sup> Bei Modeerzeugnissen ergebe sich die praktische Bedeutung aus der Erwägung, dass ein Geschmacksmusterschutz wegen fehlender 'Neuheit' häufig ausscheide.<sup>304</sup> Die besondere Schutzwürdigkeit der Leistung eines Modeschöpfers ergebe sich bei saisongebundenen Kreationen aus einer möglichen Behinderung durch wettbewerbswidrige Nachahmungen. Der Modeschöpfer sei darauf angewiesen, den unter Mühen und Kosten erreichten Wettbewerbsvorsprung in einer Saison zu realisieren. Dürfte ein Mitbewerber mit einer (identischen) Nachahmung, unter Einsparung der Entwurfskosten, in Konkurrenz treten, so würde er um die Früchte seiner Arbeit gebracht werden.<sup>305</sup> Bei anderen Erzeugnissen, bei denen nicht eine übliche 'Lebensdauer' oder ein 'Produktzyklus' als Anhaltspunkt herangezogen werden kann, dürfe die Höchstdauer eines ergänzenden Leistungsschutzes auf jeden Fall nicht länger

---

<sup>301</sup> Hubmann/Götting, § 50 I., Rn. 5 (zu § 1 a.F. UWG); Baumbach/Hefermehl/Köhler, UWG § 4, Rn. 9.70; Emmerich, S. 201 f.

<sup>302</sup> Baumbach/Hefermehl/Köhler, § 4 UWG, Rn. 9.75. Siehe auch Götte, S. 140 f.

<sup>303</sup> BGHZ 60, 168 = GRUR 1973, 477 - "Modeneuheit"; BGH, GRUR 1984, 453 - "Hemdblusenkleid"; BGH, GRUR 1998, 477 - "Trachtenjanker". Götte, S. 30; Köhler/Piper, § 1 UWG, Rn. 660 (zu § 1 a.F. UWG); Emmerich, S. 201 f., 203 f.; Baumbach/Hefermehl/Köhler, § 4 UWG, Rn. 9.76.

<sup>304</sup> Baumbach/Hefermehl/Köhler, UWG § 4, Rn. 9.8; Emmerich, S. 201 f.

<sup>305</sup> Köhler/Piper, § 1 UWG, Rn. 648, 658 ff. (zu § 1 a.F. UWG). Siehe auch Götte, S. 139.

bemessen sein als der, der sich aus dem entsprechenden sondergesetzlichen Schutz ergeben könne.<sup>306</sup>

## B. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber in Bezug auf sein Werk (persönliche geistige Schöpfung), das er auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst hervorgebracht hat.<sup>307</sup> Der älteste völkerrechtliche Vertrag des Urheberrechts ist die Berner Übereinkunft, nach der die Mindestschutzdauer das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tod umfasst.<sup>308</sup> Das Welturheberrechtsabkommen sieht hingegen als Mindestschutzdauer grundsätzlich eine Schutzdauer von 25 Jahren p.m.a. vor.<sup>309</sup> Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums hält für Sonderfälle eine Spezialbestimmung über die Schutzdauer (nicht weniger als 50 Jahre) bereit.<sup>310</sup> Auf der Ebene des Europarechts schreibt die Richtlinie 93/98/EWG eine Schutzdauer vor, die das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst.<sup>311</sup> Dementsprechend bestimmt auch das deutsche Urheberrechtsgesetz, dass das Urheberrecht grundsätzlich 70 Jahre

---

<sup>306</sup> *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, § 4 UWG, Rn. 9.76 f.; *Emmerich*, S. 203 f.

<sup>307</sup> *Loewenheim*, S. 45; *Gamm*, S. 28 ff.; *Hertin*, S. 1, 19; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 1 f. Zur deutschen Rechtslage siehe §§ 1, 2 UrhG.

<sup>308</sup> *Ulmer*, S. 339 f.; *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 9 ff.; *Ilzhöfer*, S. 176; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 4 II., Rn. 31; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 13. Durch das Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886) gründeten die Mitgliedstaaten einen Verband und setzten Mindeststandards fest, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (152 ff.).

<sup>309</sup> *Ulmer*, S. 340. Dieser Völkerrechtliche Vertrag (1952) bleibt hinter den Schutzstandards der Berner Übereinkunft zurück. Er erlaubt jedoch Förmlichkeiten bei der Anerkennung eines Urheberrechts. So wurde insbesondere den USA der Beitritt ermöglicht, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (152 ff.).

<sup>310</sup> Siehe Art. 12 des TRIPS-Übereinkommens. *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 9 ff.; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, § 64, Rn. 8; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 13. Als Anhang zur Errichtung der Welthandelsorganisation, legt das TRIPS-Übereinkommen (1994) Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums fest, *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (152 ff.).

<sup>311</sup> Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (1993); *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (152 ff.); *Hertin*, S. 178; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 17.

nach dem Tode des Urhebers erlischt.<sup>312</sup> Diese Regelschutzdauer sieht auch das Urheberrechtsgesetz der USA vor.<sup>313</sup>

### I. Zeitliche Begrenzung der Schutzdauer

Die Herausforderung, die zeitliche Begrenzung der Schutzdauer zu begründen und eine bestimmte Länge der Schutzdauer zu rechtfertigen, besteht darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und den Belangen der Allgemeinheit zu schaffen.<sup>314</sup> Gemäß den kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-Theorien weist das Urheberrecht persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Elemente auf. Die Interessen der Urheber können daher in ideelle und materielle Interessen unterteilt werden.<sup>315</sup>

Die geistige Schöpfung des Urhebers ist Ausdruck seiner Persönlichkeit. Nach § 11 S. 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne bezieht sich auf die Rechte, die in den §§ 12 bis 14 UrhG geregelt sind. Insoweit sind die ideellen Interessen des Urhebers zunächst dahin ausgerichtet, über die Veröffentlichung seines Werkes entscheiden zu können (§ 12 UrhG). Auch ist er darauf bedacht, dass seine Urheberschaft anerkannt wird (§ 13 UrhG) und sein Werk vor Entstellung geschützt wird (§ 14 UrhG).<sup>316</sup> Unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne wird hingegen der das gesamte Urheberrecht umfassende persönlichkeitsrechtliche Gehalt verstanden. Diese Interessen des Urhebers enden nicht zwangsläufig mit dessen Tod, sondern können aufgrund der individuellen *postmortalen* Ausstrahlungskraft seiner

---

<sup>312</sup> Hertin, S. 80; Reh binder, Lehrbuch, § 40 I., Rn. 290; Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 4. Zur deutschen Rechtslage siehe § 64 UrhG.

<sup>313</sup> Copyright Act von 1976, 17 U.S.C. § 302 (a).

<sup>314</sup> Troller, S. 127; Beier, S. 97; Reh binder, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 62.

<sup>315</sup> Beier, S. 61 f., 123; Ilzhöfer, S. 177; Hertin, S. 5; Reh binder, Lehrbuch, § 1 I., Rn. 5, § 7 II., Rn. 72; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 1.

<sup>316</sup> Beier, S. 106; Loewenheim, S. 37; Hertin, S. 6; Reh binder, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 64.

Urheberpersönlichkeit weiter wirken. Aus der Sicht des Urhebers muss die Schutzdauer also so bemessen sein, dass seine ideellen Interessen während einer angemessenen Dauer gewahrt werden und sich gegenüber den entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit auf freie Werknutzung durchsetzen.<sup>317</sup>

Hinsichtlich der materiellen Interessen ist zu bedenken, dass sich der Urheber in einem Wirtschaftssystem der freien Marktwirtschaft in einer ungünstigen Lage befindet. Zumeist hat er das volle Investitionsrisiko für die Schaffung seiner geistigen Güter zu tragen. Für die Verbreitung seines Werkes auf dem Markt ist er zudem oft auf die Mithilfe von Verwertern angewiesen. Diesen gegenüber hat er aber eine schwache Verhandlungsposition, da er sich im Wettbewerb mit anderen Konkurrenten behaupten muss und der wirtschaftliche Wert seines Werkes noch gar nicht absehbar ist. Überdies ist insgesamt ungewiss, ob und in welcher Zeit sein Werk eine ausreichende Nachfrage des Publikums hervorrufen wird, um den Rückfluss der Investitionskosten herbeizuführen. Schließlich ist er neben der Kostendeckung auf einen Gewinn bedacht, um sich, seine Familie und seine Nachkommen wirtschaftlich abzusichern.<sup>318</sup> Wirtschaftlich betrachtet ist der Urheber also daran interessiert, dass ihm eine ausreichende Schutzdauer zur Verfügung steht, in der die Verwertungsrechte (§§ 15-24 sowie § 69 c UrhG) ausschließlich ihm eingeräumt werden, damit er eine angemessene Vergütung für seine Anstrengungen erzielen kann. Darüber hinaus gebühren ihm auch – philosophisch betrachtet – nach der Arbeitstheorie von *John Locke* die wirtschaftlichen Früchte seiner Arbeit.<sup>319</sup>

---

<sup>317</sup> *Beier*, S. 126; *Ilzhöfer*, S. 177 ff.; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87; *Dreier/Schulze*, Vor § 12, Rn. 2, § 11, Rn. 7. Siehe aber *Heymann*, der darauf hinweist, dass die ideellen Interessen von Autoren (im Hinblick auf eine Verbreitung) auch für eine möglichst frühe Freigabe sprechen können, *Heymann*, S. 105.

<sup>318</sup> *Heymann*, S. 100; *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (326 ff.); *Fisher*, in: *Munzer*, 2000, S. 168 (169 f.); *Beier*, S. 98; *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (608); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 1 II., Rn. 5, § 7 I., Rn. 62 ff.; *Schack*, § 1, Rn. 10.

<sup>319</sup> *Locke*, in: *MacPherson*, 1978, S. 15 (15 ff.); *Hughes*, in: *Moore*, 1997, S. 107 (108, 114 ff.); *Hamilton*, *The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause*, S. 20 f.; *May*, S. 24 ff.; *Fisher*, in: *Munzer*, 2000, S. 168 (170

Auf der anderen Seite sind die ideellen und materiellen Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Jeder Mensch nimmt am Kulturleben teil und wird durch die Nutzung geistiger Schöpfungen in die Gesellschaft eingebunden. Die Allgemeinheit ist daher zunächst an der optimalen Förderung einer lebendigen kulturellen und sozialen Entwicklung interessiert. Ferner betont die angloamerikanische *Copyright*-Theorie ein Interesse der Allgemeinheit an der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Neben einer umfassenden Herstellung und Verbreitung von geistigen Werken soll auch ein möglichst freier Zugang zu kulturellen Gütern gewährleistet werden, um das 'Lernen' als solches zu ermöglichen. Schließlich ist die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts für die Allgemeinheit hervorzuheben.<sup>320</sup> Eine angemessene Schutzdauer muss also einen optimalen Ausgleich zwischen diesen Zielen und den Anreizen für die Schöpfung neuer Werke anstreben.<sup>321</sup> Dabei stehen sich zahlreiche und oft gegensätzliche Interessen gegenüber, wie z.B.: das Interesse der Allgemeinheit an einer ökonomisch effizienten Werkproduktion; nach qualitativ hochwertigen Werken; nach möglichst niedrigen Preisen; nach freiem und ungehindertem Werkzugang; nach einer Vermeidung wettbewerbsbeschränkender Monopole;<sup>322</sup> das Interesse nach der Verwirklichung der Sozialbindung des Urheberrechts durch privilegierten Werkgenuss

---

f.); *Beier*, S. 106; *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (443 f.); *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1295 ff.); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 63, § 7 II., Rn. 72.

<sup>320</sup> Zum Beispiel wiesen volkswirtschaftliche Untersuchungen der Kulturwirtschaft (ohne Einbeziehung der Digitalisierung) einen Anteil von ca. 3% am deutschen Bruttoinlandsprodukt aus. Die Zahlen, die dieser Untersuchung zugrunde gelegt wurden, stammen aus dem Jahre 1987 und müssen inzwischen erheblich höher angesetzt werden, *Schricker*, GRUR 1992, 242 (243); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 1 II., Rn. 4; *Schack*, § 1, Rn. 29; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 13. Siehe auch *Jehoram*, der auf insgesamt elf nationale Untersuchungen mit ähnlichen Größenordnungen hinweist, *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (23 f.).

<sup>321</sup> *Grün*, S. 114 f.; *Beier*, S. 91, 100, 127, 131; *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 2 II., Rn. 7 f., § 7 II., Rn. 72.

<sup>322</sup> *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buches, 1971, S. 91; *Beier*, S. 100, 102; *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 65 f.; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 1 f.



und konditionale Lizenzen;<sup>323</sup> die Amortisationsinteressen der Primärverwerter und der Verwerter gemeinfreier Werke; die Interessen von Künstlern und Wissenschaftlern, die auf dem individuellem Geistesgut anderer aufbauen wollen.<sup>324</sup>

Insgesamt besteht Einigkeit darüber, dass die Schutzdauer begrenzt sein muss. Dafür werden folgende Gründe angeführt: Zunächst könne der Werkschöpfer nicht unbegrenzt und ausschließlich Rechte an seiner Schöpfung beanspruchen, da er auf den Vorarbeiten seiner Vorgänger aufbaue und allgemeines Kulturgut benütze.<sup>325</sup> Anders als körperliche Gegenstände hätten geistige Güter der Literatur, Wissenschaft und Kunst ihrem Wesen nach die Tendenz Allgemeingut zu werden. Die Allgemeinheit habe um des Kulturlebens willen Anspruch darauf, dass geistige Werke nach einer gewissen Zeit gemeinfrei würden. Der Sozialordnung entsprechend müssen sie dann jedermann frei zur Verfügung stehen und unentgeltlich genutzt werden können.<sup>326</sup> Die Notwendigkeit eines zeitlich begrenzten Urheberrechts resultiere auch aus dem spezifischen Unterschied zwischen geistigen und materiellen Gütern. Urheber müssten im Gegensatz zu Sacheigentümern keine Aufwendungen zur Erhaltung ihres Gutes tätigen. Ebenso wohne Immaterialgütern die Eigenschaft inne, die Bedürfnisse potenziell unbeschränkt vieler Personen befriedigen zu können ('nicht rivalisierende Güter'), während das Sacheigentum die Selbstnutzung nur einer beschränkten Anzahl von Personen ermögliche.<sup>327</sup> Ferner gewährleiste eine angemessene Schutzdauer, dass die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und

---

<sup>323</sup> Möhring/Nicolini/Ahlberg, Urheberrechtsgesetz, 2000, Einl., Rn. 53 f.; Hilty, Lizenzvertragsrecht, 2001, S. 197 f.; Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (50); Loewenheim, S. 39; Reh binder, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 68.

<sup>324</sup> Heymann, S. 110; Beier, S. 128, 133 f.; Reh binder, Lehrbuch, § 7 I., Rn. 66.

<sup>325</sup> Grün, S. 98 f.; Lukes, S. 17; Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (445); Reh binder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 86. Andererseits wird hier ein Verdienst der Allgemeinheit abgelehnt, da sich das Urheberrecht nur auf das erstrecke, was der Urheber von seiner eigenen Individualität hinzugegeben habe, Troller, S. 127 f.

<sup>326</sup> Grün, S. 100 ff.; Ulmer, S. 339, 347; Lukes, S. 16 ff.; Schrickler/Katzenberger, § 64, Rn. 1; Reh binder, Kommentar, Art. 29 URG; Wandtke/Bullinger/Lüft, § 64, Rn. 1, 13; Hertin, S. 81; Reh binder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 85 f., 88; Schack, § 15, Rn. 466; Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 1 f.

<sup>327</sup> Grün, S. 102 ff.; Reh binder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 86.

seiner Erben ausreichend berücksichtigt würden.<sup>328</sup> Überwiegend wird weiter davon ausgegangen, dass die zeitliche Begrenzung auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht gelten müsse, da mit dem Tod der Bezugsperson auch deren persönlichkeitsrechtliche Interessen nicht ewig fortbestehen könnten. Insoweit sei auch zu beachten, dass das Urheberrecht nur die persönliche Beziehung des Schöpfers zum Werk schütze und nicht dem Denkmalschutz diene.<sup>329</sup> Schließlich wird nach US-amerikanischen Recht die Vorstellung einer endlichen Schutzdauer besonders durch den Wortlaut der *Copyright Clause* (Art. I, § 8, cl. 8 der Verfassung) deutlich. Dort wird hinsichtlich der Gewährung von Schutzrechten ausdrücklich auf „*limited times*“ abgestellt, um die Wissenschaft und Kunst zu fördern.<sup>330</sup>

## II. Ausmaß der Schutzdauer

Bei der Rechtfertigung einer bestimmten Länge der Schutzdauer wird in der Literatur zunächst darauf hingewiesen, dass alle Zeiträume im politischen Ermessen stünden und letztlich willkürlich festgesetzt seien. Auffallend sei auch, dass für eine dreißig-, fünfzig-, siebzig- oder achtzigjährige Frist, im

---

<sup>328</sup> Lukes, S. 16; Möhring/Nicolini/Ahlberg, Einl., Rn. 52; Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 1.

<sup>329</sup> Ulmer, S. 347 ff.; Lukes, S. 18; Wandtke/Bullinger/Lüft, § 64, Rn. 13; Reh binder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87; Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (409); Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 1. Dennoch gibt es Staaten (z.B. Frankreich, Spanien, Polen und Italien), die einen ewigen Schutz des 'droit moral' vorsehen, Dietz, GRUR Int. 1995, 670 (677); Beier, S. 108 f.; HeidelbergerKomm/Meckel, § 64, Rn. 3; Schack, § 12, Rn. 320.

Im Hinblick auf einen 'Denkmalschutz'-Gedanken für Werke wird darauf hingewiesen, dass 'iconic works' eine besondere Behandlung erfordern würden. Diese hätte sich jenseits von individuellen Urheberinteressen zu orientieren und nichts mit dem Schutz von Autoren zu tun. Außergewöhnliche Schöpfungen, die noch lange nach dem Tod eines Urhebers von großer Bedeutung sind, würden zumeist auf besonderen Umständen basieren. Ihr Charakter sei mehr von einer Art 'nationalem Erbe' geprägt, als von wirtschaftlichen und persönlichen Interessen individueller Urheber. Oft würden sie ein besonderes nationales Gefühl oder eine besondere Vorstellung zum Ausdruck bringen. Ihre Motivation und Inspiration ergebe sich aus einer kulturellen Gruppenerfahrung über viele Generationen hinweg. Gegebenenfalls sei für diese besonderen Werke eine spezielle Form oder ein länger andauernder Schutz gerechtfertigt, welcher die Integrität des Werkes gewährleiste, Ricketson, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (510).

<sup>330</sup> Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (415); Nimmer/Nimmer, § 1.02, § 1.05 [A][1].

Wesentlichen die gleichen Argumente herangezogen würden.<sup>331</sup> Der Ermessensspielraum scheine aber grundsätzlich in einem Bereich zwischen 30 und 105 Jahren p.m.a. zu variieren. Bei genauerer Untersuchung der beteiligten Interessen ergebe sich allerdings ein Rahmen von 40 bis 90 Jahren p.m.a., innerhalb dessen die urheberrechtliche Schutzfrist zu liegen habe.<sup>332</sup>

Die entscheidende Frage scheint aber darauf hinauszulaufen, ob es innerhalb dieses Rahmens möglich ist, eine konkrete Anzahl von Jahren zu rechtfertigen, die einen Ausgleich der gegensätzlichen Individual- und Allgemeininteressen überzeugend herbeiführt, und gleichzeitig den ökonomischen und naturrechtlichen Vorgaben gerecht wird.<sup>333</sup> In Hinblick auf diese Frage scheint die akademische Literatur aber bislang keine sichere Anleitung bereitstellen zu können. Letztlich wird sogar angenommen, man müsse sich wohl damit abfinden, dass es unmöglich sei, eine optimale oder eine ideale Schutzdauer in irgendeiner bedeutsamen Weise zu bestimmen.<sup>334</sup> Zu bedenken sei jedoch, dass weder eine zu kurze noch eine unendlich lange Schutzdauer den Interessen der Allgemeinheit am besten dienen würde. Die Herausforderung besteht dann darin, im Rahmen der Gewährung eines urheberrechtlichen Schutzes einen optimalen Kompromiss und eine Balance zwischen den nicht wünschenswerten Konsequenzen zweier Extreme zu finden. Eine optimale Schutzdauer erfordert die Wahl einer sorgfältig

---

<sup>331</sup> *Heymann*, S. 51; *Prosi*, S. 91; *Lukes*, S. 19; *Rehbinder*, Kommentar, Art. 29 URG; *Schack*, § 15, Rn. 466. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Urheberrechtsreform von 1965, Schutzfristen nach dem Tod des Urhebers von 60, 70 und 80 Jahren erörtert wurden und letztlich der 70-jährigen Frist der Vorzug gegeben wurde, *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 53.

<sup>332</sup> *Grün*, S. 111; *Beier*, S. 134 f.

<sup>333</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, in: *Bush/Dreyfuss*, 1979, S. 235 (239); *Garon*, 88 *Cornell Law Review* (2003), 1278 (1327); *Ricketson*, in: *FS f. Nordemann*, 2004, S. 495 (497 f., 506); *Nimmer/Nimmer*, § 1.05 [D]. „Die wohl schwierigste Frage überhaupt ist damit jene des Interessenausgleichs, nämlich wie viel Schutz mindestens erforderlich ist, um tatsächlich das geistige Schaffen optimal zu fördern, bzw. wie wenig Schutz auf der andern Seite sein darf, um den Wettbewerb nicht zu Lasten der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.“, *Hilty*, *GRUR Int.* 2003, 201 (203).

<sup>334</sup> *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (430 f., 446).

ausgesuchten Länge, bei der sich Kosten und Nutzen die Waage halten.<sup>335</sup>

Hinsichtlich der Forderung nach einer grundsätzlich kurzen Schutzdauer ist vor allem auf die Bedeutung einer reichhaltigen Gemeinfreiheit für die kulturelle Entwicklung hinzuweisen. Eine übermäßig lange Schutzdauer birgt die Gefahr in sich, ein ungerechtfertigtes Hindernis für den Zugang zu Information und Kultur darzustellen.<sup>336</sup> Je länger die Schutzdauer ist, desto länger ist der Zeitraum, in dem die Verfügbarkeit und Nützlichkeit von geschützten Werken für die Gesellschaft eingeschränkt ist.<sup>337</sup> Ferner könne man im Rahmen einer ökonomischen Analyse das Urheberrecht (wie das Patentrecht) als ein Instrument einer effizienten Ressourcenallokation ansehen.<sup>338</sup> Eine zu lange Schutzdauer kann insoweit letztlich die Einrichtung von dauerhaften Monopolen zur Folge haben. Im Prozess der Nutzbarmachung von Ressourcen sind Monopole aber eine Quelle von Unvollkommenheit. Diese offenbart sich mit der zunehmenden Länge von Monopolen, da dann auch der Zeitraum wächst, in der eine Fehlleitung von Ressourcen droht.<sup>339</sup> Eine sehr lange Schutzdauer kann der Gesellschaft einen übermäßigen Preis abverlangen, indem die Befugnisse, die sich aus einem Monopol ergeben, für eine überzogene Zeitspanne eingeräumt werden.<sup>340</sup> Eine lange Schutzdauer kann also einen nachteiligen Effekt auf das Allgemeinwohl haben. Je früher die Beschränkungen aufgehoben werden, umso nützlicher wird das jeweilige geistige Gut für die

---

<sup>335</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 2; *Baumol/Fischer*, in: *Essays in Honor of Fritz Machlup*, 1978, S. 241 (241 f.; 262); *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: *Bush/Dreyfuss*, 1979, S. 235 (236, 241).

<sup>336</sup> *Karjala*, in: *Gasaway*, 1997, S. 33 (46 f.); *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (431); *Lessig*, *Free Culture*, S. xv, 8. Siehe dazu die Ausführungen im 1. Kapitel, B., S. 39 ff.

<sup>337</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 4; *Baumol/Fischer*, in: *Essays in Honor of Fritz Machlup*, 1978, S. 241 (241 f.).

<sup>338</sup> *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (325); *Brandt*, S. 63 ff.; *Menell*, in: *Bouckaert/De Geest*, 2001, S. 129 (155); *Hilty/Peukert*, S. 289. Siehe auch *Fisher*, 101 *Harvard Law Review* (1988), 1659 (1699 ff.).

<sup>339</sup> *Baumol/Fischer*, in: *Essays in Honor of Fritz Machlup*, 1978, S. 241 (241 f.).

<sup>340</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: *Bush/Dreyfuss*, 1979, S. 235 (241).

Gesellschaft sein.<sup>341</sup> Besonders bei Gegenständen technisch-funktionaler Natur (insbesondere bei Computerprogrammen) könne sich eine ausgedehnte Schutzdauer auch als eine zu langfristige Markteintrittsbarriere für potenzielle Wettbewerber erweisen.<sup>342</sup> Weiter gestalte sich mit zunehmender Schutzdauer die Rechteverwaltung wegen der Rechtszersplitterung bei der Erbfolge als zunehmend schwieriger.<sup>343</sup> Schließlich wurde erwogen, ob man das derart personenbezogene Urheberrecht überhaupt zum Gegenstand des Erbrechts machen sollte und ob man den Urheberrechtsschutz mit dem Tod des Urhebers enden lassen sollte.<sup>344</sup>

In Bezug auf den Wunsch nach einer grundsätzlich längeren<sup>345</sup> Schutzdauer wird darauf hingewiesen, dass längere Schutzfristen zu einer Erhöhung des Urhebereinkommens führen würden und daraus ein größerer Anreiz resultiere, neue Werke zu schaffen. Auch könnten zahlreiche urheberrechtlich geschützte Werke oft erst sehr spät wirtschaftlich verwertet werden.<sup>346</sup> Eine zu kurze Schutzdauer könne hingegen dazu führen, dass der Anreiz nicht ausreiche, um kreative Tätigkeit anzuspornen. Dann bestünde nämlich die Gefahr, dass den Kreativen möglicherweise nicht genügend Zeit zur Verfügung stehe, um eine ausreichende Entschädigung für ihre Anstrengungen zu erwirtschaften. Ebenso werde eine zu kurze Schutzdauer keine nennenswerten

---

<sup>341</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 1.

<sup>342</sup> *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 1.

<sup>343</sup> *Lukes*, S. 16; *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 1; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, Einl., Rn. 52; *Beier*, S. 127; *Schack*, § 15, Rn. 469.

<sup>344</sup> *Grün*, S. 72; *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (832 f.); *Beier*, S. 60; *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (447).

<sup>345</sup> Um die Interessenlage zu verdeutlichen, ist auf einige Vertreter der extremen Ansicht hinzuweisen, die für einen ewigen Urheberrechtsschutz eintraten, wie z.B. der Autor Mark Twain; die U.S. Congress Repräsentanten Sonny Bono und Mary Bono; der Präsident der 'Motion Picture Association of America', Jack Valenti; und die 'Songwriters Guild of America', *Ginsburg/Gordon/Miller/Patry*, 18 *Cardozo Arts & Entertainment Law Journal* (2000), 651 (652); *Hughes*, 50 *UCLA Law Review* (2003), 775 (784).

<sup>346</sup> *Prosi*, S. 91; *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 3 f.; *Beier*, S. 181 f.; *Ilzhöfer*, S. 177. Die Überzeugungskraft der Begründung, die an einer späten Verwertungsmöglichkeit anknüpft, wird relativiert, wenn man bedenkt, dass eine Schutzdauer nach dem Motto *One-Size-Fits-All* letztlich nur in wenigen Fällen passt (siehe dazu die Ausführungen im 1. Kapitel, A.III.1., S. 26 ff.).

Investitionen für den Prozess der Weiterentwicklung zur Folge haben. Die Folge sei dann eine Stagnation in Hinblick auf die Schöpfung neuer Werke.<sup>347</sup> Ferner ermögliche eine längere Schutzdauer dem Urheber, einen nachhaltigeren Gewinn zu erzielen, auf dessen Basis er wieder in neue Werke investieren könne.<sup>348</sup> Weiter bedürfe es einer längeren Schutzdauer, um die gewachsene Verletzbarkeit immaterieller Güter durch Kopiertechnologien und Piraterie auszugleichen.<sup>349</sup> Im Übrigen sei es überzeugender, eine lange Schutzdauer einzurichten anstatt einer Kulturabgabe auf gemeinfreie Werke (*domaine public payant*) zum Zweck der Alters- und Hinterbliebenenversorgung verdienter Urheber und für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber. Das Urheberrecht sei insoweit nicht das Recht der Wohlfahrtspflege und der Kulturpolitik.<sup>350</sup> Eine lange Schutzdauer sei schließlich auch unproblematisch, da der Verkehrsfähigkeit der geistigen Leistungen auch durch gewisse gesetzliche Urheberrechtsschranken Rechnung getragen werde.<sup>351</sup>

---

<sup>347</sup> *Baumol/Fischer*, in: Essays in Honor of Fritz Machlup, 1978, S. 241 (242); *Baumol/Braunstein/Fischer/Ordo*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (241); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431).

<sup>348</sup> *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (418). Insoweit bestehen aber zumindest im Hinblick auf natürliche Personen Bedenken, da es doch um eine Schutzdauer von fünfzig oder siebzig Jahren nach deren Tod geht, *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (202). Bei dieser Rechtfertigung ergeben sich auch Probleme in Hinblick auf den Wortlaut der Copyright Clause: „The Clause says, "to promote the progress of science and the useful arts." The Clause does not say, "to create an economic incentive to produce the next work."“, *Ginsburg/Gordon/Miller/Patry*, 18 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2000), 651 (688).

<sup>349</sup> *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (330, 347).

<sup>350</sup> *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 3; *Rehbinder*, Kommentar, Art. 29 URG; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 88; *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 28. Siehe auch *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (54): „U.S. copyright policy is not and has never been designed as a welfare system.“

<sup>351</sup> *Götte*, S. 146. Siehe I. Kapitel, A.III.2., S. 32 ff. Zur deutschen Rechtslage siehe §§ 44a ff., 69d, 69e, 87c UrhG. Für die USA ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Rechtsinstitut des 'fair use' (17 U.S.C. § 107) hinzuweisen. In der Literatur wird vorgeschlagen, dass im Rahmen der 'fair use'-Analyse auch der Faktor 'Zeit' berücksichtigt werden sollte um eine dynamische und fein abgestimmte Abwägung vorzunehmen zu können, *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (461 ff., 481). Mit zunehmendem Alter eines urheberrechtlich geschütztes Werkes solle sich dabei auch der Rahmen des 'fair use' ausweiten, *Hughes*, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (781, 787); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (409 ff., 425).

### III. Konkrete Begründungsansätze

Auf europäischer Ebene wurden zur Begründung von Schutzdauererlängerungen (insbesondere zu der Verlängerung von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a.) im Wesentlichen folgende Argumente vorgebracht: Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erfordere es, die Schutzdauer international und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu harmonisieren. Dabei sei aus pragmatischen Erwägungen eine Orientierung an den Höchstschutzdauern sinnvoll.<sup>352</sup> Die Schutzdauer solle ferner dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus entsprechen, um die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Autoren, der Kulturindustrie, der Verbraucher und der gesamten Gesellschaft sicherzustellen und um die harmonische Entwicklung der literarischen und künstlerischen Kreativität in der Gesellschaft zu fördern.<sup>353</sup> Zudem wurde die gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung der Urheber und ihrer Nachkommen vorgebracht.<sup>354</sup> Schließlich seien die Unterschiede der Individual- und Allgemeininteressen bei der urheberrechtlichen Schutzdauer im Vergleich zur zeitlichen Geltung anderer immaterieller Rechte zu bedenken.<sup>355</sup>

---

<sup>352</sup> Siehe dazu auch die Erwägungsgründe Nr. 2 und 9 der Schutzdauerrichtlinie (RL/93/98/EWG); *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (670 f.); *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 15; *Beier*, S. 177 ff.; *Rehbinder*, Kommentar, Art. 29 URG. Im Hinblick auf die Schutzdauer der Urheberpersönlichkeitsrechte wurde hingegen keine Harmonisierung erreicht. Nach Art. 9 und dem Erwägungsgrund Nr. 21 sind diese ausdrücklich nicht Gegenstand der Schutzdauerrichtlinie, *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 15.

<sup>353</sup> Siehe dazu auch die Erwägungsgründe Nr. 10 und 11 der Schutzdauerrichtlinie (RL/93/98/EWG); *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 15; *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 14.

<sup>354</sup> Siehe dazu auch den Erwägungsgrund Nr. 5 der Schutzdauerrichtlinie (RL/93/98/EWG); *Ulmer*, S. 340 f.; *Lukes*, S. 18; *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (671); *Beier*, S. 182 f.; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, § 64, Rn. 1; *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 14; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 8.

<sup>355</sup> *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 15; *Beier*, S. 136 ff., 184.

In Bezug auf die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte) sei die kürzere Schutzdauer gerechtfertigt, weil diese schutzwürdige Leistungen betreffen, die nicht die Höhe der urheberrechtlichen Werkschöpfung erreichen würden und auch von anderer Art als die werkschöpferischen Leistungen seien, *Lukes*, S. 15, 19; *Loewenheim*, S. 846; *Hertin*, S. 1, 6, 81, 121 ff.; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 1, Vor §§ 64, Rn. 5.

Die unterschiedlichen Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten würden sich aus der geringeren individuellen Prägung, dem Interesse der

Im Hinblick auf die Schutzdauererlängerung in den USA von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a., wurden vornehmlich die gleichen Argumente vorgebracht: Für die Einführung der längeren Schutzdauer sprach insbesondere, eine Harmonisierung mit der Rechtslage in der Europäischen Union herbeizuführen. Damit sollte auch ein befürchtetes Ungleichgewicht bei Tantiemeneinkünften zwischen US-amerikanischen Urhebern und Urhebern aus der Europäischen Union vermieden werden.<sup>356</sup> Ferner hielt der *Congress* eine Verlängerung der Schutzdauer als Ansporn für die Schaffung neuer Werke für notwendig.<sup>357</sup> Schließlich wurde auch hier die gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung der Urheber und ihrer Nachkommen vorgebracht.<sup>358</sup>

Die jeweiligen Begründungsansätze, wie auch die Einführung einer Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a., sahen sich aber einer ungewöhnlich großen Kritik ausgesetzt. Allgemein betrachtet sei die Verlängerung der Schutzdauer von 30 über 50 auf 70 Jahre p.m.a. dermaßen zügig erfolgt, dass eine vertiefte wissenschaftliche und öffentliche Diskussion nicht möglich gewesen sei.<sup>359</sup> Insbesondere habe die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Schutzdauerrichtlinie die Interessen der Allgemeinheit gegen eine lange Schutzdauer nicht hinreichend berücksichtigt.<sup>360</sup> Insgesamt basiere die Entscheidung der Europäischen Union und der USA nicht auf einer sorgfältigen Analyse der Kosten für die Allgemeinheit und dem Nutzen einer Schutzdauererlängerung. Die vorgebrachten Argumente seien nicht überzeugend, nachweisbar falsch oder entbehrten einer

---

Allgemeinheit an freier Teilnahme am zivilisatorischen Fortschritt und den stärkeren Auswirkungen im Bereich des Wettbewerbs begründen, *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Beier*, S. 137, 147; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87.

<sup>356</sup> *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (329); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (36 f.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (419); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (202).

<sup>357</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (36); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (410).

<sup>358</sup> *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (331 f.); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (36).

<sup>359</sup> *Seidel*, S. 157.

<sup>360</sup> *Beier*, S. 185.



empirischen Datengrundlage.<sup>361</sup> Speziell im Hinblick auf die Rechtslage in den USA ergaben sich aus dem *Copyright Term Extension Act* auch weitreichende verfassungsrechtliche Herausforderungen.<sup>362</sup> Dementsprechend weist eine genauere Betrachtung der einzelnen Argumente insbesondere die folgenden Konflikte auf:

### 1. Harmonisierung

So wurde dem Aspekt der Harmonisierung entgegengehalten, dass die Wahl von 70 Jahren p.m.a. zu einer Rechtszersplitterung im Hinblick auf die Revidierte Berner Übereinkunft (50 Jahre p.m.a.) führe.<sup>363</sup> Ferner wurde angezweifelt, ob eine tatsächliche Harmonisierung zwischen den vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen überhaupt möglich sei.<sup>364</sup>

---

<sup>361</sup> *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (358 f.); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (36 f., 55); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (421 f., 427).

<sup>362</sup> In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Rechtssache *Eldred v. Reno*, 239 F.3d 372, (2001); *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (2003) zu verweisen, in deren Verlauf der CTEA jedoch vom Supreme Court (in einem 7:2 Votum) als verfassungsgemäß angesehen wurde. Insbesondere ergaben sich dabei die folgenden Probleme:

Der Wortlaut der *Copyright Clause* in der Verfassung stellt ausdrücklich auf eine Schutzdauer von 'limited times' ab. Die fortwährenden Schutzdauerverlängerungen könnten insoweit jedoch als Umgehung dieses Erfordernisses angesehen werden, indem die Schutzdauer so lange verlängert wird, bis sie faktisch unbegrenzt ist. *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (354 f.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (423); *Ochoa*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 19 (102 ff., 124); *Hughes*, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (785 f.); *Nimmer/Nimmer*, § 1.05 [A][1].

Zum anderen muss die Schutzdauer der Vorgabe „to promote the Progress of Science and useful Arts“ gerecht werden. Ein Konflikt ergab sich dabei insbesondere aus der Tatsache, dass die Schutzdauerverlängerung auch 'retroaktiv' angewendet wurde. Im Hinblick auf bereits geschaffene Werke könne die Anspornkomponente jedoch nicht plausibel als Rechtfertigung herangezogen werden. Eine Förderung von Wissenschaft und Kunst komme nicht in Betracht, da die jeweiligen Werke schon längst geschaffen worden seien. *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (352 ff.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (422).

<sup>363</sup> *Lukes*, S. 18.

<sup>364</sup> *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (686); *Lavigne*, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (333 ff.); *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (37, 55); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (568); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (420); *Schricker/Katzenberger*, § 64, Rn. 15.

## 2. Hohes Schutzniveau

Ferner wurde die Schutzdauerverlängerung auf 70 Jahre p.m.a. mit dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus begründet, da das Urheberrecht die Grundlage für das geistige Schaffen bilde. Hierbei resultiert ein Konflikt aus der Erwägung, dass zwischen dem Schöpfer des Werks und dem Inhaber des Rechts unterschieden werden muss. Zu bedenken ist insoweit, dass der Grundsatz, nach dem der Urheber auch der Rechtsinhaber ist, zunehmend verblaßt. Immer weniger ist es der einzelne Urheber, der selber über seine Werke entscheiden kann, sondern zunehmend die inhalts anbietenden Industrien.<sup>365</sup> Angesichts der wachsenden Konzentration und Macht der Medien ist der einzelne Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten zunehmend der schwächere Vertragspartner. Obwohl er einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat, sind die urheberschützenden Vorschriften zumeist nicht zwingend und können von marktmächtigen Verwertern abbedungen werden. Dies ist problematisch, da der Urheber über weite Strecken nur noch als 'Leerfigur' dient und bei der in der Praxis üblichen Rechteeinräumung (sog. 'Buy-out-Verträge') zumeist die institutionellen Werkvertreter profitieren. Als Inhaber der Nutzungsrechte können diese über das Verbreitungsrecht und die weiteren Nutzungsrechte entscheiden.<sup>366</sup> Besonders stark ist dieser Umstand in den USA ausgeprägt. Dort basiert das Urheberrecht auf dem Grundsatz des 'work made for hire', bei dem der wirtschaftliche Risikoträger sämtliche Nutzungsrechte kraft Gesetzes erwirbt.<sup>367</sup> In der Praxis würden die Urheberrechte zumeist für die gesamte Schutzdauer abgetreten werden, womit sich Schutzdauerverlängerungen letztlich zugunsten der institutionellen Werkverwerter auswirken würden.<sup>368</sup> Die Etablierung zusätzlicher Verwertungsrechte und der weitere

---

<sup>365</sup> Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (563).

<sup>366</sup> Seidel, S. 146 ff., 152; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 19, Vor §§ 64 ff., Rn. 1, 8, § 32, Rn. 54, Vor § 31 ff., Rn. 2. Siehe auch Hoeren, GRUR 1997, 866 (873).

<sup>367</sup> Jaszi, 2 Duke Law Journal (1991), 455 (485); Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52); Dreier/Schulze, § 43, Rn. 1.

<sup>368</sup> Seidel, S. 152; Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 1, 8.

Ausbau des Urheberrechts würden daher in der Realität kaum den Kreativen zugute kommen, für die sie eigentlich gedacht seien, sondern den Inhabern der Urheberrechte.<sup>369</sup> Um das Problem des Zusammenhangs von Schutzdauer und Dauer der Urheberrechtsverträge aufzulösen, wurde daher für eine urhebervertragsrechtliche Regelung eingetreten, die eine Rechtseinräumung an den Verwerter für den gesamten Schutzzeitraum verhindert. Danach sollte der Urheber nach 25-35 Jahren erneut Gelegenheit bekommen, ohne Einschränkungen über die Vergabe von Nutzungsrechten an dem Werk zu entscheiden.<sup>370</sup> Im Hinblick auf das US-amerikanische Recht ist insoweit zu bedenken, dass die meisten Übertragungen von Urheberrechten individueller Autoren 35 Jahre nach deren Gewährung beendet werden können (17 U.S.C. § 203).<sup>371</sup>

### 3. Incentive – Anreiz

Als Ausgangspunkt für die Rechtfertigung einer Schutzdauerverlängerung von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a. wurde auch darauf hingewiesen, dass längere Schutzfristen zu einer Erhöhung des Urhebereinkommens führen würden. Daraus resultiere ein erhöhter Schaffensanreiz neue Werke zu kreieren. In Bezug auf diesen Gedanken erweist sich ein Blick auf die US-amerikanische Rechtslage als besonders ergiebig.

Die primäre Rechtfertigung für einen Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten ist die Begründung mittels des Ansporngedankens. Der vertraute Gedankengang lautet dabei wie folgt: Der Schutz des Urheberrechts ist notwendig, um einen angemessenen Anreiz für Urheber zu bieten, damit sie sich mit kreativer Aktivität befassen. Ohne einen solchen Schutz könnten andere das Werk des Urhebers leicht kopieren und verbreiten. Damit würde der Preis des Werkes an die Grenze der

---

<sup>369</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (37); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203). Siehe auch *Heymann*, S. 109 f.

<sup>370</sup> *Seidel*, S. 154, 161.

<sup>371</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (48 f.); siehe auch *Ringer*, in: Arthur Fisher Memorial Edition, 1963, S. 503 (584).

Produktionskosten einer weiteren Kopie sinken. Urhebern wäre es daher nicht möglich, die Investitionskosten ihrer ursprünglichen kreativen Arbeit hereinzubekommen oder gar einen Gewinn zu machen. Die Folge wäre, dass wirtschaftlich motivierte Urheber sich nicht an erster Stelle mit einer derartigen Arbeit befassen würden, womit kreative Werke nicht in hinreichender Zahl produziert werden würden. Das Urheberrecht löst dieses Problem, indem es Anreize zur Verfügung stellt, sich mit kreativer Arbeit zu befassen. Dabei wird das wirtschaftliche Eigeninteresse von Autoren zum Nutzen der Gesellschaft im Allgemeinen genutzt.<sup>372</sup>

Auf den ersten Blick scheint der Ansporngedanke eine Schutzdauerverlängerung zu rechtfertigen. Denn wenn ein gewisser Ansporn gut ist, warum ist dann etwas mehr Ansporn nicht sogar besser?<sup>373</sup> Zu bedenken ist jedoch, dass der Urheberrechtsschutz auch Kosten zur Folge hat. Diese bestehen zwischen Urhebern und Konsumenten und zwischen Urhebern untereinander. Das Urheberrecht erlaubt es dem Urheber, die Kosten für das Werk über den Grenzkosten für eine zusätzliche Kopie anzusetzen. Dies bedeutet, dass diejenigen, die eine Kopie zu den Grenzkosten erworben hätten, aufgrund des höheren Preises gegebenenfalls keinen Zugang zu dem Werk haben können. Ferner können auch weniger Urheber auf bereits geschaffenen Werken anderer Urheber aufbauen, je größer der Schutz für ursprüngliche Werke ist. Daraus ergibt sich, dass die Gesellschaft je nach der Ausgestaltung des Schutzes mehr Originalwerke mit begrenzterem Zugang oder weniger Originalwerke mit breiterem Zugang haben kann.<sup>374</sup> Ist es das Ziel, weitere angemessene Anreize für ursprüngliche und für

---

<sup>372</sup> Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 4 f.; *Fisher*, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1700); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (415, 428); *Garon*, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1281, 1286, 1306 f., 1314). Siehe auch *Gamm*, S. 208.

<sup>373</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 1; *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (429); *Landes/Posner*, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (474).

<sup>374</sup> Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 3, 10 ff.; *Fisher*, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1701 ff.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (415, 429 f.).

Folgwerke bereitzustellen, dann muss der Urheberrechtsschutz dieses Gleichgewicht reflektieren. Die Idee hinter der limitierten Gewährung ist, dass ein Werk, nachdem ein Urheber eine ausreichende Vergütung für seine kreative Arbeit erlangt hat, in die Gemeinfreiheit übergehen soll, damit es die Gesellschaft frei nutzen kann. So kann es weitreichender verbreitet und auf seinen Elementen weiter aufgebaut werden. Dies reflektiert den wirtschaftspolitischen Zielkonflikt und die Balance, die vom Urheberrecht festgelegt wird. Diese besteht zwischen dem Anbieten von optimalen Schaffensanreizen für die Generierung von neuem Wissen und neuen Leistungen auf der einen Seite und der Förderung einer optimalen weiteren Verbreitung von vorhandenem Wissen und Leistungen auf der anderen Seite. Die Festlegung der 'richtigen' Balance zwischen Zugang und Anreizen gehört dabei zu den zentralen Problemen des Urheberrechts.<sup>375</sup> Nach *Menell* sei der 'heilige Gral' eines perfekt kalibrierten Anreizsystems jedoch unerreichbar.<sup>376</sup>

Abgesehen davon sei zu bedenken, dass eine längere Schutzdauer nicht automatisch zur Folge habe, dass Urheber härter oder länger arbeiten würden, um Werke zu produzieren, an denen sich die Allgemeinheit erfreuen könne.<sup>377</sup> Niemand würde mehr dazu neigen, Computerprogramme zu schreiben oder Musik zu komponieren, weil 50, 60, 70 Jahre nach seinem Tod ein entfernter Verwandter, den er noch nie getroffen habe, immer noch Tantiemen bekommen könnte.<sup>378</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf die Gerichtsentscheidung *Eldred v. Ashcroft* zu verweisen. Im Rahmen dieser Rechtssache haben sich auch 17 Wirtschaftswissenschaftler (darunter fünf

---

<sup>375</sup> *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (326); *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (415, 429 f.); *Garon*, 88 *Cornell Law Review* (2003), 1278 (1286, 1306 f., 1310); *Gamm*, S. 208.

<sup>376</sup> *Menell*, in: Bouckaert/De Geest, 2001, S. 129 (163).

<sup>377</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (48). „The question to be asked is: what justifications is there for a period of monopoly of such proportions? It surely cannot be based on the principle of encouraging artistic creativity by increasing the size of the carrot.“, *Laddie*, 5 *EIPR* (1996), 253 (256).

<sup>378</sup> *Laddie*, 5 *EIPR* (1996), 253 (256); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

Nobelpreisträger) zu Wort gemeldet.<sup>379</sup> In ihrem *Economists' Brief* befassten sie sich mit einer wirtschaftlichen Analyse des *Copyright Term Extension Act* aus dem Jahre 1998, der eine Schutzdauerverlängerung um 20 Jahre (von 50 Jahren p.m.a. auf 70 Jahre p.m.a.) vorsah. Gemäß ihrer Schlussfolgerung gebe es keine plausiblen Anhaltspunkte, nach denen die Schutzdauerverlängerung bestehender Urheberrechte irgendetwas dazu beitragen würde, die Schaffensanreize zu erhöhen.<sup>380</sup> In ihrer Analyse gehen sie u.a. auch auf die Beziehung zwischen der Länge der Schutzdauer und dem Wert von Geld im Laufe der Zeit ein. Dieser Effekt müsse hinsichtlich jeglichen zusätzlichen Ansporns bedacht werden, der sich aus einer längeren Schutzdauer ergeben könnte, weil eine zusätzliche Entschädigung einer Schutzdauerverlängerung über die Jahre hinweg anfalle. Zur Bewertung und zum Vergleich des Ausmaßes, in dem Geld in der Zukunft zufließt, verwenden die Wirtschaftswissenschaftler ein Konzept von 'gegenwärtigem Wert' und 'zukünftigem Wert'.<sup>381</sup> Der hauptsächliche wirtschaftliche Nutzen des Urheberrechtsschutzes sei es, dem Autor einen Ansporn zu geben neue Werke zu schaffen. Das Ausmaß dieses wirtschaftlichen Ansporns hänge vom 'derzeitigen Wert' der Entschädigung ab, mit dem der Autor im Moment der Schöpfung rechne. Die längere Schutzdauer für neue Werke biete ein gewisses Anwachsen der erwarteten Entschädigung für den Autor. Weil die

---

<sup>379</sup> *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (2003); *Lessig*, *Free Culture*, S. 232. Zu den Unterzeichnern gehören insbesondere Ronald Coase, James Buchanan, Milton Friedman, Kenneth Arrow und George Akerlof.

<sup>380</sup> Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 15; *Lessig*, *Free Culture*, S. 232. So im Ergebnis auch *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (37, 50). Siehe ferner Justice *Breyer* in seiner dissenting opinion in *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (243 f.) (2003); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

<sup>381</sup> „For a given amount of money today, future value is the amount that money would be worth at some point in the future. For example, if the interest rate is 7%, \$ 1 today has a future value of \$ 1.07 a year from now. Present value is the reciprocal of future value; thus \$ 1.07 next year has a present value of \$ 1 today. One Dollar, received a year from now, has a present value of approximately \$ 0.93 (\$ 1/1.07). Similarly, \$ 1.14 two years from now has a present value of \$ 1, and \$ 1 in two years is equivalent to approximately \$ 0.87 today. The further away in time it is paid, the less that payment is worth in present value. In general, given an interest rate of  $r$ , \$ 1 today grows to  $(1 + r)^n$  in  $n$  years. So \$ 1,  $n$  years in the future, has a present value of  $1/(1 + r)^n$  today.“, Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 5 f.

zusätzliche Entschädigung viele Jahrzehnte in der Zukunft stattfinden, sei ihr gegenwärtiger Wert aber gering. Sehr wahrscheinlich habe im Ergebnis eine Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. im Vergleich zu einer Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. nur eine Verbesserung von weniger als einem Prozent zur Folge. Diese Entschädigung biete höchstens einen sehr kleinen zusätzlichen Ansporn für einen wirtschaftlich motivierten Autor.<sup>382</sup>

Ferner nimmt auch der Richter *Breyer* in seinem *dissent* in der Entscheidung *Eldred v. Ashcroft* Bezug auf den *Economists' Brief* und folgert daraus zugespitzt: Die einprozentige Wahrscheinlichkeit, über zwanzig Jahre hinweg, jedes Jahr 100 Dollar zu verdienen, und zwar bei einem Beginn, der 75 Jahre in der Zukunft liegt, sei heute weniger als sieben Cent wert.<sup>383</sup> Kein potenzieller Autor könne vernünftigerweise glauben, dass er mehr als eine winzige Chance habe einen Klassiker zu schreiben, der wirtschaftlich betrachtet lang genug überleben würde, um hinsichtlich der Schutzdauererlängerung von Bedeutung zu sein. Schließlich müsse man bedenken, dass schon nach 55 bis 75 Jahren nur noch zwei Prozent aller Urheberrechte einen wirtschaftlichen Wert behalten würden. Im Übrigen würde jeglicher verbleibende finanzielle Anreiz dramatisch durch die Tatsache geschmälert, dass die relevanten Tantiemen nicht vor 75 Jahren in der Zukunft anfallen würden. Diese würde aber nicht der Autor, sondern entfernte Verwandte oder Aktionäre eines Unternehmens erhalten.<sup>384</sup>

---

<sup>382</sup> Brief of *George A. Akerlof*, et al., as Amici Curiae in Support of Petitioners, *Eldred v. Ashcroft*, No 01-618, S. 2. Siehe auch *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (48); *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (362); *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (421); *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (481).

<sup>383</sup> *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (255) (2003). Für weitere Beispiele siehe *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (432 ff.). Siehe auch *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (363).

<sup>384</sup> *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (254) (2003); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

#### 4. Lebenserwartung

Schließlich wurde als Ausgangspunkt für die Bemessung der Länge der urheberrechtlichen Schutzdauer (insbesondere zur Begründung der Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a.) auch an die Lebenserwartung angeknüpft. Die Mindestschutzdauer der RBÜ (von 50 Jahren p.m.a.) verfolge den Zweck, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen (Versorgungsgedanke). Da die durchschnittliche Lebenserwartung in der Gemeinschaft aber gestiegen sei, reiche diese Schutzdauer nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen.<sup>385</sup> Auch in den USA wurde zur Begründung der Schutzdauererlängerung die erhöhte Lebenserwartung herangezogen. Im Hinblick auf das US-amerikanische Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Heranziehung der erhöhten Lebenserwartung mit Blick auf die Prinzipien des US-amerikanischen *Copyright* „etwas quer in der Landschaft“ stehe. Diese Argumentation gehöre doch wesentlich in den Kontext des Urheberpersönlichkeitsrechts und habe mit einem ökonomischen Interessenausgleich nichts zu tun.<sup>386</sup>

Folgt man diesem unverkennbar urheberpersönlichkeitsrechtlichen Denkansatz, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass die Ausstrahlung der Persönlichkeit eines Urhebers auch über dessen Tod hinaus fortbestehen kann. Der Wegfall des Urheberrechtsschutzes im Zeitpunkt des Todes wäre daher nicht gerechtfertigt. Das Urheberrecht müsse vielmehr so lange fortbestehen, wie die Erinnerung an den lebenden Urheber reiche.<sup>387</sup> Mit der Orientierung an der durchschnittlichen Lebenserwartung könne man auch eine konkrete Schutzdauer begründen. Lege man insofern eine mittlere Lebenserwartung von 71 Jahren und ein

---

<sup>385</sup> Siehe dazu auch den Erwägungsgrund Nr. 5 der Schutzdauerrichtlinie (RL/93/98/EWG); Dreier/Schulze, Vor §§ 64, Rn. 1.

<sup>386</sup> Lavigne, 73 U. Det. Mercy L. Rev. (1996), 311 (347 f.); Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (53 ff.); Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (203).

<sup>387</sup> Rehbinder, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87. Siehe auch Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (408): „Die im Interesse der Rechtsklarheit erforderliche gesetzliche Festlegung einer Zeitschranke sei dagegen Sache des politischen Ermessens.“



menschliches Erinnerungsvermögen zugrunde, das bis ins 6. Lebensjahr zurückreiche, dann könne nämlich ein Mensch, der beim Tode des Urhebers 6 Jahre alt war, sich an diesen nach der statistischen Wahrscheinlichkeit noch 65 Jahre erinnern.<sup>388</sup> Die Schwächen dieses Gedankengangs sind, dass die mittlere Lebenserwartung keine feststehende Größe ist, sondern sich verändert und folglich auch die Schutzdauer ständig angepasst werden müsste.<sup>389</sup> Im Übrigen sei fraglich, ob die Erinnerung eines Enkels an seinen schöpferisch tätig gewesenen Großvater als richtungsweisender Maßstab für die Schutzdauer erhalten könne.<sup>390</sup> Vielmehr sei anzunehmen, dass bei einer Schutzdauer, die ein Jahrhundert umfasst, die Nachkommen sich von jeglicher persönlichen Beziehung zum Urheber entfernt haben würden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich um eine Gruppe von Nachkommen handelt, die ihren Vorfahren gegebenenfalls überhaupt nicht kennen lernen konnten.<sup>391</sup> Dem Begründungsansatz ist insgesamt entgegenzuhalten, dass die Lebenserwartung, die Ausstrahlungskraft der Urheberpersönlichkeit und das Erinnerungsvermögen von Nachkommen in der ganzen Welt sehr unterschiedlich sein können. Auch verschärfen sich die Probleme im Hinblick auf den Belohnungsgedanken, da zunehmend nicht derjenige die Belohnung erhält, der die Leistung erbracht hat, sondern Nachkommen für die Tatsache belohnt werden, dass sie Angehörige einer Person sind, die eine Leistung erbracht hat.<sup>392</sup>

Ferner wird der Maßstab von zwei Generationen in Frage gestellt.<sup>393</sup> Nach *Grün* ergebe sich dieser aus einer allgemein

---

<sup>388</sup> *Grün*, S. 105 ff., 111; *Seidel*, S. 129; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87. *Grün* legte bei seinem Gedankengang Zahlen aus den Jahren 1973-1975 zugrunde. Damals lag die durchschnittliche Lebenserwartung für die männliche Bevölkerung bei 68 und für die weibliche bei 74,5 Jahren, *Grün*, S. 111.

<sup>389</sup> Gemäß dem 'Statistischen Jahrbuch 2004' des Statistischen Bundesamtes für die Bundesrepublik Deutschland, S. 54, betrug in Deutschland im Zeitraum 1901/1910 die Lebenserwartung für Männer 44,82 Jahre, für Frauen 48,33 Jahre. Hingegen betrug die Lebenserwartung im Zeitraum 2000/2002 für Männer 75,38 und für Frauen 81,22 Jahre; siehe auch *Seidel*, S. 130.

<sup>390</sup> *Seidel*, S. 130.

<sup>391</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (54 f.); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

<sup>392</sup> *Lukes*, S. 33 f.

<sup>393</sup> *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

anzuerkennenden Unterhaltsverpflichtung des Urhebers für seine Kinder und Enkel ebenso, wie aus dem Wunsch, zur Vermeidung einer allzu großen Rechtszersplitterung, das Urheberrecht nicht in die dritte Generation gelangen zu lassen.<sup>394</sup> Eine längere Schutzdauer bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass auch zwei Generationen von Nachkommen geschützt werden. Wenn es sich nämlich um ein erfolgreiches Werk handelt, ist anzunehmen, dass der Urheber oder seine Nachkommen die Verwertungsrechte bereits übertragen haben werden, um es wirtschaftlich auszunutzen. Daher wird über die Verwertung eines Werkes in der Regel schon entschieden sein, bevor die zweite Generation die 'Bildfläche' betritt. In diesem Sinne sei die angeführte Notwendigkeit der Berücksichtigung zweier Generationen von Nachkommen des Urhebers fragwürdig, weil die Realitäten der Werkverwertung (jedenfalls in bestimmten Bereichen wie z.B. im Filmsektor) keineswegs zu einer der langen Schutzdauer entsprechenden kontinuierlichen Beteiligung der Urheber und ihrer Nachkommen an den Verwertungsergebnissen führe.<sup>395</sup> Weiter sei auch zu bedenken, dass Urheberrechte in der Praxis zumeist für die gesamte Schutzdauer abgetreten werden. Daher würden sich Schutzdauererlängerungen ohnehin nicht zugunsten der Urheber und ihrer Nachkommen auswirken, sondern weitgehend zugunsten der Werkvertreter.<sup>396</sup> Gehe man hingegen davon aus, dass die Gegenleistung nicht durch eine einmalige Zahlung erfolge, sondern durch eine fortwährende Zahlung von Tantiemen, könne auch hier nicht angenommen werden, dass diese den entfernteren Verwandten zukommen würden. Die Tantiemen könnten z.B. durch Testament von früheren Nachkommen an Personen außerhalb der Familie übertragen worden sein. Sorge man sich wirklich um eine Versorgung von zwei Generationen von Nachkommen, solle man vielmehr Transferverbote oder Kündigungsrechte statt längeren Schutzdauern in Betracht ziehen und z.B. der ersten Generation

---

<sup>394</sup> *Grün*, S. 122.

<sup>395</sup> *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (671).

<sup>396</sup> *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 8.

verboten, das Urheberrecht wirtschaftlich vollständig auszunutzen.<sup>397</sup>

#### IV. Verwandte Schutzrechte

Anders als das US-amerikanische Urheberrechtsgesetz<sup>398</sup> unterscheidet das deutsche Urheberrechtsgesetz zwischen dem Schutz von Urhebern und dem Schutz von Inhabern so genannter 'Verwandter Schutzrechte'. Diese werden auch als Leistungsschutzrechte bezeichnet. Dabei werden z.B. ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen, die interpretierend oder aufgrund ihrer kaufmännisch-organisatorischen Tätigkeit zum Kulturschaffen beitragen, für ihre künstlerischen, unternehmerischen, wissenschaftlichen und sonstigen Leistungen subjektive Rechte gewährt.<sup>399</sup> Da diese Rechte an das Urheberrecht angrenzen, werden sie auch als Nachbarrechte, *droit voisins* oder auch *neighboring rights* bezeichnet.<sup>400</sup> Auf internationaler Ebene ist vor allem auf das Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen ('Rom-Abkommen' vom 26.10.1961) hinzuweisen.<sup>401</sup> Die europäische Schutzdauerrichtlinie sieht in Art. 3 für die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern, der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung von Filmen sowie der Sendeunternehmen eine einheitliche Schutzfrist von 50 Jahren vor.<sup>402</sup> Diese Schutzfrist gilt grundsätzlich auch für

---

<sup>397</sup> Karjala, in: Gasaway, 1997, S. 33 (37, 53 f.); siehe auch Seidel, S. 154, 161.

<sup>398</sup> Dinwoodie/Hennessey/Perlmutter, S. 514.

<sup>399</sup> Rehbinder, Lehrbuch, § 58 I., Rn. 393; Götte, S. 151; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 1. Zur deutschen Rechtslage siehe die §§ 70 ff. UrhG.

<sup>400</sup> Dinwoodie/Hennessey/Perlmutter, S. 514; Rehbinder, Lehrbuch, § 4 IV., Rn. 33.

<sup>401</sup> Rehbinder, Lehrbuch, § 4 IV., Rn. 33; [http://www.wipo.int/treaties/en/ip/rome/trtdocs\\_wo024.html](http://www.wipo.int/treaties/en/ip/rome/trtdocs_wo024.html) (zuletzt eingesehen: 30.03.2006). Durch diesen völkerrechtlichen Vertrag wurde kein Staatenverband begründet. Zum Beitritt berechtigt sind nur Staaten der RBÜ oder des WUA, Holeweg, GRUR Int. 2001, 141 (152).

<sup>402</sup> Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte v. 29. 10. 1992 (RL/93/98/EWG) ABl. EG L 290, v. 24. 11. 1993, S. 9. Dietz, GRUR Int. 1995, 670 (678); Holeweg, GRUR Int. 2001, 141 (155).

die meisten Leistungsschutzrechte, die nach deutschem Recht gewährt werden.<sup>403</sup>

Zu beachten ist ferner der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty, WPPT) vom 20. 12. 1996. Dieser sieht in Art. 17 eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren vor und lässt das 'Rom-Abkommen' unberührt. Zu den derzeit 57 Vertragsstaaten gehören auch die USA. In den Vereinigten Staaten kann die Schutzfrist bei Leistungsschutzrechten für Musikaufnahmen gegebenenfalls aber 95 bzw. 120 Jahre umfassen (Copyright Act von 1976, 17 U.S.C., § 302(c)). Innerhalb der EU gilt hingegen nur eine Schutzfrist von 50 Jahren für die Leistungsschutzrechte an Musikaufnahmen. Daher fordert die deutsche wie auch die britische Musikindustrie die Schutzfrist für Tonträger auf 95 Jahre zu verlängern.<sup>404</sup>

Auch bei den Leistungsschutzrechten ergibt sich die Schutzfrist aus einer Abwägung der beteiligten Interessen.<sup>405</sup> Dabei ist zu betonen, dass bei der Gewährung und der Bemessung der Schutzfrist der Gesichtspunkt der Amortisation getätigter Investitionen und der Zuteilung einer angemessenen Gewinnmöglichkeit im Mittelpunkt steht.<sup>406</sup> Hingegen treten persönlichkeitsrechtliche Elemente stark in den Hintergrund oder fehlen vollständig. Soweit das Urheberrecht schutzwürdige Leistungen nicht erfaßt, kann sich ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz bei den verwandten Schutzrechten grundsätzlich nur aus dem allgemeinen Recht (allgemeines Persönlichkeitsrecht) ergeben.<sup>407</sup> Für ausübende Künstler wurden allerdings Persönlichkeitsrechte ausdrücklich anerkannt, welche in Art. 5 WPPT geregelt sind.<sup>408</sup> Im Vergleich zum Urheberrecht sei bei den verwandten Schutzrechten die kürzere Schutzfrist gerechtfertigt,

---

<sup>403</sup> *Beier*, S. 150; *HeidelbergerKomm/Meckel*, § 64, Rn. 11; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 5.

<sup>404</sup> Siehe auch <http://www.golem.de/0503/36799.html>; siehe auch [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=20](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=20) (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

<sup>405</sup> *Beier*, S. 150.

<sup>406</sup> *Beier*, S. 151; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 1.

<sup>407</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 58 II., Rn. 395.

<sup>408</sup> Zur deutschen Rechtslage siehe auch § 75 UrhG.

weil diese schutzwürdige Leistungen beträfen, die nicht die Höhe der urheberrechtlichen Werkschöpfung erreichen würden, und auch von anderer Art als die werkschöpferischen Leistungen seien.<sup>409</sup> Anders als bei Geisteswerken des Urheberrechts, bei dem der individuelle Geist sich selbst eine Ausdrucksform gebe und so einen neuen geistigen Gegenstand in der Außenwelt schaffe, seien die bloß geistigen Leistungen bei den verwandten Schutzrechten nur einem bereits vorhandenen geistigen Gut gewidmet, indem sie dieses entdecken, wiedergeben oder realisieren.<sup>410</sup>

---

<sup>409</sup> *Lukes*, S. 15, 19; *Loewenheim*, S. 846; *Hertin*, S. 1, 6, 81, 121 ff.; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 1, Vor §§ 64, Rn. 5.

<sup>410</sup> *Beier*, S. 151; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 58 I., Rn. 393.

## 5. Kapitel: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der bisherigen Untersuchung

Angesichts der Vorgaben und Erkenntnisse der bisherigen Untersuchung wird im Rahmen dieses Kapitels der Gedankengang für die weitergehende Untersuchung dargelegt.

### A. Die jeweiligen Schutzdauern haben sich eingebürgert

Angesichts der großen Komplexität der vorgebrachten Aspekte um die Schutzdauer im Immaterialgüterrecht ist zunächst auf eine bedeutungsvolle Erkenntnis von *Troller* hinzuweisen: „Es handelt sich um Zeitspannen, die sich eingebürgert haben, [...]“<sup>411</sup> Bei der Begründung der abstrakten zeitlichen Begrenzung einer Schutzdauer und bei der Rechtfertigung der konkreten Länge einer Schutzdauer, offenbart sich die Herausforderung den kulturellen, sozialen, philosophischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, die sich im Laufe der Zeit immer weiter entwickeln. Überdies müssen sich die verschiedenen Schutzrechtskategorien, trotz branchenspezifischer Besonderheiten, in den Rahmen eines einheitlichen Schutzsystems einfügen. Schließlich ist neben der nationalen auch die internationale Ebene zu berücksichtigen. Dieses komplexe Beziehungsgeflecht zeigt oft Zielkonflikte und Spielräume auf, deren Handhabung im politischen Ermessen steht. Die Festlegung einer Schutzdauer ist dabei das Ergebnis von Kompromissen, die erst nach langwierigen Verhandlungen der einzelnen Interessengemeinschaften erzielt wurden.<sup>412</sup> Daher ist auch nicht verwunderlich, dass die Überzeugungskraft der vielseitigen Erwägungen, die der

---

<sup>411</sup> Nach *Troller* handelt es sich um Zeitspannen, die sich eingebürgert haben, ohne dass je irgendwer versucht hätte, den Grund dafür anzugeben, weshalb gerade diese Anzahl von Jahren und nicht eine andere am Platze sei, *Troller*, S. 120. Obwohl *Troller* diesen Gedanken im Zusammenhang auf das Patentrecht geäußert hat, trifft er doch auf die Schutzdauern im gesamten Immaterialgüterrecht zu. Siehe auch *Greif*, WuW 1974, 303 (304); *Leßmann*, DB 1976, 277 (278); *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (828 ff.); *Lukes*, S. 14, 31; siehe auch *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (506).

<sup>412</sup> *Schade/Pfanner*, GRUR Int. 1961, 1 (5); *Neumeier*, S. 46; *Eichmann*, GRUR Int. 1996, 872 f.; *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (40); *Holeweg*, GRUR Int. 2001, 141 (141); *Beier*, S. 136; *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 9.

Begründung einer bestimmten Zeitspanne zugrunde liegen, oftmals in Frage gestellt wird.

Im Hinblick auf das Urheberrecht fällt insgesamt auf, dass die traditionellen 'theoretischen' Begründungsversuche nicht besonders hilfreich sind, unter den heutigen ökonomischen, sozialpolitischen und kulturellen Gegebenheiten eine konkrete Dauer des Schutzes überzeugend zu erklären. Dies gilt auch in Hinblick auf eine umfassende Interessenabwägung. Diesbezüglich kann man zwar argumentieren, dass die Festlegung von unterschiedlichen Zeitgrenzen nicht auf Willkür basiert, sondern auf einem Interessenausgleich, der zwischen den ideellen und materiellen Individual- und Allgemeininteressen vermittelt. Dementsprechend kann man darüber hinaus versuchen, die urheberrechtliche Schutzdauer 'mehrdimensional' herzuleiten, indem man die unterschiedlichen Begründungsansätze entsprechend ihrer jeweiligen Gewichtung berücksichtigt.<sup>413</sup> Doch muss man sich letztendlich bewusst sein, dass selbst ein umfassender Interessenausgleich nur sehr beschränkt zu einer genauen Festlegung einer bestimmten Schutzdauer beitragen kann.<sup>414</sup>

Überdies fehlt es nicht an Stimmen, die daran zweifeln, dass aus dem gegenwärtigen Interessenausgleich in der 'Praxis' ein plausibles Ergebnis hervorgegangen ist.<sup>415</sup> Im Hinblick auf einen der zentralen Problembereiche dieser Arbeit, nämlich 'Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer führt zu einem unausgewogenen Ergebnis', scheint daher insgesamt wenig Hoffnung zu bestehen, die Herausforderung in den Griff zu bekommen und überzeugende Wege zur Begründung einer konkreten Schutzdauer zu finden. Allein die Ansicht, dass der Interessenausgleich nicht so funktioniert, wie man sich das selber gerne wünschen würde, ist aber kein Grund zu resignieren. Hilfreicher ist es hingegen, die Erkenntnis 'eine Zeitspanne habe

---

<sup>413</sup> Seidel, S. 160.

<sup>414</sup> *Beier*, S. 238.

<sup>415</sup> Siehe auch 1. Kapitel, A.II., S. 17 ff. und 4. Kapitel, B.III., S. 96 ff.

sich eingebürgert' heranzuziehen, welche die Lage zumindest treffend auf den Punkt bringt. Angesichts der bestehenden Probleme, darf dies dennoch nicht dazu verleiten, bei dieser Erkenntnis stehen zu bleiben, sondern sollte vielmehr als neuer Ausgangspunkt verstanden werden.

Daher sollte man zunächst akzeptieren, dass aus dem Interessenausgleich ein 'solides' Ergebnis hervorgeht. Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis muss man grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder einzelne Aspekt dieselbe Chance hatte, sich in das Endergebnis einzubringen. Bedenkt man, mit welchem gewaltigem Aufwand in den letzten drei Jahrhunderten die Suche nach der 'richtigen' Schutzdauer betrieben wurde, muss man respektieren, dass sich in der derzeitigen Schutzdauer auch die unterschiedlichen Interessen entsprechend ihrer Bedeutung widerspiegeln.<sup>416</sup> Abgesehen davon muss man sich aber bewusst sein, dass dieser Abwägungsprozess noch andauert. Angesichts der bisherigen Entwicklung ist jedoch davon auszugehen, dass die jeweiligen Schutzdauern auch in Zukunft relativ 'stabil' bleiben werden.<sup>417</sup> Zwar gilt es als wahrscheinlich, dass sich in einigen Jahren eine Lobby um eine erneute Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzdauer um weitere 20 Jahre bemühen wird. Es ist aber nicht zu erwarten, dass sich in naher Zukunft eine Änderung in Bezug auf die Größenordnung der Schutzdauer ergeben wird. Im Übrigen würde sich die grundlegende Problematik auch nicht entschärfen, wenn sich die Schutzdauer im Urheberrecht um 20 Jahre verringern würde. Im Ergebnis sollte man daher zunächst einmal hinnehmen, dass sich die derzeitige Schutzdauer im Urheberrecht eingebürgert hat und ihre konkrete Länge von 70 Jahren p.m.a. anerkennen. Zu betonen ist aber, dass sich diese 'Akzeptanz' nur auf die zeitliche Höchstgrenze von 70 Jahren p.m.a. bezieht.

---

<sup>416</sup> Siehe auch 1. Kapitel, A.I., S. 8 ff.

<sup>417</sup> Siehe auch *Schack*, § 15, Rn. 466.



## B. Die Ausgestaltung der Schutzdauer als Lösungsansatz

Schließlich muss man sich an dieser Stelle zwei zentralen Problembereichen dieser Arbeit stellen:

- Die Regelschutzdauer ist sehr lang und starr.
- Eine Regelschutzdauer, die nach dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, passt letztendlich nur in wenigen Fällen.

Die Lösung wäre entsprechend eine Regelschutzdauer, die gegebenenfalls kürzer ausfallen könnte, flexibel wäre und differenzieren würde. Betrachtet man aber die allgemeine Diskussion in der Literatur, so fällt auf, dass sich die Ausführungen zumeist darauf konzentrieren, das 'Ende' der Schutzdauer im Urheberrecht zu erklären und zu rechtfertigen. Die Begründungsansätze, die daraus hervorgehen, können zwar dazu beitragen, mehr oder weniger überzeugend eine Regelschutzdauer mit einer gewissen Anzahl von Jahren zu rechtfertigen. Es gelingt jedoch nicht, die hier aufgeworfenen Probleme zu lösen oder zu entschärfen. Im Übrigen birgt die Frage, wie lange ein Urheberrecht gelten soll, die Gefahr in sich einen endlosen Streit heraufzubeschwören, ob die Schutzfrist nun zu kurz oder zu lang ist.

Indem sich die Debatte aber so eingeengt auf das 'Ende' der urheberrechtlichen Schutzdauer konzentriert, hat sie die bedeutsame Frage vernachlässigt, wie sich der Zeitverlauf auf die Reichweite des Urheberrechtsschutzes während der Schutzdauer auswirken sollte. Bis jetzt haben die Gerichte und die Literatur grundsätzlich angenommen, dass die Reichweite des Schutzes während dieser langen Schutzdauer konstant sei oder zumindest nicht direkt vom Zeitablauf beeinflusst werde. Vielleicht war diese Annahme noch überzeugend, als die urheberrechtliche Schutzdauer nur wenige Jahre umfasste. Ist sie aber noch haltbar, wenn die Dauer des Schutzes ein ganzes Jahrhundert umspannen kann? Bleiben die Grundsätze und Rechtfertigungen, die dem Urheberrecht zugrunde liegen, durch das Fortschreiten der Zeit

wirklich unverändert? Bis jetzt wurde auf diese Fragen zumeist kaum eingegangen.<sup>418</sup>

Zu bedenken ist daher, dass die Länge der urheberrechtlichen Schutzdauer nur ein Weg ist, mittels dessen man einen Ausgleich anstreben kann. Man darf also insgesamt nicht aus den Augen verlieren, dass es noch andere Wege gibt, die Probleme anzugehen.<sup>419</sup> Insoweit ist bemerkenswert, dass die Ausgestaltung der urheberrechtlichen Schutzdauer kaum als Ansatzpunkt zur Problemlösung herangezogen wurde. Gerade die Konzeption der Schutzdauer kann aber als geeignetes Instrument eingesetzt werden, um die aufgeworfenen Herausforderungen überzeugender zu lösen. Mittels einer gegebenenfalls kürzeren, flexiblen und differenzierenden Schutzdauer könnte man die Reichweite des Urheberrechtsschutzes besser regulieren und dynamischer auf die Interessen eingehen, die sich im Laufe der langen urheberrechtlichen Schutzdauer verändern. Auf diese Weise könnte man die negativen Effekte einer langen Schutzdauer abmildern und ein ausgewogeneres und abgestimmteres Verständnis der urheberrechtlichen Schutzdauer erhalten. Ein Werkzeug dieser Art würde einen fein justierten Ausgleich zwischen der Zugangsfreiheit der Allgemeinheit auf der einen Seite und dem Schutzinteresse des einzelnen Urhebers auf der anderen Seite ermöglichen. Die Ausgestaltung der Schutzdauer ist daher ein geeigneter Ansatzpunkt, die aufgeworfenen Probleme zu lösen.

### C. Die Konzeption der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten

Die Konzeption der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten weist überzeugende Lösungsansätze zur konkreten Ausgestaltung auf. Grundsätzlich betrachtet sehen sich alle Immaterialgüterrechte den gleichen Gefahren ausgesetzt, die sich aus der rechtstechnischen Verwendung von Schutzfristen ergeben können. Aufgrund der jeweiligen Besonderheiten wirken sich die

---

<sup>418</sup> Siehe auch *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (411).

<sup>419</sup> *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (430).

negativen und positiven Effekte aber unterschiedlich stark aus. Im Rahmen der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten findet man insgesamt ein besonders überzeugendes System. Hervorzuheben sind vor allem drei Elemente, welche die aufgeworfenen Problembereiche besonders entschärfen. Die Schutzfristen sind relativ kurz, sie sind flexibel und sie differenzieren.

Eine zusammenfassende schematische Betrachtung der Schutzfristen ergibt für die deutsche Rechtslage das folgende Bild:

Schutzrecht:	Schutzfrist (in Jahren):
-----	-----
Geschmacksmusterrecht	5+5+5+5+5
Patentrecht	20 (Jahresgebühren)
Gebrauchsmusterrecht	3+3+2+2
Topographierecht	10
Sortenschutzrecht	25/30 (Jahresgebühren)
Markenrecht	10+10+10...
Wettbewerbsrecht	'eine Saison'
Urheberrecht	'Lebenszeit'+70

### I. Relativ kurze Höchstfristen

Im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte fällt zunächst auf, dass die Schutzfristen, die höchstens in Anspruch genommen werden können, deutlich kürzer bemessen sind als im Urheberrecht. Auf der einen Seite umfassen sie i.d.R. nur eine Größenordnung von einem bis zu drei Jahrzehnten. Im Übrigen umspannen sie in keinem Fall die Lebenszeit. Daher können sich die negativen Effekte der Monopolisierung von vornherein nicht so schwerwiegend auswirken, da die geschützten Güter in absehbarer Zeit in die Gemeinfreiheit übergehen.

Eine Ausnahme ergibt sich jedoch für das Markenrecht, bei dem der Schutz theoretisch unbegrenzt aufrechterhalten werden kann. Der ewige Schutz ist hier deshalb gerechtfertigt, da der Markeninhaber nicht für die Leistung der einmaligen Schöpfung seiner Marke, sondern zur Sicherung seiner dauerhaft in den Erfolg des Zeichens zu leistenden Investitionen geschützt werden muss.

Dennoch ist hier auf einen bedeutenden Unterschied zum Urheberrecht hinzuweisen. Während im Urheberrecht der Rechtsinhaber nichts tun muss, um den Schutz über die gesamte Zeitspanne hinweg zu erhalten, wird dem Markeninhaber ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit auferlegt. Zum einen muss er seine Marke 'pflegen', d.h. er muss darauf achten, dass von anderen keine verwechselbaren Marken verwendet werden und seine Marke die Unterscheidungskraft verliert. Vor allem muss er seine Marke aber 'gebrauchen', da er sonst das Recht an ihr verliert. Über diesen Benutzungszwang wird somit eine gewisse zeitliche Begrenzung erreicht. Danach kann der Inhaber einer eingetragenen Marke seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke fünf Jahre nicht mehr benutzt hat (§§ 25 Abs. 1, 26 MarkenG). Auf diese Weise wird vermieden, dass die Marke länger als nötig der Gemeinfreiheit vorenthalten wird.<sup>420</sup>

## II. Schutzfristen sind flexibel

Der entscheidende Vorteil der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten ist aber, dass sie zumeist flexibel gestaltet sind. Es sind also nicht nur starre Fristen vorgesehen, die unveränderlich eine einheitliche Zeitspanne vorgeben. Im Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und Markenrecht werden Systeme eingesetzt, bei denen die Schutzfristen in Zeitabschnitte gestaffelt sind. Dabei schließen sich nach einer Grundfrist mehrere Verlängerungsmöglichkeiten an.<sup>421</sup>

Auf diese Weise muss sich der Rechtsinhaber die Ausschöpfung der Schutzfrist durch Verlängerungs-, Aufrechterhaltungs-, bzw. Jahresgebühren 'erkaufen'.<sup>422</sup> Eine Unterteilung in mehrere Perioden mit steigenden Gebühren zwingt den Schutzrechtsinhaber, in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen zu überprüfen, ob es für ihn noch von Bedeutung ist, sein

---

<sup>420</sup> Troller, S. 134; Götte, S. 123 f.; Fezer, § 47 MarkenG, Rn. 1.

<sup>421</sup> Siehe auch Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (404 f.).

<sup>422</sup> Siehe auch Seifert, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (404 f.); Brandt, S. 148.

Schutzrecht aufrechtzuerhalten.<sup>423</sup> Der Einfluss von wirtschaftlichen Faktoren auf die Dauer des in Anspruch genommenen Schutzes hat dabei besondere Bedeutung. Überwiegend wird die Entscheidung, das Recht aufrechtzuerhalten, davon abhängen, ob der Rechtsinhaber sich von dem geistigen Gut noch ein Einkommen erhofft, das zumindest die Höhe der Verlängerungsgebühren erreichen wird.<sup>424</sup> Der Höhe der Gebühren kommt somit eine besondere Bedeutung zu.<sup>425</sup> Das Gebührensystem führe also insgesamt dazu, dass wirtschaftlich wertlose Schutzrechte aufgegeben werden. Bei einem nicht erfolgreichen Patent oder unrentablen Muster werde sich der Rechtsinhaber nicht um eine Schutzdauererlängerung bemühen. Dies habe eine vorzeitige Löschung zur Folge, und es komme damit zu einer Vermeidung von unnötigen Blockaden.<sup>426</sup> Ferner wird dem Rechtsinhaber die Bestimmung der Schutzfrist – im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zeitabschnitte – selbst überlassen. Dabei kann man in der Regel davon ausgehen, dass er selbst am besten beurteilen kann, ob es für ihn weiterhin sinnvoll ist, das jeweilige Schutzrecht aufrechtzuerhalten. Die maßgebliche Entscheidung obliegt daher der Person, welche dem jeweiligen Werk in seiner konkreten Situation am nächsten ist. Im Idealfall werden auf diese Weise einzelne geistige Güter zu einem Zeitpunkt 'herausgefiltert', in dem für einen Schutz kein Bedarf mehr besteht.<sup>427</sup>

---

<sup>423</sup> *Troller*, S. 134; *Kern*, GRUR Int. 1994, 549 (559); *Brandt*, S. 148, 155; *Fezer*, § 47 MarkenG, Rn. 1; *Busse*, § 23 GebrMG, Rn. 10; *Bühning*, § 23 GebrMG, Rn. 3 ff.; *Hubmann/Götting*, § 24 II., Rn. 2.

<sup>424</sup> *Brandt*, S. 155. *Brandt* weist darauf hin, dass Unternehmen eine ökonomisch rationale Patentpolitik verfolgen würden, wobei der Kostenfaktor 'Aufrechterhaltungsgebühren' eine wichtige Rolle spiele. In den meisten Firmen würde der Patentbestand jährlich 'durchforstet' und dann entschieden, ob man das Schutzrecht aufrechterhalte oder nicht, *Brandt*, S. 155.

<sup>425</sup> Die Filterfunktion, die den Aufrechterhaltungsgebühren zukomme, sei weniger effizient, wenn die Gebühren nicht spürbar seien oder für mehrere Jahre pauschal (oder im Extremfall nur einmalig) bezahlt werden müssten. Demgegenüber arbeite sie bei spürbar steigenden Jahresgebühren am effektivsten, *Brandt*, S. 148. Im Patentrecht führe das System von ansteigenden Jahresgebühren zu einer 'Alterspyramide' der Patente, *Brandt*, S. 170.

<sup>426</sup> *Götte*, S. 143, 147; *Brandt*, S. 148, 160.

<sup>427</sup> Siehe auch *Brandt*, S. 148.

Die Vorteile dieser flexiblen Schutzfristen ergeben sich daher aus dem Anreiz für den Rechtsinhaber, auf das die Allgemeinheit einschränkende und den Wettbewerb beschränkende Monopol bereits vor Ablauf der maximalen Schutzfrist zu verzichten.<sup>428</sup> Die Staffelung der Schutzfrist erlaubt eine feinere Abstimmung, bei der das jeweilige Schutzrecht nur so lange aufrechterhalten werden kann, solange es der Rechtsinhaber möchte. Dies entschärft die Probleme, die sich aus einer pauschalen Schutzfrist ergeben können, in dem der Schutz trotzdem weiterbesteht, obwohl der Inhaber darauf gar keinen Wert mehr legt. Damit sinkt die Gefahr, dass der Wettbewerb beeinträchtigt wird, weil Schutzrechte länger als nötig aufrechterhalten werden. Ferner eröffnet dieser 'Filtereffekt' Dritten früher die Benutzung des Werkes, womit der Fortschritt effektiver vorangetrieben wird. Mit dieser prinzipiellen Vorgehensweise wird insgesamt vermieden, dass geistige Güter der Gemeinfreiheit länger als nötig vorenthalten werden.<sup>429</sup>

### III. Schutzsystem, das differenziert

Schließlich findet man im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte ein Schutzdauersystem vor, welches differenziert. Zum einen im Hinblick auf die einzelnen Schutzrechte, denen je nach ihren branchenspezifischen Besonderheiten eine andere Schutzfrist zugewiesen ist. Insgesamt lassen sich sieben verschiedenartige Schutzfristen erkennen (Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographie-, Sortenschutz-, Marken- und Wettbewerbsrecht). Überdies ist eine Differenzierung innerhalb einer Schutzkategorie gegeben, nämlich im Sortenschutzrecht. Das deutsche Sortenschutzgesetz bestimmt grundsätzlich eine Schutzdauer i.H.v. 25 Jahren. Bei Hopfen, Kartoffeln, Reben und Baumarten ist jedoch eine Schutzdauer i.H.v. 30 Jahre vorgesehen. Das internationale Sortenschutzrecht sieht im Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

---

<sup>428</sup> Siehe auch *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (404 f.).

<sup>429</sup> Siehe auch *Leßmann*, DB 1976, 277 (277).

grundsätzlich eine Mindestschutzdauer von 20 Jahren, für Bäume und Reben aber eine Mindestschutzdauer von 25 Jahren vor. Demgegenüber wird im Urheberrecht im Rahmen der Regelschutzdauer grundsätzlich keine Differenzierung vorgenommen, obwohl die zahlreichen Werkkategorien große Unterschiede aufweisen. Andererseits ist dem Urheberrecht eine Differenzierung aber auch nicht völlig fremd, da z.B. für Leistungsschutzrechte grundsätzlich eine andere Schutzfrist gilt.

#### D. Die Übertragung der Systemelemente

Es würde sich anbieten, grundlegende Elemente des Schutzfristsystems der gewerblichen Schutzrechte auf das Urheberrecht zu übertragen. Angesichts der relativ kurzen, flexiblen und differenzierenden Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten findet man insgesamt ein System vor, das überzeugt. Es gewinnt seine Überzeugungskraft aus den Unterscheidungen, die hinsichtlich der jeweiligen Besonderheiten bei den verschiedenen Schutzrechten vorgenommen werden. Im Hinblick auf die hervorgehobenen Problembereiche erscheint dieses System dem urheberrechtlichen Schutzdauerensystem grundsätzlich überlegen. Es lässt die aufgeworfenen Probleme gar nicht aufkommen, bzw. mildert die negativen Effekte erheblich ab. Angesichts der schwerwiegenden Probleme, die sich im Urheberrecht aus einer Schutzdauer ergeben, die sehr lang ist, starr ist und nicht differenziert, würde es sich anbieten, im Urheberrecht die Konstruktionen und Techniken heranzuziehen, die bei den gewerblichen Schutzrechten angewendet werden. Akzeptiert man die geltende urheberrechtliche Regelschutzdauer i.H.v. 70 Jahren p.m.a., kann man sich nun darauf konzentrieren, wie man die Gestaltung der einzelnen Schutzfristelemente einsetzen kann, um den Problemen zu begegnen. Zum einen würde eine flexible Schutzfrist statt einer starren Schutzfrist Vorteile aufweisen, weil die Schutzdauer dann gegebenenfalls kürzer ausfallen könnte. Zum anderen würde eine Differenzierung den großen Unterschieden im

Rahmen der einzelnen Werkkategorien überzeugender begegnen. Im Hinblick auf die rechtstechnische Ausgestaltung offenbart die Herangehensweise an das Schutzfristsystem bei den gewerblichen Schutzrechten daher einen Modellcharakter für das Urheberrecht.

Angesichts dieser Vorgaben bietet sich daher eine Untersuchung an, ob grundlegende Elemente des Schutzfristsystems der gewerblichen Schutzrechte in das Urheberrecht übertragen werden können. Für eine konkrete Übertragung kommen insoweit vor allem die Ansatzpunkte der 'Registrierung', der 'Konstruktion' und der 'Differenzierung' in Betracht. Das zentrale Element ist dabei die Konstruktion der Schutzdauer, insbesondere eine flexible Schutzdauer mit einem Verlängerungserfordernis. Eine Betrachtung der Konstruktion ist dabei eng mit dem Erfordernis einer Registrierung verwoben. Die Verlängerung eines Schutzrechtes setzt rechtstechnisch eine Registrierung des Schutzrechtes als Anknüpfungspunkt voraus. Um die Ausführungen möglichst übersichtlich zu gestalten, werden diese beiden Formalitäten im Folgenden getrennt behandelt. Dabei wird die Untersuchung der Registrierung, der Untersuchung der Konstruktion vorangestellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass der Schwerpunkt des hier dargelegten Ansatzes auf die Konstruktion abzielt. Ein Registrierungserfordernis ist insoweit lediglich eine notwendige Folge, die sich aus einem Verlängerungserfordernis ergibt. Der dritte Ansatzpunkt konzentriert sich auf Differenzierungen innerhalb der Schutzdauer. Angesichts dieser Vorgaben wird bei der Untersuchung der Ansatzpunkte für eine Übertragung, auf die Gegebenheiten, Probleme und Möglichkeiten im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright* eingegangen. Das Verhältnis dieser drei Rechtsbereiche lässt dabei in mehrfacher Hinsicht ein Stufenverhältnis erkennen.

Vor einer entsprechenden Analyse bietet sich jedoch zunächst eine eingehende Betrachtung an, warum die Gestaltung der Schutzfrist bei den gewerblichen Schutzrechten anders



gehandhabt wird, als im Bereich des Urheberrechts. Zum einen um zu klären, ob die jeweiligen Gegebenheiten wirklich vergleichbar sind. Zum anderen, weil Gründe vorliegen könnten, die einer Heranziehung der gewonnenen Erkenntnisse entgegenstehen könnten und daher eine unterschiedliche Handhabung der Schutzdauersysteme rechtfertigen würden. Dabei ist also zu klären, ob die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten – abstrakt betrachtet – auf das Urheberrecht übertragen werden kann.

Angesichts der zahlreichen Aspekte, die im Hinblick auf die Schutzdauer bei den einzelnen Immaterialgüterrechten vorgebracht wurden, muss man sich vergegenwärtigen, dass zwischen den gewerblichen Schutzrechten und dem Urheberrecht Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bestehen. Grundsätzlich sind die beiden Rechtsgebiete vergleichbar, schließlich basieren sie auf den gleichen Grundgedanken des Immaterialgüterrechts. In allen Teilgebieten geht es unter anderem um die zentrale Frage, wie durch die Gewährung von zeitlich begrenzten Monopolen für geistige Güter die 'richtige' Balance zwischen Zugang und Anreizen herbeigeführt werden kann. Angesichts dieser vielfältigen Verknüpfungen finden die Gedanken aus dem einen Teilgebiet häufig im anderen Anwendung.<sup>430</sup> Dabei fehle es auch nicht an Versuchen, das gesamte gewerbliche und kulturelle Schaffen in einem einheitlichen Rechtsgebiet zusammenzufassen, um gemeinsame Grundsätze hierfür aufzustellen.<sup>431</sup> Im Hinblick auf einen „Allgemeinen Teil des Immaterialgüterrechts“ weist *Sosnitza* darauf hin, dass als Teilelemente – unter anderem – die folgenden in Betracht kämen: „Die Entstehung von Schutzrechten, ihre formellen Voraussetzungen, inhaltliche Schranken, ihre Dauer sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung.“<sup>432</sup> Zum anderen müsse man sich aber auch bewusst sein, dass zwischen Gütern des gewerblichen Rechtsschutzes und urheberrechtlich geschützten

---

<sup>430</sup> *Busse*, Einl. PatG, Rn. 40.

<sup>431</sup> *Hubmann/Götting*, § 1 II., Rn. 4.

<sup>432</sup> *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (33 ff., 39).

Werken auch 'Welten' stünden.<sup>433</sup> Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei einer vereinheitlichenden Betrachtungsweise die erheblichen Unterschiede zwischen dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz leicht zu kurz kommen würden. Insbesondere würde diese dazu verführen, Grundsätze des einen Gebietes unbesehen auf das andere zu übertragen, was bei Außerachtlassung der Verschiedenheiten zu falschen Lösungen führen müsse. Daher sei an der Trennung zwischen Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz festzuhalten.<sup>434</sup> Vergleicht man die zahlreichen Begründungen, die zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung der Schutzdauersysteme vorgebracht werden, fällt auf, dass vor allem auf zwei vermeintliche Unterschiede hingedeutet wird. Einerseits werden ein unterschiedliches 'Wesen' und eine unterschiedliche 'Wirkung' der geistigen Güter hervorgehoben. Andererseits wird eine unterschiedliche 'individuelle Prägung' betont. Eine genauere Analyse zeigt aber auf, dass keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, welche eine Übertragung unmöglich machen würden.

---

<sup>433</sup> Siehe auch *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (37).

<sup>434</sup> *Hubmann/Götting*, § 1 II., Rn. 4.

## **6. Kapitel: Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern**

Die Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern bei den gewerblichen Schutzrechten und dem Urheberrecht basieren zum einen auf Gedanken, die auf ein ungleiches 'Wesen', eine ungleiche 'Wirkung' sowie auf einen 'Nachteil' für die Allgemeinheit hindeuten. Zum anderen wird auf den Aspekt der 'individuellen Prägung' hingewiesen.

### A. 'Wesen' – 'Wirkung' – 'Nachteil'

#### I. 'Wesen' und 'Wirkung' als Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzdauern

Zur allgemeinen Begründung, warum bei den gewerblichen Schutzrechten relativ kurze Schutzfristen vorherrschen, hingegen im Urheberrecht eine relativ lange Schutzdauer gilt, wird hauptsächlich auf die folgenden Gedanken verwiesen:

Im gewerblichen Rechtsschutz gehe es häufig um Güter, die für die Existenz der Allgemeinheit notwendig seien, während sie auf den Genuss vieler urheberrechtlich geschützter Werke leichter verzichten könne.<sup>435</sup>

Ferner wird auf 'wettbewerbspolitische Erwägungen' hingedeutet.<sup>436</sup> Im Vergleich zum Urheberrecht würden die gewerblichen Schutzrechte den Wettbewerb in weit höherem Maße beschränken. Dadurch könnten die Rechtsinhaber ihre getätigten Investitionen weit schneller amortisieren und wären die Interessen der Allgemeinheit weit stärker beeinträchtigt.<sup>437</sup> Angesichts der stärkeren Auswirkungen im Bereich des Wettbewerbs ließe sich erklären, warum z.B. Patente nur 20 Jahre Schutz genießen, das Urheberrecht sich hingegen eine Schutzdauer von im Schnitt 100 Jahren und mehr 'leisten' könne. Der technisch gewerbliche Charakter und die Sperrwirkung betone das Spannungsfeld von Patentschutz und freiem Wettbewerb. Der Patentschutz beschränke

---

<sup>435</sup> Hubmann/Götting, § 4 I., Rn. 1.

<sup>436</sup> Schricker/Schricker, Einl., Rn. 33.

<sup>437</sup> Beier, S. 137, 140, 147.

die Handlungsfreiheit anderer stärker als der Urheberschutz. Dem Erfinder würden Naturgesetze und wirtschaftliche Erfordernisse oft keinen Spielraum für eine Lösung lassen, die nicht in irgendeiner Form von früheren Erfindungen Gebrauch mache. Hingegen pflege der Urheberrechtsschutz einen breiten Raum für vielfältige konkurrierende Werksindividualitäten zu lassen. Die urheberrechtliche Relevanz eines Gestaltungselements sei nicht durch Sachzwänge determiniert. Kartell- und monopolrechtlicher Argwohn gelte dem Urheberrecht weit weniger als dem Patent.<sup>438</sup>

Weiter wird zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Schutzdauern auch auf die 'Fortschrittsfunktion' des Wettbewerbs<sup>439</sup> verwiesen. Auf gewerblichem und technischem Gebiet werden Ausschließlichkeitsrechte nur mit Zurückhaltung gewährt, da hier ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an freier Teilnahme am allgemeinen zivilisatorischen Fortschritt bestünde.<sup>440</sup> Besonders bei technischen Entwicklungen bestehe ein stärkeres Interesse an der möglichst weitreichenden, freien Verfügbarkeit geistiger Leistungen, um künftige Entwicklungen von unnötiger Behinderung durch individuelle Rechte freizuhalten.<sup>441</sup> Hingegen werde durch das Monopolisieren individueller Sprachwerke oder Melodiefolgen die Weiterentwicklung der Literatur oder Musik kaum gehindert.<sup>442</sup> Besonders im Patent- und Gebrauchsmusterrecht könne danach der technische Fortschritt durch eine Monopolisierung erheblich stärker blockiert werden als die kulturelle Entwicklung im Urheberrecht.<sup>443</sup>

## II. Vergleichbarkeit von 'Wesen' und 'Wirkung'

Bei einer eingehenden Betrachtung dieser Gedanken fällt zunächst auf, dass den einzelnen Begründungsansätzen eine gewisse Verallgemeinerung zugrunde liegt, die angesichts der tatsächlichen

---

<sup>438</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Busse*, Einl. PatG, Rn. 60; *Kraßer*, S. 599 f.

<sup>439</sup> *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, § 4 UWG, Rn. 9.3.

<sup>440</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 8 IV., Rn. 87.

<sup>441</sup> *Götte*, S. 122, 144, 154 f.

<sup>442</sup> *Götte*, S. 122, 153.

<sup>443</sup> *Beier*, S. 142; *Seidel*, S. 159 f.

Gegebenheiten Schwierigkeiten aufwirft. Diese Erklärungen überzeugen nicht in jedem Einzelfall, wie es bei grundsätzlichen Erklärungsversuchen oft der Fall ist.<sup>444</sup>

Wird für die Begründung der unterschiedlichen Schutzdauern auf ein ungleiches 'Wesen' von urheberrechtlichen Werken und Gütern des gewerblichen Rechtsschutzes hingedeutet, so muss man aber bedenken, dass das Urheberrecht eine große Bandbreite von sehr unterschiedlichen Werken umfasst.<sup>445</sup> Insoweit kann man zwar argumentieren, dass z.B. eine ertragreiche Weizensorte für die Allgemeinheit existenziell 'wichtiger' ist als ein unterhaltsamer Roman. Angesichts der vielseitigen Werkkategorien sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen eine Wertung schwieriger wäre. Zu bedenken ist weiter, dass ein Abstellen auf eine gewisse qualitative 'Andersartigkeit' auch Probleme aufwirft, da die Grenzen zwischen urheberrechtlichen Werken und Gütern des gewerblichen Rechtsschutzes zum Teil fließend sind oder sich gar überschneiden.<sup>446</sup>

Ähnlich kann man in Hinblick auf den pauschalen Hinweis auf 'wettbewerbspolitische Erwägungen' argumentieren, nachdem bei den gewerblichen Schutzrechten stärkere Auswirkungen auf den Wettbewerb als bei urheberrechtlichen Werken angenommen werden. Entgegen dieser Vermutung scheint hier eine grundsätzliche Vergleichbarkeit sogar noch näher zu liegen. Zu bedenken ist nämlich, dass im Grunde jedes Schutzrecht eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, und damit die üblichen wettbewerbschädlichen Auswirkungen eines jeden Monopols aufweist.<sup>447</sup> Werde der Konkurrenz untersagt, eine Erfindung, ein Muster oder ein Werk (ebenfalls) zu produzieren, sei der

---

<sup>444</sup> Siehe auch *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (410).

<sup>445</sup> Siehe unter 1. Kapitel, A.III., S. 24 ff.

<sup>446</sup> Siehe auch *Beier*, S. 138; *Busse*, Einl. PatG, Rn. 40; *Sosnitzka*, in: Forkel/Sosnitzka, 2004, S. 33 (36 f.). Siehe auch *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (399): „Ein Objekt geistigen Eigentums kann gleichzeitig verschiedenen Schutzfristen zuzuordnen sein. Ein Stahlrohrstuhl Mies van der Rohes (1886-1969) ist nicht nur urheberrechtlich geschützt. Er stand auch unter Patentschutz.“

<sup>447</sup> *Götte*, S. 122; *Beier*, S. 93; *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (608).

Schutzrechtsinhaber zunächst sowohl dem Preiswettbewerb als auch dem Qualitätswettbewerb entzogen. Einerseits könne er den Verkaufspreis weit über den eigentlichen Herstellungskosten festsetzen und müsse nur darauf achten, dass er die Nachfrage nicht durch übermäßig hohe Preise lähme.<sup>448</sup> Andererseits sei er keinem Qualitätsvergleich ausgesetzt, der ihn zwingen könnte sein Erzeugnis möglichst hochwertig, langlebig oder ansprechend herzustellen. Er müsse lediglich einen unverzichtbaren Mindeststandard einhalten.<sup>449</sup> Daher müsse man sich bewusst machen, dass die Einräumung von Schutzrechten zugunsten einer individuellen Person als Ausschlussrecht zugleich spiegelbildlich bedeute, dass allen übrigen Wirtschaftsteilnehmern bestimmte Handlungen untersagt würden. Es manifestiere sich daher gleichermaßen der in allen Schutzrechten angelegte Grundkonflikt zwischen dem Monopolinteresse des Einzelnen einerseits und dem Nutzungsinteresse der Allgemeinheit andererseits.<sup>450</sup>

Im Übrigen ist die Annahme, dass die gewerblichen Schutzrechte den Wettbewerb in weit höherem Maße beschränken würden, wodurch ein Rechtsinhaber seine getätigten Investitionen weit schneller amortisieren könnte, nicht uneingeschränkt und allgemeingültig zutreffend. Auch im Urheberrecht sind Konstellationen denkbar, die auf eine schnelle Amortisierung der Investitionskosten hindeuten.<sup>451</sup> Ferner wird sogar ein Trend zur Massenherstellung von kurzlebigen einförmigen Werken angenommen, welcher durch die heutige Vervielfältigungstechnik begünstigt werde.<sup>452</sup> Einer damit im Zusammenhang stehenden,

---

<sup>448</sup> Götte, S. 122 f.; Fisher, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1708 ff.). Besonders Rechtsinhaber von urheberrechtlichen Werken, die den Status eines 'Klassikers' erlangt haben, seien einem geringeren Preiswettbewerb ausgesetzt, da nur von wenigen Substituten auszugehen sei, Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (436).

<sup>449</sup> Götte, S. 123. Zum Wettbewerb im Hinblick auf Computer Software siehe auch Liu, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (475).

<sup>450</sup> Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (43).

<sup>451</sup> So wird z.B. darauf hingewiesen, dass viele Kinofilme das meiste Geld zunehmend am ersten Wochenende 'hereinspielen' würden, Hughes, 50 UCLA Law Review (2003), 775 (788). Zur Vermarktungsdauer siehe auch 1. Kapitel, A.III.1., S. 26 ff.

<sup>452</sup> Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (562).

stärkeren Beeinträchtigung von Allgemeininteressen ist entgegenzuhalten, dass eine 'ungerechtfertigte Bereicherung' eines Schöpfers über eine 'Kompensation' hinaus, die gesellschaftlich zu rechtfertigen wäre, im gleichen Maße bei allen Immaterialgütern droht.<sup>453</sup> Insgesamt treffen die besonderen wettbewerbspolitischen Charakteristika von Gütern des gewerblichen Rechtsschutzes also auch auf einen Teil urheberrechtlicher Werke zu.

Weiter ist der Annahme, der Urheberrechtsschutz pflege einen breiten Raum für vielfältige konkurrierende Werksindividualitäten zu lassen, zu erwidern, dass alle Beteiligten grundsätzlich nicht an jeglichen Werken ein Interesse haben, sondern nur an denjenigen Werken, die eine gewisse 'Qualität' aufweisen. Hingegen erscheint die Annahme, der Patentschutz beschränke die Handlungsfreiheit stärker als der Urheberschutz, nur auf den ersten Blick überzeugend.<sup>454</sup> Je mehr aber ein Schöpfer in einer 'Erlaubniskultur' darauf achten muss, dass er keine bestehenden Werke verwendet oder um Erlaubnis fragen muss, damit er diese verwenden darf, desto mehr ist er auf den zweiten Blick in seiner Handlungsfreiheit beschränkt.<sup>455</sup> Ferner ist in Hinblick auf einen geringer ausgeprägten monopolrechtlichen Argwohn im Urheberrecht, auf die Warnungen von *Madison* und *Jefferson* hinzuweisen, die schon im Zusammenhang mit den Beratungen zur US-amerikanischen Verfassung auf die Gefahren von Monopolen hinwiesen.<sup>456</sup>

---

<sup>453</sup> Siehe auch *Menell*, in: Bouckaert/De Geest, 2001, S. 129 (158); *Garon*, 88 *Cornell Law Review* (2003), 1278 (1281, 1307 f.).

<sup>454</sup> Zum Beispiel würde ein auf die Erfindung der Schallplatte erteiltes Patent bewirken, dass ohne Zustimmung des Patentinhabers niemand Schallplatten herstellen und vertreiben dürfte. Um nicht in das Patent einzugreifen, müsste ein Schallplattenhersteller zu einer anderen Tonaufzeichnungstechnik (z.B. Magnetband) übergehen. Hingegen seien dem Inhaber eines Urheberrechts an einem Musik- oder Sprachwerk die Herstellung und der Vertrieb nur derjenigen Schallplatten vorbehalten, auf denen das Werk wiedergegeben sei. Ein Schallplattenhersteller könne diesem Schutzrecht leicht ausweichen; er werde regelmäßig andere Urheber gleichartiger Werke finden, die bereit seien, ihm deren Benutzung zu gestatten, *Kraßer*, S. 600.

<sup>455</sup> Siehe 1. Kapitel, B., S. 39 ff.

<sup>456</sup> „What was it drove our forefathers to this country? Was it not the ecclesiastical corporations and perpetual monopolies of England and Scotland?“ *Madison* noted that the Constitution had "limited them to two cases, the authors of Books, and of useful inventions." He thought that in those two cases

Auch in Hinblick auf den Fortschrittsgedanken muss man zunächst bedenken, dass alle Schutzrechte hier grundsätzlich den gleichen Regeln folgen. So wäre in beiden Rechtsbereichen einerseits der vorstoßende innovatorische Wettbewerb und damit die Fortschrittsfunktion des Wettbewerbs gefährdet, wenn man eine unbeschränkte Vermarktung von Nachahmungsprodukten zulassen würde. Ohne Schutz würde der Anreiz zur Schaffung und Vermarktung von neuen Produkten mit entsprechendem Kostenaufwand geschwächt, da Mitbewerber unter Einsparung von Kosten Nachahmungen billig auf den Markt werfen könnten. Innovative Leistungen würden sich daher nicht lohnen und würden weitgehend unterbleiben.<sup>457</sup> Andererseits ist zu bedenken, dass Schutzrechte, die eigentlich als Anreiz für Innovationstätigkeit dienen sollen, bei einer zu langen Schutzdauer das Erbringen weiterer Innovationen verhindern würden. Wer keine Konkurrenz habe, müsse sich nicht nur um Preis und Qualität seiner Leistung weniger Sorgen machen, er müsse sich auch kaum um die Erweiterung seiner Produktpalette bemühen.<sup>458</sup>

Wird abgesehen davon, auf gewerblichem und technischem Gebiet, ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an freier Teilnahme am allgemeinen zivilisatorischen Fortschritt angeführt, so ist zu bedenken, dass auch das Urheberrecht vergleichbare Aspekte aufweist. Zum einen können und sollen urheberrechtliche Werke von Natur aus dem Genuss dienen.<sup>459</sup> Dies ist schließlich ihre Bestimmung, andernfalls wären sie ja gar nicht erst veröffentlicht worden, sondern hätten die Urheber ihre Werke für

---

monopoly is justified because it amounts to "compensation for" an actual community "benefit" and because the monopoly is "temporary" -- the term originally being 14 years (once renewable). Madison concluded that "under that limitation a sufficient recompence and encouragement may be given." But he warned in general that monopolies must be "guarded with strictness against abuse."“, Justice Breyer in *Eldred v. Ashcroft*, 537 U.S. 186 (246 f.) (2003). Siehe auch *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (472); *Schwartz/Treanor*, 112 *Yale Law Journal* (2003), 2331 (2363 ff.).

<sup>457</sup> *Baumbach/Hefermehl/Köhler*, § 4 UWG, Rn. 9.3; *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (401).

<sup>458</sup> *Götte*, S. 123.

<sup>459</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Beier*, S. 139.



sich behalten.<sup>460</sup> Zum anderen ist auch der Bereich des Urheberrechts auf eine Förderung des Fortschritts ausgerichtet, nämlich in Hinblick auf Wissenschaft und Kunst.<sup>461</sup> Auch dort besteht ein Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst weitreichenden, freien Verfügbarkeit geistiger Leistungen, um eine freie Teilnahme an der kulturellen Entwicklung zu ermöglichen.<sup>462</sup> Warum aber gerade in dem einen Bereich im Vergleich zu dem anderen Bereich das Interesse der Allgemeinheit 'stärker' oder 'überragend' ist, sind hingegen keine überzeugenden Argumente erkennbar.

Schließlich vermag auch auf den ersten Blick das Monopolisieren individueller Sprachwerke oder Melodiefolgen die Weiterentwicklung der Literatur oder Musik kaum zu behindern, wohingegen der technische Fortschritt stärker betroffen wäre. Jedoch ist zu bedenken, dass für eine Weiterentwicklung auch der Zugang zu den bestehenden Werken erforderlich ist und sich bei einer eingeschränkten Verbreitungs- und Nutzungsmöglichkeit indirekt eine Blockierung der kulturellen Entwicklung ergeben kann.<sup>463</sup>

Abschließend muss zusammenfassend festgestellt werden, dass die Gedanken, die allgemein vorgebracht werden, um eine unterschiedliche Schutzdauer zu begründen, sehr verallgemeinernd sind. Angesichts der großen Bandbreite an urheberrechtlich geschützten Werkarten sind zahlreiche Fälle denkbar, die ähnliche Gegebenheiten wie im gewerblichen Rechtsschutz aufweisen. Dabei ist zu beachten, dass keine außergewöhnlichen Situationen oder unrealistischen Konstellationen betroffen sind, sondern zunehmend ein bedeutender Teil betroffen ist. Es ist zu vermuten, dass die hier betroffenen Elemente des traditionellen Urheberrechtsdenkens aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und technischen Gegebenheiten immer mehr an die Grenzen der

---

<sup>460</sup> „Ideas, like wild animals, are yours while they continue in your possession; but no longer.“ (Justice *Yates* in *Milar v. Taylor*, 1769), *May*, S. 45.

<sup>461</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 56 und 3. Kapitel, B.II., S. 56 f.; *Götte*, S. 136.

<sup>462</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 56 und 3. Kapitel, B.II., S. 56 f.

<sup>463</sup> Siehe 1. Kapitel, B., S. 39 ff.

realen Verhältnisse stoßen werden.<sup>464</sup> Auf jeden Fall offenbart die Schnittstelle zwischen künstlerischer Tätigkeit, wirtschaftlicher Verwertung und technischem Fortschritt immer wieder auch eine neue Herausforderung für die Rechtswissenschaft.<sup>465</sup>

Insgesamt ist daher eine gewisse Vergleichbarkeit von 'Wesen' und 'Wirkung' im Hinblick auf die Werke und Güter der beiden Rechtsbereiche anzunehmen. Diese ähnlichen Gegebenheiten könnten es rechtfertigen, bei urheberrechtlichen Werken ebenso wie im gewerblichen Rechtsschutz für eine relativ kurze, flexible und differenzierende Schutzdauer zu plädieren. Auf jeden Fall bestehen aber Zweifel, ob hinsichtlich der 'Schnittmenge', die in Wesen und Wirkung vergleichbare Gegebenheiten aufweist, eine unterschiedliche Schutzdauer gerechtfertigt ist, die z.B. bei einem Patent 20 Jahre, bei einem Urheberrecht hingegen im Schnitt 100 Jahre umfasst.

Letztendlich muss man aber eingestehen, dass die Frage, inwieweit tatsächlich eine vergleichbare 'Schnittmenge' erfasst werden kann, bei der eine relativ kurze, flexible und differenzierende Schutzdauer gerechtfertigt wäre, sich als sehr schwierig gestalten kann. Im Ergebnis kann diese Frage aber sogar offen gelassen werden, wenn man bedenkt, welches Ziel mit einer entsprechenden Schutzdauer verfolgt wird. Entscheidend ist insoweit dass ein 'Nachteil' für die Allgemeinheit vermieden werden soll.

### III. 'Nachteil' für die Allgemeinheit

Auffallend ist, dass die Begründungsansätze, die für eine unterschiedliche Schutzdauer im Vergleich zum Urheberrecht vorgebracht werden, zumeist durch sehr abstrakte Begriffe und eine pauschale und vage Sprache geprägt sind. So wird zum einen von einem unterschiedlichen 'Wesen' von Werken und Gütern, 'wettbewerbspolitischen Erwägungen' oder Auswirkungen auf den 'Fortschritt' gesprochen. Im Umgang mit diesen Begriffen wird

---

<sup>464</sup> Siehe auch *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52).

<sup>465</sup> *Sosnitza*, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (38).

deutlich, wie schwierig es ist, eindeutige Einordnungen und Wertungen vorzunehmen.

Abgesehen davon lässt aber die Loslösung von den einzelnen Begriffen und eine Betrachtung der Gesamtsituation eine grundlegende Intention erkennen. Im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte wird von Gegebenheiten ausgegangen, bei denen relativ kurze, flexible und differenzierende Schutzfristen für angemessen gehalten werden, um den jeweiligen Herausforderungen zu begegnen. Die entsprechende Gestaltung der Schutzfristen wird insgesamt für notwendig erachtet, um einen gewissen drohenden 'Nachteil' für die Allgemeinheit abzuwenden.<sup>466</sup>

Der entscheidende Unterschied im Hinblick auf das Urheberrecht sei (jedenfalls gingen viele bislang davon aus), dass aus einer langen Schutzdauer kein vergleichbarer 'Nachteil' für die Allgemeinheit drohe. Die Grundhaltung und die Wortwahl im Zusammenhang mit einer langen Schutzdauer im Urheberrecht sind daher auch recht entspannt. So könne man sich eine Schutzdauer von durchschnittlich 100 Jahren und mehr 'leisten' und seien die 'Nachteile' zumindest 'hinnehmbar'.<sup>467</sup> Nach diesem Verständnis 'schadet' eine lange Schutzdauer also auf jeden Fall nicht. Diese Grundstimmung ist im Begriff sich zu ändern. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass aus einer langen Schutzdauer im Urheberrecht sehr wohl erhebliche 'Nachteile' für die Allgemeinheit resultieren können.<sup>468</sup> Insbesondere ist auf die Bedeutung einer reichhaltigen Gemeinfreiheit für die kulturelle Entwicklung hinzuweisen. Eine übermäßig lange Schutzdauer birgt ferner die Gefahr in sich, ein ungerechtfertigtes Hindernis für den Zugang zu Information, Wissen und Kultur darzustellen.<sup>469</sup>

---

<sup>466</sup> *Beier*, S. 137 f., 142; Siehe auch *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (410).

<sup>467</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Beier*, S. 137 f., 142.

<sup>468</sup> Siehe 1. Kapitel, B., S. 39 ff. und 4. Kapitel, B.II., S. 93 f.

<sup>469</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46 f.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431); *Lessig*, Free Culture, S. xv, 8.

Daher kann man auch im Hinblick auf einen 'Nachteil' insgesamt eine vergleichbare Lage erkennen. Die Auswirkungen in Hinsicht auf den 'Wettbewerb' bei den gewerblichen Schutzrechten entsprechen insoweit den Auswirkungen im Zusammenhang mit dem 'Zugang' beim Urheberrecht. Im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte wird davon ausgegangen, dass der drohende 'Nachteil' am besten durch besonders gestaltete Schutzfristen abgewehrt werden kann. Im Urheberrecht wird ebenfalls immer mehr ein 'Nachteil' befürchtet, bei dem es sich anbieten würde, die sachgerechte Lösungstechnik heranzuziehen, die bei den gewerblichen Schutzrechten angewendet wird. Auch im Urheberrecht würde ein Schutzdauersystem, mit einer relativ kurzen, flexiblen und differenzierenden Schutzdauer überzeugend dazu beitragen, die Gefahren der zentralen Probleme zu korrigieren.

#### IV. Gesonderter Blick auf Dogmatik zeigt Gemeinsamkeiten und Stufenverhältnis auf

Schließlich bietet sich zur Stützung einer Übertragung der Ausgestaltung der Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz in das Urheberrecht ein gesonderter Blick auf die Dogmatik an. In diesem Zusammenhang muss man sich vergegenwärtigen, dass in allen drei Rechtsbereichen, d.h. im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright*, im Hinblick auf Wettbewerbs- und Fortschrittsgedanken ähnliche Erwägungen erkennbar sind. In diesem Sinne liegt eine Übertragung der konkreten rechtstechnischen Ausgestaltung umso näher, je mehr sich die wesentlichen Grundgedanken entsprechen und parallele Verankerungen in der Dogmatik aufweisen.

Dabei fällt auf, dass bei den drei Rechtsgebieten in Bezug auf den Wettbewerbs- und Fortschrittsgedanken ein gewisses Stufenverhältnis erkennbar ist. Im gewerblichen Rechtsschutz nehmen wettbewerbspolitische Erwägungen zur Einschränkung von Schutzrechten im Interesse der Allgemeinheit eine zentrale

Rolle ein. Gleiches gilt in Bezug auf einen allgemeinen wirtschaftlichen, zivilisatorischen Fortschritt.<sup>470</sup> Das *Copyright* weist demgegenüber große Ähnlichkeiten auf, wenn auch mit einer zum Teil anderen Zielrichtung. Hingegen sind die entsprechenden Anhaltspunkte im Urheberrecht (zumindest auf den ersten Blick) geringer ausgeprägt.

### 1. Copyright

Im Vergleich zu den gewerblichen Schutzrechten weist das angloamerikanische *Copyright*-System große Ähnlichkeiten auf, denn auch dort spielen Wettbewerb und Fortschritt eine entscheidende Rolle. Jedoch geht es insoweit nicht um einen wirtschaftlichen, zivilisatorischen Fortschritt, sondern steht die kulturelle Entwicklung im Mittelpunkt. Die angloamerikanische *Copyright*-Theorie betont das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Das Prinzip des amerikanischen Urheberrechts ist von einem utilitaristischen Verständnis geprägt, welches deutlich aus Art. I, § 8, cl. 8, (*Copyright Clause*) der Verfassung hervorgeht: „*To promote the progress of science and useful arts*“. Das Urheberrecht wird in den USA daher als ein Instrument angesehen, um den Fortschritt auf dem Gebiet von Wissenschaft und Kunst zu fördern. Das Urheberrecht der USA orientiert sich also nicht in erster Linie an den Interessen der Urheber, sondern an den Interessen der Allgemeinheit, an der Förderung der kulturellen Produktion und der Sicherung eines geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritts.<sup>471</sup>

Abgesehen davon geht die *Copyright*-Theorie von einem natürlichen Grundzustand der Gemeinfreiheit aller Werke aus. Die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten hat aber zur Folge, dass dieser Zustand aufgehoben wird und Monopole begründet werden. Monopole beschränken wiederum den freien Wettbewerb und können dazu führen, dass die Marktteilnehmer ihr Verhalten nicht

---

<sup>470</sup> Siehe 3. Kapitel, A., S. 50 f.

<sup>471</sup> Siehe 3. Kapitel, B.II., S. 56 ff.; *Beier*, S. 237.

mehr am Markt ausrichten müssen. Ein freier Wettbewerb ist jedoch Voraussetzung für das Streben der Marktteilnehmer, durch die eigene Leistung, die nach Qualität und Preis besser ist als die Leistung anderer Marktteilnehmer, einen Marktvorteil zu erreichen. Der Preis, die Qualität und das Angebot künstlerischer und literarischer Werke können daher durch die Monopolisierung des Urheberrechts negativ beeinflusst werden und zu einer Benachteiligung der Allgemeinheit führen.<sup>472</sup>

Angesichts dieser Vorgaben wurde traditionell immer ein Ausgleich angestrebt, bei dem die gewährten Ausschließlichkeitsrechte nicht umfassender bemessen wurden, als unbedingt nötig. Dies wurde vor allem durch die besondere Ausgestaltung der Schutzdauer umgesetzt. Von Anbeginn des US-amerikanischen Urheberrechts im Jahre 1790 wurde immer eine Regelungstechnik angewendet, die dem gegenwärtigen Schutzsystem bei den gewerblichen Schutzrechten entspricht. Ferner umfassten auch die Höchstfristen immer eine Größenordnung, die mit den derzeitigen Höchstfristen im gewerblichen Rechtsschutz vergleichbar sind.<sup>473</sup> Vor dem *Copyright Act* von 1976 sah der *Copyright Act* von 1909 noch eine zweigeteilte Schutzfrist von 56 Jahren (Grundfrist 28 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 28 Jahre) vor. Die weitergehende Ausdehnung der Schutzfristen und die Aufhebung des Verlängerungserfordernisses sind vor allem mit den Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der RBÜ und der EU zu begründen. Das *Copyright* kann also von vornherein auf eine lange Tradition zurückblicken, bei der den drohenden Gefahren mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Schutzfrist begegnet wurde. Eine relativ kurze und flexible Schutzfrist zur Regelung von geistigen Gütern auf kulturellem Gebiet ist also nicht ungewöhnlich.

---

<sup>472</sup> Beier, S. 93; Götte, S. 122 f.

<sup>473</sup> Siehe 1. Kapitel, A.I., S. 13.

## 2. Urheberrecht

Im Urheberrecht, d.h. bei den kontinentaleuropäischen, naturrechtlich fundierten *droit d'auteur*-Theorien, geht es in erster Linie nicht um Wettbewerbs- und Fortschrittsgedanken. Vielmehr ist die Persönlichkeit des Urhebers in Bezug auf seine persönliche geistige Schöpfung als das zentrale Element der Betrachtung anzusehen. Neben den persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers ist die Berücksichtigung 'positiver' Allgemeininteressen aus Sicht der *droit d'auteur*-Theorien nicht selbstverständlich. Diese begründen die gesetzliche Normierung des Urheberrechts aus dem naturrechtlichen Postulat des geistigen Eigentums des Schöpfers an seinem Werk. In 'positiver' Hinsicht bleibt somit wenig Raum für die Berücksichtigung kulturfördernder Interessen der Allgemeinheit.<sup>474</sup>

Dennoch werde auch für das deutsche und französische Recht auf die Aufgabe des Urheberrechts verwiesen, einen Anreiz für den Fortschritt von Wissenschaft und Kunst zu gewährleisten.<sup>475</sup> Das Urheberrecht sei auch dazu berufen, dem Allgemeininteresse zu dienen. Der Urheberrechtsschutz sei auch ein wesentliches Instrument zur Förderung der kulturellen, kulturwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung.<sup>476</sup> Bedenke man die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Urheberrechts, so liege die Forderung an den Gesetzgeber nahe, das Allgemeininteresse auch im 'positiven' Sinn in Rechnung zu stellen. Das Urheberrecht sollte dementsprechend so ausgestaltet werden, dass es optimal zum geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beitrage.<sup>477</sup> In Hinblick auf einen derartig effizient ausgebauten Urheberrechtsschutz könnten Gedanken fruchtbar werden, die im mehr wirtschaftlich und

---

<sup>474</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 ff.; *Beier*, S. 237.

<sup>475</sup> *Götte*, S. 136; *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1012); *Peukert*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 11 (21 f.); *Senfleben*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 159 (159).

<sup>476</sup> *Schricker*, GRUR 1992, 242 (246 f.).

<sup>477</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 13.

weniger idealistisch denkenden amerikanischen Urheberrecht zur Herrschaft gelangt seien. Dabei würde es sich anbieten, den überindividuellen Schutzzweck aus diesem Rechtsdenken zu übernehmen.<sup>478</sup>

Aus diesen Erwägungen ergebe sich, dass das Allgemeininteresse nicht nur Urheberrechtsschranke, sondern auch Schutzgrund sei. Dieser müsse sich nicht aus dem naturrechtlichen Fundament geistigen Eigentums ergeben, vielmehr könnte der Urheberrechtsschutz dadurch eine zusätzliche Begründung erfahren, indem er zu unserem traditionellen Individualschutz hinzufügt werde.<sup>479</sup> Eine entsprechende 'zweite Begründung' des Urheberrechts, die auf die Förderung der Kulturinteressen der Allgemeinheit abstellt, spreche auch für eine Schutzdauer, die einen geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt am besten gewährleiste.<sup>480</sup>

Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass diese Erkenntnisse mittlerweile auch schon in die Realität umgesetzt wurden. So wird z.B. im Hinblick auf die Rechtfertigungsformeln europäischer Richtlinien (insbesondere der Schutzdauerrichtlinie) auf die manchmal in Vergessenheit geratende Verbindung von Urheberrecht und Kulturentwicklung bzw. Kulturförderung hingewiesen. Diese Rechtfertigungsformeln würden eine moderne europäische Entsprechung zu der alten Rechtfertigungsformel in der US-Verfassung von 1787 darstellen.<sup>481</sup>

Allerdings ist zu bedenken, dass die Urheberrechtsphilosophie in den kontinentaleuropäischen Ländern nicht nur auf einem naturrechtlichen Postulat basiert. Vielmehr steht das Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrecht ebenso wie Urheberverwertungsrechte gleichermaßen) bei uns auch auf einem grund- und menschenrechtlichen Fundament. Daraus ergibt sich

---

<sup>478</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 13; *Schricker*, GRUR 1992, 242 (246). Siehe auch *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203).

<sup>479</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 13; *Schricker*, GRUR 1992, 242 (246 f.); *Geiger*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 143 (145).

<sup>480</sup> *Beier*, S. 237.

<sup>481</sup> *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (671 f.).



auch, dass das Eigentum (im verfassungsrechtlichen Sinn gemäß Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 GG) auch in Kontinentaleuropa 'positiv' gebunden ist.<sup>482</sup>

Angesichts dieser dogmatischen Überlegungen sind zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz, dem *Copyright* und dem Urheberrecht große Gemeinsamkeiten und ein gewisses Stufenverhältnis erkennbar. Insgesamt würde es sich anbieten, im Urheberrecht die Schutzdauer-technik heranzuziehen, die bei den gewerblichen Schutzrechten angewendet wird.

## B. 'Individuelle Prägung'

### I. 'Individuelle Prägung' als Begründungsansatz für die unterschiedlichen Schutzdauern

Zur Begründung, warum bei den gewerblichen Schutzrechten relativ kurze Schutzfristen vorherrschen, hingegen im Urheberrecht eine relativ lange Schutzdauer gilt, wird ferner auf den Aspekt der 'Individualität' hingewiesen. Mit dem Begriff 'Individualität' wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Werk vom individuellen Geist des Urhebers 'geprägt' sein muss. Es muss sich als das Ergebnis seines individuellen Schaffens darstellen und eine persönliche Schöpfung von individueller Ausdruckskraft sein.<sup>483</sup> Das Individuelle kann dabei im Inhalt oder in der Form oder in beidem liegen.<sup>484</sup> In Abgrenzung zu dieser 'subjektiven' Betrachtungsweise wird der Begriff der 'Gestaltungshöhe' hingegen als das quantitative Erfordernis der Individualität angesehen.<sup>485</sup> Im Vergleich zum

---

<sup>482</sup> Siehe auch 3. Kapitel, B.I., S. 53 ff.; *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rn. 11; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, Einl., Rn. 76; *Dietz*, GRUR Int. 2006, 1 (2 ff.).

<sup>483</sup> Der BGH spreche in diesem Zusammenhang auch von 'schöpferischer Eigentümlichkeit' (BGH GRUR 1991, 449 (451) - "Betriebssystem"), 'schöpferischer Eigenart' (BGH GRUR 1992, 382 (385) - "Leitsätze") oder 'eigenschöpferischer Prägung' (BGH GRUR 1985, 1041 (1047) - "Inkasso-Programm"). *Gamm*, S. 32; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 11 II. 3., Rn. 117; *Mestmäcker/Schulze/v. Gamm*, § 2 UrhG, Rn. 15 ff. „Nicht individuell ist, was jeder so machen würde.“, *Rehbinder*, Lehrbuch, § 11 II. 3., Rn. 117.

<sup>484</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 6 I. 2., Rn. 50.

<sup>485</sup> *Mestmäcker/Schulze/v. Gamm*, § 2 UrhG, Rn. 18. Insoweit sei zu bedenken, dass nicht jede aus Formen und Farben bestehende Gestalt schutzfähig sei, sondern nur diejenige, welche ein Mindestmaß an Individualität und in diesem Sinne eine künstlerische 'Gestaltungshöhe' aufweise, sodass sie aus dem bereits bekannten Formenschatz herausrage und als hinreichend individuell bezeichnet

Urheberrecht würden sich die wesentlich kürzeren Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten aus einer geringeren 'individuellen Prägung'<sup>486</sup> begründen.<sup>487</sup>

### 1. Gewerblicher Rechtsschutz

Bei den geistigen Gegenständen der gewerblichen Schutzrechte und besonders beim technischen Schaffen der Erfinder, geht man überwiegend davon aus, dass man es lediglich mit in der Natur vorgegebenen technischen Regeln zu tun hat, die an sich geistiges Gemeingut sind. Daher könne eine Erfindungsidee auch grundsätzlich von jedem aufgefunden werden.<sup>488</sup> Dies bedeute allerdings nicht, dass der schöpferische Verdienst von Urhebern prinzipiell höher zu werten sei als derjenige von Erfindern, denn auch im gewerblichen Rechtsschutz können gegebenenfalls erhebliche geistige Leistungen erforderlich sein.<sup>489</sup> Vielmehr seien die geistigen Gegenstände des gewerblichen Rechtsschutzes im Großen und Ganzen als unpersönlich anzusehen und sei die Person des Schaffenden vertretbar.<sup>490</sup> So gebe z.B. der Erfinder auf eine technische Fragestellung lediglich eine richtige Antwort.<sup>491</sup> Daher sei damit zu rechnen, dass die Erfindung im Laufe des normalen

---

werden könne, *Dreier/Schulze*, § 2, Rn. 150. Da jedes Werk neben individuellen auch allgemeine Bestandteile enthalte, müsse ein Werk also durch eine schöpferische 'Gestaltungshöhe' über das Handwerksmäßige, Durchschnittliche hinausragen, *Rehbinder*, Lehrbuch, § 11 II. 3. a.), Rn. 117. Der Begriff der 'Gestaltungshöhe' hatte vor allem besondere Bedeutung im Hinblick auf den Grenzbereich zwischen dem Urheberrecht (Werke der angewandten Kunst, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) und dem Geschmacksmusterrecht (Stichwort: 'kleine Münze'), siehe auch 4. Kapitel, A.I., S. 62 ff.; *Götte*, S. 146; *Beier*, S. 144 f.; *Schack*, § 9, Rn. 260 ff.

<sup>486</sup> BGHZ 9, 262 (263, 266 ff.) - "Lied von der Wildbahn". Siehe auch *Götte*, S. 145.

<sup>487</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279 f.); *Beier*, 137, 147. Siehe auch *Lukes*, S. 32.

<sup>488</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Hubmann/Götting*, § 4 I., Rn. 1. Für einen historischen Überblick einzelner Ansichten siehe auch *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19.

<sup>489</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Kraßer*, S. 600. Auch sei der Begriff 'Individualität' nicht gleichbedeutend mit künstlerischem oder ästhetischem Wert, *Rehbinder*, Lehrbuch, § 6 I., Rn. 49. Zur Abstufung der Schutzfristen zwischen den einzelnen gewerblichen Schutzrechten siehe aber: *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19: „Die kürzere Schutzdauer bei Gebrauchsmustern und Topographien erklärt sich daraus, dass diese nur eine geringere Leistung voraussetzen und daher auch nur einen geringeren Lohn verdienen.“

<sup>490</sup> *Hubmann/Götting*, § 4 I., Rn. 2.

<sup>491</sup> *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (410).

Fortschritts der Technik über kurz oder lang auch von anderen gemacht würde.<sup>492</sup> Besonders für den Bereich des Patentrechts wird angenommen, dass eine Weiterentwicklung des Standes der Technik unweigerlich auf eine bestimmte Erfindung hinauslaufe.<sup>493</sup> Es sei lediglich nicht vorauszusehen, wann der Zeitpunkt für diese Entdeckung und die Entwicklungsstufe der Gesellschaft dafür reif seien.<sup>494</sup> Die besondere Leistung eines Erfinders beschränke sich damit streng genommen auf den Zeitpunkt der Erfindung, auf den Umstand der Pioniertat.<sup>495</sup>

Folglich seien die Gegenstände bei den gewerblichen Schutzrechten schon prinzipiell nicht in dem Maße mit der Person verbunden, wie es bei den Werken, den persönlichen geistigen Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG) im Allgemeinen der Fall sei.<sup>496</sup> Zwar gingen auch Güter in der Regel auf eine individuelle Leistung zurück, doch gewinne in ihnen der individuelle Geist nicht Gestalt; sie seien nur objektiv, d.h. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen, eigenartig.<sup>497</sup> Die Geisteszüter des gewerblichen Rechtsschutzes könnten ferner ohnehin nur in sehr geringem Maße durch individuelle Züge gekennzeichnet werden, und dadurch den 'Stempel' der Individualität ihres Schöpfers nicht so deutlich an sich tragen wie im Urheberrecht.<sup>498</sup> So hafte einer Erfindung geradezu nichts von der Individualität des Erfinders an, sie bleibe innerhalb dessen, was in der Natur und ihren Gesetzen angelegt oder bereitgestellt sei.<sup>499</sup> Auch ein Geschmacksmuster sei in der Regel nicht Ausdruck der Individualität seines Entwerfers, sondern Ausdruck einer Geschmacks- oder Moderichtung, also des Zeitgeistes. Der Entwerfer folge dem Ziel, den gewerblichen Absatz eines Gebrauchsgegenstandes zu sichern und nicht dem inneren Bedürfnis, seine Persönlichkeit zu verwirklichen. Der

---

<sup>492</sup> *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19.

<sup>493</sup> *Seidel*, S. 159 f.

<sup>494</sup> *Götte*, S. 122; *Seidel*, S. 159 f.

<sup>495</sup> *Götte*, S. 122.

<sup>496</sup> *Hubmann/Götting*, § 4 I., Rn. 1; *Götte*, S. 144.

<sup>497</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 11 II. 3. b), Rn. 117.

<sup>498</sup> *Hubmann/Götting*, § 5 I., Rn. 1; *Kraßer*, S. 600.

<sup>499</sup> *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19.

Entwerfer orientiere sich deshalb an den Bedürfnissen des Marktes und den Vorgaben anderer erfolgreicher Geschmacksmuster. Der Anteil des Eigenen, das der Entwerfer hervorbringe, sei gering im Verhältnis zu dem, was bereits Allgemeingut sei.<sup>500</sup> Allgemein betrachtet gehe es im gewerblichen Rechtsschutz auch gar nicht darum, dem individuellen Geist eine Ausdrucksform zu verschaffen. Vielmehr stehe die Absicht im Vordergrund, sich wirtschaftlich zu betätigen und geistige Güter, die vielfach in einer bestimmten Weise vorgegeben oder vorbestimmt seien, gewerblich verwertbar zu machen.<sup>501</sup>

Da die individuelle Prägung in den Hintergrund trete, entfalle auch der Anlass für die Gewährung einer über den bloßen Investitionsschutz hinausgehenden Belohnung bzw. Anreiz. Bei der Ausgestaltung der Schutzfrist stehe hingegen in erster Linie die Sicherung der Amortisation getätigter Investitionen und die Zuteilung einer angemessenen Gewinnmöglichkeit im Mittelpunkt.<sup>502</sup> Selbst für den Fall, dass eine gewisse 'individuelle Prägung' vorliegen sollte, wird dieser Umstand also bei der Gestaltung der Schutzfrist nicht besonders berücksichtigt, sondern gilt dieser Beitrag mit der vorgesehenen Frist als abgegolten. Da die Leistung also insgesamt auf dem Gemeingeist beruhe, müsse sie auch der Allgemeinheit möglichst schnell wieder zugänglich werden. Daher genüge es, wenn der Erfinder für seine Erfindung mit einem verhältnismäßig kurzen Schutzrecht entlohnt werde.<sup>503</sup>

## 2. Urheberrecht

Im Bereich des Urheberrechts liegen die Verhältnisse hingegen prinzipiell anders als bei den gewerblichen Schutzrechten. Das Urheberrecht baut grundsätzlich auf dem Gedanken der Individualität auf. Das urheberrechtliche Werk sei die durch den

---

<sup>500</sup> *Lukes*, S. 22, 36; *Furler*, § 8 GeschmMG, Rn. 1; *Beier*, S. 144 f.; *Eichmann/Falckenstein*, Allgemeines, Rn. 19.

<sup>501</sup> *Hubmann/Götting*, § 4 I., Rn. 2.

<sup>502</sup> *Beier*, S. 139 f.; *Hubmann/Götting*, § 4 I.1., Rn. 1, § 5 I., Rn. 1, § 5V., Rn. 19; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64, Rn. 1.

<sup>503</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19.

individuellen Geist geschaffene Ausdrucksform ihres Schöpfers.<sup>504</sup> Im Urheberrecht ist daher der Bezug zwischen der Persönlichkeit und der Schöpfung wesentlich stärker ausgeprägt und das Persönlichkeitsrecht des Schöpfers entsprechend weiter ausgebildet.<sup>505</sup>

Der wesentliche Unterschied zu den Gütern im gewerblichen Rechtsschutz sei, dass man die Existenz von urheberrechtlichen Werken ausschließlich den Urhebern verdanke. Die Werke beständen immer nur einzigartig und nur durch die Urheber. Die Geisteswerke enthielten die Individualität des Urhebers und damit dessen ureigenstes Geistesgut. Die urheberrechtlichen Werke wären ohne ihren Schöpfer überhaupt nicht da und würden nie von anderen geschaffen.<sup>506</sup> Deswegen sei die kulturelle Schöpfung insgesamt auch in viel geringerem Umfang vorherzusehen.<sup>507</sup> Die urheberrechtliche Schutzdauer sei dementsprechend so auszugestalten, dass sie dem Gedanken der individuellen Schöpfung und des Persönlichkeitsrechts Rechnung trage.<sup>508</sup>

## II. Vergleichbare Lage im Hinblick auf eine 'individuelle Prägung'

### 1. Große Bandbreite von Werkkategorien

Im Hinblick auf eine unterschiedliche 'individuelle Prägung' von Gütern und Werken, die vorgebracht wird, um eine unterschiedliche Schutzdauer zu begründen, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass auch diesem Gedanken eine gewisse Verallgemeinerung zugrunde liegt, die angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten Schwierigkeiten aufwirft.

---

<sup>504</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279).

<sup>505</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Pagenkopf*, GRUR 1999, 875 (877 f.); *Hubmann/Götting*, § 4 I., Rn. 1, § 33 IV., Rn. 7.

<sup>506</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Götte*, S. 144 f.; *Hubmann/Götting*, § 5 V., Rn. 19; *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (411).

<sup>507</sup> *Seidel*, S. 159 f.

<sup>508</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Götte*, S. 122. Siehe insoweit auch *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (870), im Hinblick auf den Begriff der 'Gestaltungshöhe'.

Überdies muss man bedenken, dass das Urheberrecht eine große Bandbreite von sehr unterschiedlichen Werken umfasst.<sup>509</sup> Dabei gibt es Werkkategorien, die in der Regel durch einen hohen Grad an 'Individualität' gekennzeichnet sind. Andere Werkarten weisen hingegen nur geringe individuelle Züge auf oder sind einer 'individuellen Prägung' von vornherein nur eingeschränkt zugänglich.<sup>510</sup> Insbesondere ist zu beachten, dass im Rahmen von Gemeinschaftswerken, bei denen mehrere Miturheber im Rahmen eines Gesamtwerkes zusammenarbeiten müssen, die jeweiligen Einzelbeiträge den Charakter einer unpersönlichen Leistung aufweisen können, bei der die Person des Schaffenden als vertretbar anzusehen ist. Ferner gibt es auch im Urheberrecht Werke, die geschaffen wurden, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, und bei denen der Urheber weder einen individuellen Geist ausdrücken wollte noch von einem inneren Bedürfnis beseelt war, seine Persönlichkeit zu verwirklichen. Auch die Rechtsprechung stelle keine hohen Anforderungen an das Maß der Individualität.<sup>511</sup>

Auf der anderen Seite gibt es auch im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte Kategorien von Gütern, denen ein individueller Gehalt von vornherein abgesprochen wird, bzw. Güter, bei denen eine gewisse persönliche Verbundenheit in

---

<sup>509</sup> Siehe unter 1. Kapitel, A.III., S. 24 ff.

<sup>510</sup> Nach *Hughes* können z.B. Gedichte, Geschichten, Romane und musikalische Werke deutlich einen persönlichen Charakter aufweisen. Dasselbe gelte für Skulpturen, Gemälde und Drucke. Erhebliche Probleme würden sich hingegen im Hinblick auf Computersoftware (für die ein urheberrechtlicher Schutz in Betracht kommt) und andere technologische Kategorien des Immaterialgüterrechts ergeben, wie z.B. „patents, microchip masks, and engineering trade secrets“, *Hughes*, in: Moore, 1997, S. 107 (150 f.). Nach *Windisch* komme beispielsweise bei urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen, bei Erfindungen, Marken und Wettbewerbsstellungen die Persönlichkeit in ihrer Leistung nicht zum Ausdruck, *Windisch*, GRUR 1993, 352 (354). Siehe auch *Lukes*, S. 36. Auch wird darauf hingewiesen, dass die große Masse der Computerprogramme von auf Softwareentwicklungsprogramme spezialisierten Firmen entwickelt werde. Damit könnten sie wohl kaum den 'Stempel der Persönlichkeit' des angestellten Programmierers tragen, *Brandt*, S. 52.

<sup>511</sup> *Schack*, § 9, Rn. 262. „So werden auch Adressbücher, Kataloge, Formulare, Gebrauchsanweisungen, Preislisten und Spielregeln als Werke geschützt.“ *Rehbinder*, Lehrbuch, § 6 I. 3., Rn. 51.

Betracht gezogen wird.<sup>512</sup> Angesichts der vielseitigen Kategorien von Werken und Gütern im Immaterialgüterrecht sind daher Konstellationen denkbar, in denen sich absolute Aussagen und Wertungen im Hinblick auf den Individualitätsgrad schwierig gestalten,<sup>513</sup> zumal die Grenzen zwischen urheberrechtlichen Werken und Gütern des gewerblichen Rechtsschutzes zum Teil fließend sind oder sich gar überschneiden.<sup>514</sup> Daher ist auch hier eine 'Schnittmenge' denkbar, in denen Werke und Güter einen gleichrangigen individuellen Grad aufweisen. Angesichts dieser Vergleichbarkeit muss man daher insgesamt davon ausgehen, dass mit dem Gedanken der 'individuellen Prägung' sich nur bedingt eine unterschiedliche Schutzdauer rechtfertigen lässt.

## 2. Leistungen und Gedanken der 'Vorwelt' relativieren den Grad der 'individuellen Prägung'

Im Übrigen ergeben sich aber noch tiefgreifendere Zweifel, eine 'individuelle Prägung' als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Schutzdauer heranzuziehen.

Zunächst ist zu bedenken, dass das Urheberschaffen nicht nur aus der Individualität eines Schöpfers heraus erfolgt, sondern der Urheber auch auf den Vorarbeiten seiner Vorgänger und dem allgemeinen Kulturgut aufbaut.<sup>515</sup> Besonders treffend beschreibt dies ein Zitat von *Goethe* ('Faust', 2. Teil, 2. Akt): „Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken, das nicht die Vorwelt schon gedacht?“ In diesem Sinne ist auch eine Urheberleistung einerseits nur bedingt 'neu',<sup>516</sup> andererseits jedoch stets mit den Leistungen

---

<sup>512</sup> Siehe dazu die Erörterungen im Rahmen der jeweiligen gewerblichen Schutzrechte, 4. Kapitel, A., S. 62 ff.

<sup>513</sup> Siehe auch *Hughes*, in: Moore, 1997, S. 107 (149 ff.); siehe auch *Lukes*, S. 36.

<sup>514</sup> Auch wird betont, dass die Anforderungen an die 'Gestaltungshöhe' bei einzelnen Werkarten unterschiedlich sein können und bei der zweckfreien Kunst niedriger liegen können als bei gebrauchsbefugten, gewerblichen Werken, siehe *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (871).

<sup>515</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Troller*, S. 127; *Landes/Posner*, 18 Journal of Legal Studies (1989), 325 (329 f., 332 f.); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (430, 445). Siehe 1. Kapitel, B., S. 39 ff.

<sup>516</sup> Dabei ist zu beachten, dass es auf eine 'Neuheit' für die Schutzwürdigkeit im Urheberrecht nicht ankommt, und die individuellen Züge eines Werkes dem Urheber auch dann zugeordnet werden müssen, wenn sie nicht 'neu' sind,

anderer und dem gesellschaftlichen und historischen Umfeld verbunden. Kein Urheber ist autonom, sondern ein in seinem Kulturkreis und seiner Epoche eingebetteter Mensch, der entsprechend der Zeit- und Umwelteinflüsse schöpferisch tätig ist und von den individuellen Gedanken anderer profitiert.<sup>517</sup> Sowohl im Urheberrecht als auch im gewerblichen Rechtsschutz sind geistige Leistungen nicht möglich ohne die vorangegangenen Schöpfungen und Entwicklungen anderer, auf denen sie aufbauen und die sie nutzen können. Jede 'neuartige' Leistung basiert daher in gewisser Weise auf fremder Vorarbeit und dem kulturellen oder auch technischen Stand der Entwicklung.<sup>518</sup>

Im Hinblick auf diesen allgemeinen Gedanken geht man im gewerblichen Rechtsschutz davon aus, dass man es lediglich mit in der Natur vorgegebenen technischen Regeln zu tun hat, die an sich geistiges Gemeingut sind. Ist der Zeitpunkt und die Entwicklungsstufe reif, dann könne im Grunde jeder diese Regel anwenden und im Rahmen der Naturgesetze eine Erfindungsidee aufdecken oder weiterentwickeln und eine Fragestellung richtig beantworten. In Beziehung auf das Urheberrecht liegt wesensgemäß eine vergleichbare Lage vor. Hier machen jedoch die kulturellen Leistungen der 'Vorwelt' das geistige Gemeingut aus. Im Rahmen dieser Vorgaben hat theoretisch auch jeder die Möglichkeit die kulturellen Errungenschaften der 'Vorwelt' anzuwenden, fortzuentwickeln und die kulturellen Gedanken der 'Vorwelt' weiter zu denken. Insgesamt liegt es daher nahe, die grundlegenden Gedanken, die bei den gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf das Gemeingut herangezogen werden, auch auf das Urheberrecht zu übertragen.

Zunächst muss man sich insofern vergegenwärtigen, dass jedes 'neue' Werk erst einmal auf dem Fundament der 'Vorwelt', d.h. der kulturellen Entwicklungsstufe zum Zeitpunkt der

---

*Rehbinder*, Lehrbuch, § 6 I.1.c.), Rn. 49. Siehe auch *Schack*, § 9, Rn. 161; *Mestmäcker/Schulze/v. Gamm*, § 2 UrhG, Rn. 22.

<sup>517</sup> *Götte*, S. 122; *Schack*, § 9, Rn. 235.

<sup>518</sup> *Götte*, S. 121.



Schöpfung, basiert. Teilweise verdankt man daher die Existenz eines Werkes schlicht der 'Vorwelt' und nicht ausschließlich dem Urheber. Dem wird aber entgegengehalten, dass hier ein Verdienst der Allgemeinheit abzulehnen sei, da sich das Urheberrecht nur auf das erstrecke, was der Urheber von seiner eigenen Individualität hinzugegeben habe.<sup>519</sup>

Gerade diese 'Individualität' ist dann auch der entscheidende Unterschied zu der Denkweise im gewerblichen Rechtsschutz. Dort geht man davon aus, dass grundsätzlich damit zu rechnen sei, dass eine bestimmte Erfindung im Laufe des normalen Fortschritts und der Weiterentwicklung der Technik, früher oder später von dem einen oder dem anderen gemacht würde. Im Urheberrecht verdanke man aber auf jeden Fall die Existenz des 'neuen' Teils des Werkes (neben dem, der auf dem Fundament der 'Vorwelt' basiert) ausschließlich dem Urheber. Der Teil des Geisteswerkes, den er geschaffen habe, sei einzigartig; er enthalte seine Individualität und damit sein ureigenstes Geistesgut. Dieser spezifische Werkanteil bestünde ausschließlich durch den jeweiligen Urheber; er wäre nie von anderen geschaffen worden.

Zur Veranschaulichung deutet z.B. *Troller* (im Jahre 1983, d.h. lange vor dem Zeitalter der Digitalisierung) vor allem auf das Reich der (traditionellen) Kunst. Würden vier Maler dasselbe Motiv malen, fest entschlossen, von der Natur dabei nicht um Haaresbreite abzuweichen, dann kämen letztendlich doch vier ganz verschiedene Bilder heraus. Jeder Maler male eben mit seinem 'Blute'. Innerhalb der künstlerischen Freiheit ist er der uneingeschränkte Herrscher und z.B. nicht an Naturgesetze und technische Regeln gebunden.<sup>520</sup>

Nach *Troller* verhalten sich die Werke der Literatur und Kunst daher auch ganz anders als die Güter im gewerblichen Rechtsschutz. Der Stand der Technik, das allgemeine technische Wissen, bestehe aus Vorschriften zum technischen Handeln. Dieses Wissen werde in der Erfindung mitverwertet. Das Reich der Kunst

---

<sup>519</sup> Siehe auch *Troller*, S. 127.

<sup>520</sup> *Troller*, S. 128.

sei hingegen in zwei Bezirke aufzuteilen: zum einen in denjenigen der Werke und zum anderen in denjenigen, der aus den Werken abgeleiteten Regeln, der Anleitungen und Anregungen zum neuen Schaffen, des Stils und der Manier. Der Stil, der beim Schaffen der Werke verwendet werde, sei urheberrechtlich frei. Die Werke hingegen seien Mitteilungsträger der persönlichen Gefühle und Erlebnisse des Künstlers. An ihnen habe die Allgemeinheit kein Verdienst. Ferner gebe es auch keine notwendige Entwicklung des Kunstschaffens, aus der heraus bestimmte Werke zu erwarten seien, wie das von den Erfindungen angenommen werden könne.<sup>521</sup>

Diese Ausführungen mögen in Hinblick auf den Kernbereich eines traditionellen Kunstverständnisses überzeugen. Im Rahmen des Urheberrechts gibt es aber mittlerweile auch Werkarten, bei denen sich die Person des Urhebers nur bedingt einbringen kann, und letztlich der Stil und auch technische Regeln im Vordergrund stehen. Insbesondere ist zweifelhaft, ob die obigen Ausführungen gleichermaßen auch z.B. für den Bereich der Computerprogramme passen, bei denen sich der Urheber nur im Rahmen einer Programmiersprache bewegen kann.<sup>522</sup> Auch im Urheberrecht kann es lediglich darum gehen, eine Fragestellung 'richtig' zu beantworten.

---

<sup>521</sup> *Troller*, S. 127 f.

<sup>522</sup> Siehe auch *Hughes* mit dem Hinweis auf Computersoftware (für die ein urheberrechtlicher Schutz in Betracht kommt) und andere technologische Kategorien des Immaterialgüterrechts, wie z.B. „patents, microchip masks, and engineering trade secrets“, *Hughes*, in: Moore, 1997, S. 107 (151). Nach *Windisch* komme beispielsweise bei urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen, bei Erfindungen, Marken und Wettbewerbsstellungen die Persönlichkeit in ihrer Leistung nicht zum Ausdruck, *Windisch*, GRUR 1993, 352 (354). Siehe auch *Seifert*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 399 (410): „So lässt sich natürlich fragen, wieso ein möglicherweise nur mäßig originelles Computerprogramm nach dem Urheberrecht wahrscheinlich mehr als 100 Jahre geschützt ist, während eine andere, durchaus brillante Erfindung nach dem Patentrecht eben nur maximal für 20 Jahre Schutz erlangen kann. Die lange Schutzdauer wird um so problematischer, je geringer der Wert des geschützten Werkes anzusehen ist. Das ist auch ein Grund dafür, dass gefordert wird, die untere Grenze der „persönlichen geistigen Schöpfung“ nicht zu niedrig anzusetzen.“. Siehe auch *Götte*, S. 148: „In Anbetracht der geringen Anforderungen an die Schöpfungshöhe und des großen Anteils rein technischer Leistung an der gewiss auch schöpferischen Tätigkeit des Softwareentwicklers erscheint die urheberrechtliche Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers etwas lang.“

Insoweit erscheint es daher auch nicht abwegig, eine gewisse Vorhersehbarkeit einer kulturellen Entwicklung für möglich zu halten. Stehen nur gewisse Regeln zur Verfügung, so kann auch damit gerechnet werden, dass ein bestimmtes Werk im Laufe des normalen Fortschritts und der kulturellen Weiterentwicklung früher oder später von dem einen oder dem anderen gemacht werde. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Umstände zwangsläufig auf diese Folge hinauslaufen, sind auf jeden Fall nicht geringer als bei den gewerblichen Schutzrechten. So kann es insgesamt auch im Urheberrecht dazu kommen, dass ein Werk innerhalb der Entwicklung bleibe, welche durch die Kultur und ihre Gesetze angelegt ist.

Abgesehen davon ist zu bedenken, dass ein Urheber nicht nur sachlich von den Leistungen der 'Vorwelt' profitiert, sondern sich auch zugleich die Individualität der vorangegangenen Leistungen zu Nutzen macht. Zwar haben die vorangegangenen Urheber an dem 'neuen' Werk keinen unmittelbaren individuellen Anteil, doch ist die Individualität, die unmittelbar aus der Person des Urhebers hervorgeht, letztendlich das Ergebnis der Umwelteinflüsse, die dem Urheber die individuellen Inhalte geben.<sup>523</sup> Dies kann zur Folge haben, dass das Individuelle, das der Urheber im Rahmen seines Werkes dem Gemeingut hinzufügt, gar nicht so individuell ist, sondern er sich auch an die Individualität anderer anlehnt oder sie zur Hilfe nimmt.

Denkbar ist die Heranziehung fremder Individualität z.B. in dem Zeitraum, bevor die Individualität von großen Künstlerpersönlichkeiten dazu führt, dass sich ein gewisser Stil entwickelt. Ebenso erscheint im Hinblick auf Bearbeitungen vorangegangener Werke eine gewisse individuelle Abhängigkeit auf eine vorangegangene Individualität möglich, da auch das ursprüngliche Werk teilweise bestehen bleibt, und die beiden Werke so in einem gewissen Verhältnis stehen. Hier ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Bearbeiter im Rahmen der

---

<sup>523</sup> Andere Ansicht *Troller*, S. 127.

Individualität hält, die der Schöpfer des ursprünglichen Werkes vorgegeben hat. Auch ist denkbar, dass der Anteil der Individualität, die der Urheber hinzufügt, gering ist im Verhältnis zu dem, was bereits im Ausdruck der Individualität anderer angelegt ist.

Zu bedenken ist, dass die Annahme, dass ein Urheber im Rahmen seiner eigenen Individualität die Individualität eines anderen heranziehen könnte, gleichsam einen Widerspruch offenbart. Geht man aber davon aus, dass streng zu trennen sei zwischen jeglicher vorangegangener Leistung und dem, was der Urheber beiträgt, wobei letzteres automatisch mit dem Ausdruck seiner Individualität gleichzusetzen ist, weil es aus der Person des Urhebers kommt, dann ist das Kriterium der Individualität nicht besonders gehaltvoll. Allein die Tatsache, dass ein Urheber einen Gedanken hat, bedeutet noch nicht, dass der Gedanke seiner Individualität entsprungen ist.<sup>524</sup> Hält man es hingegen für möglich, dass ein Urheber auch die Individualität anderer Urheber im Rahmen seiner Individualität heranziehen kann, die er bei dem eigenen Werk hinzufügt, dann tritt die individuelle Prägung in dem Maße in den Hintergrund, je mehr das 'neue' Werk auf dem individuellen Gehalt von bereits geschaffenen Werken aufbaut.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass die Leistungen und die Gedanken der 'Vorwelt' den Grad der 'individuellen Prägung' in gewisser Weise relativieren. Angesichts der vorangegangenen Überlegungen kann letztlich ungewiss bleiben, inwieweit tatsächlich ein individuell zuzuordnender Beitrag erkennbar ist, der mehr oder weniger dafür spricht, dass ein Werk im Vergleich zu Gütern früher oder später in das Gemeingut übergehen soll. Letztlich muss man auch hier eingestehen, dass die Frage, inwieweit eine 'individuelle Prägung' herangezogen werden kann, um eine unterschiedliche Schutzdauer zu rechtfertigen, sich als sehr schwierig und abstrakt gestalten kann. Bei dieser Frage

---

<sup>524</sup> „Schöpferisch tätig zu sein bedeutet nicht nur, irgend etwas aus sich heraus zu schaffen, sondern es bedeutet, etwas phantasievolleres Besonderes zu schaffen.“, *Rehbinder*, Lehrbuch, § 11 II.3.a), Rn. 117.

muss man auch bedenken, welche Wandlungen sich im Urheberrecht ergeben haben, und welche Tendenzen erwartet werden. Diese deuten darauf hin, dass der Grad an Individualität innerhalb von Werken zunehmend ein geringeres Niveau aufzeigt.

### III. Die althergebrachte Vorstellung des Urheberrechts und die tatsächlichen Verhältnisse

Im Hinblick auf die Ausführungen zur 'individuellen Prägung' ist außerdem zu bedenken, dass sich im Laufe der Zeit bei den gesellschaftlichen und technologischen Gegebenheiten ein grundlegender Wandel vollzogen hat. Demgegenüber sind die traditionellen Vorstellungen vom Urheberrecht jedoch im Wesentlichen beibehalten worden. Besonders die Herausforderungen des digitalen Zeitalters haben dazu geführt, dass das gesamte System des Urheberrechts im Umbruch begriffen ist. Der Konflikt der sich nun auftut, resultiert daraus, dass das Modell des Urheberrechts ursprünglich auf die Persönlichkeit des individuellen Urhebers, das individuelle Werk und eine überschaubare Zahl urheberrechtlich relevanter Transaktionen zugeschnitten wurde. Unter den heutigen ökonomischen und sozialpolitischen Gegebenheiten entspricht dies in vielerlei Hinsicht nicht mehr der Wirklichkeit.<sup>525</sup> Daher wird darauf hingewiesen, dass das traditionelle Urheberrechtsdenken immer mehr an die Grenzen der realen Verhältnisse stoße.<sup>526</sup> Hervorzuheben ist hierbei, dass die althergebrachte Auffassung des Urheberrechts in den kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-Theorien an der Persönlichkeit des Urhebers anknüpft. Die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung des Urheberrechts wird aber in

---

<sup>525</sup> Hoeren, GRUR 1997, 866 (867); Peukert, GRUR Int. 2002, 1012 (1019); Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (557); Rehbindler, Lehrbuch, § 1 II.4., Rn. 8; Hilty/Peukert, S. 8; Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont, GRUR Int. 2004, 607 (607); Lessig, Free Culture, S. 9; Schmid/Wirth, Einleitung, Rn. 1 f.; Dreier/Schulze, Einl., Rn. 15 ff. Siehe auch Ginsburg: „Have Moral Rights come of (Digital) Age in the United States?“, Ginsburg, 19 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2001), 9 (9 ff.).

<sup>526</sup> Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52).

einem Maße berücksichtigt, welches unter den tatsächlichen Gegebenheiten oft nicht überzeugend erscheint.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine im Zentrum des Urheberrechts stehende persönlichkeitsrechtliche Komponente, bei der Verwertungsmöglichkeiten scheinbar nur als Nebenprodukte entstehen, der Lebenswirklichkeit nicht ausreichend gerecht werde, da für den Schöpfer im Normalfall die materielle Seite des Urheberrechts im Vordergrund stehe.<sup>527</sup> Die Betonung des persönlichkeitsrechtlichen Aspektes trage kaum der Tatsache Rechnung, dass für den Urheber und die Kulturwirtschaft in der Regel finanzielle Interessen im Vordergrund stünden, und dass der Schutz der Schöpferpersönlichkeit eher von untergeordneter Bedeutung sei.<sup>528</sup> Insoweit mag es zwar sein, dass man im kontinentaleuropäischen Bereich bei der Rechtfertigung des Urheberrechtsschutzes zunächst an die Persönlichkeit des Schöpfers anknüpfe. Dies sei aber lediglich ein Aspekt, den die Lehre heute noch gern hochhalte, der aber neben dem kommerziellen Element des Urheberrechts in der Praxis seit jeher bloß marginale Bedeutung habe.<sup>529</sup> So wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Schutzdauerverlängerung in der europäischen Schutzdauerrichtlinie 93/98/EWG zwar noch mit der gestiegenen Lebenserwartung der Urheber und ihrer Nachkommen begründet werde. Da die Urheberrechte in der Praxis zumeist jedoch für die gesamte Schutzdauer abgetreten werden, würden sich Schutzdauerverlängerungen weitgehend zugunsten der Werkvertreter auswirken, und seien die hinter der Verlängerung stehenden Gründe häufig rein wirtschaftlicher Natur.<sup>530</sup> Insgesamt habe *Kohler's* Immaterialgüterrechtslehre, nach der das Werk des

---

<sup>527</sup> Seidel, S. 70, 158.

<sup>528</sup> Reh binder, Lehrbuch, § 3 V., Rn. 26. Nach *Sosnitza* habe die Vermarktung der klassischen Schutzgüter des Urheberrechts stetig zugenommen und sei in weiten Bereichen zu einer regelrechten Massenproduktion geworden. „Man denke hier nur an den belletristischen Buchmarkt, an die Film-, Fernseh-, Musik- und Videoindustrie, in der urheberrechtlich geschützte Werke nahezu durchweg von vornherein zu kommerziellen Zwecken ‚produziert‘ werden.“, *Sosnitza*, JZ 2004, 992 (998).

<sup>529</sup> Hilty, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (49).

<sup>530</sup> Dreier/Schulze, Vor §§ 64 ff., Rn. 8.

Urhebers ein immaterielles Wirtschaftsgut sei, welches als Handelsware ökonomisch zu verwerten sei, daher an Aktualität nichts eingebüßt.<sup>531</sup>

Weiter habe sich das Bild des Schöpfers längst vom 'Spitzweg'schen Poeten' hin zu so genannten Urheberrechtsindustrien verlagert.<sup>532</sup> So gehe das Urheberrecht von einem Bild des monadisch lebenden, kreativen Einzelgängers aus, der sich den schönen Künsten verschrieben habe. Die Informationsgesellschaft basiere hingegen auf interaktiven, arbeitsteiligen, international tätigen Teams von Kreativen, die gemeinschaftlich Gebrauchswerke konzipieren.<sup>533</sup> Zu berücksichtigen sei, dass das Urheberrecht nicht nur Kulturrecht, sondern auch Wirtschafts- und Industrierecht sei.<sup>534</sup> In diesem Sinne schaffe der heutige Urheber immer mehr unter im Voraus organisierten, unternehmerischen und technischen Bedingungen. Die Verbindung mit der Person und das Interesse der schaffenden Persönlichkeit würden daher zunehmend verblassen. Hingegen würden die Interessen des Werkmittlers, des Bestellers und des Kulturinvestors in den Vordergrund treten. So gebe es immer seltener den Grundtyp, nämlich das Werk, das auch Züge der schaffenden Persönlichkeit trage.<sup>535</sup> Im Übrigen sei zu bedenken, dass sich in einer hochtechnisierten schnelllebigen Welt ein Werk trotz einer individuellen Prägung ohnehin langsam von der Schöpferpersönlichkeit löse und selbstständiges Geistesgut werde, je mehr es im Wirtschaftsleben als Verkehrsgut eine eigenständige Rolle spiele.<sup>536</sup> In einer kapitalistischen Wirtschaft müsse das Urheberrecht dann vor allem für die Verkehrsfähigkeit und Nutzbarkeit des Werkes sorgen.<sup>537</sup>

---

<sup>531</sup> *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (116).

<sup>532</sup> *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 10.

<sup>533</sup> *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (867).

<sup>534</sup> *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (867, 870); *Gamm*, S. 208; *Bechtold*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 67 (74).

<sup>535</sup> *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (562).

<sup>536</sup> Siehe auch *Rehbinder*, Lehrbuch, § 3 V., Rn. 26.

<sup>537</sup> *Rehbinder*, Lehrbuch, § 3 V., Rn. 26.

Ferner sei auch zu berücksichtigen, dass bei der Produktion und beim Konsum von Urheberwerken das Hauptgewicht heute bei Schöpfungen von eher bescheidenem Rang liege.<sup>538</sup> Diesbezüglich begünstige auch die heutige Vervielfältigungstechnik die Massenherstellung einförmiger kurzlebiger Werke.<sup>539</sup> Alles in allem entwickle sich die Kultur in Richtung der Herrschaft schwacher Massenprodukte ohne Individualität, und es werde auch von einer Annäherung der Urheberrechte an den gewerblichen Rechtsschutz gesprochen.<sup>540</sup>

Insgesamt wird daher die Frage aufgeworfen, ob es wirklich gelinge, mit Hinweis auf die Wurzeln unseres Urheberrechtssystems (letztlich also die 'Aufklärung', der das *droit moral*-Denken entwachsen ist), die realen Verhältnisse der heutigen Kulturwirtschaft noch einigermaßen vernünftig zu erklären.<sup>541</sup> Schließlich würde manch eine überkommene, eigentümlich anmutende Vorstellung nicht mehr in die reale Welt der Kulturwirtschaft passen.<sup>542</sup> Allerdings ist auch hier zu bedenken, dass das Urheberrecht in den kontinentaleuropäischen Ländern nicht nur auf einem naturrechtlichen Postulat basiert. Die Vorstellungen vom Urheberrecht stehen bei uns auch auf einem grund- und menschenrechtlichen Fundament. Daraus ergibt sich auch eine Gleichgewichtigkeit zwischen der persönlichkeitsrechtlichen Komponente und der vermögensrechtlichen Komponente im Urheberrecht.<sup>543</sup>

In diesem Sinne lassen sich jedenfalls die folgenden Tendenzen erkennen: Wirtschaftliche Aspekte spielen im Urheberrecht eine wachsend dominierende Rolle. Demgegenüber wird verstärkt deutlich, dass die persönlichkeitsrechtliche

---

<sup>538</sup> Gamm, S. 208.

<sup>539</sup> Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (562).

<sup>540</sup> Gyertyánfy, GRUR Int. 2002, 557 (567). In diesem Sinne wird für das Urheberrecht auch auf eine allmähliche Erstreckung des Schutzes auf gewerblich-technische Werke hingedeutet, Hoeren, GRUR 1997, 866 (871). Insbesondere sei unbestreitbar, dass sich das Patentrecht und das Urheberrecht in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung aneinander angenähert hätten, Brandt, S. 52.

<sup>541</sup> Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (203).

<sup>542</sup> Hilty/Peukert, S. 9.

<sup>543</sup> Siehe auch 3. Kapitel, B.I., S. 53 ff.; Schricker/Schricker, Einleitung, Rn. 11; Wandtke/Bullinger/Lüft, Einl., Rn. 76; Dietz, GRUR Int. 2006, 1 (2 ff.).



Komponente gegebenenfalls außergewöhnlich in den Hintergrund treten kann. Insbesondere kann man feststellen, dass der gewöhnliche Grad der 'individuellen Prägung' zunehmend ein geringeres Niveau aufzeigt.

Angesichts dieser Entwicklung wird deutlich, welche Schwierigkeiten sich im Umgang mit dem Begriff der 'individuellen Prägung' ergeben, wenn man eindeutige Einordnungen und Wertungen vornehmen möchte, um eine unterschiedliche Schutzdauer im Urheberrecht im Vergleich zu den gewerblichen Schutzrechten zu rechtfertigen. Eine Einordnung in strenge Kategorien, welche, sofern eine gewisse 'individuelle Prägung' gegeben ist, eine Schutzdauer von i.d.R. 100 Jahren vorsehen, bzw. bei einer nur geringen oder völlig fehlenden 'individuellen Prägung' z.B. nur eine Schutzfrist von 20 Jahren vorsehen, erscheint angesichts der Unschärfen nicht sehr überzeugend. Auch aus diesen Erwägungen ergibt sich daher, dass eine Ausgestaltung der Schutzfristen wie bei den gewerblichen Schutzrechten auch im Urheberrecht die Herausforderungen besser bewältigen würde.

#### IV. Gesonderte Betrachtung der Dogmatik

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der 'individuellen Prägung' offenbaren sich auch die zugrunde liegenden dogmatischen Besonderheiten in Hinblick auf die persönlichkeitsrechtliche Komponente im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright*.<sup>544</sup> Dabei weisen die drei Rechtsbereiche ähnliche Erwägungen auf, doch ist die jeweilige Gewichtung unterschiedlich ausgestaltet. Insoweit fällt auf, dass bei den drei Rechtsbereichen auch in Bezug auf die persönlichkeitsrechtliche Komponente ein gewisses Stufenverhältnis erkennbar ist. Bei den gewerblichen Schutzrechten nimmt die persönlichkeitsrechtliche Komponente im Rahmen der Ausgestaltung der Schutzfristen nur eine sehr untergeordnete Rolle

---

<sup>544</sup> „Die Unerschöpflichkeit des Stoffes“ zwingt hier jedoch „zu einem sehr kleinen Ausschnitt.“, *Windisch*, GRUR 1993, 352 (359).

ein. Im Urheberrecht ist das persönlichkeitsrechtliche Element hingegen besonders stark ausgeprägt. Demgegenüber wies das *Copyright* seit seinem historischen Ausgangspunkt für lange Zeit keine persönlichkeitsrechtliche Komponente auf. Mittlerweile gewährt aber auch der amerikanische *Copyright Act* in gewissem Maße *moral rights*. Darüber hinaus werden die Unterschiede im Hinblick auf eine rechtsgeschäftliche Verkehrsfähigkeit der jeweiligen Immaterialgüterrechte und eine Trennbarkeit der persönlichkeitsrechtlichen von der vermögensrechtlichen Komponente ersichtlich. Insgesamt liegt eine Übertragung der Ausgestaltung der Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz in das Urheberrecht zum einen umso näher, je mehr sich die wesentlichen Grundgedanken entsprechen und parallele Verankerungen in der Dogmatik aufweisen. Zum anderen ist aber auch zu bedenken, dass ein Bruch mit traditionellen Anschauungen umso überzeugender ist, je weiter sich die Dogmatik von der Wirklichkeit entfernt hat. In diesem Sinne wird deutlich, dass auch in dogmatischer Hinsicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, welche eine Übertragung unmöglich machen würden.

### 1. Gewerblicher Rechtsschutz

Bei den gewerblichen Schutzrechten nimmt die persönlichkeitsrechtliche Komponente grundsätzlich nur eine sehr untergeordnete Rolle ein. Dennoch kann sich auch bei einer geistig-gewerblichen Leistung die Persönlichkeit des Schaffenden dermaßen auswirken, dass der Einzelne mit seinen Leistungsergebnissen oder -symbolen persönlich verbunden bleibt.<sup>545</sup> So lässt sich auch hier (wenn auch in geringem Umfang) eine Form des Persönlichkeitsschutzes erkennen. Diese hat z.B. als Erfinderpersönlichkeit auch einen gesetzlichen Niederschlag gefunden (§§ 37, 63 PatG). Weiter finde sich im Geschmacksmusterrecht zwar keine ausdrückliche gesetzliche

---

<sup>545</sup> Siehe auch 3. Kapitel, A., S. 50 f.

Regelung persönlichkeitsrechtlicher Aspekte, doch werde auch hier ein selbstständiges Designer-Persönlichkeitsrecht des (Muster-) 'Urhebers' der ästhetischen Formgestaltung anerkannt. Lediglich im Markenrecht ließen sich keine vergleichbaren Erwägungen finden, sodass es dort kein „Markenpersönlichkeitsrecht“ gebe.<sup>546</sup> Darüber hinaus können z.B. das Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Markenrecht (anders als das Urheberrecht) rechtsgeschäftlich auf einen anderen übertragen werden und sind damit selbstständig verkehrsfähig.<sup>547</sup> Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Schutzfristen hat die persönlichkeitsrechtliche Komponente bei den gewerblichen Schutzrechten daher nur äußerst geringe Auswirkungen.<sup>548</sup>

## 2. Copyright

Im Vergleich zu den gewerblichen Schutzrechten weist das *Copyright* auch insofern große Ähnlichkeiten auf, da in beiden Rechtsbereichen die persönlichkeitsrechtliche Komponente eine sehr untergeordnete Rolle spielt. So ist z.B. das Konzept eines Urheberpersönlichkeitsrechts den grundlegenden Prinzipien des US-amerikanischen *Copyrights* fremd. Durch die Anknüpfung an ökonomische Grundsätze für den Schutz urheberrechtlicher Werke wird die Persönlichkeit des Urhebers in den Hintergrund gedrängt.

---

<sup>546</sup> Windisch, GRUR 1993, 352 (357); Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36); Sosnitza, JZ 2004, 992 (996); Ann, GRUR Int. 2004, 597 (601). Ferner wird auf eine Analogie zum Urheberrecht hingewiesen: „Zu den nach monistischer Auffassung auch im gewerblichen Rechtsschutz zu berücksichtigenden persönlichkeitsrechtlichen Komponenten gehören analog zu §§ 12 ff. UrhG – die der Wahrheitsdurchsetzung dienenden Ansprüche auf Erstveröffentlichung, Anerkennung der Urheberschaft im weiteren Sinne (z.B. Erfinderschaft) und Änderungsfestigkeit des von der Person Festgelegten.“, Windisch, GRUR 1993, 352 (353).

<sup>547</sup> Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36). Insbesondere im Patentrecht ist die Übertragbarkeit jedoch strittig. So werde teilweise angenommen, dass der Vertragsgegenstand nicht das Schutzrecht, sondern die Erfindung sei. Andererseits wird vertreten, der Gegenstand der Übertragung sei nicht die Erfindung als solche, sondern das Recht daran. Streitig ist im Übrigen, ob das Erfinderpersönlichkeitsrecht (beschränkt/unbeschränkt) übertragbar ist. Da der Umfang der Übertragung insgesamt aber beschränkt erfolgen kann, ist eine Rechtsaufspaltung in vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Elemente möglich, Windisch, GRUR 1993, 352 (357); Hubmann/Götting, § 22 II., Rn. 2 ff.

<sup>548</sup> Siehe dazu die Erörterungen im Rahmen der jeweiligen gewerblichen Schutzrechte, 4. Kapitel, A., S. 62 ff. Siehe auch Götte, S. 136; Ann, GRUR Int. 2004, 597 (601).

Das *Copyright* basiert auf positivem Recht und nicht auf einem Naturrecht des Urhebers. Die verfassungsrechtliche *Copyright Clause* gibt dem *Congress* vor, sich nicht auf den Urheber zu konzentrieren. Vielmehr muss der *Congress* beim Erlass von Urheberrechtsgesetzen darauf achten, dass durch diese der Fortschritt von Wissenschaft und Kunst gefördert wird.<sup>549</sup> Daraus folgt, dass die persönlichkeitsrechtliche Komponente in den USA eine grundlegend andere Rolle als in Deutschland oder in Frankreich spielt. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Schutz der Urheberpersönlichkeit überhaupt keine Bedeutung beigemessen wird. Vielmehr genüge nach amerikanischer Vorstellung grundsätzlich eine Kombination von *right of privacy* bzw. *right of publicity* sowie *torts*, um dieser Grundsäule des klassischen Urheberrechtsschutzansatzes Genüge zu tun.<sup>550</sup> Im Übrigen werden seit 1990 im amerikanischen *Copyright Act* (17 U.S.C. § 106A) auch ausdrücklich *moral rights* gewährt. Diese wurden in einem äußerst begrenzten Rahmen eingefügt, um eine Übereinstimmung mit den Verpflichtungen von Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ herbeizuführen. Ferner sind z.B. das Namensrecht, das Veröffentlichungsrecht und das Recht auf Werkintegrität anderer Urheber, in Gebieten außerhalb des Urheberrechts verankert. Schließlich gilt es als Besonderheit des angloamerikanischen *Copyright*-Systems, dass der Urheber sein Urheberrecht grundsätzlich vollständig übertragen kann.<sup>551</sup> Das *Copyright*-System zeigt daher einerseits deutlich, dass es auch im kulturellen Bereich möglich ist, mit einem äußerst begrenzten persönlichkeitsrechtlichen Element auszukommen. Zum anderen wird aufgezeigt, dass eine getrennte Behandlung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente neben einer effizienten

---

<sup>549</sup> Siehe 3. Kapitel, B.II., S. 56 ff.

<sup>550</sup> Siehe 3. Kapitel, B.II., S. 58 f. „Das „right of privacy“ schützt die sogenannten ideellen Interessen, d.h. dass dieses Recht das Verbot gegen Eingriffe in die Privat-, Individual- und Intimsphäre einschließt, während das „right of publicity“ jedem freistellt, seine Persönlichkeit nach eigenem Gutdünken preiszugeben.“, *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (130). Siehe auch *Götting*, S. 168 ff., 191 ff., 267; *Bassewitz*, *DAJV-Newsletter* 1/2006, 5 (5).

<sup>551</sup> Siehe 3. Kapitel, B.II., S. 59.

Gestaltung von Schaffensanreizen und dem 'Zugang' zu Kultur funktioniert.

Angesichts dieser Vorgaben wurde traditionell immer ein Ausgleich angestrebt, bei dem die persönlichkeitsrechtliche Komponente nicht umfassender berücksichtigt wurde als unbedingt nötig. Dies wurde vor allem durch die besondere Ausgestaltung der Schutzdauer umgesetzt. Von Anbeginn des US-amerikanischen Urheberrechts im Jahre 1790, wurde der persönlichkeitsrechtlichen Komponente bei der Ausgestaltung der Schutzdauer kaum eine Bedeutung beigemessen. Auch wurde bei den Schutzfristen nie an der Lebenserwartung des Urhebers oder seiner Nachkommen angeknüpft. Daher bestand für lange Zeit eine Herangehensweise an die Schutzdauer, die dem gegenwärtigen Schutzsystem bei den gewerblichen Schutzrechten entspricht. Ferner umfassten auch die Höchstfristen immer eine Größenordnung, die mit den derzeitigen Höchstfristen im gewerblichen Rechtsschutz vergleichbar sind. Vor dem *Copyright Act* von 1976 sah der *Copyright Act* von 1909 noch eine zweigeteilte Schutzfrist von 56 Jahren (Grundfrist 28 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit 28 Jahre) vor. Die weitergehende Ausdehnung der Schutzfristen und die Anknüpfung an die Lebenserwartung sind vor allem mit den Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der RBÜ und der EU zu begründen.<sup>552</sup> Das *Copyright* kann also von vornherein auf eine lange Tradition zurückblicken, bei welcher der persönlichkeitsrechtlichen Komponente mit äußerster Zurückhaltung im Rahmen der Ausgestaltung der Schutzdauer begegnet wurde. Insgesamt kann man auch aus diesem Denkansatz die Schlussfolgerung ziehen, dass bei einer sehr geringen Ausprägung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente die Zuordnung von geistigen Gütern in kulturellem Bereich mittels einer relativ kurzen und flexiblen Schutzfrist nicht ungewöhnlich ist.

---

<sup>552</sup> Siehe 1. Kapitel, A.I., S. 11, 13. und 4. Kapitel, B.III., S. 96.

### 3. Urheberrecht

#### a) Persönlichkeitsrechtliche Komponente, Trennbarkeit und Übertragbarkeit

Im Urheberrecht liegen die Verhältnisse hingegen prinzipiell anders als bei den gewerblichen Schutzrechten und im *Copyright*. Hier ist das persönlichkeitsrechtliche Element besonders stark ausgeprägt und durch ausdrückliche Regelungen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Gesetz selbst kodifiziert (§§ 12-14 UrhG).<sup>553</sup> Der kontinentaleuropäische *droit d'auteur*-Ansatz wird im Grunde bis heute vom Urheberpersönlichkeitsdenken geprägt, nach welchem der kreative Mensch im Zentrum steht. Dieses Konzept wird durch einen persönlichen, ewigen, unveräußerlichen und unübertragbaren Charakter gekennzeichnet und ist weit mehr idealistisch als irgendeine amerikanische Auffassung von 'Autorenrechten'. Die dogmatische Rechtfertigung ist von der Vorstellung innewohnender Rechte geprägt. Das Urheberrecht wird dabei nicht als ein Recht erachtet, das durch Gesetze erschaffen wird. Vielmehr wird es als ein Recht angesehen, das dem rechtlichen Bewusstsein und dem Dasein der Menschheit zugehörig ist. Als grundlegendes, uneingeschränktes Naturrecht spiegelt es das 'heilige' Band und eine 'romantische' Vorstellung zwischen dem Urheber und seiner persönlichen Schöpfung wider.<sup>554</sup>

Angesichts dieser Herangehensweise, in der die persönlichkeitsrechtliche Komponente dominiert, wird im Rahmen der Ausgestaltung der Schutzdauer nicht nur an den Tod des Urhebers angeknüpft. Neben der Lebenserwartung des Urhebers und seiner Nachkommen wird darüber hinaus auch die *postmortale*

---

<sup>553</sup> Windisch, GRUR 1993, 352 (354); Sosnitza, in: Forkel/Sosnitza, 2004, S. 33 (36). Nach § 11 S. 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne bezieht sich insoweit auf die Rechte, die in den §§ 12 bis 14 UrhG geregelt sind: das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), das Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG). Unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne wird hingegen der das gesamte Urheberrecht umfassende persönlichkeitsrechtliche Gehalt verstanden. Siehe 4. Kapitel, B.I, S. 86.

<sup>554</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 f.

Ausstrahlungskraft der Urheberpersönlichkeit berücksichtigt. Dies führt dazu, dass im Rahmen der Bestimmung einer Schutzdauer im Urheberrecht von vornherein eine ganz andere Größenordnung (d.h. Schutzdauer = 'Lebenszeit' + Schutzfrist) vorliegt.<sup>555</sup>

Anders als im *Copyright*, welches eine getrennte Behandlung der persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Komponenten aufzeigt, ist dem deutschen Urheberrecht, das der monistischen Theorie folgt, eine derartige Herangehensweise verwehrt. Im Gegenteil, nach der monistischen Theorie wird das Urheberrecht als ein einheitliches Recht angesehen, bei dem die vermögensrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Elemente untrennbar miteinander verflochten sind. Nach diesem allgemeinen Grundsatz überlappen sich sowohl ideelle als auch materielle Interessen des Urhebers bei sämtlichen Rechten. Persönlichkeitsrechte haben dabei immer auch einen materiellen Bestandteil, wie umgekehrt die Verwertungsrechte einen persönlichkeitsrechtlichen Kern besitzen. Das Werk des Urhebers wird daher als ein selbstständiges, wirtschaftlich verwertbares Geistesgut angesehen, das aber eng mit seiner Person verbunden ist. Daraus ergibt sich zwingend die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberrechts insgesamt. Eine Übertragung von Rechten an Dritte kann der Urheber dabei nur im Hinblick auf Nutzungsrechte an seinem Urheberrecht vornehmen. Dagegen kann er grundsätzlich keine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse einräumen.<sup>556</sup>

Demgegenüber ist aber zu bedenken, dass eine Trennung der beiden Komponenten in Bezug auf das deutsche Urheberrecht kein abwegiger Gedanke ist. So unterscheidet die dualistische Theorie zwischen dem vermögensrechtlichen Teil und dem hiervon

---

<sup>555</sup> Siehe 4. Kapitel, B.I. und II., S. 86 ff.; *Götte*, S. 136.

<sup>556</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 ff. Zur Veranschaulichung warum im Urheberrecht eine Trennung in rein vermögensrechtliche und rein persönlichkeitsrechtliche Interessen nicht möglich sei, wird auch ein Beispiel aus der Chemie herangezogen. So könne man zwar eine chemische Verbindung, z.B. Kohlendioxid in Kohlenstoff- und Sauerstoffteilchen aufspalten, doch könne man daraus keine Aussage über die Eigenschaften von Kohlendioxid gewinnen, *Grün*, S. 82 f.

getrennten persönlichkeitsrechtlichen Teil des Urheberrechts. Nach *Kohler's* Theorie vom Immaterialgüterrecht ist das Urheberrecht ein ausschließliches Recht an dem Werk als einem wirtschaftlich verwertbaren, immateriellen Gut. Daneben tritt das Individualrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches der Persönlichkeit des Urhebers Schutz gewährt. Obwohl beide Rechte kein einheitliches Recht bilden, sondern getrennt nebeneinander stehen, sind sie aber dennoch in vielfacher Hinsicht miteinander verklammert. Mit dieser Denkweise fällt insbesondere eine Übertragung der Verwertungsrechte am geistigen Werk erheblich leichter. Die dualistische Theorie bestimmt noch heute die Urheberrechtsdogmatik in Frankreich und in der Schweiz.<sup>557</sup>

#### b) Die Dogmatik und die tatsächlichen Verhältnisse

Angesichts dieser dogmatischen Erwägungen besteht Anlass zu hinterfragen, ob in Bezug auf die Gestaltung der Schutzdauer eine 'übermäßige' Betonung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente und die Vorstellung einer untrennbaren Einheit von Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht noch in die reale Welt der Kulturwirtschaft passen.

Allgemein betrachtet lasse die fortschreitende Kommerzialisierung des geistigen Eigentums in der Dienstleistungsgesellschaft nach der Lebensfähigkeit der idealistischen Wurzel fragen. Wie weit trügen idealistische Erwägungen den Schutz geistiger Leistungen heute? Seien diese idealistischen Wurzeln heute noch vital? Oder seien sie zu einem bloßen Historizismus geworden?<sup>558</sup> Werde die idealistische Wurzel noch gebraucht? In einer Welt, die ganz dem Materialismus zugewandt sei, erscheine dies zweifelhaft. Bloßer Investitionsschutz bedürfe keiner idealistischen Begründung.<sup>559</sup>

---

<sup>557</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 ff. Nach *Kohler* sei das Werk nicht als Teil der Persönlichkeit anzusehen, da z.B. auch ein Kind nicht, nur weil es früher ein Teil der Mutter gewesen sei, in seinem zwanzigsten Lebensjahr immer noch als Teil der Mutter gelte, *Grün*, S. 77.

<sup>558</sup> *Ann*, GRUR Int. 2004, 597 (598, 602).

<sup>559</sup> *Ann*, GRUR Int. 2004, 597 (601).



Bleibe die Persönlichkeit des Urhebers oder seine Beziehung zum Werk legitimes Schutzobjekt, wenn immer geringere Anforderungen an die Individualität eines Werkes gestellt würden?<sup>560</sup> Insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Kunst werden die Fragen aufgeworfen, ob das Urheberrecht im Widerspruch zur Wirklichkeit stehe; ob es zwischen Kunst und Kommerz überhaupt vermitteln könne; bzw. ob es in der Lage sei einen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Kunst als Teil der Kultur zu leisten.<sup>561</sup> In diesem Sinne wird insgesamt die Frage gestellt, ob es wirklich gelinge, mit Hinweis auf die Wurzeln unseres Urheberrechtssystems, die realen Verhältnisse der heutigen Kulturwirtschaft noch einigermaßen vernünftig zu erklären. Vielmehr wird vermutet, dass uns der *droit d'auteur*-Ansatz mit seiner Anknüpfung an das *droit moral* längst in 'seichte Gewässer' geführt habe.<sup>562</sup> So bedeutend die Betonung des persönlichkeitsbezogenen Aspektes für die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch gewesen sei,<sup>563</sup> so deutlich erscheint die Diskrepanz zur praktischen Realität.<sup>564</sup> Jedenfalls wird bezweifelt, ob die praktische Realität auf der Ebene des Kulturschaffens des Urheberrechts in Europa tatsächlich eine derart andere sei als in den USA. Fraglich sei insoweit, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht noch von so zentraler Bedeutung sei, dass es uns davon entbinde, ökonomische Überlegungen dazu anzustellen, wie viel Schutz es brauche, damit der Ausgleich zwischen dem, was der Urheber verdiene, und dem, was die

---

<sup>560</sup> Ann, GRUR Int. 2004, 597 (600). So wird z.B. auch die Frage aufgeworfen, ob die Urheberpersönlichkeitsrechte in den heutigen Schlüsselbranchen, wie der Softwareindustrie, obsolet seien, Hoeren, GRUR 1997, 866 (867).

<sup>561</sup> Wandtke, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (114).

<sup>562</sup> Hilty, GRUR Int. 2003, 201 (203 f.). „Zwar lägen die geistesgeschichtlichen Wurzeln des Immaterialgüterrechts im Naturrechtsdenken und im Persönlichkeitsrecht, aber in der heutigen Realität sei es eine Tatsache, dass Immaterialgüter in letzter Konsequenz gewöhnliche Handelsgüter seien, und dass das Immaterialgüterrecht damit primär der Regelung ökonomischer Sachverhalte diene.“, Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont, GRUR Int. 2004, 607 (608). Siehe grundlegend auch Garon, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 (1285, 1300 f., 1359).

<sup>563</sup> Siehe auch Reh binder, Lehrbuch, § 3 V., Rn. 26.

<sup>564</sup> Insbesondere wird angesichts der „Personenferne von Computerprogrammen“ auf Schwierigkeiten zwischen Theorie und Praxis hingewiesen, Windisch, GRUR 1993, 352 (353).

Allgemeinheit benötige, optimiert werden könne.<sup>565</sup> In diesem Sinne sei das Urheberrecht auch nicht ausschließlich als naturrechtliches, vorgegebenes Instrument zu begreifen, sondern habe sich seine Ausgestaltung auch an den Funktionen zu orientieren.<sup>566</sup>

Eine denkbare Abkehr von traditionellen Anschauungen ist dabei umso wahrscheinlicher, je weiter sich die dogmatischen Strukturen von der Wirklichkeit entfernt haben. Dabei muss man sich auch vergegenwärtigen, dass dogmatische Anschauungen, die einem Rechtsgebiet zugrunde liegen, nicht für alle Ewigkeit 'in Stein gemeißelt' sind, sondern das Recht einer lebendigen Entwicklung unterliegt.<sup>567</sup> Wie oben aufgezeigt, ergeben sich die beträchtlichen Bedenken aus den erkennbaren Tendenzen, dass wirtschaftliche Aspekte im Urheberrecht eine wachsend dominierende Rolle spielen und demgegenüber die persönlichkeitsrechtliche Komponente gegebenenfalls außergewöhnlich in den Hintergrund treten kann.<sup>568</sup> Die zentrale Bedeutung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente im Urheberrecht kann damit nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Zum anderen muss man sich vergegenwärtigen, dass die im Rahmen der kontinentaleuropäischen Dogmatik erkennbaren Ansätze, nach denen der Urheberrechtsschutz auch ein wesentliches Instrument zur Förderung der kulturellen und kulturwirtschaftlichen Entwicklung sei,<sup>569</sup> angesichts der schwindenden persönlichkeitsrechtlichen Komponente im Wachsen begriffen sind.<sup>570</sup> Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Unübertragbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte schon jetzt

---

<sup>565</sup> *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (203); *Hilty*, Max-Planck-Forschung 2003, 48 (52).

<sup>566</sup> Siehe auch *Hilty/Peukert*, S. 301; *Senfleben*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 159 (160 f.).

<sup>567</sup> Siehe auch *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (117); *Götting*, S. 284.

<sup>568</sup> Siehe 6. Kapitel, B. III., S. 149 ff.

<sup>569</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 55 f. und 6. Kapitel, A.IV.2., 135 ff.

<sup>570</sup> „Je weniger eng, intensiv oder gegenwärtig ein Bezug zum Zentrum der Persönlichkeit ist, umso mehr wiegen außerpersönliche Umstände;“ *Windisch*, GRUR 1993, 352 (353).

eine Fiktion sei.<sup>571</sup> Weiter wird vermutet, dass auch die wirtschaftliche Vermarktung der Persönlichkeitsrechte nicht mehr aufzuhalten sei.<sup>572</sup> Schließlich zeigt auch das *Copyright*-System deutlich, dass es einerseits möglich ist, mit einem begrenzten persönlichkeitsrechtlichen Element auszukommen, und andererseits eine getrennte Behandlung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente neben einer effizienten Gestaltung von Schaffensanreizen und dem 'Zugang' zu Kultur funktioniert.<sup>573</sup> Im Übrigen ist aber auch auf Stimmen in der Literatur hinzudeuten, die vor einer entsprechenden Abkehr von der herrschenden Dogmatik warnen.<sup>574</sup> Schließlich ist wiederum zu bedenken, dass das

---

<sup>571</sup> „So ist z.B. die ohnehin schon schwächere Position des Filmurhebers durch die tatsächlich geschaffenen ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse generell in Frage zu stellen. Der Künstler (z.B. der Filmregisseur) 'verzichtet' in Urheberverträgen auf Urheberpersönlichkeitsrechte, indem die Nennung seines Namens im Abspann gar nicht erst erfolgt. Gravierend sind die Eingriffe in das Filmwerk, wenn er sich notgedrungen gefallen lassen muß, dass sein Werk durch Werbung unterbrochen wird.“, *Wandtke*, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (129). Auch im Verlagsrecht würden mit der Einräumung von Nutzungsrechten häufig gewisse persönlichkeitsrechtliche Befugnisse („über die an sich nicht verfügt werden kann“) überlassen. So verzichte der Urheber im Verlagsvertrag über ein unveröffentlichtes Werk regelmäßig auf sein Veröffentlichungsrecht aus § 12 Abs. 1 UrhG und überlasse die Ausübung dieses Urheberpersönlichkeitsrechts dem Verleger, *Schricker*, Verlagsrecht, Einl., Rn. 2, § 8, Rn. 3, § 12, Rn. 4. Siehe auch *Schack*, § 16, Rn. 536; *Götting*, S. 1 f., 271, 278 f.

<sup>572</sup> Anders als in den USA sei die Vorstellung, dass die Persönlichkeitsrechte mit dinglicher Wirkung exklusiv übertragen werden könnten, im deutschen Urheberrechtsgesetz bisher nicht anzutreffen. Nach *Wandtke* sei die wirtschaftliche Vermarktung der Persönlichkeitsrechte aber nicht aufzuhalten. Rechte seien Wirtschaftsgüter. Es sei nur die Frage, wie die bisher bewährten Urheberpersönlichkeitsrechte in der Wirklichkeit durchgesetzt bzw. im Interesse der Künstler und der kulturellen Entwicklung modifiziert werden könnten, *Wandtke*, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (131). Siehe auch *Forkel*, GRUR 1988, 491 (491 ff.); *Götting*, S. 1 f., 271, 278 f.; *Sosnitza*, JZ 2004, 992 (999); *Bassewitz*, DAJV-Newsletter 1/2006, 5 (6 f.).

<sup>573</sup> Siehe 6. Kapitel, B.IV.2., S. 155 ff.

<sup>574</sup> „Je mehr die Vereinheitlichung des Urheberrechts auf europäischer oder internationaler Ebene fortschreitet und je öfter dabei das Urheberpersönlichkeitsrecht unberücksichtigt bleibt, desto größer wird die Gefahr, daß es mehr und mehr an den Rand des Urheberrechts oder sogar darüber hinaus gedrängt wird. Die alte Kohlersche Vorstellung von dem reinen Vermögenscharakter des Urheberrechts könnte 100 Jahre später plötzlich fröhliche Urständ feiern. Aus der Sicht der deutschen monistischen Interpretation des Urheberrechts, deren gültige Maßstäbe insbesondere Ulmer geliefert hat, muß hier eindringlich vor dem drohenden Verlust der Einheit des Urheberrechts gewarnt werden.“, *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (677 f.).

„Würde man aber auf die Unterstützung durch rechtliche Lösungen verzichten, die die Rolle und Geltung der Persönlichkeitsrechte unterstreichen, wäre es so, als ob der Staat die direkte und indirekte materielle Unterstützung der höheren Kultur gegenüber den allgemeinen Geschmack zerstörenden Produkten einstellen würde. Nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ist ein

Urheberrecht in den kontinentaleuropäischen Ländern nicht nur auf einem naturrechtlichen Postulat basiert. Die Vorstellungen vom Urheberrecht stehen bei uns auch auf einem grund- und menschenrechtlichen Fundament. Daraus ergibt sich auch eine Gleichgewichtigkeit der persönlichkeitsrechtlichen und der vermögensrechtlichen Komponenten, die beide gebührend beachtet werden müssen und das Urheberrecht insgesamt als ein zusammengesetztes, einheitliches Recht verstehen lassen.<sup>575</sup>

Angesichts dieser Erwägungen wird deutlich, dass auch in dogmatischer Hinsicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, welche eine Übertragung der Ausgestaltung der Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz in das Urheberrecht unmöglich machen würden.

### C. Ergebnis

Insgesamt offenbaren sich daher erhebliche Gründe, die dafür sprechen, dass die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten – abstrakt betrachtet – auf das Urheberrecht übertragen werden kann.

---

angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen auch kulturell gesehen von großer Bedeutung“. „Europa wird vor allem durch die Kultur und durch die Künste zusammengehalten.“, *Gyertyánfy*, GRUR Int. 2002, 557 (567).

„Jetzt könnte uns die neue Betonung der wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts – wenn wir nicht aufpassen – alle mehr in die angelsächsische Richtung drängen, ganz entgegen dem Strom der Gesetzgebung in diesen Ländern selbst.“, *Jehoram*, GRUR Int. 1989, 23 (29).

„In einem copyright-System wird der Werkschöpfer weit weniger respektiert als vielmehr kommerziell ausgebeutet. Die Reduktion des Urheberrechts auf ein bloßes Wirtschaftsgut, das allein ökonomischem Effizienzdenken zu gehorchen hätte, wäre deshalb äußerst gefährlich. Die Überzeugungskraft des Urheberrechts lebt von seinem persönlichkeits- und naturrechtlichen Fundament. Die wirtschaftliche Verwertung des Geisteswerkes ist nur einer von mehreren Aspekten des Urheberrechts. Im Zentrum des Urheberrechts stehen nicht die Verwerterinteressen, sondern die schöpferische Persönlichkeit des Urhebers.“, *Schack*, § 1, Rn. 27. „Wer im Urheberrecht nichts weiter als ein Vermögensrecht sieht, das wirtschaftlichem Zweckdenken zu gehorchen habe, der mag eine solche Besinnung des Urheberrechts auf den Schutz kultureller Werte und Werke als elitär kritisieren. Doch kommt man nicht daran vorbei, dass ein Urheberrecht, das die Persönlichkeit des Werkschöpfers verdrängen zu können glaubt, diesen Namen und seinen Respekt nicht mehr verdient.“, *Schack*, § 39, Rn. 1230.

<sup>575</sup> Siehe auch 3. Kapitel, B.I., S. 53 ff.; *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rn. 11; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, Einl., Rn. 76; *Dietz*, GRUR Int. 2006, 1 (2 ff.).

Angesichts dieser Vorgaben wird im Folgenden untersucht, ob eine konkrete Übertragung einzelner Elemente aus dem Schutzfristsystem der gewerblichen Schutzrechte in das System des Urheberrechts möglich ist. Dabei wird erforscht, welche Gegebenheiten, Probleme und Möglichkeiten die Ansatzpunkte der 'Registrierung', 'Konstruktion' und 'Differenzierung' im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright* aufweisen.

## **7. Kapitel: Registrierung**

Im Hinblick auf die Frage, wie das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden könnte, bietet sich zunächst eine genauere Betrachtung des folgenden Problembereichs an:

- Das bestehende Schutzdauersystem sieht kein Registrierungserfordernis vor.

Der praktische Vorteil der grundsätzlichen Formfreiheit offenbart sich vor allem in (anfänglichen) Zeit- und Kostenersparnissen, da keine Anmelde-, Eintragungs-, Hinterlegungs- oder sonstige Registrierungsprozeduren durchlaufen werden müssen. Demgegenüber ergeben sich aber (später) auch Probleme<sup>576</sup> aus der Tatsache, dass das bestehende Schutzdauersystem kein Registrierungserfordernis vorsieht. So können sich insbesondere zeit- und kostenintensive Nachforschungen bei der Suche nach dem Rechtsinhaber der Urheberrechte ergeben. Dies kann eine große Belastung für den kreativen Prozess darstellen, weil die Möglichkeit, bereits erschaffene Kultur zu nutzen und auf ihr aufzubauen, erschwert wird. Ein System, das kein Registrierungserfordernis voraussetzt, kann also dazu führen, dass Kreativität behindert wird. Angesichts dieser Nachteile würde ein Registrierungserfordernis viele Vorteile mit sich bringen. Bestünde ein Register, durch das zumindest die Inhaber von Urheberrechten identifiziert werden könnten, würde dies zu einer Senkung der Kosten führen. Eine Registrierung würde den Markt der Nutzung und Verbreitung von kreativen Werken effizienter gestalten und die Rechte der Inhaber besser sichern.<sup>577</sup>

Als Ansatzpunkt für eine Optimierung bietet sich ein Vergleich an, wie die Registrierung bei den gewerblichen Schutzrechten, im Urheberrecht und im *Copyright* gehandhabt wird. Das Verhältnis der unterschiedlichen Herangehensweisen in den drei Rechtsgebieten weist dabei ein Stufenverhältnis auf. Während im gewerblichen Rechtsschutz eine Registrierung von Gütern erforderlich ist, bedarf es im Urheberrecht keiner

---

<sup>576</sup> Siehe 1. Kapitel, A.IV., S. 36 ff.

<sup>577</sup> Siehe 1. Kapitel, A.IV., S. 36 ff.

Registrierung von Werken. Das *Copyright* nimmt auch hier wieder eine Mittelstellung ein und steht zwischen diesen beiden Extremen.

#### A. Gewerblicher Rechtsschutz

Im gewerblichen Rechtsschutz ist der Erwerb eines Schutzrechts in der Regel an die Einhaltung von Formalitäten gebunden und bedarf somit staatlicher Mitwirkung (Deutsches Patent- und Markenamt, Bundessortenamt). Für die Entstehung des Schutzes ist im Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographierecht die formelle Registrierung beim Patentamt nötig. Im Sortenschutzrecht entsprechend beim Bundessortenamt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für das Markenrecht (Markenamt). Allerdings kann der Erwerb des Rechts an einer Marke auch schon durch die bloße Benutzung eines Zeichens erlangt werden, wenn das Zeichen weithin bekannt geworden ist und dadurch innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Verkehrsgeltung erlangt hat (§ 4 Nr. 2 MarkenG). Auch sind notorisch bekannte Marken (§ 4 Nr. 3 MarkenG) und geschäftliche Bezeichnungen (§§ 5, 15 MarkenG) in ihrem Schutz von Formalitäten unabhängig, weil ihre Verkehrsgeltung oder Namensfunktion bereits die Beziehung zum Berechtigten klarlegt.<sup>578</sup>

Die Erfüllung von Formalitäten sei erforderlich, da sich die Schutzgegenstände (anders als es bei Geisteswerken der Fall sei) nicht schon durch ihre individuelle Prägung als einer bestimmten Person gehörig ausweisen. Dadurch werde die Zuordnung für die Allgemeinheit kenntlich gemacht, der Beweis der Priorität gesichert, aber auch gewährleistet, dass für jedermann der Zugang zu den geistigen Leistungen eröffnet werde.<sup>579</sup> Im Hinblick auf derartige Formerfordernisse ist einerseits zu bedenken, dass die Allgemeinheit zwar durch die anfallenden Verwaltungskosten<sup>580</sup>

---

<sup>578</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Hubmann/Götting*, § 1 I. 2., Rn. 3, § 5 I. 2., Rn. 1; *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (35 f.).

<sup>579</sup> *Hubmann/Götting*, § 1 I.2., Rn. 3, § 5 I.2.c), Rn. 1.

<sup>580</sup> Der folgende Überblick verdeutlicht die Größenordnungen der jeweiligen Anmeldegebühren. Die Gebührenordnungen sehen im Einzelnen zahlreiche Differenzierungen vor, siehe auch <http://www.dpma.de/infos/faq/faqp.html>

mit erhöhten Verbraucherpreisen belastet wird. Auf der anderen Seite bringt die Vereinfachung der Rechtsinhaberfeststellung aber auch erhebliche Vorteile für die Allgemeinheit mit sich.<sup>581</sup>

## B. Urheberrecht

Im deutschen Urheberrecht gilt das Schöpferprinzip. Danach entstehen mit dem Schaffensvorgang des Werkes sämtliche Urheberrechte beim Urheber. Grundsätzlich entsteht der Urheberrechtsschutz also automatisch und es sind keinerlei Formalitäten zu erfüllen. Aufgrund der personalistischen Sicht des Urheberrechts bedarf es keinerlei Formerfordernisse. Naturrechtlich fundiert kommen die Rechte dem Urheber als Menschenrecht zu, weil er es ist, der das Werk geschaffen hat, und nicht weil ihm eine Regierung diese besondere Gunst gewährt.<sup>582</sup> *Lessig* hält dem entgegen, dass diese 'Rhetorik' zwar 'wundervoll romantisch' klinge. Dieser urheberrechtliche Grundsatz sei aber

---

(zuletzt eingesehen: 30.03.2006); <http://www.bundessortenamt.de/internet20/> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

Geschmacksmusterrecht: Die Kosten der Anmeldung setzen sich aus der Anmeldegebühr und der als Vorschuss zu zahlenden Auslagenpauschale für die Bekanntmachungskosten zusammen. Die Höhe der Anmeldegebühr beträgt 7,- € pro Geschmacksmuster, mindestens jedoch 70,- € pro Anmeldung (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 341300, Nr. 341100). Die Auslagenpauschale beläuft sich auf 25,- € pro Geschmacksmuster.

Patentrecht: Im Rahmen des Erteilungsverfahrens beträgt die Anmeldegebühr für ein Patent 60,- €; die Gebühr für die Prüfung 350,- € (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 311100, 311400).

Gebrauchsmusterrecht: Für eine Gebrauchsmusteranmeldung ist eine Anmeldegebühr von 40,- € zu zahlen (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 321100).

Topographierecht: Für eine Topographieanmeldung ist eine Anmeldegebühr von 300,- € zu entrichten (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 361100).

Sortenschutzrecht: Im Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes wird z.B. in der Sortengruppe 1 (Getreide) eine Gebühr von 470,- € erhoben (Bekanntmachung Nr. 08/03 des Bundessortenamt über Gebühren des Bundessortenamt, Gebührenverzeichnis vom 15. Mai 2003).

Markenrecht: Für eine Markenmeldung ist bei der Antragstellung eine Anmeldegebühr von 300,- € zu zahlen (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 331100).

<sup>581</sup> *Beier*, S. 139. Siehe entsprechend 1. Kapitel, A.IV., S. 37 ff.

<sup>582</sup> *Schricker/Schricker*, Einl., Rn. 33; *Lessig*, Free Culture, S. 250; *Sosnitza*, in: *Forkel/Sosnitza*, 2004, S. 33 (35); *Schack*, § 9, Rn. 223; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 10, § 2, Rn. 245, § 7, Rn. 1. Siehe auch 1. Kapitel, A.IV., S. 36 f.



absurd, da eine Welt ohne Formalitäten dem Schöpfer von Werken schade.<sup>583</sup>

Im Übrigen ist zu bedenken, dass im Rahmen der Revidierten Berner Übereinkunft im Jahre 1908 die Formerfordernisse hinsichtlich der Entstehung des Urheberrechtsschutzes abgeschafft wurden.<sup>584</sup> Der Verzicht auf jegliche Formalitäten gehört seitdem zu den Grundprinzipien des internationalen Urheberschutzes durch die RBÜ.<sup>585</sup> Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass damals im Vergleich zu heute andere Gegebenheiten vorlagen. Zu jener Zeit sei die Entscheidung richtig gewesen. Die Formerfordernisse seien zu Recht beklagt worden, weil die Fälle, in denen Formalitäten versehentlich nicht erfüllt wurden, zunehmend an der Tagesordnung waren. Oft führte dies dazu, dass eine Witwe ihr einziges Einkommen verlor. Die Strenge der Formalitäten sei dabei besonders in den Vereinigten Staaten absurd gewesen. Eine Registrierung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert sei nicht nur mühevoll, sondern überdies auch teuer gewesen. Die Abschaffung der Formalitäten versprach daher nicht nur die verhungerten Witwen zu retten, sondern auch Entlastung hinsichtlich einer unnötigen regulativen Bürde, die den Kreativen auferlegt war.<sup>586</sup> Bedenke man aber die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten, finde die bewegende Vorstellung von mittellosen Witwen und Waisen, die nach dem Tode ihres genialen Ehegatten und Vaters in einer Dachkammer dahinsiechen, in der Realität kaum eine Basis.<sup>587</sup>

---

<sup>583</sup> Lessig, Free Culture, S. 250.

<sup>584</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): „Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“. Lessig, Free Culture, S. 250.

<sup>585</sup> Masouyé, S. 32, Art. 5 Abs. 2, Rn. 5.5; *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 121, Rn. 16; *Schack*, § 9, Rn. 225. Siehe auch Art. 62 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens, wonach Förmlichkeiten als Voraussetzung für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten nur für bestimmte gewerbliche Schutzrechte vorgeschrieben werden können, jedoch nicht für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte. Siehe auch Art. 20 WPPT: „Der Genuß und die Ausübung der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte unterliegen keinerlei Formvorschriften.“

<sup>586</sup> Lessig, Free Culture, S. 250, 288.

<sup>587</sup> Siehe auch *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (509).

Dennoch bestehen auch heute in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA noch gewisse Formerfordernisse, obgleich diese keine Bedingung für einen Urheberrechtsschutz darstellen. So erfordert z.B. das französische Recht die Hinterlegung von Werkkopien bei nationalen Aufbewahrungsorten (*Musée National*). Ebenso müssen Kopien von Büchern, die in Großbritannien veröffentlicht wurden, hinterlegt werden (*British Library*).<sup>588</sup> Auch in den USA müssen Kopien von veröffentlichten Werken hinterlegt werden (*Library of Congress*).<sup>589</sup> In Deutschland sind die Pflichten zur Ablieferung von Pflichtexemplaren in den §§ 18 ff. des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31.03.1969 (BGBl I 265), i.V.m. der Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückverordnung) vom 14.12.1982 (BGBl I 1739) und in den Landesgesetzen geregelt. Die Ablieferungsverpflichtung hat auf die urheberrechtliche Lage keinen Einfluß.<sup>590</sup> Ferner wird auf die vielfach geübte Praxis hingewiesen, Manuskripte, Noten und Tonträger zum Nachweis der Priorität bei einem Notar zu hinterlegen.<sup>591</sup> Darüber hinaus ist auch auf Formerfordernisse hinzudeuten, die in benachbarten Rechtsbereichen des Urheberrechts bestehen können, wie z.B. die Kennzeichnung von Tonträgern (Kennzeichen '(P)', Jahr der Veröffentlichung, Namensnennung).<sup>592</sup> Schließlich ermöglicht das deutsche Urheberrechtsgesetz bei anonymen und pseudonymen Werken die (fakultative) Eintragung des Namens des Urhebers in ein Register, das beim Patentamt geführt wird (§§ 66 Abs. 2 S. 2, 138 UrhG).<sup>593</sup>

---

<sup>588</sup> Lessig, Free Culture, S. 250.

<sup>589</sup> Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (571).

<sup>590</sup> Schack, § 9, Rn. 226, § 30, Rn. 1027; Masouyé, S. 32, Art. 5 Abs. 2, Rn. 5.5.

<sup>591</sup> Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl. 1998, § 10 Rn. 4; Sosnitza, in: FS f. Tilmann, 2003, S. 895 (905).

<sup>592</sup> Siehe Art. 11 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) v. 26. 10. 1961.

<sup>593</sup> Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 5. Aufl. 2002, Rn. 608; Lessig, Free Culture, S. 250; Reh binder, Lehrbuch, § 11 III.3., Rn. 120; Schack, § 9, Rn. 224.

### C. Copyright

In den USA bestanden hingegen von Beginn an grundlegende Registrierungserfordernisse.<sup>594</sup> Nach dem ersten US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz von 1790 war eine Registrierung eines Werkes zwar erforderlich, damit es vom Urheberrecht geschützt wurde, doch beseitigte der *Congress* dieses Erfordernis im Jahre 1802.<sup>595</sup> Zwischen 1790 und 1800 wurden aufgrund des ersten *federal copyright law* nur fünf Prozent aller Werke tatsächlich registriert. In diesem Zeitraum gingen also 95 Prozent aller Werke sofort in die Gemeinfreiheit über.<sup>596</sup> Seit 1976 erfordert aber auch das US-amerikanische Urheberrechtsgesetz<sup>597</sup> nicht mehr die Einhaltung irgendwelcher Formerfordernisse, bevor ein Urheberrecht gewährt wird.<sup>598</sup> Obwohl im amerikanischen Urheberrecht die Einhaltung von Formalitäten keine Voraussetzung für einen Schutz ist,<sup>599</sup> bestehen dennoch Anreize, ein Werk beim *U.S. Copyright Office* zu registrieren und auf diesem einen *Copyright-Vermerk* '©' anzubringen. In vielen Situationen werden dann zusätzliche rechtliche Vorteile gewährt, wie z.B. beweisrechtliche Vorteile und eine günstigere Position beim Schadensersatz. In den USA ist eine Registrierung von Werken daher auch heute noch üblich.<sup>600</sup> Die Registrierungsgebühr beträgt

---

<sup>594</sup> Lessig, Free Culture, S. 136 f.

<sup>595</sup> Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (571).

<sup>596</sup> Lessig, Free Culture, S. 133, 137.

<sup>597</sup> Copyright Act vom 19.10.1976; in Kraft getreten am 01.01.1978.

<sup>598</sup> Siehe 1. Kapitel A.IV., S. 37. Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (560, 571); Peukert, GRUR Int. 2002, 1012 (1014); Lessig, Free Culture, S. 137, 249 f.

<sup>599</sup> Copyright Act of 1976, 17 U.S.C. § 408 (a).

<sup>600</sup> Crews, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (560, 571); Peukert, GRUR Int. 2002, 1012 (1014); Lessig, Free Culture, S. 249 f. Siehe auch Föhr, Der Copyright-Vermerk, 1990, S. 179 ff.; Schack, § 9, Rn. 225; Schricker, Verlagsrecht, § 14, Rn. 19 ff.

Nach Art. 5 Abs. 2 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) steht es der Gesetzgebung eines Landes frei, den Bestand und die Ausübung des Schutzrechts im eigenen Land an die Voraussetzungen und Förmlichkeiten zu knüpfen, die ihm richtig erscheinen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Frage des innerstaatlichen Rechts. Außerhalb des Ursprungslands kann ein verbandsangehöriger Urheber den Schutz aber in allen Verbandsländern ohne Bindung an irgendwelche Förmlichkeiten in Anspruch nehmen, Masouyé, S. 32 f., Art. 5 Abs. 2, Rn. 5.6. Siehe dazu auch Art. 62 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens.

So ist die Registrierung in den USA eine Voraussetzung, um bei einer Urheberrechtsverletzung Klage einreichen zu können. Ferner muss die

gegenwärtig 30 Dollar.<sup>601</sup> Abgesehen davon ist auch auf weitergehende Vorschläge der Literatur hinzuweisen:

Nach dem Gerichtsverfahren *Eldred v. Ashcroft* entwickelte *Lessig* einen Gesetzesentwurf,<sup>602</sup> der ein Registrierungserfordernis vorsah. Obwohl der Entwurf von vielen befürwortet wurde, war er letztlich aber nicht erfolgreich.<sup>603</sup> *Lessig* schlug vor, dass ein Rechtsinhaber 50 Jahre nach der Veröffentlichung eines Werkes das Werk registrieren und eine geringe Gebühr entrichten müsse. Bei Zahlung der Gebühr wäre ihm die gesamte Schutzdauer gewährt worden. Andernfalls wäre das Werk in die Gemeinfreiheit übergegangen.<sup>604</sup> Sei es einem Rechtsinhaber also wert, eine Gebühr i.H.v. einem Dollar zu zahlen und die Unannehmlichkeiten einer Registrierung in Kauf zu nehmen, dann komme er in den Genuss der längeren Schutzdauer. Sei dies nicht der Fall, dann solle es dem Rechtsstaat auch nicht wert sein, das Monopol im Hinblick auf das Werk zu verteidigen. Mit einem entsprechenden Registrierungserfordernis wäre es denjenigen, die an einer Verwendung des Werkes interessiert gewesen wären, möglich gewesen, die gegenwärtigen Rechtsinhaber zu identifizieren und eine Erlaubnis einzuholen. Die Folge wäre eine Reduzierung von Transaktionskosten gewesen, die andernfalls die Verfügbarkeit von bestimmten urheberrechtlich geschützten Werken einschränken würden. Im Übrigen wäre klar gewesen, dass die restlichen Inhaber nichts dagegen haben würden, dass ihre Werke in die

---

Registrierung vor der Urheberrechtsverletzung (oder innerhalb von drei Monaten seit der ersten Veröffentlichung) erfolgt sein, wenn der Rechtsinhaber einen gesetzlich festgelegten Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten erlangen möchte. Siehe 17 U.S.C. § 411(a) (2000): „[...] no action for infringement of the copyright in any United States work shall be instituted until registration of the copyright claim has been made in accordance with this title.“ Gemäß dem Berne Convention Implementation Act von 1988 (17 U.S.C. § 411(a)) findet das Registrierungserfordernis nur bei einem „United States work“ und nicht bei einem „Berne Convention work“ Anwendung (siehe zur Unterscheidung 17 U.S.C. § 101 (2000)), *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (496).

<sup>601</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (499). Siehe auch <http://www.copyright.gov/circs/circ04.html> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

<sup>602</sup> Dieser Vorschlag wurde auch 'Eldred Act', 'Public Domain Enhancement Act' oder auch 'Copyright Term Deregulation Act' genannt.

<sup>603</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 253 f.

<sup>604</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 248 f.

Gemeinfreiheit übergehen und diese Werke frei verwendet werden können. Der offensichtliche Vorteil dieser Idee im Vergleich zum derzeitigen System sei, dass ein Urheberrecht in den Fällen beseitigt werde, in denen es nichts anderes mache, als den Zugang, die Verbreitung von Wissen, Kreativität und Innovation zu blockieren.<sup>605</sup>

Abgesehen davon plädiert *Lessig* grundsätzlich für mehr Formalitäten.<sup>606</sup> Dabei gebe es vor allem drei wichtige Formalitäten. Die Kennzeichnung des urheberrechtlich geschützten Werkes, die Registrierung von Urheberrechten, und die Erneuerung des Anspruchs auf das Urheberrecht (d.h. ein Verlängerungserfordernis). Seiner Meinung nach müssten Formalitäten in der heutigen Zeit keine untragbare Bürde mehr darstellen. Die digitalen Technologien und das Internet sollten vielmehr genutzt werden, ein System zu erstellen, das die Last der Formalitäten minimiere.<sup>607</sup>

*Lessig* schlägt daher vor, den Registrierungsvorgang beim *U.S. Copyright Office* umzugestalten. Unter dem alten System musste der Inhaber eines Urheberrechts eine Registrierung beim *U.S. Copyright Office* einreichen, um ein Urheberrecht zu registrieren. Damit war die Entrichtung einer Gebühr verbunden. Wie bei vielen staatlichen Behörden wäre dabei die Motivation des *U.S. Copyright Office* relativ gering gewesen, die Unannehmlichkeiten und die Kosten, die mit einer Registrierung verbunden seien, zu minimieren. Dies liege auch daran, dass das *U.S. Copyright Office* schon immer an einer chronischen Unterfinanzierung zu leiden hatte. Daher rufe die Idee einer Registrierung bei den Leuten, die sich mit den Vorgängen auskennen, zunächst 'blanke Panik' hervor. Nichts könne schlimmer sein, als die Leute in das Durcheinander beim *U.S. Copyright Office* zu zwingen. Angesichts dieser Missstände weist *Lessig* darauf hin, dass aus einem öffentlichen Zweck einer staatlichen

---

<sup>605</sup> *Lessig*, *The Future of Ideas*, S. 251; *Lessig*, *Free Culture*, S. 249, 252.

<sup>606</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 287 ff.

<sup>607</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 288.

Aufgabe nicht zwingend folge, dass auch der Staat diese Aufgabe wahrnehmen müsse. Stattdessen solle man für private Parteien Anreize schaffen, der Öffentlichkeit zu dienen unter einem Standard, den der Staat vorgebe. Im Zusammenhang mit einer Registrierung sei dabei das Internet ein naheliegendes Modell. In der Welt seien mindestens 32 Millionen *Web sites* registriert. Die Inhaber der Domainnamen dieser *Web sites* müssten eine Gebühr zahlen, um ihre Registrierung aufrecht zu erhalten. Bei den *top-level domains* (.com, .org, .net) gebe es zudem ein zentrales Register. Die tatsächlichen Registrierungen werden jedoch von zahlreichen konkurrierenden Registrierungsstellen ausgeübt. Dieser Wettbewerb senke die Registrierungskosten und steigere die Mühelosigkeit, mit der eine Registrierung erfolge. Für eine Registrierung von Urheberrechten solle ein ähnliches Modell übernommen werden.<sup>608</sup>

Weiter verbindet *Lessig* seinen Gesetzesentwurf mit einem Registrierungssystem, das auf eine *one-click* Registrierung 50 Jahre nach der Veröffentlichung eines Werkes ausgelegt ist. Basierend auf historischen Daten würde dieses System bis zu 98 Prozent von kommerziellen Werken (deren kommerzielles Leben abgelaufen sei) innerhalb von 50 Jahren in die Gemeinfreiheit übergehen lassen.<sup>609</sup>

Darüber hinaus ist besonders auf eine Studie von *Landes* und *Posner* hinzuweisen, in der sie auch das Registrierungserfordernis untersucht haben. Ihrer empirischen Analyse lagen dabei Daten der letzten 100 Jahre zugrunde, die vom *U.S. Copyright Office* veröffentlicht wurden.<sup>610</sup> Im Rahmen ihrer Untersuchung schlagen sie u.a. vor, das Urheberrecht entsprechend dem Schutz der registrierten Marke auszugestalten. Angesichts der

---

<sup>608</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 289. „The Copyright Office may well serve as the central registry, but it should not be in the registrar business. Instead, it should establish a database, and a set of standards for registrars. It should approve registrars that meet its standards. Those registrars would then compete with one another to deliver the cheapest and simplest systems for registering and renewing copyrights.“, *Lessig*, *Free Culture*, S. 289.

<sup>609</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 253.

<sup>610</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (475, 496 f.).

Vorteile, die ein Registrierungssystem mit sich bringen würde, solle also statt einer optionalen Registrierung eine grundlegende zwingende Registrierung als Voraussetzung für einen Urheberrechtsschutz vorgesehen werden.<sup>611</sup>

Ferner schlagen sie die Einrichtung eines zentralen Registers vor. So solle das Gesetz von den Rechtsinhabern erfordern, dass sie ihre Werke bei einem zentralen Register registrieren und dies im Hinblick auf ihre Urheberrechte alle zehn bis 25 Jahre wiederholen müssen. Die Rechtsinhaber müssten dabei ihren Namen und ihre Adresse bei dem Register angeben. Ergeben sich insoweit Änderungen oder werde das Urheberrecht an eine andere Person übertragen, müsste das Register benachrichtigt werden. Auf diese Weise könnte man in dem Register gezielt nach dem Namen eines Rechtsinhabers suchen, mittels einer Adresse diesen kontaktieren und um eine Verwendungserlaubnis ersuchen. Für die Registrierung, die Wiederholung der Registrierung sowie für eine Recherche würde eine Gebühr erhoben werden.<sup>612</sup> Ein entsprechendes Register könne vom *U.S. Copyright Office* betrieben und durch die Gebühren finanziert werden.<sup>613</sup>

*Landes* und *Posner* weisen in ihrer Analyse weiter darauf hin, dass die bislang geltenden Registrierungsgebühren niedrig erscheinen würden im Verhältnis zu den Unannehmlichkeiten, die mit einer Registrierung verbunden seien.<sup>614</sup> Dennoch beweise ihre Untersuchung, dass die Registrierung von Urheberrechten im hohen Maße auf ökonomische Anreize reagiere. Je kürzer die erwartete Lebensdauer eines Urheberrechts eingeschätzt werde und je höher die Gebühren einer Registrierung seien, desto weniger wahrscheinlich sei eine Registrierung.<sup>615</sup> Konkret vermuten sie, dass eine Erhöhung der Gebühren um 25 Prozent dazu führen

---

<sup>611</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (509, 518). Siehe auch *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (571 ff.). Siehe auch *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (609).

<sup>612</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (477).

<sup>613</sup> So früher *Lessig*, *Lessig*, *The Future of Ideas*, S. 251.

<sup>614</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (499).

<sup>615</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (517).

würde, dass die Registrierungen von Urheberrechten um mehr als fünf Prozent zurückgehen würden, obwohl die Gebühren sehr niedrig seien. Die Schlussfolgerung sei, dass der erwartete Wert für die meisten Urheberrechte unbedeutend wäre, da selbst sehr geringe Erhöhungen der ohnehin schon sehr niedrigen Gebühren die Rechtsinhaber davon abhalten, ihre Urheberrechte zu registrieren.<sup>616</sup> Dies hätte auch zur Folge, dass ein System aus leicht höheren Registrierungsgebühren als gegenwärtig dazu führen würde, dass eine große Anzahl von urheberrechtlich geschützten Werken relativ bald, nachdem sie geschaffen wurden, in die Gemeinfreiheit übergehen würden.<sup>617</sup>

Auch *Crews* spricht sich für ein Registrierungssystem aus, das selbst im Zeitalter der RBÜ verdienstvoll sein könne. Dieses System müsste der Öffentlichkeit vollständig zugänglich sein, um den Status eines Werkes überprüfen zu können. Die Beurteilung einer gewissen rechtlichen Gültigkeit sei für die Zuteilung von Rechten unabdingbar, um Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit zu schaffen. Ferner spricht er sich aber auch für ein „*system of 'unregistration'*“ aus. Das Bedürfnis nach einer 'unregistration' ergebe sich aus dem automatischen Schutz, der umfangreiche Rechte für viele Jahre gewähre. Die Rechtslage begründe routinemäßig einen Urheberrechtsschutz, wo er gar nicht erwartet oder gewollt sei. Dieser automatische, übermäßige Schutz rufe nach einer klaren Methode, um auf Rechte zu verzichten. Die Rechtsinhaber könnten daher eine öffentliche Registrierung vornehmen, um ihre Rechte an den Urheberrechten zu behaupten. Dem würde jedoch eine Erklärung folgen, indem die Rechtsinhaber gewisse Verwendungen des Werkes gestatten oder sogar auf weitreichende Teile von Rechten verzichten.<sup>618</sup>

---

<sup>616</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (508 f.).

<sup>617</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (517 f.).

<sup>618</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (572 f.). Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch ein unter dem Namen *Creative Commons* am *Stanford Law School Center for Internet and Society* betriebenes Projekt, <http://creativecommons.org/>, siehe auch *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1016).



Flankierend zu einer Registrierung, wird ferner eine Kennzeichnung von urheberrechtlich geschützten Werken diskutiert, der eine Informations- und Warnfunktion für den Rechtsverkehr zugrunde liegt. Im Hinblick auf eine Kennzeichnung mit dem berühmten '©' oder dem Wort 'Copyright',<sup>619</sup> weist *Lessig* zunächst auf ein Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis hin. So bestand für die meisten Werke offensichtlich kein Bedarf, vom Urheberrecht reguliert zu werden, sondern sollten nur die gekennzeichneten Werke vom Urheberrecht umfasst werden.<sup>620</sup> Der Zweck der Kennzeichnung sei es, der Allgemeinheit zu signalisieren, dass das Werk urheberrechtlich geschützt sei, und der Urheber seine Rechte durchsetzen möchte. Auch eine Kennzeichnung vereinfache es, den Rechtsinhaber zu lokalisieren<sup>621</sup> und eine Erlaubnis einzuholen, damit das Werk verwendet werden könne.<sup>622</sup>

*Landes* und *Posner* greifen diese Erkenntnis konsequent auf und weisen darauf hin, dass eine Kennzeichnung derart ausgestaltet werden könnte, dass sie eine Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz wäre.<sup>623</sup> Eine Kennzeichnung müsste dabei auf den Namen des Rechtsinhabers und das Datum der jüngsten Registrierung oder Verlängerung des Urheberrechts hindeuten. Damit könnte ein potenzieller Nutzer feststellen, ob das Werk noch immer geschützt sei, und mit wem er in Kontakt treten müsse, falls

---

<sup>619</sup> Siehe 17 U.S.C. § 401(b) Form of Notice. If a notice appears on the copies, it shall consist of the following three elements: (1) the symbol © (the letter C in a circle), or the word "Copyright", or the abbreviation "Copr."; and (2) the year of the first publication of the work [...]; and (3) the name of the owner of copyright in the work [...].

<sup>620</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 137.

<sup>621</sup> Auch im deutschen Urheberrechtsgesetz lassen sich gewisse Ansätze von Kennzeichnungspflichten auffinden. Siehe § 95d Abs. 2 S. 1 UrhG: Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen.

<sup>622</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 290; *Landes/Posner*, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (478).

<sup>623</sup> Siehe dazu auch Art. III Abs. 1 WUA (Pariser Fassung) dessen Formerfordernisse den Bestand des Urheberrechts betreffen. Ein Werk muss insoweit das Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung tragen.

eine Lizenz eingeholt werden müsse. Eine Kennzeichnung würde damit zur Reduzierung von Kosten beitragen.<sup>624</sup>

Auch *Lessig* schlägt im Hinblick auf eine Kennzeichnung eine Änderung vor. Bislang bedeutete der Mangel, d.h. dass ein kreatives Werk keinen *Copyright*-Vermerk aufwies, dass das Urheberrecht verwirkt gewesen sei. Dies sei eine strenge Bestrafung für den Regelverstoß gewesen. Das Kennzeichnungserfordernis könne aber auch anders gehandhabt werden. Gestatte ein Rechtsinhaber, dass sein Werk ohne einen *Copyright*-Vermerk veröffentlicht werde, müsse die Konsequenz nicht unbedingt den Verlust des Urheberrechts bedeuten. Stattdessen könne man auch folgern, dass jeder das Recht habe, das Werk zu verwenden, bis sich der Rechtsinhaber beschwere, demonstriere dass dies sein Werk sei und eine Verwendungserlaubnis verweigere. Die Bedeutung eines ungekennzeichneten Werkes wäre damit „*use unless someone complains*“. Würde sich jemand beklagen, bestünde von da an die Verpflichtung, die Verwendung des Werkes in jeglichen neuen Werken zu stoppen. Überdies wäre jedoch keine Strafe für bestehende Verwendungen damit verbunden. Diese Vorgehensweise würde einen starken Anreiz für Rechtsinhaber bieten, ihre Werke zu kennzeichnen.<sup>625</sup>

Ferner stelle sich die Frage, wie und wo ein Werk am besten zu kennzeichnen sei. Angesichts der unterschiedlichen Werkkategorien schlägt *Lessig* vor, dass sich das System von Kennzeichnungserfordernissen in dem Maße anpassen sollte, wie sich die jeweiligen Technologien entwickeln. Der beste Weg um sicherzustellen, dass sich das System entwickle, sei es, die Rolle des *U.S. Copyright Office* zu beschränken, einen Kennzeichnungsstandard für Inhalte vorzugeben, die woanders gefertigt wurden. Stattdessen sollte die Industrie dem *U.S. Copyright Office* spezifische Kennzeichnungsmethoden vorschlagen. Die Entscheidung, welche Methode am

---

<sup>624</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (478).

<sup>625</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 290 f.

vorzugswürdigsten sei, solle dabei ausschließlich auf der Erwägung beruhen, welche Methode sich am besten in ein Registrierungs- und Verlängerungssystem integrieren lasse.<sup>626</sup>

Nach der Ansicht des Verfassers wird deutlich, dass eine Kennzeichnung von urheberrechtlich geschützten Werken zu einer Verfeinerung eines Registrierungssystems führen kann. Würde jedes Werk eine Kennziffer (z.B. Registrierungsnummer) aufweisen, hätte man ein praktisches Instrument, mit dem man in einem Register die Rechtsverhältnisse des Werkes in Erfahrung bringen könnte. Dennoch muss man sich bewusst sein, dass eine Kennzeichnungspflicht weitreichende Fragen aufwirft, die ein einheitliches System wesentlich komplizierter gestalten und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Probleme bereiten dabei nicht nur die Art und Weise einer Kennzeichnung, sondern auch die Rechtsfolgen, falls eine Kennzeichnungspflicht nicht beachtet werden sollte. Zu bedenken ist auch, dass sich die Rechtsverhältnisse während der langen urheberrechtlichen Schutzdauer ändern können (z.B. Wechsel des Rechtsinhabers, Verlängerungsdatum) und eine Kennzeichnung entsprechend zu ändern wäre.<sup>627</sup> Gegebenenfalls würden dann mehrere Werkstücke mit verschiedenen Kennzeichnungen vorliegen. Bedenkt man den Aufwand und den Nutzen, ist es überzeugender eine Kennzeichnung nur auf freiwilliger Basis auszugestalten.

#### D. Stellungnahme

Der Vergleich der drei Rechtsgebiete veranschaulicht, dass eine Registrierung von Immaterialgüterrechten zahlreiche Vorteile aufzeigt. Die Handhabung der Registrierung wird bei den gewerblichen Schutzrechten als selbstverständlich angesehen. Im Urheberrecht wird ebenso selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine Registrierung nicht sachgerecht sei. Demgegenüber offenbart sich im *Copyright* einerseits aus den traditionellen Erfahrungen mit einem Registrierungserfordernis und andererseits

---

<sup>626</sup> Lessig, Free Culture, S. 290 f.

<sup>627</sup> Siehe auch Schrickler, Verlagsrecht, § 14, Rn. 20 ff.

aus den weitergehenden Lösungsansätzen der Literatur, dass eine Registrierung auch in kulturellem Bereich ein sinnvolles Instrument sein kann, um die aufgezeigten Probleme überzeugend zu bewältigen.

Andererseits stehen der Einführung eines Registrierungserfordernisses aber auch tiefgreifende Bedenken gegenüber. Zunächst wird vermutet, dass jeder Vorschlag, der Formalitäten unterstützt, in einer Ära der RBÜ<sup>628</sup> geradezu als 'ketzerisch' angesehen werde und im heutigen Umfeld des Urheberrechts von vornherein zum Scheitern verurteilt sei.<sup>629</sup> Ferner muss man sich vergegenwärtigen, dass wir in einer Zeit leben, in der allgegenwärtig ein übermäßiger Verwaltungsaufwand sowie eine unnötige 'Bürokratie und Regelungswut' beklagt werden. Dabei sind an die Verwaltungskosten und vor allem an die Unannehmlichkeiten denken, die mit einer Registrierung verbunden wären. Diese würden all diejenigen treffen, die ihr Werk registrieren möchten. Demgegenüber stehen die *tracing and transaction costs*. Diese treffen nur diejenigen, die an einer Verwendung von Werken interessiert sind. Schließlich steht man vor einer Abwägung, ob man sich den Herausforderungen zu Beginn des Urheberrechts stellen sollte oder erst zu dem Zeitpunkt, in dem eine Verwendung relevant wird. In diesen beiden Positionen offenbart sich zum einen die schwierige Frage, welcher Weg volkswirtschaftlich vorzugswürdiger ist.<sup>630</sup> Maßgeblich erscheint aber die grundlegende Entscheidung, wie wichtig es einer Gesellschaft ist, die Möglichkeit zu haben, effizient auf Kultur zugreifen zu können. Schließlich muss man sich bewusst sein, dass der Übergang vom bestehenden System in ein Registrierungssystem zur Folge hätte, dass für mehr als 100 Jahre

---

<sup>628</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): „Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“.

<sup>629</sup> Crews, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (571 f.). Siehe auch Bappert/Maunz, *Verlagsrecht*, 1952, § 14, Rn. 57, worin angenommen wurde, dass niemand in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft je daran denken werde, zu einem so schwerfälligen Verfahren, wie dem des *Copyright*, überzugehen.

<sup>630</sup> Siehe auch Lessig, *Free Culture*, S. 254.

zwei Systeme parallel nebeneinander bestehen würden. Sieht man nämlich ein Registrierungserfordernis nur für zukünftige Werke vor, während man die Rechtsposition von bereits bestehenden Werken unangetastet lässt (keine Rückwirkung), so würde sich der Wechsel zwischen den Systemen erst im Laufe der Zeit ergeben.

Angesichts der angeführten Vor- und Nachteile einer Registrierung deutet vieles darauf hin, dass man das bestehende System überdenken und sich in Richtung auf ein Registrierungserfordernis bewegen sollte. Insgesamt muss man sich vergegenwärtigen, dass die Zielsetzung von Formalitäten nicht eine Belastung, sondern eine Hilfe sein soll.<sup>631</sup> Je mehr es gelingt, ein einfaches und effizientes Registrierungssystem zu entwickeln, umso mehr werden alle Beteiligten davon profitieren. Dabei erscheint es vielversprechend die Registrierung bei den gewerblichen Schutzrechten als Modell für das Urheberrecht heranzuziehen.

Folgt man dem Lösungsansatz von *Landes* und *Posner* und sieht eine Registrierung als zwingende Voraussetzung an damit ein Urheberrechtsschutz entsteht,<sup>632</sup> bedeutet dies auch eine radikale Abkehr vom Schöpferprinzip. Der urheberrechtliche Schutz entsteht dann nicht mehr automatisch mit dem Schaffensvorgang des Werkes, sondern durch die Registrierung. Die Funktionsfähigkeit eines entsprechenden Systems setzt zunächst voraus, dass es gelingt ein zentrales Register einzurichten. Bei diesem Register müsste der Schöpfer eines Werkes dann eine Registrierung vornehmen, wenn er möchte, dass sein Werk vom Urheberrecht geschützt wird. Dazu müsste der Schöpfer bei dem Register seine Identität (Name, Adresse) angeben und das Werk konkretisieren (z.B. Titel des Werkes, Datum der Schöpfung, Werktyp).<sup>633</sup> Es ist denkbar, dass eine Registrierung angesichts des

---

<sup>631</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 291.

<sup>632</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (509, 518).

<sup>633</sup> Siehe dazu auch die werkspezifischen Registrierungsformulare des *U.S. Copyright Office*. Diese erfordern insbesondere Angaben zu den folgenden Punkten: Titel des Werkes, Name und Adresse des Urhebers und des

Internets relativ einfach gestaltet werden könnte. Für die Registrierung müsste eine Registrierungsgebühr gezahlt werden. Die Höhe der Gebühr könnte aber mit einem sehr geringen Betrag bemessen werden. Mit der Registrierung würde auch der Lauf der Schutzdauer beginnen.

Obwohl diese Vorgehensweise auf den ersten Blick relativ einfach erscheint, ergeben sich aber vielfältige Fragen mit weitreichendem Diskussionsbedarf. Zunächst ist zu bedenken, dass eine Eintragung in das Register ohne weitere Prüfungen erfolgen würde. Ist das Eintragungsverfahren wie ein Anmeldesystem ausgestaltet, findet eine Prüfung der Berechtigung des Anmelders und der materiellen Schutzvoraussetzungen nicht statt. Überdies ist auch keine Hinterlegung eines Werkexemplars vorgesehen, bzw. eine bildliche Darstellung oder eine sonstige Beschreibung des Werkes einzureichen. Somit werden auch nicht die Merkmale offenbart, für die der Schutz beansprucht wird und bleibt sogar ungewiss, ob das registrierte Werk überhaupt existiert. Derartige Prüfungen und weitergehende Erfordernisse würden die Effizienz eines entsprechenden Systems erheblich beeinträchtigen. Fraglich ist aber, ob über diese Punkte bereits zum Zeitpunkt der Registrierung Gewissheit bestehen muss oder ob es ausreicht, dass sie erst in einem gerichtlichen Verletzungsprozess geprüft werden können. Vergleichbare Konstellationen gibt es auch bei den gewerblichen Schutzrechten. So entsteht z.B. auch für den Musterurheber mit der Schaffung des Musters lediglich ein unvollkommenes Schutzrecht. Zu dessen Vollendung ist noch die Erfüllung von Formalitäten, nämlich die Anmeldung zur Eintragung erforderlich. Erfolgt im Geschmacksmusterrecht die Anmeldung durch einen Nichtberechtigten, so kann sich das Schutzrecht für diesen nicht vollenden. Der Musterurheber kann aber durch eine eigene Anmeldung die Rechtsvollendung für sich

---

Rechtsinhabers, Jahr der Schöpfung, Datum der Veröffentlichung, Werktyp, Unterschrift des Urhebers, Kontaktperson für Rechts- und Genehmigungsfragen (optional) sowie eine Kontaktadresse für die Registrierungsbescheinigung. Siehe <http://www.copyright.gov/forms/> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

herbeiführen, falls nicht inzwischen ein neuheitsschädlicher Umstand eingetreten ist.<sup>634</sup> Im Patentrecht entsteht das Erfinderrecht hingegen ohne jede Formalität mit der Vollendung der Erfindung. Dennoch muss auch der Erfinder seine Erfindung anmelden, wenn er sein Recht am subjektiven Erfindungsgedanken durch einen Patentsschutz der objektiven Erfindungsidee verstärken möchte. Meldet ein Nichtberechtigter einen Erfindungsgedanken, von dem er irgendwie Kenntnis erlangt hat, zum Patent an, so besteht die Möglichkeit einer erfinderrechtlichen Vindikation (gemäß § 8 PatG; siehe auch § 13 Abs. 3 GebrMG). Dabei kann der Erfindungsberechtigte vom Nichtberechtigten im Klagewege die Abtretung der durch die Anmeldung erlangten Rechte verlangen.<sup>635</sup> Insgesamt wird deutlich, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung eines entsprechenden Registrierungssystems noch zahlreiche Feinheiten zu klären wären.

Im Vergleich zu einem System, in dem das Schöpferprinzip gilt, muss man sich zudem bewusst sein, dass in einem Registrierungssystem höhere Anforderungen an den Schöpfer gestellt werden. Der Schöpfer muss sich von Anfang an genau darüber im Klaren sein, was er mit seinem Werk vorhat. So lange er sein Werk geheim halten möchte und er dieses auch geheim halten kann, muss er sich die Frage nach einer Registrierung nicht stellen. Dies bedeutet auch, dass eine Registrierung dann unbegrenzt möglich bleibt. Beabsichtigt der Schöpfer jedoch sein Werk bekannt zu machen, muss er sich überlegen, ob er einen urheberrechtlichen Schutz für sein Werk möchte. Legt er auf einen Schutz keinen Wert und veröffentlicht er sein Werk ohne es zu registrieren, dann geht das Werk in die Gemeinfreiheit über und darf von jedermann frei verwendet werden. Zur Klarstellung ist hervorzuheben, dass nach der Veröffentlichung des nicht registrierten Werkes, auch kein anderer eine Registrierung dieses Werkes mehr vornehmen könnte. Will der Schöpfer hingegen einen urheberrechtlichen Schutz haben, so muss er sein Werk möglichst

---

<sup>634</sup> *Hubmann/Götting*, § 32, Rn. 1, 7, 10.

<sup>635</sup> *Hubmann/Götting*, § 15, Rn. 1, 6, § 16, Rn. 1, 11.

schnell nach dessen Fertigstellung registrieren. Zwischen der Fertigstellung und der Registrierung sollte er es dabei vor dem Zugriff Dritter schützen und damit auch nicht veröffentlichen. So lange er sein Werk nicht registriert besteht nämlich die Gefahr, dass sich ein Nichtberechtigter des Werkes bemächtigt und dieses unter seinem eigenen Namen registriert. Wie soeben aufgezeigt (Geschmacksmusterrecht, Patentrecht), muss dies nicht einen unumkehrbaren Zustand zur Folge haben. Durch eine sorgfältige Vorgehensweise kann ein Schöpfer diese Unannehmlichkeiten aber vermeiden. Andererseits sollte ein Schöpfer sein Werk nach dessen Registrierung aber auch möglichst schnell veröffentlichen. Dies gibt ihm die Gelegenheit sein Werk zu konkretisieren, wodurch er seine beweisrechtliche Lage verbessert.

Ferner muss sich der Schöpfer von vorn herein überlegen, ob und welche Investitionen er im Hinblick auf sein Werk tätigen möchte. Dies bedeutet auch, dass er den wirtschaftlichen Erfolg seines Werkes relativ früh einschätzen muss. Nimmt er keine Registrierung seines Werkes vor, muss er sich bewusst sein, dass das Werk auch nicht urheberrechtlich geschützt wird. Wird das Werk dennoch veröffentlicht und kommt es in der Folge zu einer unerwarteten großen Nachfrage oder einem späten wirtschaftlichen Erfolg, so kann der Schöpfer davon nicht mehr profitieren. Schließlich wird damit auch die kommerzielle Ausrichtung eines Registrierungssystems deutlich. Diese kann beeinflussen welche Art von Werken bevorzugt geschaffen wird. Ferner ergeben sich Bedenken im Hinblick auf einen Schöpfer, dessen Motivation zur Schöpfung eines Werkes völlig frei von finanziellen Interessen ist und dies für die Zukunft auch so bleibt. Veröffentlicht der Schöpfer dieses Werk, müsste er eine Registrierung vornehmen und Registrierungsgebühren zahlen, damit der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts überhaupt entsteht. Erfolgt hingegen keine Registrierung, ergeben sich vor allem aus einer persönlichkeitsrechtlichen Sichtweise Probleme (z.B. im Hinblick auf ein Veröffentlichungsrecht, ein Recht auf Anerkennung der



Urheberschaft und ein Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten), wenn der Schöpfer nicht auf andere Weise<sup>636</sup> geschützt wird.

---

<sup>636</sup> Zum Umgang des amerikanischen Rechtssystems mit der persönlichkeitsrechtlichen Komponente siehe auch 6. Kapitel, B.IV.2., S. 155 ff.

## **8. Kapitel: Konstruktion der Schutzdauer**

Bei der Frage zur Optimierung des bestehenden SchutzdauerSystems im Urheberrecht, liegt ferner eine genauere Untersuchung der Konstruktion nahe, insbesondere im Hinblick auf das Verlängerungserfordernis im Rahmen der Schutzdauer. Betroffen ist insoweit der folgende Problembereich:

- Die Regelschutzdauer ist sehr lang und starr.

Als Ansatzpunkt für eine Optimierung bietet sich wiederum ein Vergleich an, wie die Konstruktion der Schutzdauer bei den gewerblichen Schutzrechten, im Urheberrecht und im *Copyright* gehandhabt wird. Das Verhältnis der unterschiedlichen Herangehensweisen in den drei Rechtsgebieten weist dabei ein Stufenverhältnis auf. Im gewerblichen Rechtsschutz findet man bei den Ausgestaltungen der jeweiligen Schutzfristen eine große Bandbreite an Variationen vor. Im Urheberrecht umfasst die Schutzdauer hingegen 70 Jahre p.m.a. Im *Copyright* war die Konstruktion der Schutzdauer früher so ausgestaltet, dass sie eine Grundfrist sowie eine Verlängerungsmöglichkeit vorsah. Heute gilt auch im *Copyright* eine Schutzdauer von 'life+70'.

### **A. Gewerblicher Rechtsschutz**

Die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Schutzfristen im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte spiegeln die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Schutzrechte wider. Eine zusammenfassende schematische Betrachtung ergibt für die deutsche Rechtslage das folgende Bild:<sup>637</sup>

---

<sup>637</sup> Der folgende Überblick verdeutlicht die konkrete Ausgestaltung der Schutzfristen und die Größenordnungen der gegebenenfalls anfallenden Aufrechterhaltungsgebühren:

**Geschmacksmusterrecht:** Der Schutz entsteht mit der Eintragung in das Register (§ 27 Abs. 1 GeschmMG). Die Schutzfrist ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann aber viermal gegen Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr um jeweils weitere fünf Jahre ausgedehnt werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 GeschmMG). Für die Aufrechterhaltung des Geschmacksmusters werden Verlängerungsgebühren erhoben. Zunächst 90,-, dann 120,-, dann 150,- und 180,- € (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 342100- 341400).

**Patentrecht:** Das Patent dauert zwanzig Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt (§ 16 Abs. 1 S. 1 PatG). Ab dem dritten Jahr (gerechnet vom Anmeldetag an), wird für das Patent eine kontinuierlich ansteigende Jahresgebühr fällig (§ 17 Abs. 1 PatG), deren Nichtzahlung den

Schutzrecht:	Schutzfrist (in Jahren):
Geschmacksmusterrecht	5+5+5+5+5
Patentrecht	20 (Jahresgebühren)
Gebrauchsmusterrecht	3+3+2+2
Topographierecht	10
Sortenschutzrecht	25/30 (Jahresgebühren)
Markenrecht	10+10+10...
Wettbewerbsrecht	'eine Saison'

Während im Wettbewerbsrecht gesetzlich überhaupt keine Größenordnung einer Frist vorgegeben ist, liegt hingegen im Topographierecht eine feste Frist vor. Im Übrigen findet man aber

Schutz erlöschen lässt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PatG). Die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patents steigen von 70,- € für das dritte Patentjahr bis auf 1940,- € für das zwanzigste Patentjahr (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 312030-312200).

**Gebrauchsmusterrecht:** Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und dauert maximal zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 GebrMG). Die Schutzfrist ist aufgeteilt und beträgt zunächst drei Jahre. Sie kann anschließend gegen Zahlung einer Gebühr einmal um drei Jahre sowie zweimal um je zwei Jahre aufrechterhalten werden (§ 23 Abs. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 GebrMG). Für die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters werden Verlängerungsgebühren erhoben. Zunächst 210,-, dann 350,- und 530,- € (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 322100, 322200, 322300).

**Topographierecht:** Der Schutz entsteht mit der Anmeldung oder der vorhergehenden, nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung, wenn innerhalb von zwei Jahren darauf die Anmeldung folgt (§ 5 Abs. 1 HalblSchG). Der Schutz endet nach Ablauf von zehn Jahren seit Schutzbeginn (§ 5 Abs. 2 HalblSchG).

**Sortenschutzrecht:** Der Schutz dauert bis zum Ende des fünfundzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres (§ 13 SortSchG). Für jedes angefangene Jahr des Schutzes muss eine Jahresgebühr entrichtet werden (§ 33 Abs. 1 SortSchG). Werden diese Jahresgebühren nicht gezahlt, so kann die Erteilung des Schutzes widerrufen werden (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 SortSchG). Die Jahresgebühren steigen z.B. in der Sortengruppe 1 (Getreide) von 160,- € im ersten Schutzjahr bis auf 1010,- € für das fünfzehnte und je folgende Schutzjahr (Bekanntmachung Nr. 08/03 des Bundessortenamt über Gebühren des Bundessortenamt, Gebührenverzeichnis vom 15. Mai 2003).

**Markenrecht:** Gemäß § 47 Abs. 1 MarkenG beginnt die Schutzdauer einer eingetragenen Marke mit dem Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) und endet nach zehn Jahren. Die Schutzdauer kann beliebig oft gegen Zahlung einer Gebühr um jeweils zehn Jahre verlängert werden (§ 47 Abs. 2 MarkenG). Für die Verlängerung einer Marke nach § 47 Abs. 3 MarkenG werden Verlängerungsgebühren in Höhe von 750,- € erhoben (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Gebührenverzeichnis Nr. 332100).

**Wettbewerbsrecht:** Die jeweilige zeitliche Begrenzung hängt von einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ab. Naturgemäß fehle beim wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz ein formaler Anknüpfungspunkt wie der Tag der Anmeldung und bleibe nur das Erscheinen oder erstmalige Verwerten des Erzeugnisses als möglicher Zeitpunkt, *Götte*, S. 157 f.

flexible Schutzfristen.<sup>638</sup> Im Patentrecht und im Sortenschutzrecht muss der Rechtsinhaber zur Aufrechterhaltung des Schutzes Jahresgebühren entrichten. Der Schutz ist dabei durch Höchstfristen begrenzt. Im Geschmacksmuster-, und Gebrauchsmusterrecht finden sich hingegen relativ kurze Grundfristen. Auch hier kann der Schutz durch die Zahlung von Gebühren für weitere Zeitabschnitte aufrechterhalten werden. Ebenso ist der Schutz durch Höchstfristen begrenzt. Im Markenrecht kann der Rechtsinhaber in vorgegebenen Zeitabständen den Schutz für weitere Zeitabschnitte durch die Zahlung von Gebühren theoretisch ewig aufrechterhalten. Diese flexiblen Schutzfristen sind daher zunächst durch eine relativ kurze Grundfrist und – mit Ausnahme des Markenrechts – durch die Festlegung einer Höchstfrist gekennzeichnet. Die Gesamtfrist ist überdies in einzelne Zeitabschnitte unterteilt, und die Verlängerungsmöglichkeiten, die der Rechtsinhaber beantragen kann, stehen unter der Bedingung einer Gebühreinzahlung.

Darüber hinaus erfordert die rechtstechnische Ausgestaltung nicht die Erfüllung von zusätzlichen zum Verlängerungsantrag hinzukommenden Voraussetzungen.<sup>639</sup> Eventuelle Prüfungsverfahren und Recherchen sind dem Schutz vielmehr vorgelagert. Dies kann ferner dazu führen, dass der Zeitpunkt, von dem an die Schutzfrist zu laufen beginnt (regelmäßig das Datum der Anmeldung), und der Zeitpunkt, von dem an der Schutz beginnt (Erteilung, Eintragung), auseinanderfallen können.<sup>640</sup>

## B. Urheberrecht

Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Die Konstruktion dieser einheitlichen Regelschutzdauer unterteilt sich daher grundsätzlich in zwei Teile, nämlich in die Lebenszeit des Urhebers sowie in die darauf folgende starre siebenzigjährige Schutzfrist. Diese Ausgestaltung der

---

<sup>638</sup> Siehe 5. Kapitel, C.II., S. 116 ff.

<sup>639</sup> Siehe auch *Lukes*, S. 62.

<sup>640</sup> *Götte*, S. 157.

Schutzdauer, die an der Person des Urhebers anknüpft, kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Im kontinentaleuropäischen Rechtskreis wurde an der grundlegenden Struktur der Schutzdauer ('Lebenszeit' + Schutzfrist) im Laufe der Jahrhunderte immer festgehalten.<sup>641</sup> Im Übrigen hat sich dieses Modell auch weltweit im Rahmen der RBÜ durchgesetzt.

### I. Schutzbeginn und Anknüpfungspunkt

Zu unterscheiden sind die Begriffe Schutzdauer, Schutzfrist und Anknüpfungspunkt. Mit dem Schöpfungsakt beginnt im Urheberrecht der Schutz. Die urheberrechtliche Schutzdauer beginnt daher mit der Schöpfung des Werkes. Der Schutz und die Schutzdauer enden 70 Jahre (= nach Jahren bemessene Schutzfrist) nach dem Tod (= Anknüpfungspunkt) des Urhebers. Die Schutzfrist wird daher erst ab dem Tod des Urhebers berechnet. Um die Berechnung zu vereinfachen, beginnt die Schutzfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis (= Tod) eingetreten ist (§ 69 UrhG).<sup>642</sup>

Mit der Anknüpfung der Schutzfrist an den Tod<sup>643</sup> des Urhebers kommt die besondere Bedeutung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente zum Ausdruck. Abgesehen von der Person des Urhebers wäre es auch denkbar am Werk anzuknüpfen. Insoweit bieten sich als weitere Zeitpunkte, in denen die Schutzfrist im Regelfall beginnen könnte, z.B. die Ereignisse der Werkschöpfung, der Veröffentlichung oder der Eintragung in ein Register an.<sup>644</sup> Nach *Beier* ergebe sich die Frage, welcher Anknüpfungspunkt zu wählen sei, aus einer Gegenüberstellung der beteiligten Interessen. Die Interessen der Allgemeinheit seien vor allem dahingehend ausgerichtet, dass für alle Werke eine einheitliche, genau bestimmte Schutzfrist festgesetzt werde, die klar und einfach zu ermitteln sei. Hingegen seien die Urheber vor

---

<sup>641</sup> In Frankreich seit 1791; in Preußen seit 1837. Siehe auch 1. Kapitel, A.I., S. 14 f.

<sup>642</sup> *Götte*, S. 157; *Dreier/Schulze*, Vor §§ 64 ff., Rn. 3.

<sup>643</sup> Zur Anknüpfung an die Geburt, siehe *Beier*, S. 119.

<sup>644</sup> *Lukes*, S. 18; *Beier*, S. 119.

allem am Schutz ihrer über den Tod hinaus fortbestehenden ideellen Interessen sowie an der Sicherung einer angemessenen materiellen Versorgung (auch der Versorgung ihrer Nachkommen) interessiert.<sup>645</sup>

Aus der Anknüpfung an den Tod des Urhebers können sich Nachteile ergeben, wenn die Feststellung des Todeszeitpunktes Schwierigkeiten bereitet. Dies kann z.B. bei Urhebern der Fall sein, die weniger bekannt sind. Entsprechend größer können die Probleme bei einer Miturheberschaft sein.<sup>646</sup> Andererseits sei es nach *Beier* aber von Vorteil, dass der Schutzfristablauf nicht für jedes Werk eines Urhebers getrennt festgestellt werden müsse. Es genüge zu wissen, wann ein bestimmter Urheber 'frei' werde, um den Zeitpunkt der Gemeinfreiheit seines gesamten Werkschaffens zu kennen.<sup>647</sup> Neben dieser Vereinfachung ergeben sich aus diesem Gedanken aber auch Nachteile. Stellt man nämlich ein konkretes Werk in das Zentrum der Betrachtung, und nicht das gesamte Werkschaffen eines Urhebers, können sich beträchtliche Unterschiede im Hinblick auf die Länge des Schutzes ergeben. Allgemein betrachtet kann die Anknüpfung an den Tod des Urhebers und damit an dessen Lebenszeit zu einer Reihe von Ungleichbehandlungen führen. So werden zum einen die frühen Werke eines Urhebers länger geschützt als seine späten Werke. Zudem kommt den Werken jung verstorbener Urheber effektiv auch eine kürzere Schutzdauer zu als den Werken spät versterbender Urheber.<sup>648</sup> Neben einer Anknüpfung an den Tod des Urhebers bedarf es im Übrigen auch für Sonderfälle (z.B. bei anonymen und pseudonymen Werken) einer Schutzfrist, die mit der Veröffentlichung beginnt.<sup>649</sup> Ferner wird auch im Rahmen der dem

---

<sup>645</sup> *Beier*, S. 119 f.

<sup>646</sup> *Beier*, S. 121; *Fishman*, Ch. 18, S. 11.

<sup>647</sup> *Beier*, S. 121.

<sup>648</sup> *Schricker/Katzenberger*, § 64 UrhG, Rn. 56; *Beier*, S. 120. Bei Urhebern, die im Krieg gefallen waren, wurde daher in manchen Staaten ein Ausgleich in Form einer Schutzfristenverlängerung vorgenommen, *Ulmer*, § 77 III.2., S. 341; *Beier*, S. 120.

<sup>649</sup> Siehe §§ 66 Abs. 2 S. 2, 138 UrhG. *Beier*, S. 120.

Urheberrecht verwandten (anmeldefreien) Leistungsschutzrechte in der Regel an der Veröffentlichung angeknüpft.<sup>650</sup>

Angesichts dieser Nachteile und der uneinheitlichen Vorgehensweise könnte man mit einer Schutzfrist, die an einer Veröffentlichung eines Werkes anknüpfen würde, viele Probleme vermeiden. Dann würde jedem Werk die gleiche Schutzfrist zukommen. Doch ergeben sich auch hier Probleme. Zum einen kann die Feststellung des Zeitpunktes einer Veröffentlichung Schwierigkeiten bereiten. Zum anderen wird der Begriff der Veröffentlichung unterschiedlich ausgelegt, und hat dies Rechtsunsicherheit zur Folge.<sup>651</sup>

Demgegenüber wird insgesamt deutlich, dass eine einheitliche Anknüpfung an eine Eintragung in ein Register viele Vorteile aufweisen würde. Die Vorzüge bestehen zunächst in der Tatsache, dass eine Registrierung im Normalfall ein genormter sachlicher Vorgang ist, der keinen Raum für Rechtsunsicherheit lässt. Ferner könnte für jedes registrierte Werk der relevante Anknüpfungspunkt leicht aufgefunden werden, von dem aus auch eine einheitliche Schutzfrist berechnet werden könnte. Dann würde jedem Werk die gleiche Schutzfrist zukommen. Insoweit ist aber zu bedenken, dass die RBÜ zwingende Formerfordernisse, wie die Eintragung in ein Register als Voraussetzung für die Erlangung des Urheberrechtsschutzes, untersagt.<sup>652</sup> Eine freiwillige Eintragungsmöglichkeit wäre aber mit der RBÜ vereinbar.<sup>653</sup>

## II. Die einheitliche starre Konstruktion der Schutzdauer

Die Konstruktion der urheberrechtlichen Schutzdauer ist in der Weise ausgestaltet, dass die Lebenszeit und die siebenzigjährige Schutzfrist als einheitliche<sup>654</sup> starre Zeitspanne angesehen werden. Weder zwischen den beiden Bereichen noch innerhalb der Bereiche

---

<sup>650</sup> Hilfsweise wird bei fehlender Veröffentlichung an der Leistungserbringung oder Herstellung angeknüpft (§§ 70 Abs. 3 S. 1, 72 Abs. 3 S. 1, 82 S. 1, 87d S. 1, 94 Abs. 3 UrhG), *Götte*, S. 157.

<sup>651</sup> *Beier*, S. 120 f.

<sup>652</sup> Siehe dazu auch Art. 62 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens.

<sup>653</sup> *Beier*, S. 121.

<sup>654</sup> *Dreier/Schulze*, § 11, Rn. 7.

ist eine Unterteilung wie bei den flexiblen Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz vorgesehen. Der Grund dafür liegt vor allem in der besonderen Bedeutung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente.<sup>655</sup>

Im Hinblick auf den Bereich, der die Lebenszeit des Urhebers umfasst, ergebe schon die Rechtsnatur, dass die ideellen Interessen des Urhebers und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte nicht vor seinem Tod enden könnten.<sup>656</sup> Damit wird der besonders starken Ausprägung der Urheberpersönlichkeit sowie seiner engen geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk Rechnung getragen.<sup>657</sup> Die individuelle Prägung des Werkes verlange, dass die Dauer des Schutzes untrennbar mit der Lebenszeit des Schöpfers verbunden sei. In diesem Sinne erfordere es der Gerechtigkeitsgedanke, dass der Urheber während seines gesamten Lebens über den Umfang sowie die Art und Weise der Verwertung des von seiner Persönlichkeit geprägten Werkes ausschließlich bestimmen dürfe. Das Interesse der Urheber an einem Schutz, der nicht vor ihrem Tod ende, überwiege auch die vom Urheberrecht verursachten wettbewerbspolitischen Nachteile.<sup>658</sup>

Im Hinblick auf die siebenjährige Schutzfrist nach dem Tod des Urhebers wird einerseits auf die Versorgungsfunktion hingewiesen, aus der sich ergebe, dass das Urheberrecht nach dem Tod auf die Erben übergehen solle.<sup>659</sup> Ferner ist zu bedenken, dass die Urheberpersönlichkeit über den Tod eines Urhebers hinaus wirken kann.<sup>660</sup> Im Rahmen der *postmortalen* Ausstrahlungskraft muss man sich aber vergegenwärtigen, dass diese unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann. Beim persönlichen Charakter des Urheberschaffens darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Persönlichkeit und ihr Andenken im Kreise der Nachwelt

---

<sup>655</sup> Siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 ff. und 6. Kapitel, B.IV.3.a), S. 158 ff.

<sup>656</sup> *Beier*, S. 122, 147.

<sup>657</sup> *Beier*, S. 122; *Dreier/Schulze*, § 11, Rn. 7.

<sup>658</sup> *Beier*, S. 122.

<sup>659</sup> *Beier*, S. 122.

<sup>660</sup> *Windisch*, GRUR 1993, 352 (354); *Beier*, S. 63 f., 122.



verblassen. Ebenso ist auch die Schicksalsgemeinschaft zwischen der Urheberpersönlichkeit und dem Geisteswerk vergänglich. Mit zunehmendem Zeitablauf nehmen die *postmortalen* Interessen des Urhebers also grundsätzlich ab, bis sie nicht mehr vorhanden sind und den entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit zu weichen haben.<sup>661</sup> Insgesamt wurde daher auch erwogen, ob man das Urheberpersönlichkeitsrecht als derart personenbezogenes Recht überhaupt zum Gegenstand des Erbrechts machen sollte, und ob man den Urheberrechtsschutz mit dem Tod des Urhebers enden lassen sollte.<sup>662</sup>

Ingesamt offenbaren sich in der Konstruktion der Schutzdauer die praktischen Auswirkungen der dogmatischen Vorgaben.<sup>663</sup> Nach der monistischen Theorie ergibt sich zwingend die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberrechts insgesamt.<sup>664</sup> Der *Gierke'schen* Auffassung vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht<sup>665</sup> steht insoweit die *Kohler'sche* Vorstellung gegenüber, nach der das Werk nicht als Teil der Persönlichkeit anzusehen ist. *Kohlers* dualistische Doktrin bringt zum Ausdruck, dass mit der Weggabe des Werkes die Sphäre des Immaterialgüterrechtes beginnt und das Persönlichkeitsrecht endet. Im Rahmen der dualistischen Theorie würden sich daher die Probleme im Hinblick auf eine flexible Schutzdauer weniger intensiv gestalten.<sup>666</sup>

Angesichts dieser Vorgaben muss man sich aber vergegenwärtigen, dass die althergebrachte Vorstellung des Urheberrechts, die geltende Dogmatik und die tatsächlichen

---

<sup>661</sup> *Leßmann*, DB 1976, 277 (279); *Beier*, S. 60, 63 f., 65, 126; *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (446 f.).

<sup>662</sup> *Grün*, S. 72; *Schickedanz*, GRUR 1980, 828 (832 f.); *Beier*, S. 60; *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (446 f.); *Dreier/Schulze*, § 11, Rn. 7.

<sup>663</sup> Zur Dogmatik siehe 3. Kapitel, B.I., S. 52 ff. und 6. Kapitel, B.IV.3.a), S. 158 ff.

<sup>664</sup> *Windisch*, GRUR 1993, 352 (354); *Ann*, GRUR Int. 2004, 597 (599).

<sup>665</sup> *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 764; *Rehbinder*, Lehrbuch, § 3 V., Rn. 26; *Schack*, § 6, Rn. 106, § 11, Rn. 306.

<sup>666</sup> *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907, S. 1 ff., 439 ff.; *Grün*, S. 77; *Dietz*, GRUR Int. 1995, 670 (677 f.); *Wandtke*, in: *Adrian/Nordemann/Wandtke*, 1996, S. 113 (113 f.); *Ann*, GRUR Int. 2004, 597 (599).

Verhältnisse auseinanderdriften.<sup>667</sup> Wie oben aufgezeigt, kann insbesondere die Bedeutung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente außergewöhnlich in den Hintergrund treten.<sup>668</sup> Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Unübertragbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte schon jetzt eine Fiktion sei.<sup>669</sup> Weiter wird vermutet, dass auch die wirtschaftliche Vermarktung der Persönlichkeitsrechte nicht mehr aufzuhalten sei.<sup>670</sup>

### C. Copyright

Die Ausgestaltung der Schutzdauer im *Copyright* der USA kann auf eine lange Tradition eines Verlängerungserfordernisses (*renewal requirement*) zurückblicken. Die grundlegende Konstruktion der Schutzdauer war dabei in der Weise ausgestaltet, dass sie eine Grundfrist sowie eine Verlängerungsmöglichkeit vorsah. Die Vereinigten Staaten gaben dieses System im Jahre 1976 auf. Als Grund für die Abschaffung des Verlängerungserfordernisses sei von den Urheberrechtsindustrien vor allem vorgebracht worden, dass der Verlust des Urheberrechtsschutzes lediglich auf einer Formsache beruhe. Im Hinblick auf einen Urheber oder dessen Familie wurde dies als eine Ungerechtigkeit angesehen. Dem hält *Lessig* entgegen, dass für ein System, das übermäßig strenge Formerfordernisse vorsehe, die Lösung ein weniger strenges System sei und nicht gar kein System.<sup>671</sup> Für alle Werke, die nach 1978 geschaffen wurden, galt eine Regelschutzdauer von 50 Jahren p.m.a.<sup>672</sup> Mit der Aufgabe der strengen Formerfordernisse und dem Beitritt zur RBÜ im Jahre 1989 folgten auch die USA vollständig dem

---

<sup>667</sup> Siehe 6. Kapitel, B.III., S. 149 ff. und 6. Kapitel, B.IV.3.b), S. 160 ff.

<sup>668</sup> Siehe 6. Kapitel, B.III., S. 149 ff.

<sup>669</sup> *Wandtke*, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (129). Siehe auch *Schricker*, Verlagsrecht, Einl., Rn. 2, § 8, Rn. 3, § 12, Rn. 4; *Schack*, § 16, Rn. 536; *Götting*, S. 1 f., 271, 278 f.

<sup>670</sup> *Wandtke*, in: Adrian/Nordemann/Wandtke, 1996, S. 113 (131). Siehe auch *Forkel*, GRUR 1988, 491 (491 ff.); *Götting*, S. 1 f., 271, 278 f.; *Sosnitzer*, JZ 2004, 992 (999); *Bassewitz*, DAJV-Newsletter 1/2006, 5 (6 f.).

<sup>671</sup> *Lessig*, The Future of Ideas, S. 252.

<sup>672</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 135.

kontinentaleuropäischen Ansatz.<sup>673</sup> Im Jahre 1992 wurde das Verlängerungserfordernis vollständig aufgehoben (insbesondere im Hinblick auf Werke, die vor 1978 geschaffen wurden).<sup>674</sup> Daher gilt auch im heutigen *Copyright* eine Regelschutzdauer von 'life+70'.<sup>675</sup> Die Konstruktion dieser einheitlichen Schutzdauer unterteilt sich ebenso in zwei Teile, nämlich in die Lebenszeit des Urhebers sowie in die darauf folgende starre siebenzigjährige Schutzfrist.

In der Literatur weist *Lessig* zunächst darauf hin, dass in den USA die durchschnittliche Schutzdauer von 1790 bis 1978 nie mehr als 32 Jahre gedauert habe. Sein Gedankengang geht dabei davon aus, dass in den USA das Urheberrecht bis 1976 dem Autor die Möglichkeit von zwei Schutzfristen einräumte, eine Grundfrist und eine Verlängerungsmöglichkeit. Aus den zugrunde liegenden empirischen Daten<sup>676</sup> errechnete *Lessig* eine 'Durchschnittsdauer', indem er den Durchschnitt aller Anmeldungen für ein jeweiliges Jahr und den Anteil der Verlängerungen für jedes Jahr bestimmte. Konkret bedeute dies, dass wenn im ersten Jahr 100 Urheberrechte registriert wurden und von diesen nur 15 verlängert wurden, dann betrage bei einem Verlängerungszeitraum von 28 Jahren die durchschnittliche Schutzdauer 32,2 Jahre. Auch im Jahr 1973 hätten z.B. mehr als 85 Prozent der Rechtsinhaber ihr Urheberrecht nicht erneuert. Dies bedeute, dass die durchschnittliche Schutzdauer im Jahre 1973 lediglich 32,2 Jahre betrug.

---

<sup>673</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): „Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“.

<sup>674</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 135 f. Vor 1992 musste der Rechtsinhaber eine Verlängerungsgebühr entrichten, die von 1990 bis 1992 \$12 betrug (Copyright Fees and Technical Amendments Act of 1992, Pub L No 101-318, 104 Stat 287, 287 (1990)). Seit 1992 wird die Verlängerung automatisch vorgenommen. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich aus einer 'renewal registration' auch weiterhin gewisse Vorteile ergeben können. Insoweit beträgt diese 'Verlängerungsgebühr' gegenwärtig \$60 (für Werke, die vor dem 01. Januar 1978 veröffentlicht oder registriert wurden); 37 CFR § 201.3 (2002). *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (473). Siehe auch <http://www.copyright.gov/circs/circ04.html> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

<sup>675</sup> Copyright Act of 1976, 17 U.S.C. § 302 (a).

<sup>676</sup> Hinsichtlich der zugrunde gelegten Daten zur Registrierung und Verlängerung siehe <http://www.free-culture.cc/notes/6.pdf> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).

Grundsätzlich betrachtet wären daher die meisten Kulturgüter, die nur eineinhalb Generationen alt gewesen seien, für jeden frei zugänglich gewesen, um sie zu nutzen und auf ihnen aufzubauen, ohne von irgendjemandem eine Erlaubnis einholen zu müssen. Angesichts der Abschaffung des Verlängerungserfordernisses sei die durchschnittliche Schutzdauer nun aber die maximale Schutzdauer und die Effekte dieser Veränderung der durchschnittlichen Schutzdauer entsprechend dramatisch.<sup>677</sup>

*Lessig* weist weiter darauf hin, dass dieses *system of renewal* ein äußerst wichtiger Bestandteil des amerikanischen Urheberrechtssystems gewesen sei. Es gewährleistete, dass die maximalen urheberrechtlichen Schutzfristen nur bei den Werken gewährt wurden, bei denen sie gewollt waren. Wenn es dem Urheber nach Ablauf der Grundfrist nicht wert gewesen sei, sein Urheberrecht zu verlängern, dann war es der Gesellschaft auch nicht wert auf dem Urheberrecht zu bestehen. Das Verlängerungserfordernis führte dazu, dass Werke, die keines urheberrechtlichen Schutzes mehr bedurften, schneller in die Gemeinfreiheit übergingen.<sup>678</sup> Diejenigen Werke, für die der Schutz aufrechterhalten worden sei, wären diejenigen gewesen, die einen gewissen fortdauernden wirtschaftlichen Wert gehabt hätten. Angesichts der Veränderungen des Systems, gebe es im amerikanischen Recht nunmehr kein Mittel um sicherzustellen, dass Werke, aus denen kein Gewinn mehr erwirtschaftet werde, automatisch in die Gemeinfreiheit übergehen würden. *Lessig* ist der Meinung, dass die ursprüngliche, grundlegende Struktur auch heute sinnvoll wäre, da die meisten kreativen Werke eine tatsächliche wirtschaftliche Lebensdauer von nur ein paar Jahren hätten. Wenn es einem Urheber nicht wert sei, eine geringe Verlängerungsgebühr zur Aufrechterhaltung seines Rechtes zu

---

<sup>677</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 24 f., 135.

<sup>678</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 133 ff. Auch *Ringer* vermutete schon im Jahre 1963, dass das '*renewal system*' erlauben würde, dass die überwiegende Anzahl von Werken doppelt so schnell in die Gemeinfreiheit übergehen würden, als es bei einer einheitlichen feststehenden Schutzfrist der Fall wäre, *Ringer*, in: Arthur Fisher Memorial Edition, 1963, S. 503 (586).

zahlen, dann sollte es der Gesellschaft auch nicht wert sein, dieses Monopol durch eine Reihe von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften zu schützen. Dasselbe Werk, das für den Urheber keinen Wert mehr habe, könnte damit von anderen Schöpfern der Gesellschaft genutzt werden. Der Nutzen für die Kreativität wäre groß, wenn mehrere Werke in die Gemeinfreiheit übergehen würden.<sup>679</sup>

Insgesamt schlug *Lessig* daher zunächst eine Schutzfrist von 75 Jahren vor, die stufenweise in fünfjährigen Abschnitten gewährt werden sollte, mit einem Verlängerungserfordernis alle fünf Jahre. Ein veröffentlichtes Werk eines Urhebers wäre also nach einer Registrierung für fünf Jahre geschützt worden, und diese Registrierung hätte vierzehnmal erneuert werden können.<sup>680</sup>

Ferner wies *Lessig* im Folgenden darauf hin, dass nach der Niederlage in der Sache *Eldred v. Ashcroft* sogar noch radikalere Vorschläge vorgebracht wurden.<sup>681</sup> Im Grunde komme es seiner Meinung nach aber nicht so sehr auf die konkrete Anzahl von Jahren einer maximal zu erreichenden Frist (sei diese nun 14 oder 75) an. Vielmehr müsse man sich im Hinblick auf urheberrechtliche Schutzfristen vier wichtige Prinzipien vergegenwärtigen: (1) Zunächst sollten sie kurz gehalten werden. Die Schutzfrist sollte so lang wie nötig sein, um einen Schaffensanreiz zu bieten, aber nicht länger. (2) Die Schutzfrist müsse einfach ausgestaltet sein. Die Abgrenzung zwischen dem Bereich der Gemeinfreiheit und geschützten Inhalten müsse klar gehalten werden. (3) Die Schutzfrist müsse lebendig ausgestaltet sein. Urheberrechte sollten verlängert werden müssen. (4) Die

---

<sup>679</sup> *Lessig*, *The Future of Ideas*, S. 252; *Lessig*, *Free Culture*, S. 133 ff.

<sup>680</sup> *Lessig*, *The Future of Ideas*, S. 251; *Lessig*, *Free Culture*, S. 292. „Work that an author "publishes" should be protected for a term of five years once registered, and that registration can be renewed fifteen times.“, *Lessig*, *Free Culture*, S. 292. Die wortgetreue Formulierung von *Lessig* drückt zwar eine 'fünfzehnmögliche' Verlängerungsmöglichkeit aus. Geht man aber davon aus, dass ein Werk bereits durch die Registrierung für einen fünfjährigen Zeitabschnitt geschützt wird, so kann die Schutzfrist 'vierzehnmal' für jeweils fünf Jahre bis auf insgesamt 75 Jahre verlängert werden.

<sup>681</sup> „*The Economist* endorsed a proposal for a fourteen-year copyright term. Others have proposed tying the term to the term for patents.“, *Lessig*, *Free Culture*, S. 292.

Schutzfrist sollte absehbar gestaltet sein. Bei einer gesetzlich festgelegten Schutzdauer sollten keine gesetzlichen Schutzfristverlängerungen vorgenommen werden. Angesichts dieser Vorgaben würde man eine durchschnittliche Schutzdauer erhalten, die viel kürzer sei als die gegenwärtige Schutzdauer. Insgesamt sollte man sich wieder einer Schutzdauer von 32,2 Jahren annähern, wie es vor dem Jahr 1976 der Fall gewesen sei.<sup>682</sup>

Im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung schlug *Lessig* wiederum vor, den verwaltungstechnischen Verlängerungsvorgang beim *U.S. Copyright Office* so zu gestalten, dass er dem naheliegenden Modell des Internets und dem Umgang mit *Web sites* entspreche.<sup>683</sup> Insgesamt sollte für eine Registrierung und die Verlängerung von Urheberrechten ein ähnliches Modell übernommen werden, um das preiswerteste und einfachste System zu erhalten.<sup>684</sup>

Abgesehen davon ist erneut auf die Studie von *Landes* und *Posner* hinzuweisen. Neben der Untersuchung des Registrierungserfordernisses stand dabei besonders eine genauere Untersuchung des Verlängerungserfordernisses im Mittelpunkt, weil man dadurch die erwartete wirtschaftliche Lebensdauer eines Urheberrechts einschätzen könne. Ihrer empirischen Analyse lagen dabei Daten der letzten 100 Jahre zugrunde, die vom *U.S. Copyright Office* veröffentlicht wurden.<sup>685</sup>

In ihrer Untersuchung stellen auch *Landes* und *Posner* fest, dass insgesamt nur ein geringer Bruchteil von Werken verlängert worden sei.<sup>686</sup> Diese Tatsache lasse darauf schließen, dass die

---

<sup>682</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 292 f.

<sup>683</sup> Siehe 7. Kapitel, C., S. 174.

<sup>684</sup> *Lessig*, *Free Culture*, S. 289.

<sup>685</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (475, 496 f.).

<sup>686</sup> *Landes* und *Posner* zeigen auf, dass von den Urheberrechten, die zwischen 1883 und 1964 registriert wurden, am Ende der Schutzdauer von 28 Jahren weniger als elf Prozent der Urheberrechte verlängert wurden, obwohl die Verlängerungskosten gering gewesen seien. Ebenso würde nur ein Bruchteil aller veröffentlichten Bücher noch gedruckt werden. Zum Beispiel wären von 10027 Büchern, die 1930 in den Vereinigten Staaten veröffentlicht wurden, im Jahre 2001 nur noch 174 (oder 1,7 Prozent) weiterhin im Druck gewesen. *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (473 f.).

meisten Urheberrechte nach 28 Jahren nur einen sehr geringen wirtschaftlichen Wert hätten. Die Entscheidung ein Urheberrecht zu erneuern, hänge von einem Vergleich ab: zum einen dem Wert der erwarteten zukünftigen Einkünfte des Urheberrechts und zum anderen den Kosten einer Verlängerung. Überstiegen die Verlängerungskosten den Wert, dann würde das Urheberrecht nicht aufrechterhalten werden. Bei ungefähr 80 Prozent der urheberrechtlich geschützten Werke sei der Schutz deswegen nicht aufrechterhalten worden, weil der erwartete wirtschaftliche Wert geringer gewesen wäre als die Kosten der Verlängerung.<sup>687</sup> *Landes* und *Posner* weisen in ihrer Analyse weiter darauf hin, dass die bislang geltenden Verlängerungsgebühren niedrig erscheinen würden im Verhältnis zu den Unannehmlichkeiten, die mit einer Verlängerung verbunden seien.<sup>688</sup> Dennoch beweise ihre Untersuchung, dass die Verlängerung von Urheberrechten in hohem Maße auf ökonomische Anreize reagiere. Je kürzer die erwartete Lebensdauer eines Urheberrechts eingeschätzt werde und je höher die Gebühren einer Verlängerung seien, desto weniger wahrscheinlich sei eine Verlängerung.<sup>689</sup> Dies hätte auch zur Folge, dass ein System aus leicht höheren Registrierungs- und Verlängerungsgebühren als gegenwärtig, dazu führen würde, dass eine große Anzahl von urheberrechtlich geschützten Werken relativ bald, nachdem sie geschaffen wurden in die Gemeinfreiheit übergehen würden.<sup>690</sup> Bei diesen Werken sei anzunehmen, dass sie einen unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Wert aufweisen würden, andernfalls hätte sie der Rechtsinhaber verlängert.<sup>691</sup>

Im Rahmen ihrer Untersuchung schlagen *Landes* und *Posner* vor, das Urheberrecht entsprechend dem Schutz der registrierten Marke auszugestalten. Angesichts der Vorteile, die ein System mit Registrierungs- und Verlängerungserfordernissen mit

---

<sup>687</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (473 f., 500).

<sup>688</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (499).

<sup>689</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (517).

<sup>690</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (517 f.).

<sup>691</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (496, 518).

sich bringen würde, solle also statt einer optionalen Registrierung und Verlängerung eine grundlegende zwingende Registrierung und Verlängerung als Voraussetzung für einen Urheberrechtsschutz vorgesehen werden.<sup>692</sup> Im Hinblick auf ein Verlängerungserfordernis ziehen *Landes* und *Posner* im besonderen Maße die Gedanken aus dem Markenrecht heran. Eine Marke habe kein festgelegtes Ablaufdatum, sondern könne unbegrenzt für Zeitabschnitte von jeweils zehn Jahren verlängert werden. Die Aufrechterhaltung einer registrierten Marke erfordere vom Inhaber im sechsten Jahr nach der Registrierung und in jedem zehnten Jahr eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Darin müsse er erklären, dass die Marke noch immer in Gebrauch sei und zudem alle zehn Jahre einen Antrag auf Verlängerung einreichen. Angesichts der empirischen Daten stellten sie dabei fest, dass auch Marken einem beachtlichen Wertverlust unterliegen, die mit der Lage im Urheberrecht vergleichbar sei.<sup>693</sup> In diesem Sinne plädieren *Landes* und *Posner* auch im Urheberrecht für ein System, das ein unbegrenztes Verlängerungserfordernis (*indefinite renewals*) vorsieht. Damit wären mehr Werke in der Gemeinfreiheit. Daraus folge eine Minimierung von Zugangs-, Transaktions- und Verwaltungskosten. Hingegen würden die wenigen Urheberrechte, die ihren Wert behalten würden, auf unbestimmte Zeit im Urheberrechtsschutz verbleiben, mit allen sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen.<sup>694</sup>

Der Vorschlag von *Landes* und *Posner* basiert dabei auf dem folgenden Gedankengang: Im Hinblick auf die ökonomischen Gründe für eine limitierte urheberrechtliche Schutzdauer seien bei den meisten Wirtschaftswissenschaftlern vor allem zwei Thesen weit verbreitet. Ihr Spannungsverhältnis mache die Frage einer limitierten im Gegensatz zu einer unbegrenzten Schutzdauer so

---

<sup>692</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (509, 518). Siehe auch *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (609).

<sup>693</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (475, 513 f.).

<sup>694</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (518).



schwierig. Die erste These sei, dass alle wertvollen Ressourcen einschließlich der Werke, die vom Urheberrecht geschützt werden könnten, soweit es realisierbar sei, im Privateigentum stehen sollten, um Anreize für ihre effiziente Ausnutzung zu schaffen und einen übermäßigen Gebrauch zu vermeiden. Die zweite These sei, dass das Urheberrecht in seiner Dauer limitiert sein sollte.<sup>695</sup> Die Gründe für die zweite These seien vielfältig.<sup>696</sup> Eine Gesamtbetrachtung dieser Gründe deute an, dass die Dauer des Urheberrechtsschutzes durch einen Ausgleich bestimmt werde: zum einen der Anreizeffekte einer längeren Dauer und zum anderen den Verwaltungs- und Zugangskosten, die sich aus dem Gemeingutgesichtspunkt des '*intellectual property*' ergeben. Es sei sehr wahrscheinlich, dass der stufenweise erfolgende Anreiz, resultierend aus einer längeren Schutzdauer neue Werke zu schaffen, jenseits einer Schutzdauer von ungefähr 25 Jahren sehr klein sei. Demgegenüber würden die Zugangskosten dazu tendieren zu dominieren. Dies deute eine optimale Schutzdauer an, die beträchtlich kürzer sei als die gegenwärtige Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a.<sup>697</sup> Insgesamt bestreite die zweite These (einer limitierten Schutzdauer) die erste These (wertvolle Ressourcen sollten im Privateigentum stehen). Die zweite These nehme an, dass '*intellectual property*', das vom Urheberrecht geschützt werden

---

<sup>695</sup> Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (475).

<sup>696</sup> „The reasons for the second proposition are several:

(1) tracing costs increase with the length of copyright protection;

(2) transaction costs may be prohibitive if creators of new intellectual property must obtain licenses to use all the previous intellectual property they seek to incorporate;

(3) because intellectual property is a public good, any positive price for its use will induce both consumers and creators of subsequent intellectual property to substitute inputs that cost society more to produce or are of lower quality, assuming (realistically however) that copyright holders cannot perfectly price discriminate;

(4) because of discounting to present value, incentives to create intellectual property are not materially affected by cutting off intellectual-property rights after many years, just as those incentives would not be materially affected if, during the limited copyright term, lucrative new markets for the copyrighted work, unforeseen when the work was created emerged;

(5) in any event, retroactive extensions of copyright should not be granted, because such extensions do not affect the incentive to create works already in existence, but the possibility of such extensions invites rent-seeking.“; Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (475 f.).

<sup>697</sup> Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (476).

könnte, nach einer gewissen Zeitspanne aus dem Privateigentum herausgenommen werden sollte und in die Gemeinfreiheit übergehen sollte. Die Zeitspanne sollte dabei nicht länger als notwendig sein, um gesellschaftlich effiziente Anreize zur Schaffung von neuen Werken hervorzurufen. In ihrer Untersuchung stellen *Landes* und *Posner* in Frage, ob die zweite These stichhaltig klinge.<sup>698</sup> Durch ihre Untersuchung gelangen sie zu der Erkenntnis, dass im Urheberrecht ein System mit einem unbegrenzten<sup>699</sup> Verlängerungserfordernis (*indefinite renewals*) eingerichtet werden sollte.

*Landes* und *Posner* weisen in der Schlussfolgerung ihrer Untersuchung darauf hin, dass je wertvoller Werke seien und dann entsprechend negative Monopoleffekte vermitteln könnten, dies auch einen Wohlfahrtsverlust herbeiführen könne, wenn die Dauer eines Urheberrechts ausgedehnt werde. Sie bezweifeln aber, ob der Wohlfahrtsverlust eine schwerwiegende Konsequenz einer Ausweitung des Urheberrechts sei. Zumindest wenn das System von unbegrenzten Verlängerungen für Werke verfügbar sei, die geschaffen wurden, nachdem das System eingeführt wurde, bzw. entsprechend maximiert, wenn man das System auch im Hinblick auf bereits existierende Urheberrechte verfügbar mache. Im besonderen Maße betonen *Landes* und *Posner* einen Vorteil von unbegrenzten Verlängerungen. Diese sollen nämlich dazu führen, dass das Problem des 'rent-seeking' weitgehend eliminiert werden würde, das von der Tatsache geschaffen sei, dass das Urheberrecht zu einem bestimmten Datum ablaufe. Die Rechtsinhaber (insbesondere Unternehmen) von wertvollen Urheberrechten, die bald ablaufen würden, würden keine Ressourcen aufwenden, um durch Lobby-Tätigkeit zu versuchen, Einfluss auf staatliche

---

<sup>698</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (476).

<sup>699</sup> *Landes* und *Posner* weisen allerdings auch darauf hin, dass ein 'system of indefinite renewals' eine Obergrenze haben könnte. Gegebenenfalls eine Grundfrist von 20 Jahren und maximal sechs Verlängerungszeiträume von jeweils zehn Jahren. Dies hätte eine maximale Schutzdauer von 80 Jahren zur Folge, *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (473).

Regulierungen im Hinblick auf eine Ausdehnung der Schutzdauer zu nehmen.<sup>700</sup>

#### D. Stellungnahme

Der Vergleich der drei Rechtsgebiete macht deutlich, dass eine flexible Konstruktion der Schutzdauern bei Immaterialgüterrechten zahlreiche Vorteile aufzeigt. Die rechtstechnische Verwendung eines Verlängerungserfordernisses wird bei den gewerblichen Schutzrechten als selbstverständlich angesehen. Im Urheberrecht wird ebenso selbstverständlich davon ausgegangen, dass ein Verlängerungserfordernis nicht sachgerecht sei und schon aus dogmatischen Gründen von vornherein ausscheide. Demgegenüber offenbart sich im *Copyright* einerseits aus den traditionellen Erfahrungen mit einem Verlängerungserfordernis und andererseits aus den weitergehenden Lösungsansätzen der Literatur, dass ein Verlängerungserfordernis auch auf kulturellem Gebiet ein sinnvolles Instrument sein kann, um die aufgezeigten Probleme überzeugend zu bewältigen.

Andererseits stehen der Einführung eines Verlängerungserfordernisses aber auch tiefgreifende Bedenken gegenüber. Zunächst offenbart sich – wie schon bei der Registrierung dargelegt – ein Konflikt mit der RBÜ, die Formalitäten ablehnt.<sup>701</sup> Ferner sind an die Verwaltungskosten und vor allem an die Unannehmlichkeiten<sup>702</sup> zu denken, die mit einer Verlängerung verbunden wären. Diese würden all diejenigen treffen, die den Schutz ihres Werkes aufrechterhalten möchten, und damit auch diejenigen, die mit ihren Werken keine finanziellen Interessen im Sinn haben. Demgegenüber stehen die Interessen der Allgemeinheit und derjenigen, die möglichst bald an einer freien Verwendung der Werke interessiert sind. Insoweit scheint es auf

---

<sup>700</sup> Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (518).

<sup>701</sup> Siehe 7. Kapitel, D., S. 180. Siehe Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 der RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): „Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“. Siehe dazu auch Art. 62 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens und Art. 20 WPPT.

<sup>702</sup> Landes/Posner, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (473 f.).

die grundlegende Frage hinauszulaufen, in welchem Maße es einer Gesellschaft wert ist, die Möglichkeit zu haben, effizient auf Kultur zugreifen zu können. Weiter ergeben sich aus einem Verlängerungserfordernis Probleme in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht, da ein Urheber eine Verlängerung vornehmen müsste, damit sein Urheberpersönlichkeitsrecht aufrechterhalten bleibt, wenn er nicht auf andere Weise geschützt wird.<sup>703</sup> Schließlich hätte der Übergang vom bestehenden System in ein Verlängerungssystem zur Folge, dass für mehr als 100 Jahre zwei Systeme parallel nebeneinander bestehen würden, wenn eine Verlängerung nur bei zukünftigen Werken erforderlich ist und die Rechtsposition von bereits bestehenden Werken unangetastet bleibt (keine Rückwirkung).<sup>704</sup>

Zwar ist denkbar, dass ein Verlängerungserfordernis angesichts des Internets relativ einfach gestaltet werden könnte. Dennoch ergeben sich Bedenken, da den Rechtsinhaber die Last der Gebühren treffen würde.<sup>705</sup> Die Höhe könnte aber einerseits mit einem relativ geringen Betrag bemessen werden. Ferner sei auch kein Grund dafür ersichtlich, dass ein Monopolschutz kostenlos gewährt werden müsse.<sup>706</sup> Insgesamt würde die leichte Bürde, die man den Rechtsinhabern auferlegen würde, zu einem viel besseren Schutzsystem führen.<sup>707</sup> Ein Verlängerungserfordernis würde den hauptsächlichsten Nachteil des bestehenden Systems mit einer starren und relativ langen Frist auflösen. Alle Werke eines Urhebers werden für eine einheitliche und relativ ausgedehnte Dauer geschützt, unabhängig davon, ob ein bestimmtes Werk

---

<sup>703</sup> Siehe auch 7. Kapitel, D., S. 184 f. Zum Umgang des amerikanischen Rechtssystems mit der persönlichkeitsrechtlichen Komponente siehe auch 6. Kapitel, B.IV.2., S. 155 ff.

<sup>704</sup> Siehe 7. Kapitel, D., S. 180 f.

<sup>705</sup> Im Hinblick auf eine Untersuchung des Ifo-Instituts ist insoweit auch zu bedenken, dass bei zahlreichen Urheberberufen das durchschnittliche Nettoeinkommen allenfalls das Sozialhilfeniveau erreiche. Zu nennen seien vor allem die freischaffend Tätigen im Bereich der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst und der Musik. Niedrigverdiener seien aber auch Übersetzer und freiberufliche wissenschaftliche Autoren, *Schricker*, GRUR 1992, 242 (244, 246).

<sup>706</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 293.

<sup>707</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 251.

gegebenenfalls schon nach kurzer Zeit – sowohl materiell als auch ideell – für den Rechtsinhaber keine Bedeutung mehr hat. Selbst wenn die geistigen Güter für die Allgemeinheit interessant wären, bzw. als Ressource in der Gemeinfreiheit zur freien Verfügung stehen könnten, bleiben sie ihr doch vorenthalten und liegen 'brach'. Ein Verlängerungserfordernis würde geistige Güter hingegen lebendig erhalten.<sup>708</sup>

Aus dem Gesichtspunkt der 'Lebendigkeit' ergibt sich ein weiterer Aspekt, der einen besonders überzeugenden Vorteil eines Verlängerungserfordernisses aufzeigt. Während im Urheberrecht der Rechtsinhaber nichts tun muss, um den Schutz über die gesamte Zeitspanne hinweg zu erhalten, wird z.B. dem Markeninhaber ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit auferlegt, indem er seine Marke nicht nur registrieren und verlängern lassen, sondern auch 'pflegen' und 'gebrauchen' muss.<sup>709</sup> In diesem Sinne hätte ein Verlängerungserfordernis den entscheidenden Vorteil, dass sich der Rechtsinhaber mit der Entscheidung auseinandersetzen müsste, ob sein Recht aufrechterhalten werden soll. Geht man dabei davon aus, dass die Gebühren und die Unannehmlichkeiten auf einem äußerst geringen Niveau gehalten werden könnten, so läuft die jeweilige Situation im Ergebnis darauf hinaus, dass sich der Rechtsinhaber mit der Verlängerungsentscheidung 'befassen' muss. Allein diese 'gefühlte Überwindung' erscheint als ein authentischer Gradmesser. Steht der Rechtsinhaber alle zehn Jahre vor der Entscheidung, ob er im Hinblick auf ein bestimmtes Werk ein Verlängerungsformular ausfüllt und einen Geldbetrag überweist, so kann man davon ausgehen, dass diese Entscheidung – mag sie auf materiellen oder auf ideellen Erwägungen basieren – das schnellste und beste Ergebnis zur Folge hat. Die maßgebliche Entscheidung obliegt dabei auch der Person, welche dem jeweiligen Werk in seiner konkreten Situation am nächsten ist und muss gesetzlich nicht vorgegeben werden. Im Idealfall würde auf diese Weise ein

---

<sup>708</sup> Siehe auch *Lessig*, Free Culture, S. 293.

<sup>709</sup> Siehe auch 5. Kapitel, C.I., S. 115 f.

einzelnes Werk zu einem Zeitpunkt 'herausgefiltert' werden, in dem für einen Schutz kein Bedarf mehr besteht. Befürchtet man hingegen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Überwachung von Schutzdauern für Urheber, die pro Tag eine Vielzahl von Werken geschaffen und registriert haben, bzw. für Rechtsinhaber, die mehrere tausend Urheberrechte zu verwalten haben, ist denkbar mit Hilfe des Internets ein System einzurichten, welches den Überblick vereinfacht. Dieses könnte einen Rechtsinhaber über den Schutzdauerablauf seiner Werke informieren, darauf hinweisen, bei welchen seiner Werke sich die Verlängerungsabschnitte dem Ende zu neigen und die Möglichkeit einer *one-click* Gruppenverlängerung eröffnen, wenn der Rechtsinhaber die Schutzdauern all dieser Werke verlängern möchte.

Angesichts der angeführten Vor- und Nachteile deutet vieles darauf hin, dass man das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht überdenken muss und sich in Richtung auf ein Verlängerungserfordernis bewegen sollte. Das generalisierende und schwerfällige Schutzdauersystem wäre überzeugender, wenn ein bewegliches Element die Schwächen ausgleichen könnte. Insgesamt muss man sich vergegenwärtigen, dass die Zielsetzung von Formalitäten nicht eine Belastung, sondern eine Hilfe sein soll.<sup>710</sup> Je mehr es gelingt, ein einfaches, praktikables und effizientes Verlängerungssystem zu entwickeln, umso mehr werden alle Beteiligten davon profitieren. Dabei erscheint es vielversprechend, die flexible Konstruktion der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten als Modell für das Urheberrecht heranzuziehen, um die aufgeworfenen Probleme zu lösen und das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht zu optimieren.

Als besonders überzeugend erweist sich insoweit der Lösungsansatz von *Landes* und *Posner*, das Schutzdauersystem im Urheberrecht entsprechend dem Schutz der registrierten Marke

---

<sup>710</sup> *Lessig*, Free Culture, S. 291.

auszugestalten.<sup>711</sup> Der Schwerpunkt dieses Vorschlags zielt dabei hauptsächlich auf ein Verlängerungserfordernis ab. Die rechtstechnische Funktionsfähigkeit eines entsprechenden Systems erfordert aber zunächst ein Registrierungserfordernis. Ist eine Registrierung eine zwingende Voraussetzung, damit ein Urheberrechtsschutz entsteht, so ist das System besonders effizient. Es ist denkbar, dass eine Registrierung angesichts des Internets relativ einfach gestaltet werden könnte. Für die Registrierung müsste eine Gebühr gezahlt werden. Die Höhe der Registrierungsgebühr könnte aber mit einem sehr geringen Betrag bemessen werden. Mit der Registrierung würde auch der Lauf der Schutzdauer beginnen. Die Schutzdauer würde zunächst nach einer 'Grundfrist' von zehn Jahren enden. Die Schutzdauer könnte aber um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Eine Zeitspanne von zehn Jahren bietet sich vor allem deswegen an, weil die Schutzdauer des Urheberrechts (70 Jahre p.m.a.) ein Ausmaß umfasst, welches der 'ewigen' Dauer des Markenrechts näher steht als die durchschnittliche Dauer der übrigen gewerblichen Schutzrechte. Auch hier ist denkbar, dass dieses Verlängerungserfordernis mit Hilfe des Internets relativ einfach gestaltet werden könnte. Die Möglichkeit die Schutzdauer zu verlängern, stünde unter der Bedingung, dass Verlängerungsgebühren gezahlt werden. Auch die Höhe der Verlängerungsgebühren könnte mit einem relativ geringen Betrag bemessen werden. Wird die Schutzdauer nicht verlängert, so würde der Schutz mit dem Ablauf des jeweiligen zehnjährigen Zeitabschnitts enden. Das Werk würde dann in die Gemeinfreiheit übergehen und dürfte dann von jedermann frei verwendet werden. Schließlich würde es sich anbieten, das Urheberrecht spätestens siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen zu lassen. *Landes* und *Posner* konzentrieren sich in ihrer Untersuchung zwar auf ein System, welches unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeiten (*indefinite renewals*) vorsieht. Sie weisen allerdings auch darauf

---

<sup>711</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (509, 518).

hin, dass ein *system of indefinite renewals* eine Obergrenze haben könnte.<sup>712</sup> Demgegenüber erscheint es überzeugender, die derzeitige Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. als Höchstgrenze des möglichen Schutzes heranzuziehen, da sich diese eingebürgert hat.<sup>713</sup>

Anders als bei einer Schutzdauer, bei der von vornherein eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt ist, offenbart sich bei einer Schutzdauer, die auch von der ungewissen Lebenszeit des Urhebers abhängt, aber das folgende praktische Problem: Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Urheber während einer zehnjährigen Zeitspanne stirbt. Die Schutzdauer (Lebenszeit + 70 Jahre) wird daher in den meisten Fällen eine Anzahl von Jahren aufweisen, die sich nicht 'glatt' in zehnjährige Zeitabschnitte einteilen lassen wird. Hält man an der grundsätzlichen Entscheidung fest, die Schutzdauer in Zeitabschnitte von jeweils zehn Jahren zu unterteilen, kommen vor allem zwei Lösungsmöglichkeiten in Betracht. Zum einen könnte man den jeweiligen Schutzdauerabschnitt mit dem Tod des Urhebers enden lassen, obwohl der zehnjährige Zeitabschnitt noch nicht abgelaufen ist. Ab dem Tod des Urhebers könnte die Schutzdauer dann noch sieben Mal für jeweils zehn Jahre verlängert werden. Auf diese Weise würde man eine Schutzdauer erhalten, bei der das Ende der siebenjährigen Schutzfrist und das Ende eines zehnjährigen Zeitabschnitts zusammenfallen würden, wenn die maximale Schutzdauer vollständig ausgeschöpft wird. Probleme ergeben sich allerdings in vertraglicher Hinsicht. Bei einer Übertragung von Verwertungsrechten während der Lebenszeit des Urhebers für einen zehnjährigen Zeitabschnitt, bestünde für den Vertragspartner des Urhebers die Ungewissheit, ob der Urheber diese zehnjährige Zeitspanne überlebt. Überzeugender erscheint es daher, den jeweiligen zehnjährigen Schutzdauerabschnitt trotz des Todes des

---

<sup>712</sup> Gegebenenfalls eine Grundfrist von 20 Jahren und maximal sechs Verlängerungszeiträume von jeweils zehn Jahren. Dies hätte eine maximale Schutzdauer von 80 Jahren zur Folge, *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (473).

<sup>713</sup> Siehe 5. Kapitel, A., S. 110 ff.



Urhebers weiterlaufen zu lassen. Dann könnten sich die Parteien auf zehnjährige Zeitabschnitte einstellen. Nach dem Ende des zehnjährigen Zeitabschnitts, in den der Tod des Urhebers gefallen ist, können dann weitere Verlängerungen von jeweils zehn Jahren vorgenommen werden. Dies kann bei einer Ausschöpfung der maximalen Schutzdauer zu ungeraden Zahlen führen, sodass das Ende eines zehnjährigen Schutzdauerabschnitts und das Ende der siebenjährigen Schutzfrist nicht zusammenfallen. Am Ende würden dann 'restliche' Zeitspannen vorliegen, die weniger als zehn Jahre umfassen würden, und bis zur maximalen Höchstgrenze von 70 Jahren p.m.a. dauern würden. Es würde sich anbieten, dieses Berechnungsproblem an das Ende der Schutzdauer zu verlagern, da – wie oben aufgezeigt – die maximale Schutzdauer in den wenigsten Fällen tatsächlich ausgeschöpft würde.<sup>714</sup> Daher kann man davon ausgehen, dass 'verbleibende Restfristen' nur selten vorkommen würden. Im Übrigen bestünde auch keine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Ende des Schutzes, weil das Register zur Klärung herangezogen werden könnte. Schließlich ergibt sich ein weiterer Vorteil für die Nachkommen des Urhebers, wenn man den jeweiligen zehnjährigen Schutzdauerabschnitt trotz des Todes des Urhebers weiterlaufen lässt. Nach dem Tod des Urhebers kann sich eine Phase der Ungewissheit ergeben. So müssen z.B. Rechtsnachfolger aufgefunden werden, und diese müssen abwägen, wie mit dem Nachlass in Zukunft umgegangen werden soll. Eine derartige Ausdehnung der Schutzdauer über den Tod des Urhebers hinaus, würde Rechtsnachfolgern in den meisten Fällen eine gewisse Bedenkzeit einräumen, ob eine Verlängerung vorgenommen werden soll, um geplante Projekte zu Ende zu bringen, bzw. um neue Projekte zu beginnen.<sup>715</sup> Denkbar ist zwar, einen besonderen Übergangszeitraum für extreme Fälle

---

<sup>714</sup> Nach *Landes* und *Posner* haben die meisten Urheberrechte nach 28 Jahren nur noch einen sehr geringen wirtschaftlichen Wert, *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (500). Nach *Lessig* betrug die durchschnittliche Schutzdauer in den USA von 1790 bis 1978 nie mehr als 32 Jahre, *Lessig*, *Free Culture*, S. 24 f., 135.

<sup>715</sup> Siehe auch *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (568 f.).

einzurichten, in denen ein Urheber an einem Tag stirbt und am nächsten Tag ein Schutzdauerabschnitt endet, doch müsste dieser dann nur in den wenigsten Fällen herangezogen werden. Verlangt man hingegen, dass ein Urheber die Verlängerungsentscheidung schon z.B. einen Monat vor Ablauf eines Schutzdauerabschnitts treffen muss, würden derartige extreme Fälle entschärft werden. Im Hinblick auf das tatsächliche Verfahren im Umgang mit Formalitäten sind überdies vielfältige Feinheiten denkbar.

## **9. Kapitel: Differenzierung**

Bezüglich der Frage, wie das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden könnte, bietet es sich schließlich an, eine genauere Betrachtung der Differenzierung im Rahmen der Schutzdauer vorzunehmen. Dabei geht es um den folgenden Problembereich:

- Eine Regelschutzdauer, die nach dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, passt letztendlich nur in wenigen Fällen.

Um die aufgezeigten Konflikte<sup>716</sup> abzumildern, wäre es denkbar, statt einer Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* ein differenziertes Schutzdauersystem zu entwickeln. Als Ansatzpunkt bietet sich wiederum ein Vergleich an, wie die Differenzierung innerhalb der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten gehandhabt wird. Im gewerblichen Rechtsschutz liegt ein Schutzfristsystem vor, welches differenziert: zum einen im Hinblick auf die einzelnen Kategorien der Schutzrechte, zum anderen aber auch innerhalb einer Schutzrechtskategorie, nämlich im Sortenschutzrecht.<sup>717</sup> Dem Urheberrecht ist eine Differenzierung im Rahmen des Schutzdauersystems nicht fremd. Neben der Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. wird z.B. im Bereich der verwandten Schutzrechte grundsätzlich eine einheitliche Schutzfrist von 50 Jahren vorgesehen (§§ 70 ff. UrhG, Art. 17 und 5 Abs. 2 WPPT). Ähnliche Unterscheidungen sind im *Copyright* zu finden. Bei Urhebern (natürlichen Personen) beträgt die Regelschutzdauer 'life+70' (17 U.S.C. § 302 (a)). Bei anonymen Werken, pseudonymen Werken und Werken, die unter die Kategorie der *works made for hire* fallen, bei denen ein Unternehmen als Urheber angesehen wird, sind 95 Jahre ab dem Jahr der ersten Veröffentlichung oder 120 Jahre ab dem Jahr der Schöpfung vorgesehen, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt (17 U.S.C. § 302 (c)).<sup>718</sup> Trotz der Erkenntnis, dass sich

---

<sup>716</sup> Siehe 1. Kapitel, A.III., S. 24 ff.

<sup>717</sup> Siehe 5. Kapitel, C.III., S. 118 f.

<sup>718</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (36); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (413 f.); *Peukert*, GRUR Int. 2002, 1012 (1014).

Schutzdauern eingebürgert haben, drängt sich angesichts der aufgezeigten Probleme die Frage auf, ob für alle Werkkategorien, Werkarten und Rechte dieselbe Schutzdauer gelten sollte, und ob eine differenziertere Anwendung von Schutzdauern dem Ausgleich von privaten und allgemeinen Interessen angemessener dienen würde.<sup>719</sup> Im Folgenden konzentriert sich die Untersuchung dabei auf eine denkbare Differenzierung in den Bereichen Werkkategorien, Bearbeitungen (*derivative works*) und im Rahmen der persönlichkeitsrechtlichen Komponente.

#### A. Werkkategorien

Das Urheberrecht umfasst gegenwärtig eine sehr große Bandbreite von äußerst unterschiedlichen Werkkategorien. Innerhalb dieser Kategorien weisen die einzelnen Werkarten z.B. nach ihrem Wesen, ihrem Schaffensanreiz für Urheber, ihren ökonomischen Besonderheiten, ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer und den eingeräumten Rechten große Unterschiede auf. Dennoch sieht das Urheberrecht grundsätzlich dieselbe Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* vor.<sup>720</sup> Denkbar ist daher ein differenzierendes Schutzdauersystem zu entwickeln, das für jede Werkart eine eigene 'maßgeschneiderte' Schutzfrist bestimmt.<sup>721</sup>

Im Hinblick auf eine entsprechende Herangehensweise muss man sich vergegenwärtigen, dass bereits Ansätze zu einem solchen Konzept bestehen. Besonders im Zusammenhang mit Computerprogrammen sind Ansätze erkennbar, die eine

---

<sup>719</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (239); *Fisher*, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 (1720); *Laddie*, 5 EIPR (1996), 253 (256); *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (566, 568); *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (506); *Hilty/Peukert*, S. 291.

<sup>720</sup> *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (566); *Landes/Posner*, 70 University of Chicago Law Review (2003), 471 (507); *Ginsburg/Gordon/Miller/Patry*, 18 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2000), 651 (665). „With some limited exceptions (cinematographic works, photographic works, and works of applied art), article 7 (1) of Berne prescribes a blanket term of protection for all literary and artistic works“, *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (512).

<sup>721</sup> Siehe 1. Kapitel, A.III.1., S. 26 ff. *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (565 f.); *Lukes*, S. 10.

Differenzierung im Rahmen der Schutzdauer vornehmen.<sup>722</sup> Zum Teil wird aber auch die Frage aufgeworfen, ob Computersoftware vom Urheberrecht oder vom Patentrecht geregelt werden sollte, bzw. gar einer *sui generis*-Behandlung bedürfe.<sup>723</sup> In den USA wird

---

<sup>722</sup> Die RBÜ sieht in Art. 7 Abs. 1 grundsätzlich eine Mindestschutzdauer von 50 Jahren p.m.a. vor. Insbesondere bestimmt z.B. das Schweizer Urheberrechtsgesetz zwar eine Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. Im Hinblick auf den Schutz für Computerprogramme wird aber ausdrücklich bestimmt, dass dieser nach 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin erlischt, siehe Art. 29 Abs. 2 lit. a) Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand: 23. März 2004).

Auch *Ricketson* spricht sich für eine entsprechende Unterscheidung im Hinblick auf das australische Recht aus, also grundsätzlich eine Regelschutzdauer von 'life+70', doch eine Schutzdauer von 'life+50' für Computerprogramme und Datenbanken, *Ricketson*, in: FS f. Nordemann, 2004, S. 495 (512).

Siehe ferner Erwägungsgrund Nr. 15 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Auf der Ebene des Europarechts war ursprünglich für den Schutz von Computerprogrammen eine Schutzdauer von 50 Jahren p.m.a. vorgesehen, siehe Art. 8 Abs. 1 Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen RiLi 91/250/EWG v. 14.05.1991, ABl. Nr. L 122/42 v. 17.05.1991; siehe auch *Götte*, S. 148 f.

Ferner weist *Brandt* darauf hin, dass im Rahmen der RBÜ im Jahre 1977 angesichts des gewerblichen Charakters von Computersoftware auch ein Schutz von höchstens 25 Jahren nach der Schöpfung in Betracht gezogen wurde, *Brandt*, S. 52.

Im Übrigen wird auch vertreten, dass bei Software ein Schutz von zehn Jahren ausreichen würde, *Liu*, 101 Michigan Law Review (2002), 409 (431).

Auch *Hilty* weist darauf hin, dass für Software zwar eine Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. per EU-Richtlinie festgelegt sei, doch wisse jedes Kind, das bereits zehnjährige Programme hoffnungslos veraltet seien, *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204).

*Lessig* weist hingegen darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt, in dem das Betriebssystem von Apple Macintosh in die Gemeinfreiheit übergehen werde, es gar keine Computer mehr geben werde, die es ausführen könnten. Für Software schlägt er daher eine Grundfrist von fünf Jahren vor, die einmal verlängert werden könnte, *Lessig*, The Future of Ideas, S. 252 f.

<sup>723</sup> *Fisher*, in: Munzer, 2000, S. 168 (176 f.). Die Frage des Schutzes von Computersoftware stellt sich seit dem Aufstieg der Informationstechnik in den sechziger Jahren. Seit 1985 ergibt sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Computerprogrammen (damals noch „Programme für die Datenverarbeitung“) ausdrücklich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Mit der Einführung der §§ 69a ff. UrhG (in Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG) im Jahre 1993, ist die Diskussion über zu strenge Anforderungen für den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen überholt. Im Mittelpunkt steht nunmehr der wirtschaftliche Schutz von Investitionen. Hingegen ist der Schutz der in einem Computerprogramm verkörpert geistigen Leistung in den Hintergrund geraten. Nach diesen Vorgaben passt der Schutz von Computerprogrammen nicht so recht in das Konzept des Urheberrechts. In der Diskussion steht daher eine Unterscheidung zwischen Computerprogrammwerken und einfachen Computerprogrammen, wobei erstere urheberrechtlich und letztere durch ein *sui generis*-Recht geschützt werden; ähnlich wie es bei Datenbankwerken und Datenbanken (§§ 4 Abs. 2, 87a ff. UrhG) der Fall ist. *Schmid/Wirth*, Vorbem. zu §§ 69a ff., Rn. 1 f.; *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 69a, Rn. 1 f., 20; BGH NJW

in diesem Zusammenhang vor allem auf Ausnahmeregelungen im Bereich von Halbleitermasken und Schiffskörpern hingewiesen, bei denen eine Differenzierung im Rahmen der Schutzdauer vorgenommen wird.<sup>724</sup>

Als allgemeiner Ansatzpunkt für eine entsprechende Differenzierung würde sich z.B. eine rein ökonomische Analyse<sup>725</sup> der einzelnen Werkarten anbieten. In der heutigen Realität spielen ökonomische Gesichtspunkte bei der Beurteilung von Immaterialgüterrechten eine dominierende Rolle. Auf der Grundlage einer entsprechenden wirtschaftlichen Betrachtung könnte man – zumindest theoretisch – für jeden Einzelfall eine optimale Schutzdauer ermitteln. Zum Beispiel eine Schutzfrist von 'x' Jahren für Computerprogramme und eine Schutzfrist von 'y'

---

1986, 192 (195 ff.) - "Inkasso-Programm"; Richtlinie 91/250/EWG, ABIEG Nr. L 122 v. 17.5.1991.

Ferner wird diskutiert, ob bzw. wie parallel zum urheberrechtlichen Schutz für Computerprogramme die Möglichkeit des Patentrechtsschutzes geschaffen werden soll. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG sowie Art. 52 Abs. 2 lit. c EPÜ sind „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“ nicht patentfähig. Dennoch sind nicht alle Computerprogramme von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. So kann z.B. ein Patent für technische Erfindungen erteilt werden, bei der ein Computerprogramm verwendet wird. Zu unterscheiden ist daher zwischen patentfähigen und nicht patentfähigen Computerprogrammen nach dem Kriterium der Technizität. Angesichts der gegenwärtigen Praxis in den USA, wo immer mehr Patente für (teilweise triviale) computerimplementierte Erfindungen erteilt werden, wächst der Wunsch nach einem Patentschutz für Computerprogramme, um Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen gegenüber US-amerikanischen Konkurrenten zu verhindern. Die Kritiker von Software-Patenten weisen hingegen auf die Nachteile einer Patentierbarkeit hin. Diese führe zu hohen Recherchekosten und Marktzutrittsbarrieren, wodurch die Softwareindustrie in ihrer Entwicklung behindert werde und eine Marktkonzentration entstehe. Ferner komme es zu einer Privatisierung informationstechnischer Infrastrukturen zulasten der allgemeinen Zugänglichkeit. Schließlich könnten sich kleine Unternehmen aufwendige Patentrecherchen und kostspielige Patentverletzungsprozesse nicht leisten. *Schmid/Wirth*, Vorbem. zu §§ 69a ff., Rn. 3 ff.; *HeidelbergerKomm/Kotthoff*, § 69g, Rn. 3; *Mestmäcker/Schulze/Haberstumpf*, Vor §§ 69a ff. UrhG, Rn. 1, 11 ff. Siehe auch *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 41 f.; *Brandt*, S. 52.

<sup>724</sup> Insoweit ist lediglich ein Schutz von zehn Jahren vorgesehen. Siehe 17 U.S.C. § 904 (2000) Semiconductor Chip Protection Act; siehe 17 U.S.C. § 1305 (2000) im Hinblick auf 'vessel hulls'. *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (565 f.).

<sup>725</sup> Siehe auch *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, Report prepared for CONTU, 1977, S. 38; *Baumoll/Fischer*, in: Essays in Honor of Fritz Machlup, 1978, S. 241 (241 ff.); *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordovery*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (237, 242); *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (608); *Peukert*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 11 (12, 15 ff.); *Bechtold*, in: Hilty/Peukert, 2004, S. 67 (82 ff.); *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 14.

Jahren für Romane.<sup>726</sup> Die Herausforderung bestünde dabei in der Ermittlung der ökonomischen Interessen der Beteiligten und deren Ausgleich im legislativen Prozess. Eine ökonomische Herangehensweise zur Ermittlung von konkreten einzelfallorientierten Schutzfristen würde dabei eine objektive Betrachtung des bestehenden SchutzdauerSystems erlauben. Weitergehend könnten auf diese Weise Änderungsvorschläge für eine optimierte, effizientere Gestaltung erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, die Erfahrungen der modernen Volkswirtschaftslehre zur Bestimmung einer 'optimalen' Patentfrist heranzuziehen.<sup>727</sup> Wie im Patentrecht könnte eine ökonomische Analyse auch im Urheberrecht als ein Instrument einer effizienten Ressourcenallokation eingesetzt werden.<sup>728</sup> Darüber hinaus bestehen im Urheberrecht auch gewisse Erfahrungen im Umgang mit ökonomischen Klassifizierungen. Insbesondere ist auf Pauschalabgabensysteme,<sup>729</sup> *Digital-Rights-*

---

<sup>726</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (241 f.). Im Rahmen dieser Untersuchung könnte unter anderem auf die folgenden Gesichtspunkte abgestellt werden: die jährliche Rentabilität der Investition; das Ausmaß der Monopolkosten, die der Allgemeinheit entzogen werden; die 'natürliche' Überalterungsgeschwindigkeit des Investitionsgegenstandes, *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (241 f.).

<sup>727</sup> Im Patentwesen ergebe sich aus der Monopolstellung und dem Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit ein wettbewerbspolitischer Zielkonflikt. Für die Bewertung von Marktstrukturen, Marktverhalten und Marktergebnis werde insoweit auf folgende abstrakte Postulate abgestellt. Die optimale Allokation der Ressourcen verlange, dass erstens Innovationsvorhaben solange durchgeführt würden, wie die erwartete Rendite über dem Marktzins liege und dass zweitens vorhandenes Wissen als freies Gut verteilt werde. Mehr als andere Wirtschaftsgüter leide eine ökonomische Produktion von Wissen dabei unter drei Schwächen, die ein Marktversagen begründen würden. Erstens besitze Wissen eher einen unsteten als einen dauerhaften Wert. Zweitens bestehe ein extrem hoher Unsicherheitsgrad im Hinblick auf Produktion und Vermarktung, der neuem wirtschaftlichem Wissen, insbesondere der Einführung neuer Technologien und Produkte, innewohne. Drittens weise das Wissen die Charakteristika eines öffentlichen Gutes auf, d.h. die Produktion von Wissen schließe andere nicht davon aus, dieses Wissen für wirtschaftliche Ziele anzuwenden, *Brandt*, S. 63 ff. Siehe auch *Peukert*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 11 (15 ff.); *Heide*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 87 (87 ff.).

<sup>728</sup> *Landes/Posner*, 18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 (325); *Menell*, in: *Bouckaert/De Geest*, 2001, S. 129 (155); *Hilty/Peukert*, S. 289; *Brandt*, S. 1 f., 63 ff.

<sup>729</sup> Siehe auch *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (207 ff.); *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (609); *Privatkopie.net*, Kompensation ohne Kontrolle, <http://www.privatkopie.net/files/Stellungnahme-ACS.pdf> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006). Siehe auch § 54d Abs. 1 UrhG in dessen Anlage detaillierte Vergütungssätze festgelegt sind.

*Management-Systeme*<sup>730</sup> und das System der Zwangslizenzen bzw. gesetzlich vorgeschriebener Lizenzen (*compulsory licenses*)<sup>731</sup> hinzuweisen, in denen man sich ähnlichen ökonomischen Herausforderungen stellt. Zu bedenken ist auch, dass die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus der Fiktion einer digitalen Welt ergeben, noch gar nicht absehbar sind und sich in der Zukunft Antworten auf ökonomische Fragen ergeben werden.<sup>732</sup>

Andererseits stehen einer ökonomischen Herangehensweise zur Ermittlung von Schutzfristen aber schwerwiegende Bedenken gegenüber. Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass sich die Erwägungen im Rahmen einer ökonomischen Analyse sehr umfangreich und vielschichtig gestalten. Problematisch ist insbesondere, welche empirischen Daten man einer ökonomischen Analyse zugrunde legen würde. Grundsätzlich muss man daher bezweifeln, ob eine ökonomische Herangehensweise zur Ermittlung von konkreten Schutzfristen überhaupt zu einem überzeugenden Ergebnis führen kann.

Ferner muss man auch auf Gedanken hinweisen, die im Patentrecht gegen differenzierende Schutzfristen vorgebracht werden. Zum einen lasse sich mit vertretbarem Aufwand kein System einrichten, mittels dessen die Schutzdauer in jedem Einzelfall so bemessen werden könne, dass sie dem Ideal einer gerechten Belohnung möglichst nahe komme und zugleich optimal im Sinne des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts wirke. Zum anderen soll es zu einem System des Erfindungsschutzes durch Ausschussrechte schon grundsätzlich nicht passen, Einzelfallgerechtigkeit durch die Bemessung der Schutzdauer

---

<sup>730</sup> *Arlt*, GRUR 2004, 548 (548 ff.); *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Peukert*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 11 (14, 25, 46); *Bassewitz/Kramer/Prinz zu Waldeck und Pymont*, GRUR Int. 2004, 607 (609); *Bechtold*, in: *Hilty/Peukert*, 2004, S. 67 (68 ff.). Siehe auch *Lessig*, *Free Culture*, S. 301 ff.

<sup>731</sup> Siehe auch *Baumol/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: *Bush/Dreyfuss*, 1979, S. 235 (239, 242); *Rehbinder*, Lehrbuch, § 7 I. 5., Rn. 68, § 32 I., Rn. 253, § 46 II., Rn. 323; *Beier*, S. 40 f.

<sup>732</sup> Hinzuweisen ist insbesondere auf das Motto von *Charles Clark*, Chefsyndikus des US-amerikanischen International Publishers Copyright Council: „The answer to the machine is in the machine.“, *Lauber/Schwipps*, GRUR 2004, 293; *Dreier/Schulze*, Einl., Rn. 23 f. Siehe auch *Lessig*, *Free Culture*, S. 301 ff.



anzustreben. Dem Erfinder werde durch das Patentsystem nicht unmittelbar eine Belohnung, sondern nur die Chance gewährt sie sich zu verschaffen. Wie hoch sie ausfalle, hänge davon ab, wie der Markt das Erzeugnis aufnehme.<sup>733</sup>

Oftmals ergibt sich die Überzeugungskraft eines Systems auch daraus, dass es leicht verständlich ist, keine Abgrenzungsschwierigkeiten aufkommen lässt und eine einfache Rechteverwaltung ermöglicht.<sup>734</sup> Eine einzelfallorientierte Betrachtung von Werkkategorien und einzelner Werkarten weist hingegen die Gefahr auf, dass man sich in diesen Einzelfällen 'verliert'. Ein System, welches übermäßig differenziert, könnte dazu führen, dass es unpraktikabel ist. Eine zunehmende Komplexität des Systems hätte eine abnehmende Effektivität zur Folge. Selbst wenn also theoretisch ein entsprechendes Schutzdauersystem entwickelt werden könnte, müsse man davon ausgehen, dass es beträchtlicher Kompromisse bedürfe, damit es in der Praxis funktionieren würde. Eine Differenzierung in jedem erdenklichen Einzelfall liefe unweigerlich auf einen verwaltungstechnischen 'Albtraum' hinaus.<sup>735</sup> Insgesamt sind die positiven Effekte einer einheitlichen Schutzdauer daher mit einem System abzuwägen, das auf eine Einzelfallgerechtigkeit ausgerichtet ist. Insoweit wird letztlich darauf hingedeutet, dass (lediglich) die Einrichtung von zwei oder drei verschiedenen Kategorien mit jeweils eigenen Schutzfristen nicht nur wünschenswert, sondern auch verwaltungstechnisch realisierbar wäre.<sup>736</sup>

Schließlich ergeben sich beträchtliche Bedenken aus der Tatsache, dass man nach der Ermittlung der ökonomischen

---

<sup>733</sup> *Kraßer*, S. 598 f. Diesen Einwänden ist aber entgegenzuhalten, dass die Belohnungs-, die Anspornungs- und die Offenbarungstheorie auch Ansatzpunkte aufweisen, nach Grad und Umfang der Leistung zu differenzieren ('Belohnung für geleistete Dienste'; 'Aussicht auf einen entsprechenden Ertrag'; 'Gegenleistung für technisches Wissen').

<sup>734</sup> Siehe auch *Götte*, S. 158 ff.

<sup>735</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (242 ff.). Siehe auch *Fisher*, 101 *Harvard Law Review* (1988), 1659 (1720).

<sup>736</sup> *Baumoll/Braunstein/Fischer/Ordover*, in: Bush/Dreyfuss, 1979, S. 235 (242). Angesichts der geringen Anzahl der Kategorien ist diesem Gedanken aber entgegenzuhalten, dass im Ergebnis dann auch Ausnahmeregelungen für Sonderfälle ausreichen könnten.

Interessen der Beteiligten, wieder einem Interessenausgleich gegenüberstehen würde. Wie der allgemeine Interessenausgleich würde auch dieser nur bedingt funktionieren. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Interessengruppen im legislativen Prozess, der die Ermittlung von Schutzfristen zum Gegenstand hätte, wiederum auf ein maximales Maß der jeweiligen Schutzfristen hinwirken würden. Dabei würde sich auch die Abgrenzung von Kategorien als außerordentlich schwierig erweisen, insbesondere im Hinblick auf Werkarten, die ineinander verschmelzen.<sup>737</sup> Im Ergebnis wäre also eine Problemverlagerung statt eine Problemlösung die Folge.

Abgesehen von diesen Bedenken muss man sich auch bewusst sein, dass ein System, welches für jede Werkart eine eigene Schutzfrist vorsehen würde, nur bedingt das Problem entschärfen würde, dass Werke (auch innerhalb der festgelegten Kategorien) 'brach' liegen können. Hier zeigt sich der entscheidende Vorteil eines Systems, das ein Verlängerungserfordernis vorsehen würde. Dieses würde automatisch zwischen den beständigen und den kurzlebigen Werken unterscheiden.<sup>738</sup> Damit offenbart sich auch das Vertrauen in den Markt, dass dieser sich selbst am besten zu regulieren vermag.<sup>739</sup> Der Filtereffekt, der sich aus einem System mit einem Verlängerungserfordernis ergeben würde, erscheint daher gegenüber einem System, das 'maßgeschneiderte' Schutzfristen vorsehen würde, als vorzugswürdig.

### B. Bearbeitungen – *derivative works*

Ferner bietet sich eine Differenzierung im Hinblick auf Kontrollbefugnisse an.<sup>740</sup> Die Rechtsinhaber können bis zum Ablauf der Schutzdauer nicht nur bestimmte Nutzungen ihres konkreten Werkes kontrollieren, es obliegt ihnen während der

---

<sup>737</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (567); *Liu*, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 (431).

<sup>738</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (507).

<sup>739</sup> Siehe auch *Lessig*, *Free Culture*, S. 227.

<sup>740</sup> Siehe 1. Kapitel, A.III.2., S. 29 ff.

Schutzdauer auch die Entscheidung, ob sie Bearbeitungen (Bearbeitungen und Umgestaltungen, § 23 UrhG; *derivative works*, 17 U.S.C. § 106 (2)) des Originalwerkes genehmigen. Das bestehende Schutzdauersystem sieht aber dieselbe Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* sowohl für das Werk selbst als auch für dessen Bearbeitungen vor. Daher ist denkbar, im Rahmen der Schutzdauer zwischen dem zugrunde liegenden Urheberrecht und dem Einwilligungsrecht (hinsichtlich Bearbeitungen) zu differenzieren, und für letzteres eine kürzere Dauer einzuräumen.<sup>741</sup>

Im Rahmen dieser Frage wird zunächst die grundlegende Unterscheidung zwischen Kontrollbefugnissen im Hinblick auf ein Werk und auf eine Bearbeitungskontrolle betont. In Bezug auf ein Werk selbst sei es grundsätzlich gerechtfertigt, dass der Urheber die Kontrolle über sein Werk ausüben können soll.<sup>742</sup> Dennoch sei zu bedenken, dass ein Werk, welches nach einer Reihe von Jahren nicht vergessen sei, zum Eigengut des ganzen Volkes, ja zum Kulturgut der ganzen Menschheit werde. Daraus folge auch, dass der Genuss des Werkes in keiner Weise beschränkt oder verstümmelt werden dürfe. Es gehe nicht an, dass die Menschheit noch nach Jahren an den Willen der Erben des Dichters oder Tonschöpfers gebunden sei, sodass das Werk der Menschheit möglicherweise entzogen, oder nur in einer bestimmten Form dargeboten werden könne. Nach *Kohler* sei es unerträglich, dass die Erben über die Aufführung eines Werkes lange nach dem Tod des Autors noch Vorschriften machen könnten und ein Werk gegebenenfalls nur entnervt wiedergeben ließen. Nach 30 Jahren sei ein fortdauerndes Werk gewöhnlich ein so allgemeines Kulturgut, dass die Menschheit einen Anspruch auf die Bekanntgabe in den verschiedensten Auffassungen und Ausdrucksformen habe. Der Schöpfer, auch das größte und

---

<sup>741</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46); *Fisher*, in: Munzer, 2000, S. 168 (172); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (565, 567 f.); *Lessig*, Free Culture, S. 294 f.

<sup>742</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46); *Lessig*, Free Culture, S. 138 f.

erlauchteste Genie würde nicht für sich, sondern für die Menschheit schaffen. Nach *Ulmer* bestehe der Schutz hingegen nur, solange noch mit Rechtsnachfolgern des Urhebers zu rechnen sei, die seiner Person nahe stehen und denen daher sowohl die wirtschaftliche Verwertung wie die Wahrung der ideellen Interessen zu belassen sei.<sup>743</sup>

Demgegenüber bestehen im Hinblick auf Kontrollbefugnisse hinsichtlich einer Transformation eines Werkes durch eine Bearbeitung erst recht Bedenken. Überlasse man entfernten Nachkommen des Urhebers eine entsprechende Kontrollbefugnis, könne dies dazu führen, dass der Allgemeinheit neue kreative Werke, die auf dem geschützten Werk basieren, vorenthalten werden. Bei einer 'freien Benutzung' (§ 24 Abs. 1 UrhG) ist hingegen keine Zustimmung erforderlich. Insoweit können die schöpferischen Teile eines fremden Werkes aber nur in sehr begrenztem Maße für das eigene geistige Schaffen eines anderen Werkes verwendet werden.<sup>744</sup> Der Konflikt resultiert also vor allem daraus, dass die Entscheidung über die Erlaubniserteilung nach dem Tod des Urhebers – aus welchen Gründen auch immer – von Rechtsinhabern (wie z.B. Wirtschaftsunternehmen) ausgeübt werden können, die keinerlei kreative Beziehung zu dem Werk haben oder den Urheber nie kennen gelernt haben.<sup>745</sup>

Konsequenterweise ist daher denkbar, die Kontrollbefugnisse im Hinblick auf das Bearbeitungsrecht mit dem Tod des Urhebers enden zu lassen. Ferner weist *Crews* darauf hin, dass die Rechte eines Inhabers grundsätzlich für eine Schutzdauer von 'life+70' geschützt werden könnten, das Bearbeitungsrecht jedoch schon nach 'life+10' enden könnte. Insoweit würde die Ausdehnung der Schutzdauer über den Tod des Urhebers hinaus

---

<sup>743</sup> *Kohler*, S. 232 ff. Siehe auch *Troller*, S. 125, der weder die Ansicht von *Kohler* noch von *Ulmer* für überzeugend hält.

<sup>744</sup> Zur Abgrenzung der 'Bearbeitung' von der 'freien Benutzung' siehe auch 1. Kapitel, A.III.2., S. 32.

<sup>745</sup> *Karjala*, in: Gasaway, 1997, S. 33 (46); *Lessig*, Free Culture, S. 138 f.; BGH, GRUR 2000, 709 (714) - "Marlene Dietrich".

den Rechtsinhabern erlauben, geplante Projekte zu Ende zu bringen, bzw. neue Projekte zu beginnen.<sup>746</sup> *Crews* deutet darauf hin, dass dieser Vorschlag im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen der RBÜ stehe, welche eine Mindestschutzdauer von 'life+50' vorsehe. Diese internationale Barriere sei jedoch nicht die Antwort, sondern vielmehr ein Hindernis, das überwunden werden müsse. Der internationale Standard gewinne seine zwingende Kraft allein aus der Tatsache, dass er der Standard sei. Selten werde dieser Standard jedoch einer ernsthaften kritischen Überprüfung unterzogen.<sup>747</sup> Im Übrigen seien auch innerhalb des Regelwerkes der RBÜ alternative Lösungsmöglichkeiten denkbar. So könnte grundsätzlich die gesamte Bandbreite aller Rechte für eine Zeitspanne von 'life+70' geschützt werden, doch könnte z.B. in den letzten Jahrzehnten das Recht, gewisse Verwendungen zu kontrollieren, eingeschränkt werden.<sup>748</sup>

Eine weitere Möglichkeit – auf die in der Literatur im Zusammenhang mit einer ausgedehnten Schutzdauer häufig hingewiesen wird – wäre die Einrichtung ein Systems aus Zwangslizenzen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen (*compulsory licenses, statutory licenses*) welches nur in einer festgelegten Zeitspanne anzuwenden wäre. Diese Lizenzen könnten es erlauben Bearbeitungen (*derivative works*) vorzunehmen; zwar ohne die Erlaubnis der Rechtsinhaber, doch mit der Verpflichtung, Tantiemen zu zahlen bzw. gesetzlich festgelegte Gebühren zu entrichten.<sup>749</sup> Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass die

---

<sup>746</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (568 f.).

<sup>747</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (569). Siehe auch *Schickedanz*, der in einem anderen Zusammenhang (Patentlaufzeit und PVÜ) darauf hinweist, dass die „faktische Kraft des Normativen“ nicht leicht zu überwinden sei; doch müsse sie auch nicht als unabänderlich hingenommen werden, *Schickedanz*, GRUR 1980, 832 f.

<sup>748</sup> *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (570).

<sup>749</sup> *Baumol/Fischer*, in: *Essays in Honor of Fritz Machlup*, 1978, S. 241 (263); *Karjala*, in: *Gasaway*, 1997, S. 33 (46); *Fisher*, in: *Munzer*, 2000, S. 168 (172); *Crews*, 49 *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.* (2002), 549 (570); *Lessig*, *Free Culture*, S. 56 f. Siehe auch *Rehbinder*, *Lehrbuch*, § 7 I. 5., Rn. 68, § 32 I., Rn. 253, § 46 II., Rn. 323. Zur Zwangslizenz und zur gesetzlichen Lizenz im gewerblichen Rechtsschutz siehe auch *Hubmann/Götting*, § 21 V., Rn. 10 ff.; siehe ferner §§ 24 Abs. 1 PatG, 20 GebrMG.

Erstellung solcher komplexen Systeme mit einem enormen Aufwand verbunden ist.

### C. Persönlichkeitsrechtliche Komponente

Schließlich ist auch eine Differenzierung zwischen der persönlichkeitsrechtlichen und der vermögensrechtlichen Komponente vorstellbar.<sup>750</sup> Das bestehende Schutzdauersystem sieht eine einheitliche Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* sowohl für die Verwertungsrechte (§§ 15-24 sowie § 69 c UrhG) als auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht<sup>751</sup> vor. Obwohl das Urheberpersönlichkeitsrecht an die Person des Urhebers anknüpft, erlischt der Schutz nicht mit dem Tod des Urhebers oder mit dem Verblassen der individuellen *postmortalen* Ausstrahlungskraft der Urheberpersönlichkeit, sondern in der Regel 70 Jahre p.m.a.<sup>752</sup> Denkbar ist daher im Rahmen der Schutzdauer, zwischen den Verwertungsrechten und dem Urheberpersönlichkeitsrecht zu differenzieren und für letzteres eine kürzere Dauer einzuräumen.

Der Vorteil dieser Differenzierung wäre, dass die Versorgungsfunktion im Hinblick auf eventuelle Erben mit einer Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a. gewährleistet wäre. Demgegenüber würde eine kürzere Schutzdauer für das Urheberpersönlichkeitsrecht ermöglichen, dass man früher frei von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Erwägungen mit dem Werk umgehen könnte. Insoweit wäre die Festlegung einer bestimmten Dauer verwaltungstechnisch einfacher als bei einer flexiblen Schutzfrist mit einem Verlängerungserfordernis. Auch dieser Lösungsansatz setzt dogmatisch betrachtet zunächst voraus, dass

---

<sup>750</sup> Siehe 1. Kapitel, A.III.3., S. 34 ff.

<sup>751</sup> Nach § 11 S. 1 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne bezieht sich insoweit auf die Rechte, die in den §§ 12 bis 14 UrhG geregelt sind: das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), das Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG). Unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne wird hingegen der das gesamte Urheberrecht umfassende persönlichkeitsrechtliche Gehalt verstanden.

<sup>752</sup> *Beier*, S. 126; *Ilzhöfer*, S. 177 ff.; *Dreier/Schulze*, Vor § 12, Rn. 2, § 11, Rn. 7.

man von einer Trennbarkeit der beiden Komponenten ausgeht.<sup>753</sup> Im Übrigen muss das 'vorzeitige' Ende der Schutzdauer für das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht zugleich bedeuten, dass die ideellen Interessen des Urhebers ab diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mehr geschützt werden. Vielmehr zeigt der Umgang des amerikanischen Rechtssystems mit der persönlichkeitsrechtlichen Komponente, dass ein ausreichender Schutz auf andere Weise gewährleistet werden kann.<sup>754</sup> Ebenso lässt auch der gewerbliche Rechtsschutz (wenn auch in geringem Umfang) Ansätze erkennen, die auf einen Persönlichkeitsschutz ausgerichtet sind.<sup>755</sup>

Im Hinblick auf ein denkbare Ende des Urheberpersönlichkeitsrechts während der Lebenszeit des Urhebers ist zu beachten, dass gegebenenfalls noch ideelle Interessen des Urhebers betroffen sein könnten. Setzt man sich insoweit über eine 'Personenferne'<sup>756</sup> bei gewissen Werken hinweg, ergeben sich daraus Probleme, wenn man annimmt, dass grundsätzlich jeder Urheber während seiner gesamten Lebenszeit ideelle Interessen an jedem einzelnen Werk hat. Ein Ende des Urheberpersönlichkeitsrechts mit dem Tod des Urhebers offenbart die grundlegende Frage, ob man ab diesem Zeitpunkt ideelle Interessen des Urhebers ausschließen kann oder – mit etwas Fantasie – ideelle Urheberinteressen weiterhin in Betracht zieht.<sup>757</sup> Ein Ende des Urheberpersönlichkeitsrechts ab einer gewissen Anzahl von Jahren nach dem Tod des Urhebers eröffnet die Frage, ab wann eine eventuelle *postmortale* Ausstrahlungskraft der

---

<sup>753</sup> Siehe 6. Kapitel, B.IV.3.a) und b), S. 158 ff. Siehe 8. Kapitel, B.II., S. 191 ff.

<sup>754</sup> Siehe 6. Kapitel, B.IV.2., S. 155 ff.

<sup>755</sup> Siehe 6. Kapitel, B.IV.1., S. 154 f.

<sup>756</sup> So bei Werkarten, bei denen die persönlichkeitsrechtliche Komponente außergewöhnlich in den Hintergrund tritt. Siehe auch *Windisch*, GRUR 1993, 352 (353): „Personenferne von Computerprogrammen“. Siehe auch 6. Kapitel, B. III., S. 149 ff.

<sup>757</sup> Zu beachten ist dabei, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht eng mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verwoben ist. Daraus ergibt sich der Gedanke, dass die menschliche Persönlichkeit – in zu Lebzeiten geschaffenen Werken – über den Tod hinaus Ausstrahlungen und Nachwirkungen entfalten kann. Probleme ergeben sich dabei im Hinblick auf den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese könne zu Lebzeiten nur gewährleistet werden, wenn der Einzelne nicht befürchten müsse, unmittelbar nach seinem Tod in seinen ideellen Interessen verletzt zu werden, *Beier*, S. 63 f.

durchschnittlichen Urheberpersönlichkeit in der Regel verblasst ist. Abgesehen von 70 Jahren p.m.a. wäre insoweit auch denkbar, lediglich ca. 30 Jahre p.m.a. als einen 'Generationenabstand' (= Mittelwert aus der Altersdifferenz aller Kinder zu Vater und Mutter in Jahren) festzulegen.<sup>758</sup>

Angesichts der unterschiedlichen subjektiven Beurteilung von ideellen Interessen durch den Urheber oder seine Nachkommen wird deutlich, dass die Festlegung einer pauschalen Zeitspanne für ein Urheberpersönlichkeitsrecht nur bedingt zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen kann. Demgegenüber werden die Vorzüge einer flexiblen Schutzfrist mit einem Verlängerungserfordernis deutlich, die eine feinere Abstimmung ermöglicht. Dabei kann einerseits der Urheber entscheiden, ob und wie lange er ideelle Interessen geltend machen möchte. Andererseits müssten auch eventuelle Nachkommen entscheiden, ob ideelle Interessen noch betroffen sind, bzw. ob das Andenken schon verblasst ist.

#### D. Stellungnahme

Angesichts dieser Erwägungen wird deutlich, dass diese Differenzierungsansätze innerhalb der Schutzdauer dazu beitragen können, die aufgezeigten Probleme, die sich aus einer Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* ergeben, abzumildern. Andererseits offenbaren sich aber auch erhebliche Bedenken, ob der Aufwand im Hinblick auf die Einrichtung und die Verwaltung von durchgängig differenzierenden Systemen gerechtfertigt ist, wenn man sich im Ergebnis mit einer nur eingeschränkten Entschärfung der Probleme zufriedengeben muss. Daher erscheinen entsprechende Differenzierungen eher als zweckmäßige Instrumente, um punktuell Ausnahmefälle zu regeln. Denkbar ist also eine besondere Schutzdauer für eine bestimmte Werkart, die einen Sonderfall darstellt (z.B. für Computerprogramme); die Einrichtung eines Systems aus gesetzlich vorgeschriebenen

---

<sup>758</sup> Siehe auch *Beier*, S. 127.



Lizenzen für bestimmte Nutzungsarten (siehe auch § 42a UrhG, Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern); oder die Einschränkung der Dauer des Urheberpersönlichkeitsrechts bei einer Werkart, die als 'personenfern' angesehen wird (z.B. bei Computerprogrammen). Demgegenüber erscheint ein durchgängiges System einer flexiblen Schutzfrist mit einem Verlängerungserfordernis besser geeignet, die aufgeworfenen Probleme umfassend zu entschärfen.

## **10. Kapitel: Schlussbetrachtung**

Ziel der Arbeit war es zu erforschen, wie das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden könnte. Dabei wurden zunächst vier zentrale Problembereiche herausgearbeitet. Der Gegenstand der Untersuchung konzentrierte sich im Folgenden auf einen Vergleich der Schutzdauersysteme im Urheberrecht, im US-amerikanischen *Copyright* und im gewerblichen Rechtsschutz. Die Fragestellung lautete, inwiefern die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbare und übertragen werden könne. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass das US-amerikanische *Copyright* insoweit eine Mittelstellung zwischen dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz einnimmt. Einerseits regelt es – wie das Urheberrecht – den Umgang mit geistigen Gütern im kulturellen Bereich. Andererseits weist seine traditionelle Herangehensweise an die Schutzdauer zahlreiche Aspekte auf, die der Herangehensweise im gewerblichen Rechtsschutz sehr nahe steht. Darüber hinaus zeigt die Literatur in der US-amerikanischen Forschung Ansatzpunkte auf, mit denen die Problembereiche entschärft werden könnten. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten einen Modellcharakter für das Urheberrecht offenbart und übertragen werden kann. Angesichts dieser Erkenntnisse plädiert die Arbeit für eine Reform des Schutzdauersystems im Urheberrecht. Das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht könnte vor allem durch ein Verlängerungserfordernis optimiert werden.

### **A. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

1. Nach der Ansicht des Verfassers, weist das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht vor allem vier zentrale Problembereiche auf:

- Die Regelschutzdauer ist sehr lang und starr.
- Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer führt zu einem unausgewogenen Ergebnis.
- Eine Regelschutzdauer, die nach dem Motto *One-Size-Fits-All* ausgestaltet ist, passt letztendlich nur in wenigen Fällen.
- Das bestehende Schutzdauersystem sieht kein Registrierungserfordernis vor.

Angesichts dieser Problembereiche wird insgesamt deutlich, dass die Ausgestaltung des bestehenden Schutzdauersystems negative Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung haben kann (siehe 1. Kapitel).

2. Im Hinblick auf die Frage, wie das bestehende Schutzdauersystem im Urheberrecht optimiert werden könnte, erweist sich ein Vergleich des Urheberrechts mit dem US-amerikanischen *Copyright* und dem gewerblichen Rechtsschutz als ein geeigneter Ansatzpunkt. Diese Rechtsgebiete zeigen grundsätzlich sehr ähnliche Gegebenheiten auf, da sie sich in vielfacher Weise theoretisch und praktisch nahe stehen. Im Rahmen ihrer Schutzdauersysteme besteht die Herausforderung, die zeitliche Begrenzung des Schutzes von geistigen Schöpfungen zu gestalten (siehe 2. Kapitel). Die Darstellung der dogmatischen Vorgaben zeigt, dass alle drei Rechtsgebiete gedanklich auf demselben Fundament basieren. Bei ihnen allen geht es darum, dass ein geistiges Gut durch die Rechtsordnung einem Einzelnen für einen bestimmten Zeitraum zugeordnet wird (siehe 3. Kapitel). Der Interessenausgleich im Rahmen der Schutzdauer der einzelnen Immaterialgüterrechte folgt grundsätzlich den gleichen Regeln. Diese basieren auf einem Ausgleich der ideellen und materiellen Individual- und Allgemeininteressen (siehe 4. Kapitel).

3. Eine Gesamtbetrachtung des Interessenausgleichs macht deutlich, dass dieser nur sehr eingeschränkt zu einer genauen Festlegung einer bestimmten Schutzdauer beitragen kann, die jeden überzeugt. Vielmehr muss man hinnehmen, dass sich die jeweiligen Schutzdauern eingebürgert haben. Dennoch sollte man die konkrete

Höchstgrenze der derzeitigen Schutzdauer im Urheberrecht von 70 Jahren p.m.a. akzeptieren. Angesichts der bestehenden Probleme darf dies nicht dazu verleiten, bei dieser Erkenntnis stehen zu bleiben, sondern sie sollte vielmehr als neuer Ausgangspunkt verstanden werden (siehe 4. Kapitel und 5. Kapitel, A.). Insoweit erweist sich die Ausgestaltung der urheberrechtlichen Schutzdauer als geeigneter Ansatzpunkt, die aufgeworfenen Probleme zu lösen (5. Kapitel, B.). Dabei lässt die Konzeption der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten überzeugende Lösungsansätze erkennen. Hervorzuheben sind vor allem drei Elemente, welche die aufgezeigten Problembereiche besonders entschärfen. Das Schutzfristsystem bei den gewerblichen Schutzrechten sieht zunächst relativ kurze Höchstfristen vor. Der entscheidende Vorteil der Schutzfristen ist aber, dass sie zumeist flexibel gestaltet sind. Schließlich findet man ein Schutzfristsystem vor, welches differenziert (5. Kapitel, C.). Angesichts der schwerwiegenden Probleme, die sich im Urheberrecht aus einer Schutzdauer ergeben, die sehr lang ist, starr ist und nicht differenziert, würde es sich anbieten, im Urheberrecht die Konstruktionen und Techniken heranzuziehen, die bei den gewerblichen Schutzrechten angewendet werden. Akzeptiert man die geltende urheberrechtliche Regelschutzdauer i.H.v. 70 Jahren p.m.a., kann man sich darauf konzentrieren, wie man die Gestaltung der einzelnen Schutzfristelemente einsetzen kann, um den Problemen zu begegnen. Zum einen würde eine flexible statt einer starren Schutzdauer Vorteile aufweisen, weil die Schutzdauer dann gegebenenfalls kürzer ausfallen könnte. Zum anderen würde eine Differenzierung den großen Unterschieden im Rahmen der einzelnen Werkkategorien überzeugender begegnen. Im Hinblick auf die rechtstechnische Ausgestaltung offenbart die Herangehensweise an das Schutzfristsystem bei den gewerblichen Schutzrechten daher insgesamt einen Modellcharakter für das Urheberrecht (5. Kapitel, D.).

4. Die vorliegende Arbeit hat versucht aufzuzeigen, dass erhebliche Gründe bestehen, die dafür sprechen, dass die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten – abstrakt betrachtet – auf das Urheberrecht übertragen werden kann. Die Begründungsansätze für die unterschiedlichen Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten und dem Urheberrecht basieren zum einen auf Gedanken, die auf ein ungleiches 'Wesen', eine ungleiche 'Wirkung' (auf Wettbewerb und Fortschritt) sowie auf einen 'Nachteil' für die Allgemeinheit hindeuten. Zum anderen wird auf den Aspekt der 'individuellen Prägung' hingewiesen (siehe 6. Kapitel, A.I., B.I.)

Eine eingehende Betrachtung dieser Gedanken hat deutlich gemacht, dass diesen abstrakten Begriffen eine gewisse Verallgemeinerung zugrunde liegt, die angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten Schwierigkeiten aufwirft. Insgesamt konnte in Bezug auf die Sachlagen, in denen sich Werke und Güter befinden, ein hohes Maß an Vergleichbarkeit erkannt werden. Dabei offenbaren sich 'Schnittmengen', in denen sich Werke und Güter im Hinblick auf die Aspekte 'Wesen', 'wettbewerbspolitische Erwägungen', 'Auswirkungen auf den Fortschritt' und 'individuelle Prägung' sehr nahe stehen, womit sich eindeutige Einordnungen schwierig gestalten (siehe 6. Kapitel, A.II., B.II.). Die Loslösung von den einzelnen Begriffen und eine Betrachtung der Gesamtsituation, lässt auch in Beziehung auf einen drohenden 'Nachteil' für die Allgemeinheit, der bei den gewerblichen Schutzrechten eine besondere Ausgestaltung der Schutzfristen erforderlich macht, eine vergleichbare Lage im Urheberrecht erkennen. Dabei entsprechen die Auswirkungen auf den 'Wettbewerb' bei den gewerblichen Schutzrechten den Auswirkungen auf den 'Zugang' beim Urheberrecht (siehe 6. Kapitel, A.III.). Besonders im Zusammenhang mit dem Aspekt der 'individuellen Prägung' wurde ferner darauf hingedeutet, dass angesichts des gesellschaftlichen und technologischen Wandels, die althergebrachte Vorstellung des Urheberrechts unter den heutigen

ökonomischen und sozialpolitischen Gegebenheiten in vielerlei Hinsicht nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Während wirtschaftliche Aspekte eine wachsend dominierende Rolle spielen, wird andererseits deutlich, dass die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Urheberrechts gegebenenfalls außergewöhnlich in den Hintergrund treten kann (siehe 6. Kapitel, B.III.). Diese Erkenntnisse erwecken Zweifel im Hinblick auf die Überzeugungskraft der jeweiligen Begründungsansätze und zeigen auf, dass sich mit diesen Gedanken nur bedingt eine unterschiedliche Schutzdauer rechtfertigen lässt. Vielmehr offenbaren diese Erwägungen, dass die Ausgestaltung der Schutzfristen bei den gewerblichen Schutzrechten auch im Urheberrecht die Herausforderungen besser bewältigen würde und eine Übertragung damit gerechtfertigt wäre.

Darüber hinaus erfolgt hinsichtlich einer Übertragung der Ausgestaltung des Schutzfristsystems im gewerblichen Rechtsschutz in das Urheberrecht eine gesonderte Betrachtung der dogmatischen Gegebenheiten. Im Hinblick auf die vorgebrachten Gedanken lassen der gewerbliche Rechtsschutz, das *Copyright* und das Urheberrecht dabei Stufenverhältnisse erkennen. In den drei Rechtsgebieten offenbaren sich zum Teil große Gemeinsamkeiten im Rahmen der jeweiligen Begründungsansätze. Vor allem die Wettbewerbs- und Fortschrittsgedanken stützen die Möglichkeit einer Übertragung der konkreten rechtstechnischen Ausgestaltung (siehe 6. Kapitel, A.IV.). Ferner offenbaren sich aber auch dogmatische Besonderheiten, die gegen eine Übertragbarkeit sprechen, wie der Aspekt der 'individuellen Prägung'. Insoweit werden aber Bedenken aufgezeigt, ob in Bezug auf die Gestaltung der Schutzdauer eine 'übermäßige' Betonung der persönlichkeitsrechtlichen Komponente und die Vorstellung einer untrennbaren Einheit von Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht noch in die reale Welt der Kulturwirtschaft passen. Eine denkbare Abkehr von traditionellen Anschauungen ist dabei umso wahrscheinlicher, je weiter sich die dogmatischen Strukturen von

der Wirklichkeit entfernt haben. Angesichts dieser Erwägungen wird deutlich, dass auch in dogmatischer Hinsicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, welche eine Übertragung der Ausgestaltung des Schutzfristsystems im gewerblichen Rechtsschutz in das Urheberrecht unmöglich machen würden (siehe 6. Kapitel, B.IV.).

5. Angesichts dieser Vorgaben zeigt die Arbeit auf, dass auch eine konkrete Übertragung einzelner Elemente aus dem Schutzfristsystem der gewerblichen Schutzrechte in das System des Urheberrechts möglich ist. Dabei wird erforscht, welche Gegebenheiten, Probleme und Möglichkeiten die Ansatzpunkte der 'Registrierung', 'Konstruktion' und 'Differenzierung' im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht und im *Copyright* aufweisen. Das Verhältnis der unterschiedlichen Herangehensweisen in den drei Rechtsgebieten weist dabei wiederum Stufenverhältnisse auf.

Eine nähere Untersuchung des Registrierungserfordernisses zeigt, dass sich aus einer Registrierung von Immaterialgüterrechten zahlreiche Vorteile ergeben. Besonders aus dem *Copyright* offenbart sich einerseits aus den traditionellen Erfahrungen mit einem Registrierungserfordernis und andererseits aus den weitergehenden Lösungsansätzen der Literatur, dass eine Registrierung auch auf kulturellem Gebiet ein sinnvolles Instrument sein kann, um die aufgezeigten Probleme überzeugend zu bewältigen. Andererseits stehen der Einführung eines Registrierungserfordernisses aber auch tiefgreifende Bedenken gegenüber. Neben dem Verwaltungsaufwand, den Verwaltungskosten und den Unannehmlichkeiten, die mit einer Registrierung verbunden wären, offenbaren sich auch Konflikte mit der RBÜ, die Formalitäten ablehnt. Maßgeblich erscheint insgesamt die grundlegende Entscheidung, wie wichtig es einer Gesellschaft ist, die Möglichkeit zu haben, effizient auf Kultur zugreifen zu können. Angesichts der angeführten Vor- und Nachteile einer Registrierung deutet vieles darauf hin, dass man das

bestehende System überdenken muss und sich in Richtung auf ein Registrierungserfordernis bewegen sollte. Dabei erscheint es vielversprechend, die Registrierung bei den gewerblichen Schutzrechten als Modell für das Urheberrecht heranzuziehen (siehe 7. Kapitel).

Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Konstruktion der Schutzdauer, insbesondere einer flexiblen Schutzdauer mit einem Verlängerungserfordernis. Diesem Ansatzpunkt kommt besondere Bedeutung zu. Ein Verlängerungserfordernis würde den hauptsächlichsten Nachteil des bestehenden Systems mit einer starren und relativ langen Frist auflösen. Alle Werke eines Urhebers werden für eine einheitliche und relativ ausgedehnte Dauer geschützt, unabhängig davon, ob ein bestimmtes Werk gegebenenfalls schon nach kurzer Zeit – sowohl materiell als auch ideell – für den Rechtsinhaber keine Bedeutung mehr hat. Selbst wenn die geistigen Güter für die Allgemeinheit interessant wären, bzw. als Ressource in der Gemeinfreiheit zur freien Verfügung stehen könnten, bleiben sie ihr doch vorenthalten und liegen 'brach'. Ein Verlängerungserfordernis würde geistige Güter hingegen lebendig erhalten. Das generalisierende und schwerfällige Schutzdauersystem wäre überzeugender, wenn dieses bewegliche Element die Schwächen ausgleichen könnte (siehe 8. Kapitel).

Schließlich setzt sich die Arbeit mit Differenzierungen innerhalb der Schutzdauer im Rahmen von Werkkategorien, Bearbeitungen (*derivative works*) und der persönlichkeitsrechtlichen Komponente auseinander. Eine genauere Betrachtung macht deutlich, dass diese Differenzierungsansätze innerhalb der Schutzdauer zwar dazu beitragen können, die aufgezeigten Probleme, die sich aus einer Regelschutzdauer i.S.v. *One-Size-Fits-All* ergeben, abzumildern. Doch offenbaren sich andererseits auch erhebliche Bedenken, ob der Aufwand im Hinblick auf die Einrichtung und die Verwaltung von durchgängig differenzierenden Systemen gerechtfertigt ist, wenn man sich im Ergebnis mit einer nur eingeschränkten Entschärfung der Probleme



zufriedengeben muss. Daher erscheinen entsprechende Differenzierungen eher als zweckmäßige Instrumente, um punktuell Ausnahmefälle zu regeln. Demgegenüber erscheint ein durchgängiges System einer flexiblen Schutzdauer mit einem Verlängerungserfordernis besser geeignet, die aufgeworfenen Probleme umfassend zu entschärfen (siehe 9. Kapitel).

### B. Würdigung und Ausblick

Angesichts dieser Erkenntnisse plädiert die Arbeit für eine Reform des Schutzdauer systems im Urheberrecht. Insgesamt würde es sich nicht nur anbieten, die Ausgestaltung des Schutzfristsystems bei den gewerblichen Schutzrechten auf das Urheberrecht zu übertragen, sondern ist dies auch möglich und aufgrund der bestehenden Probleme sogar geboten. Schließlich tritt diese Studie für eine konkrete Empfehlung ein. Das bestehende Schutzdauer system im Urheberrecht könnte vor allem durch ein Verlängerungserfordernis optimiert werden. Dazu müsste auch ein Registrierungserfordernis eingeführt werden. Nach der Auffassung des Verfassers dieser Arbeit, haben *Landes* und *Posner* den überzeugendsten Lösungsansatz entwickelt. Das Schutzdauer system im Urheberrecht sollte entsprechend dem Schutz der registrierten Marke ausgestaltet werden. Angesichts der Vorteile, die ein System mit einem Registrierungs- und Verlängerungserfordernis mit sich bringen würde, sollte eine grundlegende, zwingende Registrierung und Verlängerung als Voraussetzung für einen Urheberrechtsschutz vorgesehen werden.<sup>759</sup> Dennoch sollte nach der Ansicht des Verfassers die Höchstdauer des möglichen Schutzes nur die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre p.m.a. umfassen.<sup>760</sup>

Auf den ersten Blick mögen diese Ausführungen wie ein Generalangriff auf das gesamte bestehende System erscheinen. Dieses System hat enorm viel Gutes bewirkt. Dennoch muss man

---

<sup>759</sup> *Landes/Posner*, 70 *University of Chicago Law Review* (2003), 471 (509, 518). Siehe 8. Kapitel, C., S. 199 ff.

<sup>760</sup> Siehe 5. Kapitel, A., S. 110 ff. und 8. Kapitel, D., S. 208.

eingestehen, dass das moderne Urheberrecht in vielerlei Hinsicht einfach nicht funktioniert – welche Zielsetzungen oder Idealvorstellungen man auch immer zugrunde legen mag. Angesichts der aufgezeigten Entwicklung sollte man es daher überdenken.<sup>761</sup> Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass die hier vorgebrachten Ideen nicht systemfremd sind. Das Verlängerungserfordernis und das Registrierungserfordernis haben über die Jahrhunderte hinweg wesentlich zur Ausgestaltung des SchutzdauerSystems im *Copyright* beigetragen. Daher bietet es sich eher an, von einer *renaissance*, bzw. (treffender ausgedrückt) einem *comeback*, dieser Ideen zu sprechen. Der Einführung eines Verlängerungserfordernisses und damit auch der Einrichtung eines Registrierungserfordernisses stehen gewaltige Hürden entgegen. Die Realisierung eines entsprechenden Systems würde sich extrem schwierig gestalten. Insbesondere stehen diese Vorschläge im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen der RBÜ.<sup>762</sup> Diese Grundsätze sind das Ergebnis von Kompromissen, die von vielen Staaten und Systemen nach vielen Jahren errungen wurden. Die Hochachtung für diese Leistung darf aber nicht davon abschrecken, diesen Standard einer ernsthaften kritischen Überprüfung zu unterziehen. Nach *Crews* sei diese internationale Barriere nicht die Antwort, sondern vielmehr ein Hindernis, das überwunden werden müsse. Der internationale Standard gewinne seine zwingende Kraft allein aus der Tatsache, dass er der Standard sei.<sup>763</sup>

Die Rückkehr zu einer 'freien Kultur' bedarf erheblicher Rechtsreformen. Nach der Ansicht des Verfassers würde sich der damit verbundene Aufwand aber lohnen. Nach *Lessig* haben wir noch einen langen Weg vor uns, bevor in den Politikern das

---

<sup>761</sup> Siehe auch *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201 (204); *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (583).

<sup>762</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RBÜ (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971): „Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“.

<sup>763</sup> *Crews*, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 (569). Siehe auch *Schickedanz*, der in einem anderen Zusammenhang (Patentlaufzeit und PVÜ) darauf hinweist, dass die „faktische Kraft des Normativen“ nicht leicht zu überwinden sei; doch müsse sie auch nicht als unabänderlich hingenommen werden, *Schickedanz*, GRUR 1980, 832 f.

Bewusstsein heranreift, diesen Ideen zu folgen und Reformen vorzunehmen.<sup>764</sup> Wie in vielen Lebensbereichen kann man auch in der Rechtswissenschaft ein Phänomen beobachten, das den folgenden Gedankengang aufweist: um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, wird dieselbe Methode – wieder und wieder – angewendet (Lebenszeit plus 30 Jahre p.m.a.; Lebenszeit plus 50 Jahre p.m.a.; Lebenszeit plus 70 Jahre p.m.a.). Sind die Möglichkeiten dieser Methode 'ausgereizt', weil eine extreme Situation erreicht wurde, erfolgt zuweilen kein allmählicher Rückzug, sondern ein unerwarteter radikaler Strukturwandel. Nach der Auffassung des Verfassers hat es den Anschein, dass wir im Begriff sind, in ein Zeitalter einzutreten, in dem man nicht mehr versuchen wird, mit einer Schutzdauer zurecht zu kommen, die zu lang und starr ist. Vielmehr spricht vieles dafür, dass man in der Zukunft zu der Überzeugung gelangen wird, dass eine flexible Schutzdauer mit einem Verlängerungserfordernis die optimale Lösung ist, um allen beteiligten Interessen gerecht zu werden.

### C. Regelungsvorschläge

Abschließend werden folgende Regelungsvorschläge *de lege ferenda* zur Optimierung des Schutzdauerensystems im Urheberrecht unterbreitet.<sup>765</sup> Diese werden abstrakt formuliert, da die einzelnen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schutzdauer und auf Formerfordernisse große Besonderheiten aufzeigen.<sup>766</sup>

#### I. Entstehung des Schutzes und Registrierung

1. Der Schutz entsteht durch die Registrierung.
2. Für die Registrierung ist eine Registrierungsgebühr zu zahlen.

---

<sup>764</sup> Lessig, Free Culture, S. 287.

<sup>765</sup> Siehe 8. Kapitel, D., S. 206 ff.

<sup>766</sup> Siehe insbesondere:

Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Revidierte Berner Übereinkunft;  
§§ 302 (a), 408 (a) US-amerikanischer Copyright Act 17 U.S.C.;  
Art. 1 Abs. 1 Europäische Schutzdauerrichtlinie (RL/93/98/EWG);  
§§ 64, 66 Abs. 2 S. 2, 138 Deutsches Urheberrechtsgesetz.

## II. Schutzdauer und Verlängerung

1. Die Schutzdauer beginnt mit der Registrierung.
2. Die Schutzdauer endet nach zehn Jahren.
3. Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden.
4. Die Verlängerung der Schutzdauer wird dadurch bewirkt, dass eine Verlängerungsgebühr gezahlt wird.
5. Wird die Schutzdauer nicht verlängert, so endet der Schutz mit dem Ablauf des jeweiligen zehnjährigen Zeitabschnitts.
6. Das Urheberrecht erlischt spätestens siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

## Anhang

### Rechtsvorschriften zur Schutzdauer:

#### A. Urheberrecht

International:

Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst; unterzeichnet in Bern am 9. September 1886; in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971.

Art. 7

(1) Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt **das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tod**.

(6) Die Verbandsländer sind befugt, eine längere als die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Schutzdauer zu gewähren.

(8) In allen Fällen richtet sich die Dauer nach dem Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird; jedoch überschreitet sie, sofern die Rechtsvorschriften dieses Landes nichts anderes bestimmen, nicht die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer.

International:

Welturheberrechtsabkommen vom 6. 9. 1952; in der Pariser Fassung vom 24. 7. 1971.

Art. IV

1. Die Schutzdauer des Werkes wird durch das Recht des Vertragsstaats, in dem der Schutz beansprucht wird, gemäß diesem Artikel und Artikel II geregelt.

2. a) Bei den durch dieses Abkommen geschützten Werken umfaßt die Schutzdauer **mindestens die Lebenszeit des Urhebers und fünfundzwanzig Jahre nach seinem Tod**. Jedoch kann ein Vertragsstaat, der in dem Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für ihn in Kraft tritt, für bestimmte Arten von Werken die Schutzdauer auf eine von der ersten Veröffentlichung an berechnete Frist beschränkt, diese Ausnahmen aufrechterhalten und sie auf andere Arten von Werken erstrecken. Für alle diese Arten von Werken darf die Schutzdauer nicht weniger als fünfundzwanzig Jahre seit der ersten Veröffentlichung betragen.

International:

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) vom 15. 4. 1994.

Teil II: Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums

Abschnitt 1: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Artikel 12: Schutzdauer

Wird die Dauer des Schutzes eines Werkes, das kein photographisches Werk und kein Werk der angewandten Kunst ist, auf einer anderen Grundlage als der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet, so darf die Schutzdauer **nicht weniger als 50 Jahre** ab dem Ende des Kalenderjahrs der gestatteten Veröffentlichung und, wenn es innerhalb von 50 Jahren ab der Herstellung des Werkes zu keiner gestatteten Veröffentlichung kommt, nicht weniger als 50 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs der Herstellung betragen.

USA:

Copyright Act of 1976, 17 U.S.C.

§ 302. Duration of copyright: Works created on or after January 1, 1978

(a) In General. Copyright in a work created on or after January 1, 1978, subsists from its creation and, except as provided by following subsections, endures for a term consisting of **the life of the author and 70 years after the author's death**.

EU-Recht:

Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 29. Oktober 1993 (RL/93/98/EWG).

Artikel 1: Dauer der Urheberrechte

(1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfaßt **das Leben des Urhebers und siebenzig Jahre nach seinem Tod**, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Deutschland:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273; mit Änderungen).

Teil 1: Urheberrecht

Abschnitt 7: Dauer des Urheberrechts

§ 64: Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers**.

## **B. Gewerbliche Schutzrechte**

### **I. Geschmacksmusterrecht/Designrecht**

International:

Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst; unterzeichnet in Bern am 9. September 1886; in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971.

Art. 2

(7) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, den Anwendungsbereich der Gesetze, die die Werke der angewandten Kunst und die **gewerblichen Muster und Modelle** betreffen, sowie die Voraussetzungen des Schutzes dieser Werke, Muster und Modelle festzulegen. Für Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, kann in einem anderen Verbandsland nur der besondere Schutz beansprucht werden, der in diesem Land den Mustern und Modellen gewährt wird; wird jedoch in diesem Land kein solcher besonderer Schutz gewährt, so sind diese Werke als Werke der Kunst zu schützen.

International:

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums; revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967.

Artikel 5<sup>quinquies</sup>: Gewerbliche Muster und Modelle

Die **gewerblichen Muster und Modelle** werden in allen Verbandsländern geschützt.

International:

Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (HMA) vom 6. 11. 1925; in der Fassung der Haager Revision vom 28. 11. 1960.

Art. 11

(1) (a) Die Dauer des von einem vertragschliessenden Staat den international hinterlegten Mustern oder Modellen gewährten Schutzes darf **nicht kürzer** sein als:

1. **zehn Jahre** vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn diese Hinterlegung erneuert worden ist;

2. fünf Jahre vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn keine Erneuerung vorgenommen worden ist.

(b) Beginnt jedoch auf Grund der Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates mit Neuheitsprüfung der Schutz zu einem späteren Zeitpunkt als dem der internationalen Hinterlegung, so wird die unter Buchstabe a vorgesehene Mindestdauer vom Zeitpunkt des Schutzbeginns in diesem Staat an berechnet. Die Tatsache, dass die internationale Hinterlegung nicht oder nur einmal erneuert worden ist, beeinträchtigt in keiner

Weise die so bestimmte Mindestdauer des Schutzes.

(2) Sieht die Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates für die national hinterlegten Muster oder Modelle einen Schutz vor, dessen Dauer mit oder ohne Erneuerung zehn Jahre übersteigt, so ist den international hinterlegten Mustern oder Modellen in diesem Staat auf Grund der internationalen Hinterlegung und ihrer Erneuerungen ein Schutz von gleicher Dauer zu gewähren.

(3) Jeder vertragschliessende Staat kann in seiner nationalen Gesetzgebung die Schutzdauer der international hinterlegten Muster oder Modelle auf die in Absatz 1 vorgesehene Dauer beschränken.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b endet der Schutz in den vertragschliessenden Staaten am Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung, sofern die nationale Gesetzgebung dieser Staaten nicht vorsieht, dass der Schutz nach dem Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung fort dauert.

International:

Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle; abgeschlossen in Genf am 2. Juli 1999.

Art 17: Erste Schutzfrist sowie Verlängerung der internationalen Eintragung und Schutzdauer

- 1) [Erste Schutzfrist der internationalen Eintragung] Die internationale Eintragung wird zunächst für einen Zeitraum von **fünf Jahren**, gerechnet ab dem Datum der internationalen Eintragung, vorgenommen.
- 2) [Verlängerung der internationalen Eintragung] Die internationale Eintragung kann nach dem vorgeschriebenen Verfahren und vorbehaltlich der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren um weitere Zeiträume von fünf Jahren **verlängert** werden.
- 3) [Schutzdauer in bestimmten Vertragsparteien]
  - b) Wenn nach dem Recht einer bestimmten Vertragspartei für ein gewerbliches Muster oder Modell, für das nach diesem Recht Schutz erteilt worden ist, eine Schutzdauer von mehr als **15 Jahren** vorgesehen ist, so ist die Schutzdauer bei Verlängerung der internationalen Eintragung ebenso lang wie die nach dem Recht der Vertragspartei vorgesehene Schutzdauer.

International:

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) vom 15. 4. 1994.

Teil II: Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums

Abschnitt 4: Gewerbliche Muster und Modelle

Artikel 26: Schutz

(3) Die erhaltliche Schutzdauer beträgt **mindestens zehn Jahre**.

USA:

Patent Act, 35 U.S.C.

§ 173. Term of design patent

Patents for designs shall be granted for the term of **fourteen years** from the date of grant.

EU-Recht:

Richtlinie (98/71/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen vom 13. 10. 1998 (ABLEG L 289 v. 28. 10. 1998, S. 28).

Artikel 10: Schutzdauer

Nach Eintragung wird ein Muster, das die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllt, für **einen oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren**, beginnend mit dem Tag der Anmeldung, als Muster geschützt. Der Rechtsinhaber kann die Schutzfrist um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren **bis zu** einer Gesamtlauzeit von **25 Jahren** ab dem Tag der Anmeldung **verlängern** lassen.

Deutschland:

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz - GeschmMG).

Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz) vom 12. März 2004 (gültig ab 1. Juni 2004; BGBl. I/2004, S. 390 ff; mit Änderungen).

Abschnitt 4: Entstehung und Dauer des Schutzes

§ 27: Entstehung und Dauer des Schutzes

(2) Die Schutzdauer des Geschmacksmusters beträgt **25 Jahre**, gerechnet ab dem Anmeldetag.

§ 28: Aufrechterhaltung

(1) Die **Aufrechterhaltung** des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils für das 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20. und für das 21. bis 25. Jahr der Schutzdauer bewirkt. Sie wird in das Register eingetragen und bekannt gemacht.

## **II. Patentrecht**

International:

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) vom 15. 4. 1994.

Teil II: Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums

Abschnitt 5: Patente

Art. 33: Schutzdauer

Die erhaltliche Schutzdauer endet nicht vor dem Ablauf einer Frist von **20 Jahren**, gerechnet ab dem Anmeldetag.

USA:

Patent Act, 35 U.S.C.

§ 154. Contents and term of patent; provisional rights

(a) (2) Term.- Subject to the payment of fees under this title, such grant shall be for a term beginning on the date on which the patent issues and ending **20 years** from the date on which the application for the patent was filed in the United States or, if the application contains a specific reference to an earlier filed application or applications under section 120, 121, or 365(c) of this title, from the date on which the earliest such application was filed.

Europa:

Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen); abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973.

Zweiter Teil: Materielles Patentrecht

Kapitel III: Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 63: Laufzeit des europäischen Patents

(1) Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt **zwanzig Jahre**, gerechnet vom Anmeldetag an.

(2) Absatz 1 läßt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, unter den gleichen Bedingungen, die für nationale Patente gelten, die Laufzeit eines europäischen Patents zu verlängern oder entsprechenden Schutz zu gewähren, der sich an den Ablauf der Laufzeit des Patents unmittelbar anschließt,

a) um einem Kriegsfall oder einer vergleichbaren Krisenlage dieses Staats Rechnung zu tragen;

b) wenn der Gegenstand des europäischen Patents ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Herstellung oder eine Verwendung eines Erzeugnisses ist, das vor seinem Inverkehrbringen in diesem Staat einem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

Deutschland:

Bekanntmachung der Neufassung des Patentgesetzes (PatG) vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I, S.1; mit Änderungen; Stand: Mai 2004).

Erster Abschnitt: Das Patent

§ 16: Schutzdauer

(1) Das Patent dauert **zwanzig Jahre**, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt.

Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Anmelder durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, nach diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Zusatzpatents beantragen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet.

### III. Gebrauchsmusterrecht

International:

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums; revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967.

Von der Bundesversammlung genehmigt am 2. Dezember 1969.

Art 1: Errichtung des Verbandes - Bereich des gewerblichen Eigentums

1) Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

2) Der Schutz des gewerblichen Eigentums hat zum Gegenstand die Erfindungspatente, die **Gebrauchsmuster**, die gewerblichen Muster oder Modelle, die Fabrik- oder Handelsmarken, die Dienstleistungsmarken, den Handelsnamen und die Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs.

International:

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT); abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970.

Einleitende Bestimmungen

Art 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags und der Ausführungsordnung und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

i) bedeutet «Anmeldung» eine Anmeldung für den Schutz einer Erfindung; Bezugnahmen auf eine «Anmeldung» sind zu verstehen als Bezugnahme auf Anmeldungen für Erfindungspatente, für Erfinderscheine, für Gebrauchszertifikate, für **Gebrauchsmuster**, für Zusatzpatente oder -zertifikate, für Zusatzerfinderscheine und Zusatzgebrauchszertifikate;

ii) sind Bezugnahmen auf ein «Patent» zu verstehen als Bezugnahmen auf Erfindungspatente, auf Erfinderscheine, auf Gebrauchszertifikate, auf **Gebrauchsmuster**, auf Zusatzpatente oder -zertifikate und auf Zusatzgebrauchszertifikate;



Europa:

Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen); abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973.

Kapitel III: Sonstige Auswirkungen

Art. 140: Nationale **Gebrauchsmuster** und Gebrauchszertifikate

Die Artikel 66, 124, 135 bis 137 und 139 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht **Gebrauchsmuster** oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

Deutschland:

Gebrauchsmustergesetz (GbrMG); in der Neufassung vom 28. August 1986 (BGBl. I, S. 1455; mit Änderungen; Stand: Mai 2004).

§ 23

(1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und endet **zehn Jahre** nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.

(2) Die **Aufrechterhaltung** des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das vierte bis sechste, siebte und achte sowie für das neunte und zehnte Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt. Die Aufrechterhaltung wird im Register vermerkt.

(3) Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn

1. der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet oder
2. die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 und 5 des Patentkostengesetzes gezahlt wird.

#### **IV. Topographierecht**

International:

Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits, done at Washington, D.C., on May 26, 1989.

Article 8: The Duration of the Protection

Protection shall last at least **eight years**.

International:

Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, (April 15<sup>th</sup>, 1994).

Part II: Standards Concerning The Availability, Scope And Use Of Intellectual Property Rights

6. Layout-Designs (Topographies) of Integrated Circuits

Article 38: Term of Protection

1. In Members requiring registration as a condition of protection, the term of protection of layout-designs shall not end before the expiration of a period of **10 years** counted from the date of filing an application for registration or from the first commercial exploitation wherever in the world it occurs.

2. In Members not requiring registration as a condition for protection, layout-designs shall be protected for a term of no less than 10 years from the date of the first commercial exploitation wherever in the world it occurs.

3. Notwithstanding paragraphs 1 and 2, a Member may provide that protection shall lapse 15 years after the creation of the layout-design.

USA:

Semiconductor Chip Protection Act (1984).

17 U.S.C., Chapter 9

§ 904: Duration of protection

(a) The protection provided for a mask work under this chapter shall commence on the date on which the mask work is registered under section 908, or the date on which the mask work is first commercially exploited anywhere in the world, whichever occurs first.

(b) Subject to subsection (c) and the provisions of this chapter, the protection provided under this chapter to a mask work shall end **ten years** after the date on which such protection commences under subsection (a).

(c) All terms of protection provided in this section shall run to the end of the calendar year in which they would otherwise expire.

EU-Recht:

Richtlinie (87/54/EWG) des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (Amtsblatt Nr. L 024 vom 27.01.1987, S. 0036-0040).

Kapitel 2: Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

Artikel 7

(3) Die ausschließlichen Rechte enden **zehn Jahre** nach dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die

Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde oder, sofern die Entstehung oder der Fortbestand der ausschließlichen Rechte von einer Eintragung abhängig ist, zehn Jahre nach dem frühesten der folgenden Zeitpunkte:

a) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde, oder

b) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde.

(4) Ist eine Topographie innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach ihrer erstmaligen Fixierung oder Kodierung nicht an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden, so erlöschen alle nach Absatz 1 bestehenden ausschließlichen Rechte, und es können keine solchen Rechte mehr entstehen, es sei denn, die Eintragung ist in den Mitgliedstaaten, in denen sie Bedingung für die Entstehung oder den Fortbestand ausschließlicher Rechte ist, innerhalb dieses Zeitraums ordnungsgemäß beantragt worden.

Deutschland:

Halbleiterschutzgesetz/Topographiegesetz vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2294; mit Änderungen; Stand: Mai 2004).

Erster Abschnitt: Der Schutz der Topographien

§ 5: Entstehung des Schutzes, Schutzdauer

(1) Der Schutz der Topographie entsteht

1. an dem Tag der ersten nicht nur vertraulich geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim Patentamt angemeldet wird, oder

2. an dem Tag, an dem die Topographie beim Patentamt angemeldet wird, wenn sie zuvor noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden ist.

(2) Der Schutz der Topographie endet mit Ablauf des **zehnten** Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbeginns.

(3) Der Schutz der Topographie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie beim Patentamt angemeldet worden ist.

(4) Der Schutz der Topographie kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Aufzeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

## V. Sortenschutzrecht

International:

Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961; revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991.

Kapitel V: Die Rechte des Züchters

Artikel 19: Dauer der Züchterrechts

(1) [Schutzdauer] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeit erteilt.

(2) [Mindestdauer] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als **20 Jahre** vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an. Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als **25 Jahre** von diesem Zeitpunkt an.

EU-Recht:

Verordnung (EG)Nr.2100/94 des Rates vom 27.Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl.L 227 vom 1.9.1994, S.1).

Kapitel IV: Dauer und Beendigung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Artikel 19: Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

(1) Der gemeinschaftliche Sortenschutz dauert bis zum Ende des **fünfundzwanzigsten**, bei Sorten von Reben und Baumarten des **dreißigsten**, auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Rat, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, kann in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten eine Verlängerung dieser Fristen bis zu weiteren fünf Jahren vorsehen.

Deutschland:

Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985, BGBl. I, S. 2170; in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3164; Stand: Mai 2004).

Abschnitt 1: Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

§ 13: Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des **fünfundzwanzigsten**, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des **dreißigsten** auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

## VI. Markenrecht

International:

Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891; Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (mit Änderungen).

Art. 6

(1) Die Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro erfolgt für **zwanzig Jahre** mit der Möglichkeit der Erneuerung unter den in Artikel 7 festgesetzten Bedingungen.

Art. 7

(1) Die Registrierung kann **immer wieder** für einen Zeitabschnitt von **zwanzig Jahren**, gerechnet vom Ablauf des vorhergehenden Zeitabschnitts an, durch einfache Zahlung der in Artikel 8 Absatz (2) vorgesehenen Grundgebühr und gegebenenfalls der Zusatz- und Ergänzungsgebühren erneuert werden.

International:

Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, (April 15<sup>th</sup>, 1994).

Part II: Standards Concerning The Availability, Scope And Use Of Intellectual Property Rights

Section 2: Trademarks

Article 18: Term of Protection

Initial registration, and each renewal of registration, of a trademark shall be for a term of no less than **seven years**. The registration of a trademark shall be renewable **indefinitely**.

International:

Markenrechtsvertrag (Trademark Law Treaty, TLT); abgeschlossen in Genf am 27.10.1994.

Art. 13: Laufzeit und Verlängerung der Eintragung

(7) [Laufzeit] Die Laufzeit der ersten Eintragung und die Laufzeit jeder Verlängerung beträgt **zehn Jahre**.

USA:

Trademark Act of 1946 'Lanham Act', 15 U.S.C.

§ 1058. (§ 8) Duration of registration

(a) Each registration shall remain in force **10 years**, except that the registration of any mark shall be cancelled by the Director for failure to comply with the provisions of subsection (b) of this section, upon the expiration of the following time periods, as applicable:

(1) For registrations issued pursuant to the provisions of this Act, at the end of 6 years following the date of publication under such section.

(2) For registrations published under the provisions of section 12(c), at the end of 6 years following the date of publication under such section.

(3) For all registrations, at the end of each successive 10-year period following the date of registration.

§ 1059. (§ 9) Renewal of registration

(a) Subject to the provisions of section 8, each registration may be **renewed for periods of 10 years** at the end of each successive 10-year period following the date of registration upon payment of the prescribed fee and the filing of a written application, in such form as may be prescribed by the Director.

EU-Recht:

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993 (ABl. der EG Nr. L 11 vom 14.1.1994, S. 1 ff; BIPMZ 1994, S. 192 ff; mit Änderungen).

Titel V: Dauer, Verlängerung und Änderung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 46: Dauer der Eintragung

Die Dauer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke beträgt **zehn Jahre** gerechnet vom Tag der Anmeldung an. Die Eintragung kann gemäß Art. 47 **um jeweils zehn Jahre verlängert** werden.

Deutschland:

Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz, MarkenG ) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3082; mit Änderungen).

Abschnitt 2: Berichtigung; Teilung; Schutzdauer und Verlängerung

§ 47: Schutzdauer und Verlängerung

(1) Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beginnt mit dem Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) und endet nach **zehn Jahren** am letzten Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.

(2) Die Schutzdauer kann um **jeweils zehn Jahre** verlängert werden.

## Literaturverzeichnis

- Ann, Christoph*: Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen, GRUR Int. 2004, 597 ff.
- Arlt, Christian*: Digital Rights Management-Systeme, GRUR 2004, 548 ff.
- Bappert, Walter/Maunz, Theodor*: Verlagsrecht, München u.a. 1952
- Bassewitz, Katharina v./Kramer, Birgit/Prinz zu Waldeck und Pyrmont, Wolrad*:  
Zusammenfassung des Vortrags „Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter“ von Prof. Dr. Reto M. Hilty (und Diskussionsbericht), GRUR Int. 2004, 607 ff.
- Bassewitz, Katharina v.*: Persönlichkeitsrecht zwischen Kommerz und Menschenwürde – Lanham Act und Right of Publicity als Vorbild für Deutschland?, DAJV-Newsletter 1/2006, 5 ff.
- Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang*: Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., München 2004  
[zit.: *Baumbach/Hefermehl/Bearbeiter*]
- Baumol, William J./Braunstein, Yale M./Fischer, Dietrich M./Ordover, Janusz A.*:  
The Optimal Duration of Copyright. Economics of Property Rights as Applied to Computer Software. Report Prepared for the National Commission on New Technological Uses of Copyrighted Works (CONTU), New York University, June 1977  
[zit.: *Baumol/Braunstein/Fischer/Ordover*, Report prepared for CONTU, 1977]
- dies.*: Economics of Property Rights as Applied to Computer Software and Data Bases, in: George P. Bush/Robert H. Dreyfuss (Hrsg.), Technology and Copyright. Sources and Materials, Mt. Airy (Maryland) 1979, S. 235 ff.
- Baumol, William J./Fischer, Dietrich*: Optimal Lags in a Schumpeterian Innovation Process, in: Jacob S. Dreyer (Hrsg.), Breadth and Depth in Economics. Essays in Honor of Fritz Machlup, Lexington (MA) 1978, S. 241 ff.
- Bechtold, Stefan*: Das Urheberrecht und die Informationsgesellschaft, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 67 ff.
- Beier, Nils*: Die urheberrechtliche Schutzfrist, Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts H. 37, München 2001
- Beldiman, Dana*: The Role of Copyright Limiting Doctrines in the Digital Age – Can their Vigor be Restored?, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 187 ff.
- Berlit, Wolfgang*: Das neue Markenrecht, 5. Aufl., München 2003
- ders.*: Das neue Geschmacksmusterrecht, GRUR 2004, 635 ff.

- Blackstone, William Sir*: Commentaries on the Laws of England, Book 2, Chapter 1, Of Property, in General, New York (NY) 1803
- Brandt, Karsten*: Die Schutzfrist des Patents, München 1996
- Bruchhausen, Karl*: Patent-, Sortenschutz- und Gebrauchsmusterrecht, Heidelberg 1985
- Bühning, Manfred*: Gebrauchsmustergesetz, 6. Aufl., Köln u.a. 2003
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographiengesetz, ToG) sowie zu einem Bundesbeschluss über verschiedene Völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vom 19. Juni 1989 (BBl. 1989 III 477 ff.).  
[zit.: Botschaft des Bundesrates (Schweiz)]
- Busse, Rudolf*: Patentgesetz, 6. Aufl., Berlin 2003
- Crews, Kenneth D.*: Looking Ahead and Shaping the Future: Provoking Change in Copyright Law, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 549 ff.
- D'Amato, Anthony/Long, Doris Estelle*: International Intellectual Property Law, London u.a. 1997
- Dietz, Adolf*: Die Schutzdauer-Richtlinie der EU, GRUR Int. 1995, 670 ff.
- ders.*: Verfassungsklauseln und Quasi-Verfassungsklauseln zur Rechtfertigung des Urheberrechts – gestern, heute und morgen, GRUR Int. 2006, 1 ff.
- Dinwoodie, Graeme B./Hennessey, William O./Perlmutter, Shira*: International Intellectual Property Law and Policy, New York 2001
- Dreier, Thomas*: Die Entwicklung des Schutzes integrierter Halbleiterschaltkreise, GRUR Int. 1987, 645 ff.
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*: Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., München 2006
- Drexel, Josef*: Zur Dauer des US-amerikanischen Urhebern gewährten Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR Int. 1990, 35 ff.
- Eichmann, Helmut*: Das europäische Geschmacksmusterrecht auf Abwegen?, GRUR Int. 1996, 859 ff.
- Eichmann, Helmut/Falckenstein, Roland v.*: Geschmacksmustergesetz, 3. Aufl., München 2005
- Emmerich, Volker*: Unlauterer Wettbewerb, 7. Aufl. München 2004
- Fezer, Karl-Heinz*: Markenrecht, 3. Aufl., München 2001

- Fisher, William W.:* Reconstructing the Fair Use Doctrine, 101 Harvard Law Review (1988), 1659 ff.
- ders.:* Theories of Intellectual Property, in: Stephen R. Munzer (Hrsg.), New Essays in the Legal and Political Theory of Property, Cambridge 2000, 168 ff.
- Fishman, Stephen:* The Public Domain. How to Find & Use Copyright-Free Writings, Music, Art & More, 2. Aufl., Berkeley (CA) 2004
- Föhr, Andreas:* Der Copyright-Vermerk, München 1990
- Forkel, Hans:* Lizenzen an Persönlichkeitsrechten durch gebundene Rechtsübertragung, GRUR 1988, 491 ff.
- ders.:* Zur Fortentwicklung unseres Lizenzrechts, in: Hönn/Konzen/Kreutz (Hrsg.), Festschrift für Alfons Kraft zum 70. Geburtstag, Neuwied u.a. 1998, S. 85 ff.
- ders.:* Immaterielle Gegenstände – Herausforderung für Rechtsschutz und Gestaltung des Rechtsverkehrs, in: Horst Dreier/Hans Forkel/Klaus Laubenthal (Hrsg.), Raum und Recht. Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, Berlin 2002, S. 579 ff.
- Fromm, Friedrich Karl/Nordemann, Wilhelm:* Urheberrecht, 9. Aufl., Stuttgart u.a. 1998
- Furler, Hans:* Geschmacksmustergesetz, 4. Aufl., Köln u.a. 1985
- Gamm, Eva-Irina v.:* Die Problematik der Gestaltungshöhe im deutschen Urheberrecht, Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) Bd. 216, Baden-Baden 2004
- Garon, Jon M.:* Normative Copyright: A Conceptual Framework for Copyright Philosophy And Ethics, 88 Cornell Law Review (2003), 1278 ff.
- Gaul, Dieter/Bartenbach, Kurt:* Handbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Bd. I, 5. Aufl., Köln 1994
- Geerlings, Jörg:* Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und pauschale Geräteabgaben im Lichte verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben, GRUR 2004, 207 ff.
- Geiger, Christophe:* Die Schranken des Urheberrechts im Lichte der Grundrechte – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 143 ff.
- Gierke, Otto v.:* Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1895
- Ginsburg, Jane C.:* Have Moral Rights come of (Digital) Age in the United States?, 19 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2001), 9 ff.
- Ginsburg, Jane C./Gordon, Wendy J./Miller, Arthur R./Patry, William F.:* Symposium: The Constitutionality of Copyright Term Extension. How Long is Too Long?, 18 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2000), 651 ff.

- Goebel, Frank Peter*: Schutzwürdigkeit kleiner Erfindungen in Europa – die materiellen Schutzvoraussetzungen für Gebrauchsmuster in den nationalen Gesetzen und dem EU-Richtlinienvorschlag, GRUR 2001, 916 ff.
- Götte, Bertolt*: Die Schutzdauer im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) Bd. 174, Baden-Baden 2000
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, Tübingen 1995
- Gräser, Peter F./Kucsko, Guido*: Halbleiterschutzgesetz, Wien 1988
- Greif, Siegfried*: Die zeitliche Begrenzung des Patentmonopols und ihre Umgehung (unter besonderer Berücksichtigung des EG und des geplanten Europäischen Patents), WuW 1974, 303 ff.
- Grün, Christian*: Die zeitliche Schranke des Urheberrechts, Schriften zum Medienrecht Bd. 4, Bern 1979
- Gundersen, Edna*: Any way you spin it. Music industry in trouble, <http://www.usatoday.com/life/music/2002/2002-06-05-cover-music-industry.htm> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).
- Gyertyánfy, Péter*: Expansion des Urheberrechts – und kein Ende?, GRUR Int. 2002, 557 ff.
- Hamilton, Marci A.*: The TRIPS Agreement: Imperialistic, Outdated and Overprotective, in: Adam D. Moore (Hrsg.), Intellectual Property. Moral, Legal and International Dilemmas, Lanham 1997, S. 243 ff.
- dies.*: The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause, The Benjamin N. Cardozo School of Law, Yeshiva University, Occasional Papers in Intellectual Property, No. 5, New York 1999  
[zit.: *Hamilton*, The Historical and Philosophical Underpinnings of the Copyright Clause]
- dies.*: Copyright at the Supreme Court: A Jurisprudence of Deference, The Benjamin N. Cardozo School of Law, Yeshiva University, Occasional Papers in Intellectual Property, No. 7, New York 2000  
[zit.: *Hamilton*, Copyright at the Supreme Court]
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*: Elements of the Philosophy of Right, in: Allen W. Wood (Hrsg.), Cambridge texts in the history of political thought, Cambridge 1991, S. 73 ff.
- Heide, Thomas*: Making Law and Economics Work for Copyright, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 87 ff.
- Heidelberger Kommentar*: Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, *Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid* (Hrsg.), Heidelberg 2004  
[zit.: *HeidelbergerKomm/Bearbeiter*]

- Hertin, Paul W.*: Urheberrecht, München 2004
- Heymann, Ernst*: Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, Berlin 1927
- Hilpert, Hanns Günther/Ochel, Wolfgang/Penzkofer, Horst/Reinhard, Michael*:  
Wirtschafts- und Technologiepolitik und ihre Auswirkung auf den internationalen Wettbewerb: Das Beispiel der Halbleiterindustrie, Schriftenreihe des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 138, Berlin u.a. 1994
- Hilty, Reto M.*: Lizenzvertragsrecht, Bern 2001  
[zit.: *Hilty*, Lizenzvertragsrecht]
- ders.*: Eldred v. Ashcroft: Die Schutzfrist im Urheberrecht – eine Diskussion, die auch Europäer interessieren sollte, GRUR Int. 2003, 201 ff.
- ders.*: Urheberrecht im digitalen Dilemma, Max-Planck-Forschung 2003, Bd. 2, Berlin, 48 ff.
- Hilty, Reto M./Peukert, Alexander* (Hrsg.): Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004
- Hoeren, Thomas*: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 1997, 866 ff.
- Hoffmann, Josef/Peinemann, Berthold*: Das neue Sortenschutzrecht, BB 1968, 1140 ff.
- Holeweg, Annette*: Europäischer und internationaler gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Tabellarischer Überblick und aktuelle Entwicklungen, GRUR Int. 2001, 141 ff.
- Hubmann, Heinrich*: Geistiges Eigentum, in: Karl August Bettermann/Hans Carl Nipperdey/Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 4, 1. Hbbd., Berlin 1960, S. 1 ff.
- ders.*: Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des geistigen Eigentums, GRUR Int. 1973, 270 ff.
- ders.*: Patentrecht und Gerechtigkeit, BIPMZ 1977, 209 ff.
- Hubmann, Heinrich/Götting, Horst-Peter*: Gewerblicher Rechtsschutz, 7. Aufl., München 2002
- Hughes, Justin*: The Philosophy of Intellectual Property, in: Adam D. Moore (Hrsg.), Intellectual Property. Moral, Legal and International Dilemmas, Lanham 1997, S. 107 ff.
- ders.*: The Line between Work and Framework, Text and Context, 19 Cardozo Arts & Entertainment Law Journal (2001), 19 ff.
- ders.*: Fair Use Across Time, 50 University of California Los Angeles Law Review (2003), 775 ff.



- Ilzhöfer, Volker*: Patent-, Marken- und Urheberrecht, 5. Aufl., München 2002
- Ingerl, Reinhard/Rohnke, Christian*: Markengesetz, 2. Aufl., München 2003
- Jaszi, Peter*: Toward a Theory of Copyright: The Metamorphoses of "Authorship",  
2 Duke Law Journal (1991), 455 ff.
- Jehoram, Herman Cohen*: Kritische Überlegungen zur wirtschaftlichen Bedeutung des  
Urheberrechts, GRUR Int. 1989, 23 ff.
- Karjala, Dennis S.*: The Term of Copyright, in: Laura N. Gasaway (Hrsg.), Growing Pains:  
Adapting Copyright for Libraries, Education, and Society, Littleton (Colorado) 1997,  
S. 33 ff.
- Kern, Michael*: Bericht über das Ringberg-Symposium "Europäisches Gebrauchsmusterrecht"  
des Max-Planck-Instituts vom 7. bis 12. 11. 1993, GRUR Int. 1994, 549 ff.
- Keukenschrijver, Alfred*: Sortenschutzgesetz, Köln u.a. 2001
- Knorr, Günter*: Die Schutzfristberechnung bei Filmwerken, Freie Universität Berlin 1980
- Kohler, Josef*: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907
- Köhler, Helmut/Piper, Hennig*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl., München  
2002
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch. Gebrauchsmusterschutz im  
Binnenmarkt. Brüssel, den 10.07.1995. KOM(95) 370 endg.  
[zit.: Kommission der EG, Grünbuch]
- Koschtial, Ulrike*: Die Einordnung des Designschutzes in das Geschmacksmuster-, Urheber-,  
Marken- und Patentrecht, Berlin 2003
- dies.*: Zur Notwendigkeit der Absenkung der Gestaltungshöhe für Werke der angewandten  
Kunst im deutschen Urheberrecht, GRUR 2004, 555 ff.
- Kraßer, Rudolf*: Gebrauchsmuster unter internationalem und europäischem Aspekt, in: Johann  
Adrian/Wilhelm Nordemann/Artur-Axel Wandtke (Hrsg.), Josef Kohler und der  
Schutz des geistigen Eigentums in Europa, Berliner Hochschulschriften zum  
gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 24, Berlin 1996, S. 73 ff.
- ders.*: Patentrecht, 5. Aufl., München 2004
- Kretschmer, Friedrich*: Diplomatische Konferenz zum Haager Musterschutzabkommen,  
GRUR 1999, 224
- Kur, Annette*: TRIPs und der Designschutz, GRUR Int. 1995, 185 ff.
- dies.*: Die Auswirkungen des neuen Geschmacksmusterrechts auf die Praxis, GRUR 2002,  
661 ff.

- Laddie, Justice*: Copyright: Over-strength, Over-regulated, Over-rated?,  
5 *European Intellectual Property Review* (1996), 253 ff.
- Landes William M., Posner, Richard A.*: An Economic Analysis of Copyright Law,  
18 *Journal of Legal Studies* (1989), 325 ff.
- dies.*: Indefinitely Renewable Copyright, 70 *University of Chicago Law Review* (2003),  
471 ff.
- Lauber, Anne/Schwipps, Karsten*: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft, *GRUR* 2004, 293 ff.
- Lavigne, Joseph A.*: For Limited Times? Making rich kids richer via the Copyright Term  
Extension Act of 1996, 73 *University of Detroit Mercy Law Review* (1996), 311 ff.
- Lessig, Lawrence*: The Future of Ideas, New York 2001  
[zit.: *Lessig, The Future of Ideas*]
- ders.*: Free Culture, New York 2004  
[zit.: *Lessig, Free Culture*]
- Leßmann, H.*: Verlängerung der Schutzrechtsdauer bei Sortenschutzrechten?, *DB* 1976,  
277 ff.
- ders.*: Das neue Sortenschutzgesetz, *GRUR* 1986, 279 ff.
- Liu, Joseph P.*: Copyright and Time: A Proposal, 101 *Michigan Law Review* (2002), 409 ff.
- Locke, John*: Second Treatise of Government, in: Crawford Brough MacPherson (Hrsg.),  
Property: Mainstream and Critical Positions, Toronto 1978, S. 15 ff.
- Loewenheim, Ulrich*: Handbuch des Urheberrechts, München 2003
- Lukes, Rudolf*: Schutzrechtsdauer beim Sortenschutzrecht, Köln u.a. 1982
- May, Christopher*: A Global Political Economy of Intellectual Property Rights, London u.a.  
2000
- Machlup, Fritz*: Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, *GRUR Int.* 1961,  
373 ff. (Teil 1), 474 ff. (Teil 2), 524 ff. (Teil 3)
- Maier, Paul/Schlötelburg, Martin*: Leitfaden Gemeinschaftsgeschmackmuster, Köln u.a. 2003
- Masouyé, Claude*: Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur  
und Kunst. Pariser Fassung vom 24. Juli 1971. München u.a. 1981
- Menell, Peter S.*: Intellectual Property: General Theories, in: Boudewijn Bouckaert/Gerrit De  
Geest (Hrsg.), *Encyclopedia of Law & Economics*, Vol. II, Northampton (MA) 2001,  
S. 129 ff.
- Merton, Robert K.*: Auf den Schultern von Riesen, Frankfurt am Main 1983

- Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schulze, Erich*: Kommentar zum deutschen Urheberrecht, Bd. 1, Bd. 2, 40. Ergänzungslieferung, München 2005  
[zit.: *Mestmäcker/Schulze/Bearbeiter*]
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte*: Urheberrechtsgesetz, München 2000  
[zit.: *Möhring/Nicolini/Bearbeiter*]
- Neumeier, Hans*: Sortenschutz und/oder Patentschutz für Pflanzenzüchtungen, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz Bd. 80, Köln u.a. 1990
- Nimmer, Melville B./Nimmer, David*: Nimmer on Copyright, 2005
- Nirk, Rudolf/Kurtze, Helmut*: Geschmacksmustergesetz, 2. Aufl., Köln u.a. 1997
- Nordemann, Wilhelm*: Wettbewerbs- und Markenrecht, 9.Aufl., Baden-Baden 2003
- Ochoa, Tyler T.*: Patent and Copyright Term Extension and the Constitution: A Historical Perspective, 49 Journal of the Copyright Society of the U.S.A. (2002), 19 ff.
- Pagenkopf, Oliver*: Ein Streifzug durch Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Geschmacksmusterschutzes, GRUR 1999, 875 ff.
- Patterson, Lyman Ray*: Copyright in Historical Perspective, Nashville 1968
- Pechmann, Eckehart v.*: Zum Problem des Schutzes gentechnologischer Erfindungen bei Pflanzen durch Sortenschutz und/oder Patente, GRUR 1985, 717 ff.
- Pentheroudakis, Chryssoula*: Die Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen in den EU-Mitgliedstaaten, GRUR Int. 2002, 668 ff.
- Peukert, Alexander*: USA: Ende der Expansion des Copyright?, GRUR Int. 2002, 1012 ff.
- ders.*: Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut. Insbesondere: Die urheberrechtliche Relevanz des privaten Werkgenusses, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 11 ff.
- Pietzcker, Rolf*: Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusters, GRUR Int. 1986, 334 f.
- Pretnar, Bojan*: Die ökonomische Auswirkung von Patenten in der wissensbasierten Marktwirtschaft, GRUR Int. 2004, 776 ff.
- Privatkopie.net: Kompensation ohne Kontrolle. Stellungnahme zum Zweiten Korb der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Von privatkopie.net, Forum Informatikerinnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FifF) und Netzwerk Neue Medien. An Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin, den 21. Juni 2004. <http://www.privatkopie.net/files/Stellungnahme-ACS.pdf> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).  
[zit.: Privatkopie.net, Kompensation ohne Kontrolle]

- Prosi, Gerhard*: Ökonomische Theorie des Buches, Gesellschaft und Kommunikation Bd. 10, Düsseldorf 1971
- Rehbinder, Manfred*: Urheberrecht, 2. Aufl., Zürich 2001  
[zit.: *Rehbinder*, Kommentar]
- ders.*: Urheberrecht, 13. Aufl., München 2004  
[zit.: *Rehbinder*, Lehrbuch]
- Ricketson, Sam*: Extending the term of protection – a current issue for Australia, in: Ulrich Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter. Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, München 2004, S. 495 ff.
- Ringer, Barbara*: Renewal of Copyright, Study No. 31, in: The Copyright Society of the U.S.A. (Hrsg.), Studies on Copyright, Bd. I, Arthur Fisher Memorial Edition, Indianapolis, New York, 1963, S. 85 ff. (503 ff.)
- Ritscher, Michael*: DesG/HMA, Kommentar zum schweizerischen Designgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Haager Musterschutzabkommens, Designrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über den Schutz von Design, GRUR Int. 2004, 355 f.
- Royon, René*: Die Schutzbedürfnisse der Züchter von Obst- und Zierpflanzen, GRUR Int. 1987, 318 ff.
- Schack, Haimo*: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl., Tübingen 2005
- Schade, Hans/Pfanner, Klaus*: Internationaler Schutz von Pflanzenzüchtungen, GRUR Int. 1961, 1 ff.
- Schickedanz, Willi*: Sind 20 Jahre Patentschutz genug?, GRUR 1980, 828 ff.
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas*: Urheberrechtsgesetz, Baden-Baden 2004
- Schricker, Gerhard*: Urheberrecht zwischen Industrie- und Kulturpolitik, GRUR 1992, 242 ff.
- ders.* (Hrsg.): Urheberrecht, 2. Aufl., München 1999  
[zit.: *Schricker/Bearbeiter*]
- ders.*: Verlagsrecht, 3. Aufl., München 2001  
[zit.: *Schricker*, Verlagsrecht]
- Schultz, Detlef v.*: Markenrecht, Heidelberg 2002
- Schwartz, Paul M./Treanor, William Michael*: Eldred and Lochner: Copyright Term Extension and Intellectual Property as Constitutional Property, 112 Yale Law Journal (2003), 2331 ff.
- Seidel, Christian*: Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, Europäische Hochschulschriften Bd. 3529, Frankfurt am Main u.a. 2002

- Seifert, Fedor*: Geistiges Eigentum und Schutzdauer, in: Ulrich Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter. Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, München 2004, S. 399 ff.
- Senftleben, Martin*: Die Bedeutung der Schranken des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und ihre Begrenzung durch den Dreistufentest, in: Reto M. Hilty/Alexander Peukert (Hrsg.), Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004, S. 159 ff.
- Sosnitza, Olaf*: Konvergenz und Interferenz der Schutzrechte, in: Erhard Keller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Winfried Tilmann zum 65. Geburtstag, Köln u.a. 2003, S. 895 ff.
- ders.*: Wo bleibt das Allgemeine Immaterialgüterrecht?, in: Hans Forkel/Olaf Sosnitza (Hrsg.), Zum Wandel beim Recht der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften Bd. 49, Würzburg 2004, S. 33 ff.
- ders.*: Die Zwangsvollstreckung in Persönlichkeitsrechte – Plädoyer für eine Neuorientierung, JZ 2004, 992 ff.
- Spielkamp, Matthias*: Wem gehört das Recht?, brandeinsOnline 10/2003, 90 ff., [http://www.brandeins.de/ximages/11094\\_088wemgeho.pdf](http://www.brandeins.de/ximages/11094_088wemgeho.pdf) (zuletzt eingesehen: 30.03.2006)
- Stalder, Felix*: Das Übermaß an Kontrolle, <http://www.telepolis.de/r4/artikel/11/11954/1.html> (zuletzt eingesehen: 30.03.2006)
- Staub, Roger/Celli, Alessandro L.*: Designrecht, Zürich u.a. 2003  
[zit.: Staub/Celli/Bearbeiter]
- Troller, Alois*: Immaterialgüterrecht, Bd. I, 3. Aufl., Basel u.a. 1983
- Ulmer, Eugen*: Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin u.a. 1980
- UPOV: Position des internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bezüglich der Entscheidung VI/5 der Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), Genf 2003.  
[http://www.upov.int/de/about/pdf/gurts\\_11april2003.pdf](http://www.upov.int/de/about/pdf/gurts_11april2003.pdf) (zuletzt eingesehen: 30.03.2006).  
[zit.: UPOV, Positionspapier (11.04.2003)]
- Wandtke, Artur-Axel*: Die Kommerzialisierung der Kunst und die Entwicklung des Urheberrechts im Lichte der Immaterialgüterrechtslehre von Josef Kohler, in: Johann Adrian/Wilhelm Nordemann/Artur-Axel Wandtke (Hrsg.), Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa, Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 24, Berlin 1996, S. 113 ff.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried*: Praxiskommentar zum Urheberrecht, München 2002  
[zit.: Wandtke/Bullinger/Bearbeiter]

*Werdt, Nicola v.*: Ausgewählte Probleme zum Topographienschutz von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, Computer und Recht Bd. 22, Zürich 1991

*Windisch, Ernst*: Persönlichkeitsbezogene Komponenten in Immaterialrechten, GRUR 1993, 352 ff.

*Wuesthoff, Franz*: Schutzzumfang inländischer und ausländischer Sortenschutzrechte, GRUR Int. 1977, 433 ff.

*Wuesthoff, Franz/Leßmann, Herbert/Wendt, Diethard*: Sortenschutzgesetz, 2. Aufl., Weinheim 1990

*Yu, Peter K.*: Why the Entertainment Industry's Copyright Fight is Futile,  
<http://www.gigalaw.com/articles/2002-all/you-2002-08-all.html> (zuletzt eingesehen:  
30.03.2006)  
[zit.: *Yu*, Why the Entertainment Industry's Copyright Fight is Futile]

# Lebenslauf

Dr. Marcus R. Danisch, LL.M.  
geb. 25. Februar 1973 in München  
E-Mail: dr.danisch@googlemail.com

Anstellung als Rechtsanwalt: Patent- und Rechtsanwälte Bardehle Pagenberg  
Dost Altenburg Geissler  
München (11/2006 – 03/2007)

Promotion: Bayerische Julius-Maximilians-Universität  
Würzburg (03/2005 – 05/2007)

Master of Laws: Benjamin N. Cardozo School of Law  
New York, USA (08/2003 – 06/2004)

Zulassung als Rechtsanwalt: AG München und LG München I (01/2004)

Zweites Juristisches Staatsexamen: OLG-Bezirk München (04/2001 – 05/2003)

Wahlstation: Law firm Rand Rosenzweig Smith Radley  
Gordon & Burstein, LLP  
New York, USA (01/2003 – 03/2003)

Praktika: Rechtsanwaltskanzlei Anselm Thorbecke  
München (08/2002 – 12/2002)

Rechtsanwaltskanzlei Wiedemann & Lenz  
Grünwald (02/2001 – 03/2001)

Rechtsanwaltskanzlei Daniela A. Bergdolt  
München (02/2001 – 03/2001)

Erstes Juristisches Staatsexamen: Ludwig-Maximilians-Universität  
München (01/2001)

Praktikum: Rechtsanwaltskanzlei Graefe & Partner  
München und Berlin (07/1995 – 11/2000)

Studium der Rechtswissenschaften: Ludwig-Maximilians-Universität  
München (ab 10/1994)